

Leitfaden: Teil 5

**Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer -
Hinweise zur Erstellung des Zuteilungsantrags für
Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen**

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: Dezember 2017

Datum	Änderung
20.12.2017	<p>Diese Fassung ersetzt die letzte Fassung vom 07.12.2016 mit Änderungen in folgenden Kapiteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ergänzung eines Hinweises für die Verifizierung durch die Prüfstellen (Kapitel 2.6) ▶ Kapitel „Angaben zur Prüfstelle“ entfällt (vormals 3.1.3) ▶ Ergänzungen in Tabelle 9 „Aufnahme des Regelbetriebs“ in Kapitel 3.1.5 ▶ Ergänzungen in Tabelle 15 „Einordnung der Anlage nach der 4. BlmschV“ in Kapitel 3.3.4 ▶ Ergänzungen in Tabelle 19 „Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien“ in Kapitel 5.1.1 ▶ Ergänzungen in Tabelle 20 „Zuordnung des Stoffstroms“ in Kapitel 5.1.2 ▶ Ergänzungen in Tabelle 21 „Austausch mit einer anderen Anlage“ in Kapitel 5.2 ▶ Ergänzungen in Tabelle 23 „Messbare Wärme“ in Kapitel 5.3.1 ▶ Ergänzung eines Hinweises zum sektorspezifischen Produktionszyklus in Kapitel 6.2.1.2 ▶ Ergänzungen in Tabelle 35 „Zuteilungselement mit Prozessemissionen“ in Kapitel 6.4 ▶ Ergänzungen in Tabelle 36 „Produktion“ in Kapitel 6.5 ▶ Ergänzungen in Tabelle 38 „Kapazitätsänderungen“ in Kapitel 7.2
07.12.2016	<p>Diese Fassung ersetzt die letzte Fassung vom 07.12.2016 mit Änderungen in folgenden Kapiteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ergänzung eines Hinweises zu Antragsfristen (Kapitel 2.3.5) ▶ Kapitel zu Haupt- und Hilfsanträge entfällt (vormals 2.4.3) ▶ Ergänzung Unterkapitel zu Härtefällen (3.1.5), dafür Streichung des Begriffs aus div. Abbildungen ▶ Korrektur der Erläuterung zur Frage, ob in der Anlage Strom erzeugt wird (Tabelle 13, Kapitel 3.3.2). ▶ Verbesserung der Darstellung in verschiedenen Abbildungen ▶ Ergänzung von Erläuterungen zur Nutzung von Abwärme aus exothermen Prozessen mit Prozessemissionen vom Typ b (Kapitel 6.1.2 und 6.1.4) sowie eines entsprechenden Fallbeispiels d) im Anhang 2 ▶ Wesentliche Ergänzungen und überarbeitete Erläuterungen zu den Regeln zur Bestimmung des Datums der Aufnahme des Regelbetriebs in Kapitel 6.2.1, besonders im Unterkapitel 6.2.1.1 zur Bestimmung der Produktionsleistung, Ergänzung von Beispielen. ▶ Wesentliche Ergänzungen und überarbeitete Erläuterungen zu „physischen Änderungen in der Anlage“ (strukturiert als neues Kapitel 7.1.1.1), Ergänzung von Beispielen ▶ „Kriterien für die Wesentlichkeit einer Kapazitätserweiterung“ als neues Kapitel 7.1.1.2 strukturiert ▶ Hinweis auf Excel-Tool zur Bestimmung des Datum des geänderten Betriebs in Kapitel 7.1.2 ergänzt ▶ Wesentliche Ergänzungen und überarbeitete Erläuterungen zu den Themen „Bestimmung der zusätzlichen Produktionsleistung“ sowie zur „Bestimmung des 90-Tage-Zeitraums, Darstellung dieser Themen mit zusätzlichen und überarbeiteten Beispielen als eigenständige Unterkapitel 7.1.2.1 und 7.1.2.2 ▶ Ergänzende Hinweise und kleinere Änderungen in Kapiteln 7.1.3, 7.1.5 und 7.1.6 ▶ Fehlerkorrektur im Anlagenbeispiel, Kapitel 8.2 ▶ Struktur der Erläuterungen des Anlagenbeispiels in Kapitel 8.8 geändert und ergänzende Klarstellungen aufgenommen ▶ Kleinere redaktionelle Änderungen und Fehlerkorrekturen in fast allen Kapiteln ▶ „Sachverständige Stelle“ wurde in allen Tabellen, die Bezüge zu Feldbezeichnungen und Tooltips in der FMS-Anwendung haben, in „Prüfstelle“ geändert. Hinweis: Die FMS-Anwendung wird erst später entsprechend angepasst.
16.12.2014	Redaktionelle Änderungen

Datum	Änderung
06.10.2014	<p>Diese Fassung vom 06.10.2014 des Leitfadens Teil 5 ersetzt die letzte Fassung vom 06.09.2013 mit Änderungen zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufnahme des Betriebs konkretisiert (Kapitel 3.1.6) ▶ Berücksichtigung eines geänderten CL-Status (Kapitel 4.2) ▶ Anwendung der De-minimis-Regelung konkretisiert (Kapitel 4.2.3) ▶ Bestimmung der Produktionsleistungen der Zuteilungselemente konkretisiert (Kapitel 6.2.1.1) ▶ Bestimmung des 90-Tage-Zeitraums konkretisiert, Excel-Tool (Kapitel 6.2.1.2) ▶ Monatsproduktionsmengen zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität (Kapitel 6.2.3.1) und zur Bestimmung der zusätzlichen Kapazität (Kapitel 7.1.4) ▶ Definition von physischen Maßnahmen konkretisiert und Regelungen zur Zusammenfassung von mehreren physischen Maßnahmen ergänzt (Kapitel 7.1.1) ▶ Formel zur Bestimmung des Datums der Aufnahme des geänderten Betriebs konkretisiert (Kapitel 7.1.2) ▶ Anhang 2 mit Erläuterungen zu Systemgrenzen der Zuteilungselemente aufgenommen ▶ „Sachverständige Stelle“ wurde in „Prüfstelle“ geändert. Hinweis: Die FMS-Anwendung Neue Marktteilnehmer ist noch nicht entsprechend angepasst, daher sind auch Bezüge in diesem Leitfaden auf Formular- und Feldbezeichnungen in der FMS-Anwendung noch unverändert.
06.09.2014	<p>Diese Fassung vom 06.09.2014 des Leitfadens Teil 5 ersetzt eine frühere Ausgabe mit Änderungen zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bildung einheitlicher Anlagen (Kapitel 3.1.4) ▶ Bestimmung des Datums der Aufnahme des Betriebs (Kapitel 6.2.1.2 und Kapitel 7.1.2) ▶ Bestimmung der Kapazität aus Monatswerten (Kapitel 6.2.3.1 und Kapitel 7.1.4). ▶ Differenzbildung zwischen der Aktivitätsrate des gesamten Zuteilungselement und der maßgeblichen (nicht durchschnittlichen) Aktivitätsrate (Kapitel 7.1.2).

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	8
2 Übersicht über die Zuteilungsregeln und Vorgehen beim Antragsverfahren	9
2.1 Übersicht über die Zuteilungsregeln	9
2.1.1 Prinzip der Zuteilung auf der Grundlage von Emissionswerten	9
2.1.2 Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente	10
2.1.3 Ermittlung der vorläufigen und der endgültigen Zuteilungsmenge für die Gesamtanlage	11
2.1.4 Verfahren für die Zuteilung aus der Reserve für neue Marktteilnehmer	12
2.2 Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren	12
2.2.1 Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage	13
2.2.2 Prüfstelle	13
2.2.3 Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt	13
2.2.4 Europäische Kommission	14
2.3 Vorgehen beim Antragsverfahren	14
2.3.1 Überprüfung der Emissionshandelspflicht für die 3. Handelsperiode	14
2.3.2 Antragsbefugnis und Zuteilungsanspruch	14
2.3.3 Abgrenzung von Bestandsanlagen und neuen Marktteilnehmern	15
2.3.4 Differenzierung der Zuteilung für Neuanlagen oder Kapazitätserweiterungen	15
2.3.5 Antragsfristen	16
2.3.6 Umfang der Datenerfordernisse im Zuteilungsantrag	17
2.3.7 Kapazitätserweiterungen bei als Kleinemittenten genehmigten Bestandsanlagen	19
2.4 Zuteilungsantrag im FMS	19
2.4.1 Struktur des Zuteilungsantrags	19
2.4.2 Kombinierte Anträge für mehrere Zuteilungselemente	23
2.5 Grundlagen für die Ermittlung und Angabe der Daten im Zuteilungsantrag	23
2.5.1 Anforderungen an die Genauigkeit der Angaben	23
2.5.2 Angabe der Einheiten von Energiemengen	23
2.5.3 Umgang mit Nachweislücken und Schätzungen	23
2.5.4 Darstellung der angewendeten Methoden und Berechnungen	24
2.5.5 Vollständigkeit des Zuteilungsantrags	24
2.6 Verifizierung des Antrags	25
3 Allgemeine Angaben zum Zuteilungsantrag	25
3.1 FMS-Formular „Angaben zum Zuteilungsantrag“	26
3.1.1 Angaben zur Anlage	26
3.1.2 Angaben zum Antrag	27
3.1.3 Einheitliche Anlagen	27
3.1.4 Zuteilungsantrag	30

3.1.5	Aufnahme des Betriebs.....	32
3.1.6	Angaben zu Datenerhebung und Qualitätssicherungssystem	33
3.1.7	Liste der Anhänge	34
3.2	FMS-Formular „Adressdaten“	34
3.3	FMS-Formular „Beschreibung der Anlage“.....	35
3.3.1	Identifizierung der Anlage.....	35
3.3.2	Eigenschaften der Anlage	35
3.3.3	Genehmigungssituation der Anlage.....	36
3.3.4	Zuordnung der Anlage	37
3.3.5	Liste der Zuteilungselemente	37
3.3.6	Angaben zu Unterformularen	38
4	Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente.....	39
4.1	Definition der jeweiligen Zuteilungselemente.....	40
4.1.1	Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert.....	43
4.1.2	Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert	43
4.1.3	Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert.....	43
4.1.4	Zuteilungselement mit Prozessemissionen	44
4.2	Berücksichtigung des Carbon-Leakage-Risikos zur Verlagerung von CO ₂ -Emissionen.....	45
4.2.1	Anwendung bei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert	45
4.2.2	Anwendung bei Zuteilungselementen mit Fall-back-Ansatz.....	45
4.2.3	Anwendung der De-minimis-Regelung	45
4.3	Zusammenfassende Darstellung im Zuteilungsantrag	46
5	Zuordnung und Bilanzierung von Energien, Emissionen und Stoffströmen.....	46
5.1	Zuordnung von Emissionen und Brennstoffenergien sowie Stoffströmen auf Zuteilungselemente ..	48
5.1.1	Zuordnung von Gesamtemissionen und Brennstoffenergien	49
5.1.2	Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien der einzelnen Eingangs- und Ausgangsströme	51
5.2	Austausch mit anderen Anlagen	52
5.3	Bilanzierung von Energien und Zwischenprodukten	54
5.3.1	Bilanzierung von Wärmeproduktion und -nutzung	54
5.3.2	Bilanzierung von elektrischer Energie.....	56
5.3.3	Bilanzierung der Zwischenprodukte.....	57
6	Beschreibung der Zuteilungselemente und Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate bei Neuanlagen .	58
6.1	Beschreibung der Zuteilungselemente im FMS	59
6.1.1	Beschreibung des Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert.....	61
6.1.2	Beschreibung des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert	63
6.1.3	Beschreibung des Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert	65
6.1.4	Beschreibung des Zuteilungselements mit Prozessemissionen.....	66
6.2	Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate für Neuanlagen	67

6.2.1	Bestimmung des Datums der Aufnahme des Regelbetriebs	67
6.2.2	Zuteilung für Emissionen vor Aufnahme des Regelbetriebs bei Neuanlagen	69
6.2.3	Zuteilung für den Zeitraum ab Aufnahme des Regelbetriebs	70
6.3	Angaben zu zuteilungsfähigen Mengen	74
6.4	Weitere Eingaben zu den Formularen „Zuteilungselement mit ...“	74
6.5	Angabe von Produktionsdaten.....	77
7	Datenerfordernisse zur Ermittlung der Aktivitätsrate bei Zuteilungselementen mit wesentlichen Kapazitätserweiterungen	79
7.1	Regelungen zur Berücksichtigung wesentlicher Kapazitätserweiterungen	80
7.1.1	Voraussetzungen für wesentliche Kapazitätserweiterungen für neue Marktteilnehmer.....	80
7.1.2	Bestimmung des Datums der Aufnahme des geänderten Betriebs.....	83
7.1.3	Bestimmung der installierten Anfangskapazität im Fall von Kapazitätserweiterungen	87
7.1.4	Bestimmung der zusätzlichen Kapazität.....	87
7.1.5	Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate	88
7.1.6	Berücksichtigung der besonderen Zuteilungsregeln zur Anpassung der Aktivitätsraten oder Zuteilungsmengen	88
7.1.7	Sonderfälle der Berücksichtigung von Kapazitätserweiterungen.....	89
7.2	Antragsdaten	90
7.3	Fallbeispiele zur Berücksichtigung von Kapazitätserweiterungen.....	92
8	Anlagenbeispiele	94
8.1	Anlage mit Produkt-Emissionswert sowie Fall-back-Ansätzen	94
8.2	Anlage ohne Produkt-Emissionswert mit verschiedenem Carbon-Leakage-Risiko	95
8.3	KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung).....	96
8.4	Anlage mit verschiedenen Zuteilungselementen und externer Wärmeversorgung	96
8.5	Industrieanlage mit Wärmeimport aus einem Nicht-ETS-Heizwerk	98
8.6	Industrieanlage mit Produkt-Emissionswert und Wärmeexport	98
8.7	„Null-Emissionen“-Anlagen.....	100
8.8	Komplexe Industrieanlage.....	100

1 Einleitung

Mit dem „Leitfaden für das Zuteilungsverfahren 2013-2020“ (im Folgenden „Leitfaden“) bietet die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt eine Hilfestellung für das Antragsverfahren und informiert über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Der vorliegende Teil 5 des Leitfadens erläutert im Detail die Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer. Das sind:

- ▶ Neuanlagen, die nach dem 30.06.2011 erstmals eine TEHG-Genehmigung erhalten und den Betrieb aufgenommen haben
- ▶ Bestandsanlagen, die vor dem 01.07.2011 erstmals ihre TEHG-Genehmigung erhalten haben, aber erst nach dem 30.06.2011 den Betrieb aufgenommen haben
- ▶ Neu- und Bestandsanlagen, in denen eine wesentliche Kapazitätserweiterung nach dem 30.06.2011 den geänderten Betrieb aufgenommen hat
- ▶ Neu- und Bestandsanlagen, in denen neue Zuteilungselemente ihren Betrieb nach dem 30.06.2011 aufgenommen haben und die als Kapazitätserweiterung aufgrund einer physischen Änderung betrachtet werden können
- ▶ Anlagen, die nach einer Betriebseinstellung nach § 20 ZuV 2020 erneut am Emissionshandel teilnehmen oder ihren Betrieb wieder aufnehmen

Wesentliche Kapazitätsverringerungen, Betriebseinstellungen und teilweise Betriebseinstellungen nach §§ 19-22 ZuV 2020 werden in dem separaten Leitfaden Teil 6 behandelt.

Dieser Leitfaden richtet sich vor allem an Anlagenbetreiber und Prüfstellen (ehemals Sachverständige Stellen). Er gibt eine Übersicht über die in Deutschland geltenden Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer. Die Basis dieses Leitfadens bilden die folgenden Rechtsgrundlagen, die für eine Beantragung von Emissionsberechtigungen zu berücksichtigen sind:

- ▶ die EU-Emissionshandels-Richtlinie (EHRL) 2003/87/EG¹ geändert durch die Richtlinie 2009/29/EG²
- ▶ der Beschluss 2011/278/EU³ der Europäischen Kommission zu den EU-weit einheitlichen Methoden der Zuteilung von Emissionszertifikaten für die 3. Handelsperiode im EU-ETS, im Folgenden: „Einheitliche EU-Zuteilungsregeln“
- ▶ das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in der Neufassung vom 21.07.2011⁴
- ▶ die Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020)⁵

Darüber hinaus werden die wesentlichen Datenerfordernisse dargestellt, die die Betreiber bei der Erstellung des Zuteilungsantrags für neue Marktteilnehmer erfüllen müssen.

Der Leitfaden Teil 5 leitet damit durch die Erstellung eines Zuteilungsantrags in dem Formular-Management-System (FMS). Folgende Punkte werden behandelt:

- ▶ Übersicht über die Zuteilungsregeln
- ▶ Vorgehen beim Antragsverfahren
- ▶ Allgemeine Angaben zum Antrag und zur Anlage
- ▶ Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente inkl. Berücksichtigung des Risikos zur Verlagerung von CO₂ (Carbon Leakage)
- ▶ Bilanzierung von Stoffströmen, Energien und Emissionen in der Anlage inkl. Wärme- und Strombilanz
- ▶ Beschreibung der Zuteilungselemente sowie Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate bei Neuanlagen
- ▶ Ermittlung der Aktivitätsrate bei Zuteilungselementen mit wesentlichen Kapazitätserweiterungen
- ▶ Erläuterung der Zuteilungsregeln anhand von Fallbeispielen

1 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

2 Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, ABl. L 140 vom 05.06.2009, S. 63.

3 Beschluss der Kommission vom 27.04.2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 130 vom 17.05.2011, S. 1 (in englischen Dokumenten: CIMs).

4 Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels vom 21.07.2011, BGBl. I 2011, 1475.

5 Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 – ZuV 2020) vom 26.09.2011, BGBl. I 2011, 1921.

Zur übersichtlichen Darstellung der Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer in der 3. Handelsperiode werden die speziellen Zuteilungsregeln im Leitfaden 3a bis 3c dargestellt:

- a) Anlagenübergreifende Wärme Flüsse – spezifische Datenerfordernisse
- b) Prozessemissionen und Restgase – spezifische Datenerfordernisse
- c) Anwendung der Produkt-Emissionswerte – Definition der Bilanzgrenzen und spezifische Datenerfordernisse

Hinweise zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen finden sich in Teil 4 des Leitfadens.

Es ist zu beachten, dass die veröffentlichten Teile 3a bis 3c sowie Teil 4 des Leitfadens sich auf das Verfahren für Bestandsanlagen beziehen. Dieses weicht insbesondere bei der Bestimmung der Aktivitätsrate erheblich vom Zuteilungsverfahren für neue Marktteilnehmer ab. Bei Abweichungen zwischen Angaben im Teil 5 gegenüber Teil 3 und 4 sind immer die Angaben in Teil 5 maßgebend.

Die Informationen in Teil 5 sind nicht hinreichend für die Erstellung eines vollständigen Zuteilungsantrags und dessen Prüfung. Für diesen Zweck ist die Berücksichtigung der zusätzlichen Informationen aus den weiteren Teilen des Leitfadens unerlässlich.

Dieser Leitfaden gibt allgemeine Hinweise zum Zuteilungsverfahren und ersetzt nicht die Entscheidung im konkreten Einzelfall.

2 Übersicht über die Zuteilungsregeln und Vorgehen beim Antragsverfahren

Kapitel 2.1 stellt die Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer im Überblick dar. Die Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren werden im Kapitel 2.2 und das Vorgehen im Antragsverfahren in Kapitel 2.3 vorgestellt. Kapitel 2.4 erklärt die Struktur des Zuteilungsantrags im FMS. Die Hinweise zu den Anforderungen an die Genauigkeiten der Angaben, an die Beschreibung der angewendeten Methoden sowie zur Verifizierung sind dem nachfolgenden Kapitel 2.5 zu entnehmen.

2.1 Übersicht über die Zuteilungsregeln

Ausgangspunkt des Zuteilungsverfahrens sind die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln, in denen die grundlegenden Elemente der harmonisierten Zuteilungsmethodik in der 3. Handelsperiode festgelegt sind. In Deutschland werden die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln für die Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen ab 2013 im (novellierten) TEHG sowie vor allem in der ZuV 2020 umgesetzt. Die TEHG-Novelle ist am 28.07.2011 in Kraft getreten. Die ZuV 2020 wurde aufgrund des § 10 TEHG mit Zustimmung des Bundestags erlassen und trat am 30.09.2011 in Kraft.

2.1.1 Prinzip der Zuteilung auf der Grundlage von Emissionswerten

Die Vorgabe in Artikel 10 a der EHRL zur Zuteilung auf Grundlage anspruchsvoller Emissionswerte wurde in den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln in einem vierstufigen Ansatz umgesetzt, wobei sich die Zuteilungsmenge grundsätzlich aus der Multiplikation einer Aktivitätsrate (siehe Kapitel 2.1.3) mit einem verbindlich festgelegten Emissionswert ergibt:

- ▶ Produkt-Emissionswert (t CO₂/t Produkt): Die Zuteilung basiert auf der Aktivitätsrate des hergestellten Produkts, die mit einem produktspezifischen und für alle Anlagen zur Herstellung dieses Produkts einheitlichen Emissionswert multipliziert wird.
- ▶ Wärme-Emissionswert (t CO₂/TJ verbrauchter Wärme): Die Zuteilung basiert auf der Aktivitätsrate der zuteilungsfähigen messbaren Wärme, die mit einem festgelegten, für alle Anlagen einheitlichen Wärme-Emissionswert multipliziert wird.
- ▶ Brennstoff-Emissionswert (t CO₂/TJ des benutzten Brennstoffs): Die Zuteilung basiert auf der Aktivitätsrate der zuteilungsfähigen nicht messbaren Wärme, der mit einem festgelegten und für alle Anlagen einheitlichen Emissionswert multipliziert wird.

- ▶ Ansatz für Prozessemissionen: Für die Berechnung der Zuteilung werden 97 Prozent der Aktivitätsrate der zuteilungsfähigen Prozessemissionen⁶ als Basis verwendet.

Diese vier Zuteilungsansätze bilden die Grundlage für die Berechnung aller Zuteilungen. Die Betreiber können zwischen diesen Ansätzen nicht frei wählen. Sie müssen die Anwendbarkeit der einzelnen Zuteilungsansätze nach der vorstehenden Reihenfolge prüfen: Soweit für die Produkte der Anlage Produkt-Emissionswerte in Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln festgelegt sind, müssen diese Produkt-Emissionswerte angewendet werden. Für die Herstellung von Produkten, für die keine Produkt-Emissionswerte in Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln gegeben sind, müssen die Betreiber prüfen, ob einer der folgenden so genannten Fall-back-Ansätze in der nachfolgenden Hierarchie angewendet werden kann:

1. Ansatz des Wärme-Emissionswerts für zuteilungsfähige messbare Wärme
2. Ansatz des Brennstoff-Emissionswerts für zuteilungsfähige nicht messbare Wärme
3. Ansatz der Prozessemissionen für zuteilungsfähige Prozessemissionen

In einer Anlage können mehrere dieser Zuteilungsansätze angewendet werden, z. B. wenn Produkte mit und ohne festgelegten Emissionswert hergestellt werden. Bei der Anwendung der Produkt-Emissionswerte, der Wärme-Emissionswerte sowie der Brennstoff-Emissionswerte wird weder nach Technologie, Größe und Effizienz der das Produkt herstellenden Anlagen noch nach Brennstoff- und Rohstoffqualität oder nach den klimatischen Bedingungen für die Anlagen unterschieden.

2.1.2 Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente

Die Anwendung der dargestellten Zuteilungsansätze erfordert die Aufteilung der Anlage in so genannte Zuteilungselemente⁷. Jedes Zuteilungselement dient der Anwendung jeweils eines Ansatzes für die Zuteilung. Daher stimmen die Systemgrenzen eines Zuteilungselements nicht zwangsläufig mit den physischen Grenzen einer technischen Einheit überein. Die Systemgrenzen sind nicht nur für die Beantragung einer Zuteilung im Fall von Kapazitätserweiterungen und Neuanlagen elementar, sondern sind auch maßgebend für die Mitteilung zum Betrieb sowie die Identifikation von Kapazitätsverringerungen (die letztgenannten Themen sind Gegenstand des Leitfadens Teil 6). Im Anhang 2 dieses Teils des Leitfadens ist eine ausführliche Erläuterung zu den Systemgrenzen von Zuteilungselementen mit Fall-back-Ansätzen gegeben.

Für jedes Produkt einer Anlage, für das ein Produkt-Emissionswert in den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln (Anhang I Nr. 1 und 2) festgelegt ist, wird ein Zuteilungselement angelegt. Ebenso müssen Zuteilungselemente für die Anwendung der Fall-back-Ansätze (nach dem Wärme-Emissionswert, dem Brennstoff-Emissionswert und den Prozessemissionen) definiert werden, soweit für die Anlage eine Zuteilung nach diesen Ansätzen zulässig ist.

Während bei Produkt-Emissionswerten das Carbon-Leakage-Risiko bereits in den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln festgelegt ist, können die Zuteilungselemente der Fall-back-Ansätze nach ihrem Carbon-Leakage-Risiko differenziert werden (siehe Kapitel 2.1.3)⁸. Dies erfolgt, indem die Betreiber ihre Anlage in Zuteilungselemente jeweils mit und ohne Berücksichtigung von Carbon Leakage für die Anwendung der Fall-back-Ansätze unterteilen. Insgesamt kann eine Anlage somit in maximal $n + 6$ Zuteilungselemente unterteilt werden: n Zuteilungselemente für n Produkte mit Produkt-Emissionswert und je zwei Zuteilungselemente (mit und ohne Berücksichtigung von Carbon Leakage) für die Zuteilungselemente der drei Fall-back-Ansätze.

Jedem Zuteilungselement werden die Mengen der ein- und austretenden Stoff- und Energieströme und Emissionen zugeordnet. Bei der Zuordnung muss sichergestellt werden, dass keine Ströme mehrfach ausgewiesen werden. Auch im Falle von technischen Verbindungen zu anderen Anlagen muss eine Doppelzuteilung auf Grund von (anlagenübergreifenden) Mehrfachzuordnung vermieden werden – beispielsweise bei Wärme-flüssen, der Erstellung von Zwischenprodukten und der Weiterleitung von Restgasen.

⁶ Siehe hierzu auch Kapitel 4.1.4. Abweichend von dem genannten Grundsatz wird bei diesem Zuteilungselement kein Emissionswert festgelegt. Stattdessen werden die historischen Emissionen mit einem Effizienzfaktor multipliziert.

⁷ In der offiziellen deutschen Übersetzung des Beschlusses 2011/278/EU wird für den englischen Begriff „sub-installation“ der Begriff „Anlagenteil“ verwendet. Um Missverständnisse mit technischen Anlagenteilen zu vermeiden, wird im Weiteren der Begriff „Zuteilungselement“ verwendet (entsprechend der Begrifflichkeit in der ZuV 2020).

⁸ Für Produkte mit Produkt-Emissionswert erfolgt die Berücksichtigung automatisch, da die EU-Kommission bereits für jedes dieser Produkte die Zuordnung getroffen hat (vgl. Anhang I Nr. 1 und 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln) und der Betreiber die Berücksichtigung damit nicht extra ausweisen muss. Darüber hinaus kann die Kommission gemäß Artikel 10a Absatz 13 der Emissionshandelsrichtlinie (EHRL) den CL-Status aktualisieren. Mit der Ergänzung der Carbon-Leakage-Liste für die Zuteilung ab dem Jahr 2014 gelten alle Produkt-Emissionswerte für den Zeitraum 2015 bis 2019 als Carbon-Leakage-gefährdet.

2.1.3 Ermittlung der vorläufigen und der endgültigen Zuteilungsmenge für die Gesamtanlage

Die vorläufige Zuteilungsmenge für eine Anlage entspricht der Summe der auf der Ebene der Zuteilungselemente berechneten Mengen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung spezifischer Korrekturen (z. B. im Falle von Austauschbarkeit von Strom und Brennstoffen nach § 15 ZuV 2020). Im Kalenderjahr der Aufnahme des Regelbetriebs errechnet sich die vorläufige Zuteilung für die Zeit nach der Aufnahme des Regelbetriebs durch auf den Tag genaue lineare Kürzung bezogen auf alle Tage des Kalenderjahrs. Entsprechend wird auch die zusätzliche Aktivitätsrate nach einer Kapazitätserweiterung nach Aufnahme des geänderten Betriebs auf den Tag genau berücksichtigt.

Zusätzlich zur Zuteilung auf Basis von Emissionswerten kann der Betreiber für Neuanlagen eine Zuteilung für den Zeitraum vor Aufnahme des Regelbetriebs (Probetrieb) beantragen. Die Zuteilung erfolgt gemäß § 18 Abs. 4 ZuV 2020 auf Basis der Emissionen (siehe Kapitel 6.2.2), die einem Zuteilungselement zugeordnet werden können (siehe Kapitel 5).

Darüber hinaus wird die Zuteilungsmenge gegebenenfalls durch die im Folgenden beschriebenen Faktoren angepasst und somit die endgültige Zuteilungsmenge berechnet.

Berücksichtigung des Risikos zur Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage)

Die Europäische Kommission hat diejenigen Sektoren und Sub-Sektoren identifiziert, für die ein erhebliches Carbon-Leakage-Risiko besteht. Die Ergebnisse, die zunächst für die Jahre 2013 und 2014 verbindlich sind, sind im Beschluss 2010/2/EU⁹ veröffentlicht. Mit dem Carbon-Leakage-Faktor wird beim Berechnen der jeweiligen Zuteilung auf Ebene der Zuteilungselemente berücksichtigt, ob ein erhebliches Carbon-Leakage-Risiko besteht. Der Faktor berücksichtigt, dass die kostenlose Zuteilung gemäß EHRL „übergangsweise“ erfolgt, d. h. ein Abschmelzen der Zuteilungsmenge von zunächst 80 Prozent im Jahr 2013 auf 30 Prozent im Jahr 2020 vorgesehen ist. Für Sektoren mit erheblichem Carbon-Leakage-Risiko erfolgt dagegen kein Abschmelzen der Zuteilungsmenge. In Tabelle 1 ist die Höhe des Carbon-Leakage-Faktors für den Fall eines identifizierten Carbon-Leakage-Risikos und für den Fall, dass kein Risiko ermittelt wurde, für jedes Jahr der Handelsperiode zusammengestellt.

Tabelle 1: Überblick über den Risikofaktor einer Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon-Leakage-Faktor)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Faktor bei vorliegendem Carbon-Leakage-Risiko	1	1	1	1	1	1	1	1
Faktor bei nicht vorliegendem Carbon-Leakage-Risiko	0,8000	0,7286	0,6571	0,5857	0,5143	0,4429	0,3714	0,3000

Linearer Kürzungsfaktor

Gemäß Artikel 9 der EHRL verringert sich die Gesamtmenge der kostenlos zugeteilten Berechtigungen jedes Jahr ab 2013 linear um 1,74 Prozent. Die vorläufige Jahresgesamtmenge der Zuteilung (inklusive einer etwaigen Anwendung des Carbon-Leakage-Faktors) wird mit dem für dieses Jahr geltenden linearen Kürzungsfaktor (siehe Tabelle 2: Linearer Kürzungsfaktor) multipliziert¹⁰.

Tabelle 2: Linearer Kürzungsfaktor

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Linearer Kürzungsfaktor	1,0000	0,9826	0,9652	0,9478	0,9304	0,9130	0,8956	0,8782

⁹ Ergänzungen um weitere Carbon Leakage gefährdete Sektoren sind auch für die Jahre 2013 und 2014 möglich, mit Wirkung zum 1.1.2015 und 1.1.2019 erfolgt eine Überprüfung des Status der einzelnen Sektoren.

¹⁰ In dem Verfahren für Bestandsanlagen war die Kürzung um den Linearen Faktor nur für die Stromerzeuger vorgesehen. In dem Verfahren für neue Marktteilnehmer gilt diese Kürzung nun für alle Anlagen gleichermaßen.

2.1.4 Verfahren für die Zuteilung aus der Reserve für neue Marktteilnehmer

Nach Art. 10a Abs. 7 der EHRL werden fünf Prozent des Gesamtcaps für stationäre Anlagen für neue Marktteilnehmer bereit gehalten. Dies entspricht auf Basis des von der Europäischen Kommission bekannt gegebenen Gesamtcaps für 2013 einer New Entrants' Reserve (NER) von etwa 780 Mio. EUA. Diese steht für alle Jahre der dritten Handelsperiode (2013-2020) insgesamt zur Verfügung.

Von diesen 780 Mio. EUA werden 300 Mio. zur Generierung EU-weiter Finanzierungsmittel für die Förderung innovativer Demonstrationsprojekte im Bereich Carbon Capture and Storage (CCS) und Erneuerbare Energien veräußert (Art. 10a Abs. 8 EHRL). Es verbleiben damit insgesamt etwa etwa 480 Mio. EUA für kostenlose Zuteilungen an neue Marktteilnehmer.

Die Zuteilungen aus der NER werden nach dem so genannten „Windhundverfahren“ vergeben. Ausschlaggebend ist das Datum der Benachrichtigung der Europäischen Kommission durch den Mitgliedstaat – also das Datum, an dem der vollständige, verifizierte Datensatz zur Berechnung der Zuteilung bei der Kommission eingereicht wurde. Nur Anträge, denen vollständige und verifizierte Daten zugrunde liegen, werden von der Kommission angenommen. Anträge mit unvollständigen oder fehlerhaften Angaben werden abgelehnt. Damit können auch keine „Vorab-Reservierungen“ vor der Aufnahme des Regelbetriebs von Anlagen durch Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

Sobald die Hälfte der für neue Marktteilnehmer in Reserve gehaltenen EUA an neue Marktteilnehmer vergeben ist¹¹ oder sobald absehbar ist, dass sie bis 2020 an neue Marktteilnehmer vergeben sein wird, prüft die Europäische Kommission, ob ein so genanntes Warteschlangensystem eingerichtet werden sollte, um sicherzustellen, dass die Reserve auf faire Weise verwaltet wird (Art. 19 Abs. 6 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln).

2.2 Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren

Die wesentlichen Aufgaben der Akteure für die Erstellung, Bearbeitung und Bescheidung eines Zuteilungsantrags sind nachfolgend dargestellt (siehe Abbildung 1).

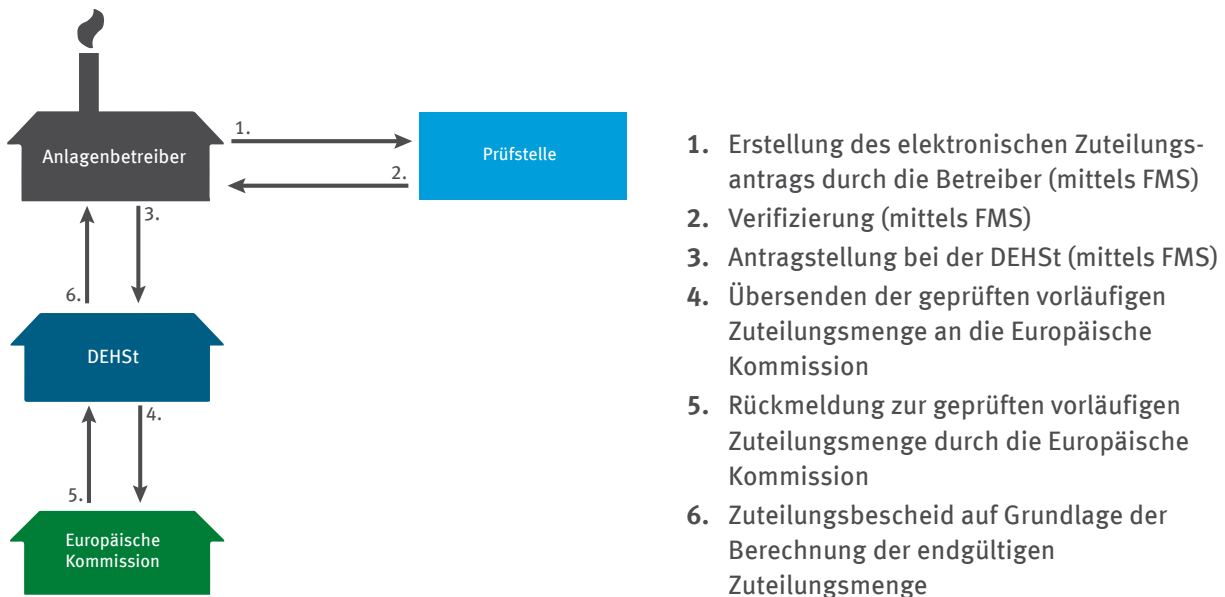


Abbildung 1: Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren

¹¹ Die Europäische Kommission veröffentlicht regelmäßig einen „Status table on New Entrants' Reserve“ auf der Internetseite: http://ec.europa.eu/clima/policies/ets/cap/allocation/documentation_en.htm

2.2.1 Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage

„Anlagenbetreiber“ ist eine natürliche oder juristische Person, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über den Betrieb der Anlage innehat. Sie muss dabei auch die wirtschaftlichen Risiken der Tätigkeit tragen. Wer im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine genehmigungsbedürftige Anlage betreibt, in der eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 30 TEHG durchgeführt wird, ist Anlagenbetreiber. Über die Emissionshandelspflicht von Anlagen entscheiden die jeweils örtlich zuständigen immissionsschutzrechtlichen Behörden der Länder.

Die Anlagenbetreiber können, sofern sie antragsberechtigt sind, einen Antrag für eine kostenlose Zuteilung stellen. Sie sind verantwortlich für die Richtigkeit, Genauigkeit und Transparenz des Zuteilungsantrags und müssen insbesondere sicherstellen, dass keine Falschangaben vorliegen, auf deren Grundlagen eine Doppel- oder Mehrzuteilung erfolgen würde. Die Anlagenbetreiber binden in eigener Verantwortung eine fachlich geeignete Prüfstelle ein.

2.2.2 Prüfstelle

Aufgabe der Prüfstelle im Sinne von § 21 TEHG ist es, den Zuteilungsantrag und die ihr zugrunde liegenden Angaben auf Zuverlässigkeit, Plausibilität und Genauigkeit zu prüfen. Über die Prüfung der tatsachenbezogenen Angaben hinaus muss die Prüfstelle den Zuteilungsantrag in der Gesamtheit sowie die Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit der vorgelegten Nachweise prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung muss sie in einem Prüfgutachten dokumentieren und erläutern. In diesem Gutachten muss auf nachvollziehbare Weise dargelegt werden, dass die Angaben der Betreiber mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind. Wesentliches Leitprinzip der Prüfung ist die Vermeidung von überhöhten und damit ungerechtfertigten Zuteilungen. Die Prüfstelle muss daher insbesondere darauf achten, dass die Daten mit der im Einzelfall erreichbaren höchstmöglichen Genauigkeit ermittelt wurden, keine Überschätzungen enthalten und Überschneidungen zwischen Zuteilungselementen sowie Doppelzählungen ausgeschlossen werden können.

Mit der Prüfeigenschaft der Prüfstelle muss eine strikte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einhergehen. Dies bedeutet insbesondere, dass keinerlei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Zuteilungsantrags erbracht werden dürfen. Schließlich muss unbedingt beachtet werden, dass Prüfstellen branchenspezifisch bekanntgegeben sein müssen. Das heißt, ein Zuteilungsantrag, der von einer Prüfstelle geprüft wurde, die nicht für die spezifische Tätigkeit bekanntgegeben war, kann nicht als ordnungsgemäß angesehen werden.

Weitere Hinweise zu der Erstellung des Prüfberichts sind in Teil 4 des Leitfadens dargelegt.

2.2.3 Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist die im Sinne von § 19 Abs.3 TEHG zuständige Behörde. In dieser Eigenschaft ist die DEHSt u.a. zuständig für die fachliche und technische Umsetzung des Zuteilungsverfahrens für die 3. Handelsperiode: Die DEHSt informiert die Anlagenbetreiber und Prüfstellen, entwickelt und stellt die Erfassungssoftware für die Datenmitteilungen und Zuteilungsanträge (FMS) sowie die Software zur elektronischen Kommunikation (VPS) bereit.

Die DEHSt nimmt die Zuteilungsanträge entgegen und prüft, ob die für die Bescheidung von kostenlosen Zuteilungen für die 3. Handelsperiode übermittelten Daten hinreichend begründet und von einer Prüfstelle verifiziert sind. Gemäß § 16 Abs. 5 ZuV 2020 teilt die DEHSt dem Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach Antragsingang mit, welche zusätzlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise für die Bearbeitung des Antrags benötigt werden. Gemäß § 9 Absatz 3 TEHG berechnet die DEHSt die vorläufige jährliche Zuteilungsmenge und reicht die Angaben gemäß § 16 Abs. 6 ZuV 2020 innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Europäischen Kommission ein. Lehnt die Kommission diese vorläufige Jahresgesamtmenge kostenlos zuzuteilender Emissionszertifikate nicht ab, berechnet die DEHSt die endgültige Zuteilungsmenge und erstellt den Zuteilungsbescheid für die 3. Handelsperiode.

2.2.4 Europäische Kommission

Die Europäische Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten übermittelten vorläufigen Zuteilungsmengen. Sie kann die vorläufige Jahresgesamtmenge der der betreffenden Anlage kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate ablehnen.

Die Europäische Kommission ist für die korrekte Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten aus der Reserve und für die korrekte Abwicklung des „Windhundverfahrens“ zuständig (siehe Kapitel 2.1.4).

Darüber hat die Europäische Kommission auf Grundlage der Angaben zu den installierten Anfangskapazitäten sowie der maßgeblichen Aktivitätsrate der Jahre 2005 bis 2008 die Standard-Auslastungsfaktoren für die Prozesse, auf die ein Produkt-Emissionswert zutrifft, ermittelt und [veröffentlicht](#). Die Standardfaktoren werden für die Berechnung der Zuteilungsmengen für neue Marktteilnehmer gemäß § 17 ZuV 2020 bei Berücksichtigung des Produkt-Emissionswerts verwendet.

2.3 Vorgehen beim Antragsverfahren

Folgende Fragen sind vor der Erarbeitung des Zuteilungsantrags zu prüfen:

- ▶ Ist die Anlage in der 3. Handelsperiode emissionshandelspflichtig? (siehe dazu Kapitel 2.3.1)
- ▶ Wer ist antragsbefugt, und ist die Anlage zu einer kostenlosen Zuteilung berechtigt? (siehe dazu Kapitel 2.3.2)
- ▶ Ist die Anlage als neuer Marktteilnehmer zu verstehen? (siehe dazu Kapitel 2.3.3)
- ▶ Erhält die Anlage eine Zuteilung als Neuanlage oder als Kapazitätserweiterung? (siehe Kapitel 2.3.4)
- ▶ Wie sind die Antragsfristen für neue Marktteilnehmer? (siehe dazu Kapitel 2.3.3)
- ▶ Welcher Umfang an Datenerfordernissen muss im Zuteilungsantrag abgedeckt werden (Zeiträume etc.)? (siehe Kapitel 2.3.6)
- ▶ Wie ist bei Bestandsanlagen vorzugehen, die eine Befreiung als Kleinemittenten nach § 27 Abs. 1 TEHG erhalten haben und bei denen eine wesentliche Kapazitätserweiterung erfolgte? (siehe Kapitel 2.3.7)

2.3.1 Überprüfung der Emissionshandelspflicht für die 3. Handelsperiode

Betreiber sollten zunächst prüfen, ob die jeweilige Anlage in der 3. Handelsperiode in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fällt, also mindestens eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 des TEHG ausgeübt wird. Für die Beurteilung der Emissionshandelspflicht von nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen sind hierbei die jeweiligen Landesbehörden zuständig. Betreiber sollten, soweit eine rechtsverbindliche Entscheidung im Einzelfall über das Vorliegen der Emissionshandelspflicht der zuständigen Landesbehörde (z. B. Emissionsgenehmigung, Feststellungsbescheid) vorliegt, den Antrag und Bescheid dem Zuteilungsantrag als Begleitdokumente hinzufügen.

Die DEHSt hat Hinweise zu dem Anwendungsbereich des TEHG auf der Internetseite der DEHSt (www.dehst.de) in der Rubrik „Zuteilung 2013–2020“ veröffentlicht.

2.3.2 Antragsbefugnis und Zuteilungsanspruch

Antragsbefugt sind ausschließlich Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen (siehe Kapitel 2.3.1) sowie die von diesen für das Einreichen eines Zuteilungsantrags bevollmächtigten Personen. In letzterem Fall ist die Vollmacht dem Antrag beizufügen.

Ein Zuteilungsanspruch folgt aus der Anwendung der Zuteilungsregeln. Mit diesen Regeln sind auch Fälle festgelegt, in denen **kein** Zuteilungsanspruch besteht. Zu diesen Fällen zählen u. a.:

- ▶ Anlagen, die ausschließlich Strom erzeugen (soweit dieser nicht aus der energetischen Nutzung von Restgasen stammt), die außerhalb von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert entstanden sind)
- ▶ Anlagen, die ausschließlich Wärme (gegebenenfalls zusätzlich Strom) erzeugen, und diese ausschließlich an ETS-Anlagen abgeben
- ▶ Anlagen zur Abscheidung von CO₂, dessen Transport und Lagerung in Speicherstätten

Damit Betreiber den Zuteilungsanspruch ihrer Anlage besser beurteilen können, dienen die folgenden Teile des Zuteilungsleitfadens:

- ▶ Vorliegender Teil zur Zuteilungsmethodik: Voraussetzungen für die Zuteilungsfähigkeit von messbarer Wärme und Brennstoffen für die Anwendung des Wärme-Emissionswerts oder des Brennstoff-Emissionswerts
- ▶ Teil 3a zu anlagenübergreifenden Wärmeflüssen: Voraussetzungen für die Zuteilung für anlagenübergreifende Wärmeströme (Import und Export)
- ▶ Teil 3b zu Prozessemissionen und Restgasen: Voraussetzungen für die Zuteilungsfähigkeit von Restgasen und Prozessemissionen sowie für die Sicherheitsabfackelung dieser Gase
- ▶ Teil 3c zu sektorspezifischen Zuteilungsregeln: Zuteilungsanspruch bei Herstellung von Produkten mit Produkt-Emissionswert oder Weiterverarbeitung von Zwischenprodukten

2.3.3 Abgrenzung von Bestandsanlagen und neuen Marktteilnehmern

Als neue Marktteilnehmer gelten:

- ▶ Anlagen, denen zum ersten Mal nach dem 30.06.2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurde.
- ▶ Zusätzliche Anlagenteile von Anlagen, an denen nach dem 30.06.2011 wesentliche Erweiterungen vorgenommen wurden, jedoch nur hinsichtlich dieser Erweiterungen.

Alle anderen Anlagen werden nachfolgend als „Bestandsanlagen“ bezeichnet.

Bestandsanlagen, die bis zum 30.06.2011 ihren Regelbetrieb noch nicht aufgenommen haben, beantragen ihre Zuteilung auf Grundlage eines Zuteilungsantrags für eine Kapazitätserweiterung im Zuteilungsverfahren für neue Marktteilnehmer. Bestandsanlagen, die vor dem 01.07.2011 ihren Regelbetrieb aufgenommen haben, hatten ausschließlich im Verfahren für Bestandsanlagen einen Zuteilungsanspruch (Antragsfrist 23.01.2012).

2.3.4 Differenzierung der Zuteilung für Neuanlagen oder Kapazitätserweiterungen

Die Zuteilung für neue Marktteilnehmer erfolgt nach einem einheitlichen Berechnungsgrundsatz (siehe Kapitel 2.1.3), unterscheidet sich jedoch in dem für die Bestimmung der installierten Kapazität zu Grunde liegenden Zeitraum:

- ▶ Für Neuanlagen der 90-Tage-Zeitraum ab Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage (siehe Kapitel 6.2.3.1)
- ▶ Für Kapazitätserweiterungen die ersten sechs Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebs (siehe Kapitel 7.1.4).

In diesem Sinne werden bei einer Neuanlage nur die Zuteilungselemente als Bestandteil der Neuanlage betrachtet,

- ▶ die Bestandteile einer Neuanlage sind, die nach dem 30.06.2011 ihre TEHG-Genehmigung erhalten hat und
- ▶ deren Aufnahme des Betriebs mit dem Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage zusammenfällt.

Für diese Zuteilungselemente erfolgt die Zuteilung auf Grundlage der in Kapitel 6 beschriebenen Regelungen. Für alle anderen Zuteilungselemente, die zu einem späteren Zeitpunkt ihren Betrieb aufnehmen, erfolgt die Zuteilung auf Grundlage der Regelungen für Kapazitätserweiterungen (siehe Kapitel 7). In folgenden Fällen wird entsprechend die installierte Anfangskapazität der Zuteilungselemente vor der wesentlichen Kapazitätserweiterung auf null gesetzt.

- ▶ Für alle Zuteilungselemente der Anlage, sofern die TEHG-Genehmigung der Anlage bereits vor dem 01.07.2011 vorliegt, der Regelbetrieb aber erst danach aufgenommen wurde.
- ▶ Für die Zuteilungselemente, deren Aufnahme des geänderten Betriebs nach dem Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage erfolgte.

In Abbildung 2 werden die Kriterien zur Unterscheidung dargestellt.

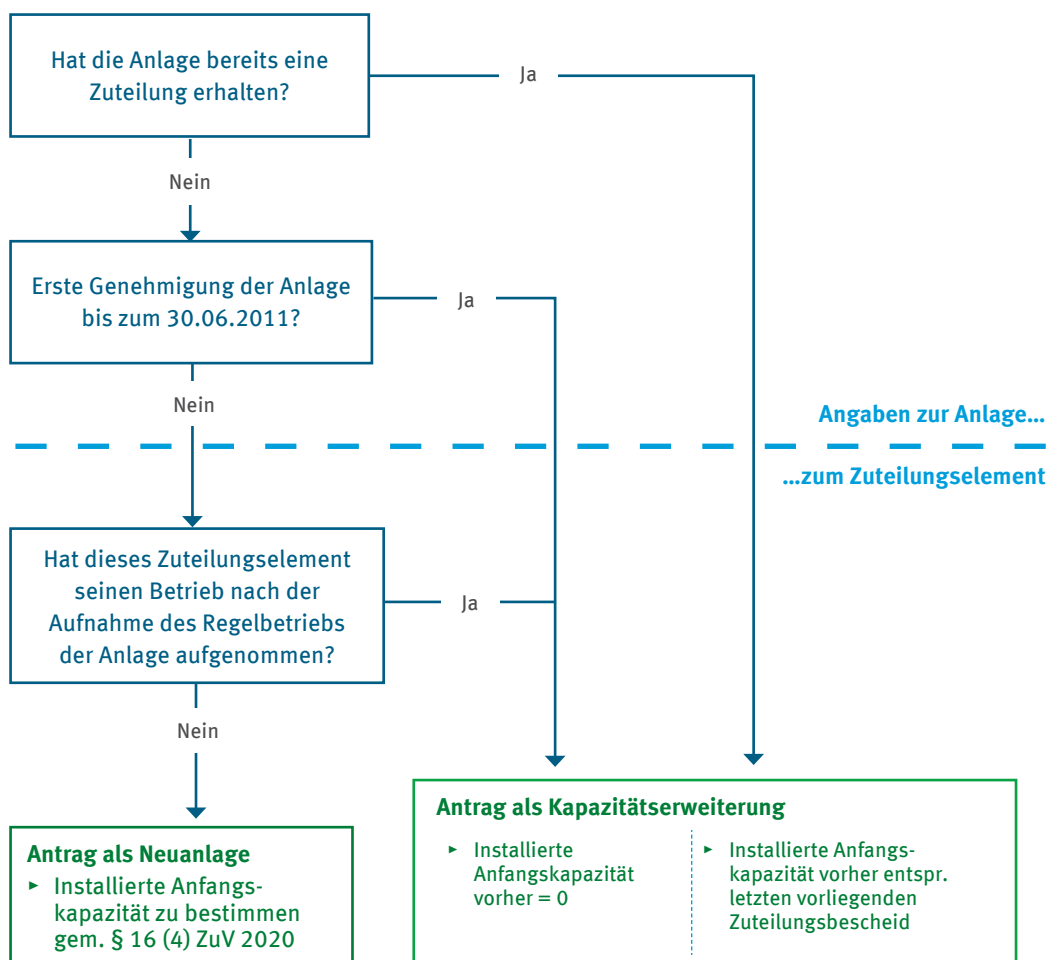


Abbildung 2: Entscheidungsbaum Neuanlage/Kapazitätserweiterung¹²

2.3.5 Antragsfristen

Gemäß § 16 ZuV 2020 ist der Antrag auf kostenlose Zuteilung für neue Marktteilnehmer innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage zu stellen, bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs. Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Nach Fristende bei der DEHSt eingereichte Anträge gelten deshalb als verfristet und können nicht berücksichtigt werden. Bei verfristetem Antrag besteht kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung. Da die Bestimmung des Datums der Aufnahme des Regelbetriebs oder geänderten Betriebs komplexen Rechenregeln unterliegt, empfehlen wir den Betreibern dringend, sich rechtzeitig mit der DEHSt abzustimmen.

Falls ein Betreiber versäumt hat, eine wesentliche Kapazitätserweiterung fristgerecht zu beantragen, kann er die Zuteilung hierfür auch nicht im Rahmen einer späteren Kapazitätserweiterung erhalten, da für die Berechnung der zusätzlichen Kapazität immer der Zustand vor der jeweiligen Kapazitätserweiterung betrachtet wird, unabhängig davon, ob bei einer früheren Kapazitätserweiterung eine Zuteilung erfolgte (siehe Kapitel 7.1.3). Dieses Prinzip gilt sowohl für die Bestimmung der Wesentlichkeit einer Kapazitätsänderung als auch für die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate.

Gleiches gilt auch im Falle einer Kapazitätsverringering, die auf eine nicht beantragte oder verfristete wesentliche Kapazitätserweiterung folgt. Betroffen sind hiervon die Bestimmung der Wesentlichkeit der Kapazitätsänderung, die Bestimmung der Aktivitätsrate und die Basisgröße der Zuteilungsmenge, von der die der verringerten Kapazität zuzuordnende Zuteilungsmenge abgezogen wird.

¹² Anlagen, deren Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erloschen ist oder aufgehoben wurde und die ihren Betrieb mit neuer Genehmigung wieder aufnehmen, gelten als Neuanlagen.

2.3.6 Umfang der Datenerfordernisse im Zuteilungsantrag

Im Zuteilungsantrag für Neuanlagen ist die gesamte Anlage mit allen Zuteilungselementen darzustellen. Das beinhaltet die Zuordnung von Emissionen und Brennstoffenergien sowie die Beschreibung der Zuteilungselemente inklusive aller Angaben zu Kapazitätserweiterungen und der vollständigen Produktionsdaten. In einem Zuteilungsantrag, in dem ausschließlich eine Zuteilung für Kapazitätserweiterungen beantragt wird, werden nur die Zuteilungselemente abgebildet, für die eine Zuteilung beantragt wird. Zusätzlich werden Angaben über die gesamte Anlage abgefragt, die eine Plausibilisierung der zuteilungsrelevanten Angaben ermöglichen (insbesondere Zuordnung von Emissionen und Brennstoffenergien). In Tabelle 3 (siehe letzte Spalte) ist übersichtsweise dargestellt, welche Formulare Angaben in Bezug auf die gesamte Anlage oder auf das jeweilige Zuteilungselement, für das eine Zuteilung beantragt wird, erfordern.

Der Zeitraum, für den diese Angaben zu machen sind, nachfolgend „Erfassungszeitraum“ genannt, beginnt bei Anträgen für Neuanlagen mit dem Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage, bei Kapazitätserweiterungen mit der Aufnahme des geänderten Betriebs (siehe Abbildung 3 und Abbildung 4). Er muss den Zeitraum (gegebenenfalls mehrere Zeiträume) zur Bestimmung der Kapazität (siehe Kapitel 6.2.3.1 und 7.1.4) vollständig umfassen. Da der Erfassungszeitraum gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 / Nr. 4 ZuV 2020 den vorletzten Kalendermonat vor der Antragstellung enthalten muss, darf er frühestens am letzten Tag des vorletzten Monats vor der Antragstellung (Eingang bei der DEHSt) enden. Sofern der Zuteilungsantrag nicht rechtzeitig eingereicht werden kann (d. h., so dass der vorletzte Kalendermonat nicht vollständig im Erfassungszeitraum liegt), muss der Antrag mit einem erweiterten Erfassungszeitraum überarbeitet werden. Für den Erfassungszeitraum werden alle Mengenangaben im Zuteilungsantrag (im Zuteilungselement, bei Bilanz messbarer Wärme etc.) abgefragt.

Zusätzlich sind folgende Zeiträume relevant:

- ▶ Die Emissionen, Brennstoffenergien und gegebenenfalls die Stoffströme sind zusätzlich für den Zeitraum vor Aufnahme des Regelbetriebs auf die Zuteilungselemente zuzuordnen¹³. (siehe Kapitel 5.1)
- ▶ In jedem Zuteilungselement, für das eine Zuteilung beantragt wird, ist zusätzlich die Angabe von zuteilungsfähigen Mengen (siehe Kapitel 6.3 und 6.5) auf den **Zeitraum der Kapazitätsbestimmung** zu beziehen, d.h.:
 - ▶ Bei Zuteilungselementen, die als Teil der Neuanlage eine Zuteilung beantragen, der 90-Tage-Zeitraum ab Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage (siehe Kapitel 6.2.1.2)
 - ▶ Bei Zuteilungselementen, für die eine Zuteilung als Kapazitätserweiterung beantragt wird, der Zeitraum ab Aufnahme des geänderten Betriebs bis zum Ablauf von 6 Kalendermonaten nach Aufnahme des geänderten Betriebs (siehe Kapitel 7.1.4)

Die zu berücksichtigenden Zeiträume sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

¹³ Für die auf Zuteilungselemente zugeordneten Emissionen erfolgt eine Zuteilung nach § 18 Abs. 4 ZuV 2020. Sofern diese Zuteilungselemente ihren Regelbetrieb bzw. geänderten Betrieb noch nicht aufgenommen haben, kann zwar eine Zuteilung auf die Emissionen vor Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage erfolgen, nicht jedoch eine Zuteilung nach § 18 Abs. 1 ZuV 2020 (auf Grundlage der maßgeblichen Aktivitätsrate).

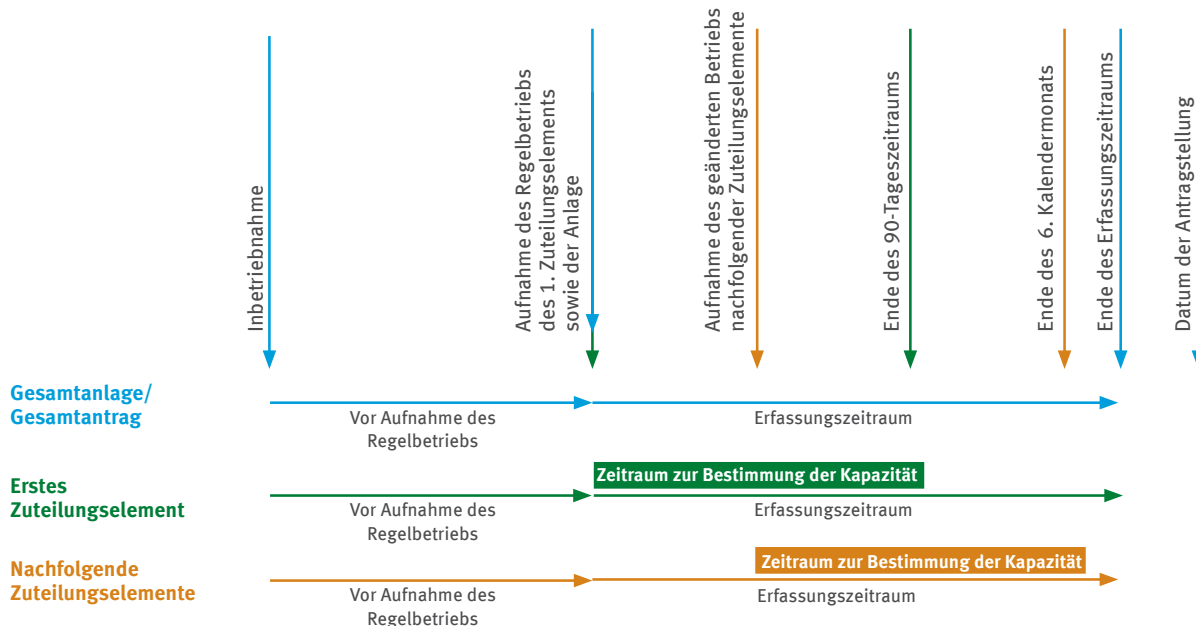


Abbildung 3: Zu berücksichtigende Zeiträume im Antrag einer Neuanlage

Für den Erfassungszeitraum werden alle Mengenangaben im Zuteilungsantrag (im Zuteilungselement, bei Bilanz messbarer Wärme etc.) abgefragt. Zusätzlich sind in jedem Zuteilungselement, für das eine Zuteilung beantragt wird, Aktivitätsraten (siehe Kapitel 6.3 und 6.5) für den Zeitraum der Kapazitätsbestimmung anzugeben, d. h. für den Zeitraum ab Aufnahme des geänderten Betriebs bis zum Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Aufnahme des geänderten Betriebs (siehe Kapitel 7.1.4). Für diesen Zeitraum werden auch zuteilungsrelevante Daten in der Bilanz messbarer Wärme bzw. für Restgase abgefragt.

Die zu berücksichtigenden Zeiträume sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

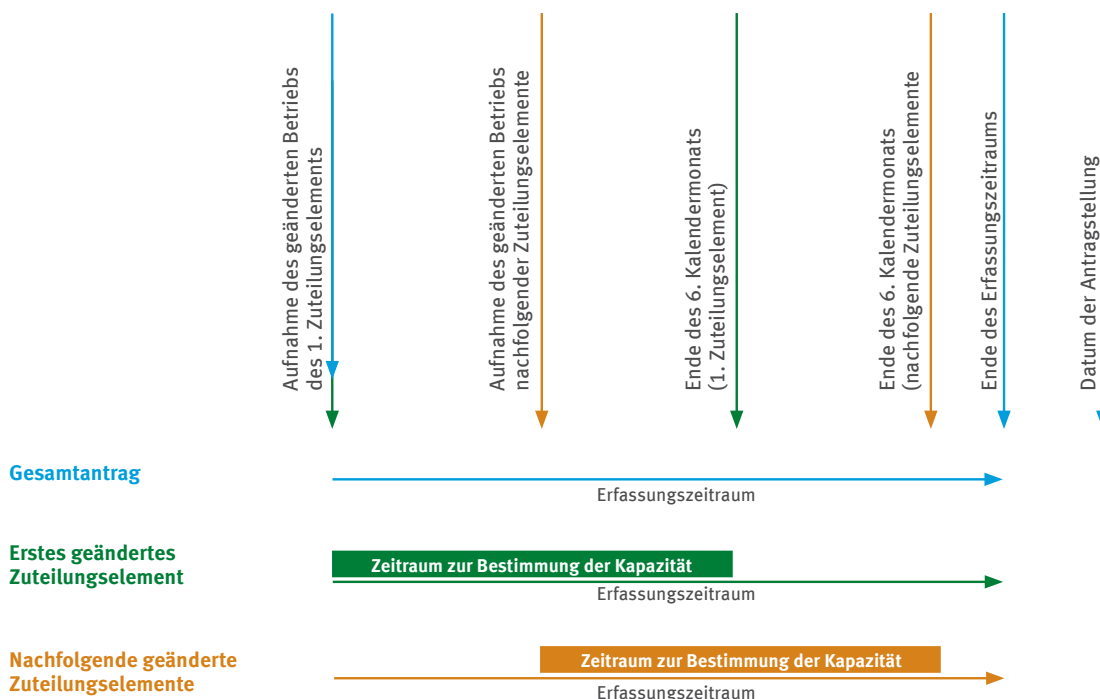


Abbildung 4: Zu berücksichtigende Zeiträume im Antrag für Kapazitätserweiterungen

2.3.7 Kapazitätserweiterungen bei als Kleinemittenten genehmigten Bestandsanlagen

Sofern für eine Anlage im Verfahren für Bestandsanlagen die Befreiung als Kleinemittent anerkannt wurde, bleibt die Anlage grundsätzlich so lange ein Kleinemittent, wie sie weniger als 25.000 t CO_{2Äqu} emittiert. Die Beantragung einer Kapazitätserweiterung allein ist nach dem Wortlaut der einschlägigen Regeln kein Grund, die Befreiung zu widerrufen. Die Entscheidung wird dagegen überprüft und geändert, sofern sich aus den auch von befreiten Kleinemittenten einzureichenden Emissionsberichten oder aus der Mitteilung zum Betrieb nach § 22 ZuV 2020 ergibt, dass mehr als 25.000 t CO_{2Äqu} in einem Jahr emittiert wurden oder die Feuerungswärmeleistung 35 MW erreicht. In diesem Fall erlischt der Status als Kleinemittent, und die Anlage erhält eine Zuteilung nach den allgemeinen Regeln für die Zeit ab Wegfall des Kleinemittentenstatus.

Soweit auch für die Kapazitätserweiterung ein Anspruch auf Zuteilung besteht, der fristgemäß beantragt wurde, wird dieser bei Bestimmung der jährlichen Zahlungspflicht nach § 27 Abs. 3 TEHG berücksichtigt.

Ergänzend verweisen wir auf die Erläuterungen in Teil 2, Kapitel 8.1 des „Leitfadens für die Zuteilung 2013-2020“.

2.4 Zuteilungsantrag im FMS

Für die Antragstellung müssen die elektronischen Antragsformulare des Formular-Management-Systems (FMS) genutzt werden.

Es ist im FMS möglich, Stammdaten aus gegebenenfalls bestehenden Zuteilungsanträgen nach § 9 TEHG zu importieren.

2.4.1 Struktur des Zuteilungsantrags

Der Zuteilungsantrag wird in einer eigenen FMS-Anwendung erstellt. Dieser Antrag beinhaltet sowohl Angaben zur gesamten Anlage und zum Antrag (siehe Abbildung 5) als auch Angaben zu den relevanten Zuteilungselementen (siehe Abbildung 6). Dabei steht jedes Textfeld für ein FMS-Formular, das gegebenenfalls aus mehreren Seiten besteht. Es wird empfohlen, die Bearbeitung des Zuteilungsantrags im FMS in der dargestellten Reihenfolge vorzunehmen.

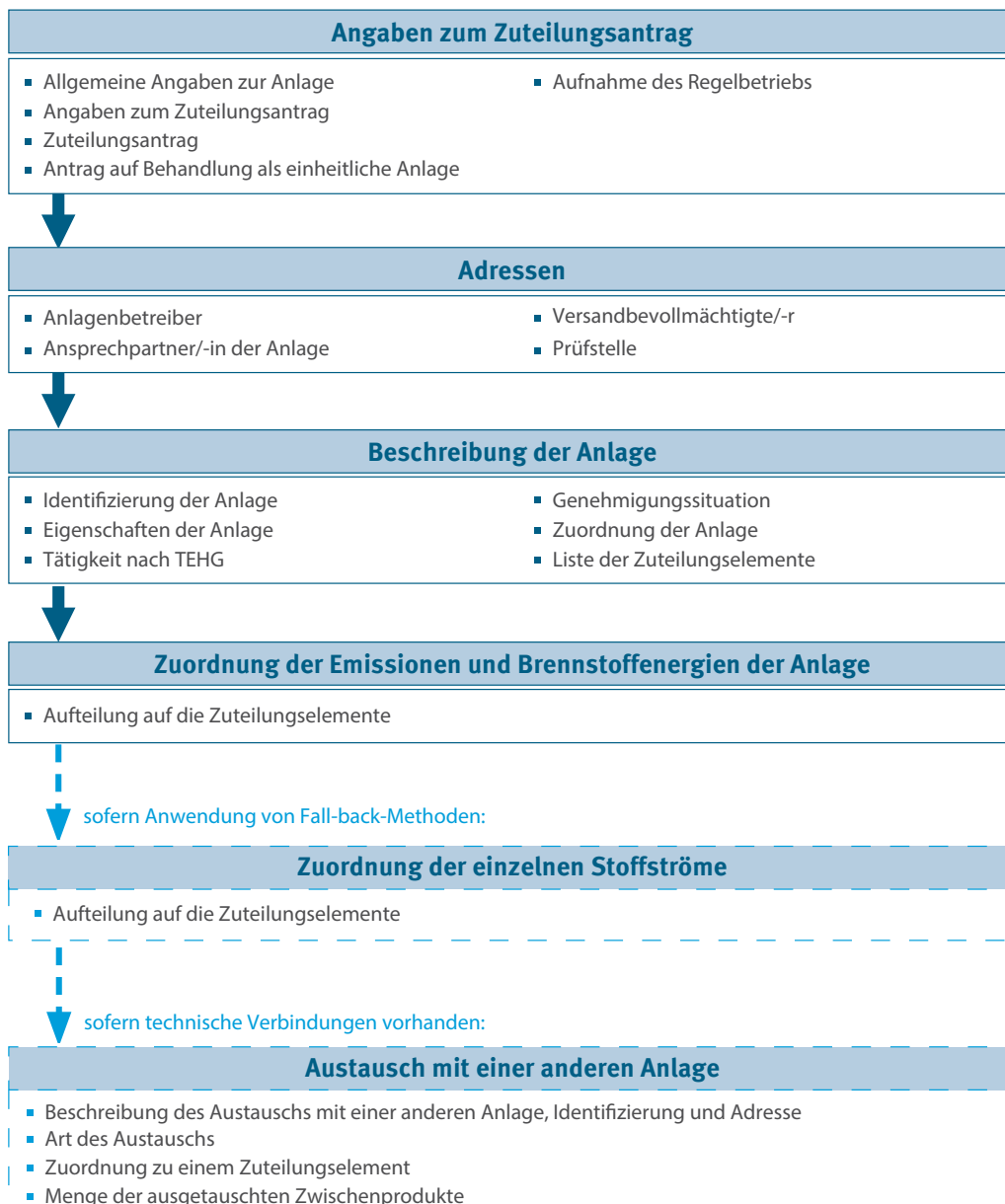


Abbildung 5: Flussmodell FMS-Zuteilungsantrag – Angaben zur Gesamtanlage und zum Antrag

Die Datenanforderungen für den in Abbildung 5 dargestellten Teil werden in folgenden Kapiteln näher beschrieben:

- ▶ In Kapitel 3 wird das Bearbeiten der Formulare „Angaben zum Zuteilungsantrag“, „Adressen“ sowie die „Beschreibung der Anlage“ (Ausnahme: „Aufteilung in Zuteilungselemente“) beschrieben.
- ▶ Die Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente erklärt Kapitel 3.3.6.
- ▶ Die Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien bzw. der einzelnen Stoffströme auf die Zuteilungselemente sowie die Beschreibung technischer Verbindungen werden in Kapitel 5 dargestellt.

Darüber hinaus müssen für **jedes Zuteilungselement, für das eine Zuteilung beantragt wird**, Angaben, vor allem zu den Aktivitätsraten und der installierten Anfangskapazität gemacht werden. Bilanzierungen von Strom, messbarer Wärme und Restgasen unterstützen die Ermittlung der zuteilungsfähigen maßgeblichen Aktivitätsraten und der notwendigen Abzüge. Die Struktur und die Abläufe bei der Erstellung dieses Teils des Antrags sind in Abbildung 6 zusammenfassend aufgeführt. Sofern ein Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert für in Anhang III der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln genannte Produkte gebildet wird, sind zusätzlich externe Formulare¹⁴ zu benutzen.

¹⁴ Diese Formulare stellt die DEHSt außerhalb des FMS auf ihrer Internetseite bereit.

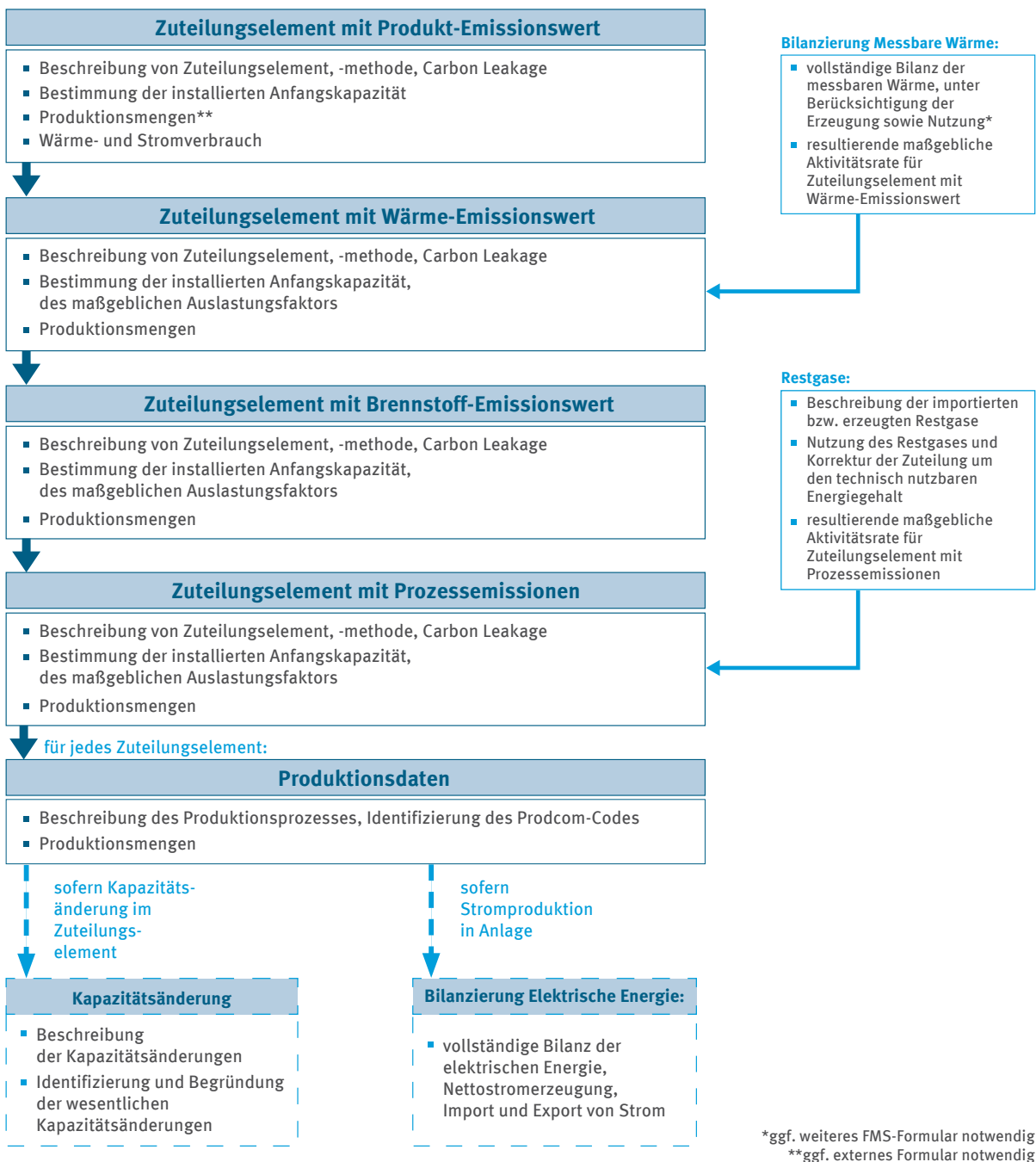


Abbildung 6: Flussmodell FMS-Zuteilungsantrag – Angaben zu den Zuteilungselementen

Die Datenanforderungen für den in Abbildung 6 dargestellten Teil des Antrags werden in folgenden Kapiteln beschrieben:

- ▶ Beschreibung der Zuteilungselemente, Bestimmung der installierten Anfangskapazität und der Auslastung sowie der Aktivitätsrate und Bericht der Produktionsdaten in Kapitel 6
- ▶ Bilanzierung von Wärme und elektrischer Energie sowie Restgase¹⁵ in Kapitel 5.3
- ▶ Berücksichtigung von Kapazitätserweiterungen in Kapitel 7

In Kapitel 8 werden in Fallbeispielen die wichtigsten Schritte für die Antragstellung beschrieben.

Die FMS-Formulare sind in Tabellenform dargestellt. In jeder Tabelle sind die notwendigen Angaben (entsprechend der Formulierung im FMS) sowie eine nähere Beschreibung dieser aufgeführt. Zur Erleichterung der Orientierung sind in den Tabellen die unterschiedlichen Inhalte verschieden dargestellt:

¹⁵ Die detaillierte Behandlung des Themas „Restgase“ erfolgt in Leitfaden Teil 3b.

- ▶ Daten des Betreibers für den Zuteilungsantrag ohne farbliche Markierung
- ▶ Darstellung des Betreibers zur Erläuterung der angewendeten Methoden mit blauer Markierung
- ▶ Angaben zur Verifizierung des Antrags durch die Prüfstelle mit grüner Markierung

Die Liste aller FMS-Formulare/-Seiten findet sich im „Tabellenverzeichnis“.

In der folgenden Tabelle sind Anhaltspunkte für die zu beachtenden FMS-Formulare und die dazugehörigen Kapitel des Leitfadens für verschiedene Fallbeispiele aufgeführt. Die Fallbeispiele in der Tabelle sind verkürzt dargestellt und geben nur eine grobe Orientierung, ohne mögliche Konstellationen und daraus folgende Datenerfordernisse vollständig darstellen zu können. Es obliegt dem Betreiber zu prüfen, welche Formulare auszufüllen sind, um die tatsächlichen Datenerfordernisse für die reale Antragskonstellation vollständig zu berücksichtigen und abzubilden.

Tabelle 3: Anhaltspunkte für relevante Kapitel für verschiedene ausgewählte Fallbeispiele

Name des FMS-Formulars	Leitfaden Teil/ Kapitel	Herstellung eines Produkts mit Produkt-Emissionswert	... in Kopplung mit Herstellung eines Produkts ohne Produkt-Emissionswert durch messbare Wärme	Herstellung von messbarer Wärme	... in Kopplung mit Wärmelieferung in Wärmenetz und andere Anlagen	... in Kopplung mit Stromproduktion	Herstellung eines Produkts ohne Produkt-Emissionswert durch nicht-messbare Wärme	... in Kopplung mit Nutzung von importierten Restgasen aus Fall-back-Prozessen	... in Kopplung mit Export von Zwischenprodukten	Herstellung eines Produkts ohne Produkt-Emissionswert mit Prozessemissionen	... in Kopplung mit Anwendung eines Brennstoff-Emissionswerts	... in Kopplung mit Kapazitätserweiterung	Stromproduktion mit Nutzung von importierten Restgasen aus Fall-back-Prozessen	Datenerfordernisse in diesem Formular beziehen sich auf die gesamte Anlage (A) bzw. ein Zuteilungselement (Z)
Zuteilungsantrag nach § 16 ZuV 2020	5/3.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	A
Adressdaten	5/3.2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	A
Beschreibung der Anlage	5/3.3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	A
Zuordnung Emissionen und Brennstoffenergien auf Zuteilungselemente	5/5.1.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	A
Zuordnung der Stoffströme auf Zuteilungselemente	5/5.1.2		X					X				X		A
Austausch mit einer anderen Anlage	5/5.2				X			X	X				X	Z
▶ Zwischenprodukte	5/5.3.3								X					Z
Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert	5/4.1.1; 2/6.1.1	X	X											Z
Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert	5/4.1.2; 5/6.1.2		X	X	X	X								Z
Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert	5/4.1.3; 5/6.1.3						X	X	X			X		Z
Zuteilungselement mit Prozessemissionen	5/4.1.4; 5/6.1.4							X		X	X	X	X	Z
Produktionsdaten	5/6.5	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Z
Kapazitätserweiterungen	5/7											X		Z
Elektrische Energie	5/5.3.2					X							X	A
Messbare Wärme und Bilanz der verfügbaren Wärmemenge	5/5.3.1 3a		X	X	X	X								A
Restgase	3b							X					X	Z

Zusätzlich ist in Tabelle 3 (siehe letzte Spalte) übersichtswise dargestellt, welche Formulare Angaben in Bezug auf die gesamte Anlage (A) bzw. auf das jeweilige Zuteilungselement (Z), für das eine Zuteilung beantragt wird, erfordern, siehe dazu Kapitel 2.3.6.

2.4.2 Kombinierte Anträge für mehrere Zuteilungselemente

Bei einer Antragstellung für Neuanlagen ist es möglich, mehrere Zuteilungselemente im selben Antrag zu erfassen.

Ebenfalls können (mehrere) Kapazitätserweiterungen in einem Antrag zusammengefasst werden, auch gemeinsam mit einem Antrag für Neuanlagen. Allerdings können nicht mehrere Kapazitätserweiterungen desselben Zuteilungselements innerhalb eines Antrags beantragt werden. In diesem Fall ist ein weiterer Zuteilungsantrag zu stellen.

Für Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert, gilt darüber hinaus, dass eine gemeinsame Beantragung nur möglich ist, wenn beide Zuteilungselemente dasselbe Datum zur Aufnahme des Betriebs aufweisen und die beiden Monate mit den höchsten Aktivitätsraten zeitgleich liegen (auf den Tag genau). Andernfalls sind für diese Zuteilungselemente getrennte Anträge einzureichen (siehe auch Kap.5.3.1).

2.5 Grundlagen für die Ermittlung und Angabe der Daten im Zuteilungsantrag

2.5.1 Anforderungen an die Genauigkeit der Angaben

Soweit die ZuV 2020 keine abweichenden Regelungen enthält, sind nach § 6 Abs. 3 ZuV 2020 die für die Zuteilung von Berechtigungen im Zuteilungsantrag anzugebenden Daten und Informationen im Einklang mit der Monitoring-Verordnung¹⁶ zu erheben und anzugeben. Soweit die Anforderungen der Monitoring-Verordnung nicht eingehalten werden können oder keine Regelungen enthalten sind, müssen Daten und Informationen mit dem im Einzelfall höchsten erreichbaren Grad an Genauigkeit und Vollständigkeit erhoben werden und sind mit höchstens der aus der Genauigkeit der Erhebung möglichen Anzahl signifikanter Stellen anzugeben. Dabei darf es weder zu Überschneidungen noch zu Doppelzählungen zwischen den Zuteilungselementen kommen.

2.5.2 Angabe der Einheiten von Energiemengen

Die Angabe von Energiemengen hat gemäß § 8 bzw. § 15 ZuV 2020 in den folgenden Einheiten zu erfolgen:

- ▶ Gigawattstunden (GWh) für messbare Wärme
- ▶ Gigajoule (GJ) für Brennstoffenergien
- ▶ Megawattstunden (MWh) für Strom

In einzelnen Fällen können innerhalb des Zuteilungsantrags Umrechnungen zwischen den Einheiten notwendig sein. Dies ist insbesondere notwendig, wenn die Berechnung nach Anhang 1 Teil 3 ZuV 2020 bei Kraft-Wärme-Kopplung vorzunehmen ist. In diesen Fällen ist die Umrechnung gemäß den Angaben im Anhang 1 dieses Teils des Leitfadens, „Umrechnung von Einheiten“, vorzunehmen.

2.5.3 Umgang mit Nachweislücken und Schätzungen

Liegen zu einzelnen Angaben keine oder nur lückenhafte Nachweise vor (z. B. ungenügende Anzahl von Messwerten oder Analysen, fehlende Analyse einer Charge, keine auswertbare Rückstellprobe), ist der Grund des Fehlens anzugeben (vgl. § 6 Abs. 4 ZuV 2020). Fehlende Daten sind durch konservative Schätzungen zu ersetzen, die insbesondere auf bewährter Industriepaxis und auf aktuellen wissenschaftlichen und technischen Informationen beruhen. Bei lückenhaft vorliegenden Daten bedeutet eine konservative Schätzung, dass der zur Füllung von Datenlücken angesetzte Wert maximal 90 Prozent des auf Basis der verfügbaren Daten berechneten Werts beträgt.

Liegen für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert in begründeten Fällen keine Daten über die messbare Wärmemenge vor, so kann die messbare Wärmemenge ersatzweise durch Multiplikation des entsprechenden Energieeinsatzes mit dem von einer Prüfstelle geprüften Jahresnutzungsgrad des Wärme erzeugenden Anlagenteils berechnet werden. Liegen keine Daten zur Bestimmung des Nutzungsgrads vor, wird ein Standardnutzungsgrad von 70 Prozent angewendet (§ 6 Abs. 4 ZuV 2020).

¹⁶ Die Monitoring-Verordnung vom 21.06.2012 ist in Kraft getreten und ersetzt mit sofortiger Wirkung für das Zuteilungsverfahren die Monitoring Leitlinien 2008-2012. Die Verordnung ist auf der Internetseite der DEHSt (<http://www.dehst.de>) unter der Rubrik „Monitoring 2013-2020“ veröffentlicht.

2.5.4 Darstellung der angewendeten Methoden und Berechnungen

Der Betreiber hat insbesondere die Anlage zu beschreiben sowie die angewendete Erhebungsmethodik, die verschiedenen Datenquellen, die angewendeten Berechnungsschritte und gegebenenfalls die für die Zuordnung der Emissionen zu den jeweiligen Zuteilungselementen zugrunde gelegten Annahmen und Methoden darzustellen, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) und d), § 6 Abs. 2 ZuV 2020. Darüber hinaus muss die eingehaltene Genauigkeit sowie die Vollständigkeit der übermittelten Daten belegt werden. Soweit die Angaben im Zuteilungsantrag die vorherige Durchführung von Berechnungen voraussetzen, ist neben den geforderten Angaben jeweils auch die angewendete Berechnungsmethode zu erläutern und die Ableitung der Angaben nachvollziehbar darzustellen.

Für die Zuordnung sind, sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, verschiedene Zuordnungsmethoden (siehe § 6 Abs. 1 ZuV 2020) anwendbar. Die gewählte Methode muss technisch-naturwissenschaftlich hinreichend begründet sein. Üblicherweise wird eine Zuordnung anhand der genutzten Energiemenge (z. B. Reaktionsenthalpie) eine hinreichend begründete Methode darstellen. In anderen Fällen (z. B. masseproportionaler Verbrauch im Produkt) sind auch andere Methoden, wie Zuordnung nach Masse oder Molmenge, hinreichend begründet anwendbar. Bei dieser Zuordnung darf die Summe der Emissionen aller Zuteilungselemente die Gesamtemissionen der Gesamtanlage nicht überschreiten.

Es ist Aufgabe des Anlagenbetreibers, die Berechnungsmethode darzulegen, auf deren Basis die Zuordnung der Stoff- und Wärmeströme sowie der Emissionen erfolgt. Zur Nachvollziehbarkeit dieser Zuordnung sind gemäß § 6 Abs. 2 ZuV 2020 sowohl die Berechnungsmethode als auch die Berechnung notwendige Bestandteile des Zuteilungsantrags.

Die Darstellung der angewendeten Methode erfolgt durch den Betreiber durch Freitextfelder innerhalb des FMS. Ergänzende Informationen wie Tabellen und Grafiken oder ein Verfahrensfliessbild, das dem besseren technischen Verständnis der tatsächlichen Anlage dient, müssen in separaten Dokumenten angefügt werden. Die Beschreibung der angewendeten Methode ist durch die Prüfstelle zu verifizieren.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Umsetzung der Datenerfordernisse der ZuV 2020 im FMS in Tabellenform wiedergeben. Dort sind die Angaben zu angewendeten Methoden und Berechnungen [blau](#) unterlegt.

2.5.5 Vollständigkeit des Zuteilungsantrags

Es ist zu beachten, dass ein Zuteilungsantrag nur dann vollständig ist, wenn er neben dem Prüfbericht der Prüfstelle mit einem gültigen Testat auch die für den konkreten Antrag notwendigen Nachweisdokumente enthält. Hierzu können beispielsweise die folgenden Dokumente zählen:

- ▶ Auszüge aus Genehmigungsbescheiden, Genehmigungsunterlagen (sofern nicht bereits vorliegend und nur sofern notwendig für Klärung zuteilungsrelevanter Fragestellungen)
- ▶ Feststellungsantrag sowie Feststellungsbescheid der zuständigen Landesbehörde zur Emissionshandelspflicht (sofern gestellt)
- ▶ Erläuterungen zum Vorgehen bei Schätzungen (siehe Kapitel 2.5.3)
- ▶ zusätzliche Dokumente zur Erläuterungen der angewendeten Methode und zur Ableitung der Angaben (siehe Kapitel 2.5.4)
- ▶ ergänzende Formulare beispielsweise für spezielle Produkt-Emissionswerte, gegebenenfalls Nachweise, dass die Anlage saisonal oder gelegentlich betrieben wird
- ▶ gegebenenfalls Nachweise über die Nutzung exportierter Wärme

Die Prüfstelle überprüft, ob sämtliche in dem Zuteilungsantrag für die jeweilige Anlage als Pflichtangaben abgefragten Daten eingetragen und alle erforderlichen Nachweisdokumente beigelegt wurden.

Alle Felder im FMS, die als Pflichtangaben gekennzeichnet sind, sind zwingend auszufüllen. Es ist aber die Pflicht des Betreibers zu prüfen, ob Felder, die im FMS nicht als Pflichtfelder angelegt sind, trotzdem auszufüllen sind. Kommt der Betreiber zu dem Schluss, dass er die betreffenden Felder nicht ausfüllen muss, darf er von der Eingabe dieser Daten absehen. Fehlen Pflichtangaben, gilt der Zuteilungsantrag als lückenhaft und darf von der Prüfstelle nicht bestätigt werden. Die Prüfung muss zurückgestellt werden, bis der Betreiber die Angaben ergänzt hat.

2.6 Verifizierung des Antrags

Die tatsachenbezogenen Angaben im Zuteilungsantrag sowie die Erhebungsmethodik sind von einer Prüfstelle im Sinne von § 21 des TEHG im Rahmen der Verifizierung des Zuteilungsantrags nach § 9 Abs. 2 Satz 5 des TEHG zu überprüfen. Die Prüfung betrifft insbesondere die Zuverlässigkeit, Glaubhaftigkeit und Genauigkeit der von den Anlagenbetreibern übermittelten Daten. Dabei ist die Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente gesondert zu bestätigen. Im Ergebnis der Prüfung muss die Prüfstelle im Prüfbericht auf nachvollziehbare Weise darlegen, ob der Antrag und die darin enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen von den Anforderungen des TEHG und der ZuV 2020 sind.

Die Verifizierung durch die Prüfstelle erfolgt innerhalb der FMS-Formulare, in denen der Betreiber seine Angaben macht. Für übergreifende Vermerke der Prüfstelle steht ein eigenständiges Formular zur Verfügung.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Umsetzung der Datenerfordernisse der ZuV 2020 im FMS in Tabellenform wiedergeben. Dort sind die Angaben zur Verifizierung des Antrags grün unterlegt.

Weitere Hinweise für die Verifizierung durch die Prüfstelle sind in Leitfaden Teil 4 enthalten. Es ist zu beachten, dass Teil 4 des Leitfadens mit Stand 24.10.2011 noch auf der zum Zeitpunkt der Ausfertigung der ZuV 2020 gültigen Rechtslage basiert. Die durch Neufassung des TEHG im Jahr 2013 erfolgten Änderungen im Bereich Verifizierung von Zuteilungsanträgen sind in diesem Leitfaden erst in der Fassung mit Stand 2018 hinterlegt.

3 Allgemeine Angaben zum Zuteilungsantrag

Mit diesem Kapitel wollen wir es Anlagenbetreibern und Prüfstellen ermöglichen, sich auf die Datenerfordernisse für allgemeine Angaben zur Anlage und zum Antrag vorzubereiten. Das systematische Ausfüllen im FMS soll hiermit unterstützt werden. Die Reihenfolge der Darstellung entspricht der Systematik im FMS. Sofern nicht anders angegeben, wird diese Reihenfolge im Sinne einer systematischen Bearbeitung auch zum Ausfüllen der FMS-Formulare empfohlen. In diesem Kapitel werden die allgemeinen Angaben als Bestandteile der folgenden Formulare (siehe Hervorhebung in Abbildung 7) beschrieben¹⁷. Die Gliederung in diesem Kapitel entspricht den Titeln der FMS-Formulare oder den Titeln der darin enthaltenen Seiten.

¹⁷ Die Liste der Zuteilungselemente ist zwar Bestandteil des Formulars „Beschreibung der Anlage“, jedoch wird die Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente (und damit die Erstellung der Liste) in Kapitel 3.3.6 beschrieben.

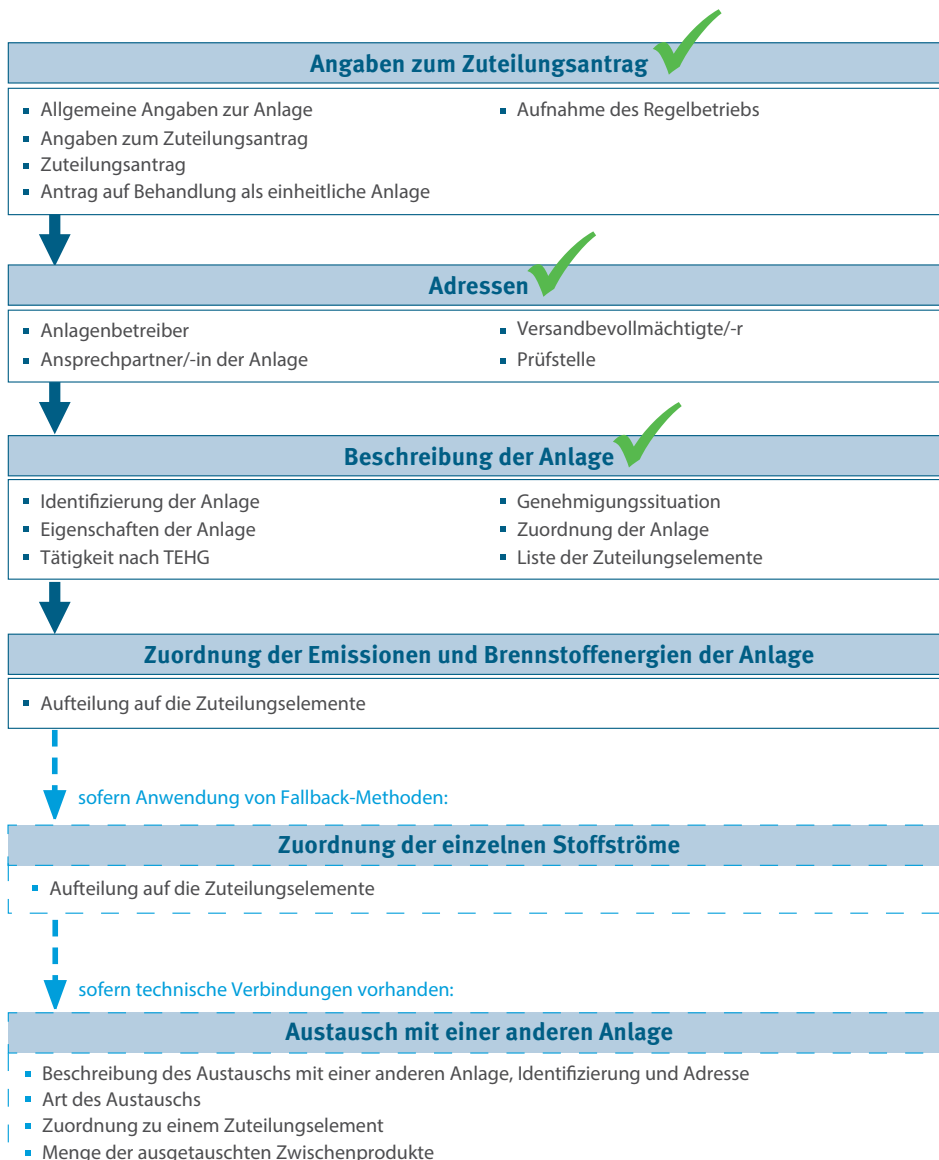


Abbildung 7: Behandelte FMS-Formulare in Kapitel 3

3.1 FMS-Formular „Angaben zum Zuteilungsantrag“

Hier werden Angaben beschrieben, die für die Behandlung des Zuteilungsantrags wesentlich sind.

3.1.1 Angaben zur Anlage

Mit Hilfe der folgenden Angaben wird die Anlage eindeutig identifiziert.

Tabelle 4: Formular „Zuteilungsantrag nach § 16 ZuV 2020“, Seite 1 „Angaben zur Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name des Betreibers	Verantwortlicher nach § 3 Nr. 4 TEHG Hier ist die Angabe unter „Betreiber“ auf dem Formular „Adressdaten des Betreibers“ in dem Feld „Institution (Firma/Behörde)“ erforderlich.
Name der Anlage	Bezeichnung der Anlage/Betriebseinrichtung. Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe des gleichnamigen Felds auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“.
Bundesland	Bundesland, in dem die Anlage liegt. Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe des gleichnamigen Felds auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nummer der Betriebseinrichtung	Nummer der Betriebseinrichtung (Arbeitsstätte). Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe des gleichnamigen Felds auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“.
Standort der Anlage	Standort, an dem die Anlage betrieben wird. Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe des gleichnamigen Felds auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“.

3.1.2 Angaben zum Antrag

Mit den folgenden Angaben wird der Antrag identifiziert und vorhandenen Vorgängen bei der zuständigen Behörde zugeordnet.

Tabelle 5: Formular „Zuteilungsantrag nach § 16 ZuV 2020“, Seite 1 „Angaben zum Antrag“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bevollmächtigte/r für die Versendung des Antrags	Der/die Bevollmächtigte ist die Person, die als Inhaber/-in der Signaturkarte für den Versand des Antrags mittels VPS zuständig ist. Dieses Feld wird automatisch gefüllt, sobald eine Angabe in dem Feld „Vorname“ und „Nachname“ auf dem Formular „Bevollmächtigter“ vorgenommen wurde.
Ende des Erfassungszeitraums	Das Ende des Erfassungszeitraums muss so gewählt werden, dass der vorletzte Kalendermonat vor der Antragstellung vollständig im Erfassungszeitraum enthalten ist.
Versionsnummer des Antrags	Die Versionsnummer können vom Betreiber frei vergeben werden, um verschiedene Versionen eines Antrags zu identifizieren und zu unterscheiden. Bei einem überarbeitet eingereichten Antrag muss zwingend die Versionsnummer geändert werden.
Der Antrag bezieht sich auf eine ...	Hier ist anzugeben, ob es sich um eine Kapazitätserweiterung einer Bestandsanlage oder um eine Neuanlage handelt (siehe dazu Kapitel 2.3.4).
Liegt ein Zuteilungsbescheid aus der Zuteilungsperiode 2013- 2020 vor?	
DEHSt-Aktenzeichen	Aktenzeichen der Anlage im Format 14XXX-XXXX. Sofern der Anlage bereits ein Aktenzeichen zugewiesen wurde, ist dieses hier anzugeben.

3.1.3 Einheitliche Anlagen

In einheitlichen Anlagen werden eigenständig genehmigte Anlagen oder Nebeneinrichtungen zusammengefasst und im Emissionshandel als eine gemeinsame Anlage betrachtet.

Die Möglichkeit zur Bildung einheitlicher Anlagen ist auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt. Gemäß den Festlegungen nach § 24 TEHG und § 29 Abs. 1 ZuV 2020 können Betreiber von

- ▶ Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 8 bis 11 TEHG sowie
- ▶ Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 TEHG mit Anlagen der Nummern 12 bis 22 TEHG

auf Antrag eine einheitliche Anlage bilden.

Nicht zulässig ist dabei, dass Kokereien (Nummer 8), Anlagen zum Rösten, Schmelzen, Sintern oder Pelletieren von Metallerzen (Nummer 9) sowie Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (Nummern 10 und 11) mit anderen emissionshandlungspflichtigen Tätigkeiten (Nummer 1 bis 6 und 12 bis 29) einheitliche Anlagen bilden. Weiterhin ist für Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 8 bis 11 TEHG zu beachten, dass mit der Bildung einheitlicher Anlagen zusätzliche Anforderungen, wie vor allem das Berichten von Produktionsmengen in der Emissionsberichterstattung, verbunden sind (§ 29 Abs. 2 ZuV 2020).

Ebenfalls ausgeschlossen ist, dass Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 TEHG oder Anlagen der Nummern 12 bis 22 TEHG jeweils untereinander einheitliche Anlagen bilden. So kann beispielsweise eine Anlage zur Erzeugung von Dampf nach Nummer 2 keine einheitliche Anlage mit einer emissionshandlungspflichtigen Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme nach Nummer 4 bilden. Ein weiteres Beispiel für eine

unzulässige Kombination ist eine einheitliche Anlage bestehend aus einer Anlage zur Gewinnung von Zellstoff (Nummer 20) und einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe (Nummer 21).

Voraussetzungen für die Bildung einer einheitlichen Anlage in den zuvor genannten Fällen sind

- ▶ dass die Anlagen von demselben Betreiber **und**
- ▶ an demselben Standort betrieben werden **und**
- ▶ dass die Anlagen in einem technischen Verbund miteinander stehen **und**
- ▶ dass die erforderliche Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gewährleistet ist.

Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 TEHG ist jede natürliche juristische Person oder Personengesellschaft, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über die Anlage innehat und die dabei die wirtschaftlichen Risiken trägt. Entscheidend ist dabei, dass derjenige Betreiber ist, der unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände einen bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ausübt. Wer im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine genehmigungsrechtliche Anlage betreibt, ist Anlagenbetreiber nach § 3 Nr. 2 TEHG.

Der Antragsteller hat geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass er Anlagenbetreiber aller Anlagen ist, die zur beantragten einheitlichen Anlage gehören sollen.

Ein gemeinsamer Standort mit technischem Verbund besteht, wenn die Anlagen sowohl in einem engen räumlichen als auch betrieblichen Zusammenhang stehen. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- ▶ auf demselben oder angrenzenden Betriebsgelände liegen,
- ▶ mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
- ▶ einem vergleichbaren technischen Zweck oder derselben industriellen Tätigkeit dienen.

Ein technischer Verbund kann z. B. durch Transportbänder oder Rohr- und Versorgungsleitungen gegeben sein. Auch mobile Transportmittel wie z. B. Güterwagons oder Gabelstapler innerhalb eines Werksgeländes können unter Umständen einen betrieblichen Zusammenhang zwischen Anlagen herstellen.

Die Nutzung mobiler Transportmittel außerhalb ein und desselben Werksgeländes kann nicht in jedem Fall als betrieblicher Zusammenhang interpretiert werden. Nur wenn eine sehr große räumliche (geografische) Nähe der Anlagen besteht, kann in einem solchen Fall von einem technischen Verbund gesprochen werden. So würde etwa der Transport von Gütern mittels LKW zwischen zwei Anlagen über mehrere Kilometer hinweg keinen technischen Verbund darstellen. Ebenso ist kein betrieblicher Zusammenhang bei einer gemeinsamen Nutzung von Verwaltungs- und Sozialgebäuden gegeben.

Weiterhin hat der Betreiber mit der Antragstellung zu prüfen und zu versichern, dass die Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gemäß den europarechtlichen Monitoringanforderungen eingehalten wird.

Um einen Antrag zur Bildung einer einheitlichen Anlage zu stellen, hat auf dem Formular „Zuteilungsantrag nach § 16 ZuV 2020“ auf Seite 2 „Antrag für einheitliche Anlage gemäß § 24 i. V. m. § 29 Abs. 1 ZuV 2020“ eine entsprechende Auswahl durch den Anlagenbetreiber zu erfolgen. Die Angaben sind durch die Prüfstelle zu bestätigen.

Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen und Begleitdokumente beizubringen:

- ▶ Nachweise, dass der Betreiber der Anlagen derselbe ist (z. B. BImSchG-Genehmigung; Handelsregisterauszug; oder sonstige Nachweise, die die Betreiberstellung zweifelsfrei belegen)
- ▶ Geeignete Nachweise, die einen engen räumlichen Zusammenhang belegen (z. B. Karten, Luftbildaufnahmen/Fotos mit GPS-Koordinaten, Lage-/Übersichtspläne etc.)
- ▶ Geeignete Nachweise, anhand derer ein betrieblicher Zusammenhang dargestellt wird (Beschreibung von Betriebsabläufen, Lagepläne, Schemata über Produktionsabläufe, sonstige Darstellungen)
- ▶ Begleitschreiben, in dem erläuternd versichert wird, dass die Genauigkeitsanforderungen bei der Emissionsermittlung der zu bildenden einheitlichen Anlage eingehalten werden

Der Antrag auf Feststellung des Betriebs einer einheitlichen Anlage kann für mehrere Neuanlagen oder für eine Neuanlage und eine Bestandsanlage gestellt werden. Entscheidend ist, dass nur bei einem Antrag bezüglich einer Neuanlage Bestandsanlagen mit dieser Neuanlage in einer einheitlichen Anlage zusammengefasst werden können. Wird in einem Antrag für eine Kapazitätserweiterung ein Antrag auf Feststellung des Betriebs einer einheitlichen Anlage gestellt, kann sich der Antrag nur auf die gesamte Anlage beziehen.

Anders als für die oben genannten Anlagen gelten gemäß den Festlegungen in § 29 Abs. 3 ZuV 2020 Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 TEHG (Mineralöl- und Schmierstoffraffinerien) gemeinsam mit sonstigen Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 TEHG grundsätzlich als einheitliche Anlage im Sinne des § 24 TEHG, sofern sie

- ▶ von demselben Betreiber,
- ▶ an demselben Standort und
- ▶ in einem technischen Verbund betrieben werden.

Dies bedeutet, dass die Bildung einer einheitlichen Anlage in diesem Fall unabhängig davon, ob die erforderliche Genauigkeit bei der Emissionsermittlung eingehalten wird, erfolgt.

Ein gesonderter Antrag auf Feststellung nach § 29 Abs. 1 ist für Mineral- und Schmierölraffinerien daher nicht erforderlich. Diese Anlagen werden gemäß § 29 Abs. 3 ZuV 2020 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen stets als einheitliche Anlage behandelt. Falls sich der Anlagenumfang geändert hat, sind neue Angaben zu liefern. Um die neuen Angaben im FMS eintragen zu können, ist im FMS die Frage „Antrag für einheitliche Anlage gemäß § 24 TEHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 ZuV 2020“ mit „ja“ zu beantworten, obwohl nach § 29 Abs. 3 kein Antrag bei den genannten Voraussetzungen erforderlich ist.

Tabelle 6: Formular „Zuteilungsantrag nach § 16 ZuV 2020“, Seite 2 „Antrag für einheitliche Anlage gemäß § 24 TEHG i. V. m. § 29 Abs. 1 ZuV 2020“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Hiermit beantrage ich, dass der Betrieb meiner vorstehend bezeichneten Anlage zusammen mit den nachstehend näher bezeichneten Anlagen als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt.	Hier kann die Anerkennung einer einheitlichen Anlage nach § 24 TEHG beantragt werden. Dabei sind die weiteren Regelungen in § 28 TEHG und § 29 ZuV 2020 zu beachten. Im Fall von Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 sowie Anlagen Nummer 8 bis 11 des TEHG ist hier mit „nein“ zu antworten, sofern ein Feststellungsbescheid vorliegt und der Umfang der einheitlichen Anlage gemäß § 29 Abs. 3 ZuV bzw. § 24 TEHG gegenüber dem im Feststellungsbescheid unverändert ist. Andernfalls ist hier mit „ja“ zu antworten, um – in den dann beschreibbaren Feldern – die Anlagen anzugeben, die gemäß § 29 Abs. 3 die einheitliche Anlage bilden. Für die gesamte einheitliche Anlage ist nur ein Antrag zu stellen.
Anlagenname	Name der Anlage, die Teil der einheitlichen Anlage ist. Die Angabe weiterer Anlagen ist möglich.
DEHSt-Aktenzeichen	Aktenzeichen der Anlage, sofern eines von der DEHSt vergeben wurde im Format 14XXX-XXXX.
Die Angaben zu den Anlagen sind ...	Bestätigung durch die Prüfstelle, dass die Angaben zu den Anlagen, die die einheitliche Anlage bilden, korrekt sind.

3.1.4 Zuteilungsantrag

Mit diesen Angaben zum Zuteilungsantrag werden zunächst die wesentlichen Voraussetzungen für einen Zuteilungsanspruch abgefragt. Anlagen, die ausschließlich Strom erzeugen (soweit dieser nicht aus der energetischen Nutzung von Restgasen stammt, die außerhalb von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert entstanden sind) und Anlagen zur Abscheidung von CO₂, dessen Transport und Lagerung in Speicherstätten, haben keinen Anspruch auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen, vgl. § 9 Abs. 1 TEHG i. V. m. Artikel 10 a Abs. 1 und 3 EHRL.

Stromerzeuger¹⁸

Gemäß § 2 Nr. 21 ZuV 2020 ist ein Stromerzeuger wie folgt definiert:

„Stromerzeuger“ [ist] eine Anlage, die nach dem 31. Dezember 2004 Strom erzeugt und an Dritte verkauft hat und in der ausschließlich eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 4 TEHG durchgeführt wird.

Um zu ermitteln, ob eine Anlage als Stromerzeuger einzustufen ist, sind die folgenden Kriterien anzuwenden:

- ▶ **Kriterium 1:** In der Anlage werden keine anderen Tätigkeiten gemäß Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 4 des TEHG durchgeführt: Dieses Kriterium wird erfüllt, wenn eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 4 des TEHG die einzige Tätigkeit der Anlage ist. Wird in der Anlage jedoch eine weitere Tätigkeit gemäß dem Anhang 1 des TEHG ausgeführt, so ist dieses Kriterium nicht erfüllt, unabhängig davon, wie viel der produzierten Strommenge für diese Tätigkeit aufgewendet wird bzw. wie viel Strom verkauft wird.
- ▶ **Kriterium 2:** Eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 4 des TEHG ist die einzige Tätigkeit der Anlage und die Anlage produziert elektrische Energie: Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die Anlage durch das „Verbrennen von Brennstoffen“ elektrische Energie erzeugt. Die alleinige Verbrennung von Brennstoffen zur Gewinnung von Wärme oder mechanischer Energie reicht zur Erfüllung des Kriteriums nicht aus. Wird jedoch elektrische Energie in Kombination mit Wärme, mechanischer Energie oder anderer Energieform produziert, so gilt das Kriterium als erfüllt. Wird in der Anlage elektrische Energie ausschließlich nicht aus Brennstoffen produziert, z. B. durch Wind- oder Wasserkraft, so ist diese Stromproduktion nicht als Teil der ETS-Anlage zu betrachten. In diesem Fall ist das Kriterium 2 nicht erfüllt.

¹⁸ Anders als im Zuteilungsverfahren für Bestandsanlagen hat die Einordnung als Stromerzeuger keinen Einfluss auf die Höhe der Zuteilung für Neuanlagen und wesentliche Kapazitätserweiterungen.

- ▶ **Kriterium 3:** Der produzierte Strom wurde im Zeitraum nach dem 31.12.2004 an Dritte verkauft:
 - ▶ Als „Dritter“ ist ein Abnehmer zu verstehen, der nicht identisch mit der stromerzeugenden Anlage ist. Handelt es sich bei der stromerzeugenden Anlage um ein Heiz-/Kraftwerk, das Nebeneinrichtung einer Nicht-ETS-Anlage ist, so ist der Stromverbrauch dieser Nicht-ETS-Anlage nicht als an Dritte gelieferter Strom aufzufassen. Liefert hingegen das Heiz-/Kraftwerk (auch) Strom an andere Abnehmer (im Sinne einer immissionsschutzrechtlich eigenständig genehmigten Anlage), werden diese als „Dritte“ verstanden. Ein Heiz-/Kraftwerk, das Nebeneinrichtung einer ETS-Anlage (Tätigkeit Nr. 7-32 Anhang 1 Teil 2 TEHG) ist, kann kein Stromerzeuger sein, da in diesem Fall definitionsgemäß die ETS-Anlage nicht das Kriterium 1 erfüllt (ausschließlich Tätigkeiten Nummer 1 bis 4 des TEHG).
 - ▶ Für die Bewertung, ob der produzierte Strom verkauft wurde oder nicht ist der Nettostromverkauf maßgeblich. D.h. es kann angenommen werden, dass kein Verkauf stattgefunden hat, wenn für jedes einzelne Kalenderjahr nach dem 31.12.2004 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung die Menge des eigenen Stromverbrauchs der betroffenen Anlage mindestens so groß wie ihre Stromerzeugung war, d. h. kein Nettostromverkauf vorliegt.

Um als Stromerzeuger zu gelten, müssen alle drei Kriterien erfüllt sein. Wird nur ein einziges Kriterium nicht erfüllt, dann gilt diese Anlage nicht als Stromerzeuger.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Die Bezeichnung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfolgt im FMS für alle Angaben im Antrag.

Kriterien für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind, dass es sich um geheim zu haltende Tatsachen handelt, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, mit einem bestimmten Geschäftsbetrieb in Zusammenhang stehen und zu deren Geheimhaltung der entsprechende Wille des Inhabers und ein wirtschaftliches Interesse vorliegen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03 –, Absatz 87). Was Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind, ist daher vor allem vom Inhaber des Betriebs zu bestimmen. Durch die Kennzeichnung im FMS macht der Antragsteller kenntlich, dass es sich bei den Antragsdaten nach seiner Einschätzung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Dies erfüllt für die zuständige Behörde vor allem eine Warnfunktion, dass die Daten vom Antragsteller selbst als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angesehen werden. Vor der Weitergabe an Dritte wird die zuständige Behörde prüfen, ob und inwieweit es sich bei den Daten um solche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Die Weitergabe der Antragsdaten an die Europäische Kommission, ist ausdrücklich im Beschluss 2011/278/EU vom 27.04.2011 vorgesehen, so dass eine Weitergabe dieser Daten an die Kommission in jedem Falle erfolgen muss.

Härtefälle

Grundsätzlich ermöglicht § 9 Abs. 5 TEHG, einen Antrag auf Zuteilung zusätzlicher Berechtigungen zu stellen, wenn eine Zuteilung nach den Zuteilungsregeln eine unzumutbare Härte bedeutet. Der Antrag gemäß § 9 Abs. 5 TEHG steht unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission diese Zuteilung nicht ablehnt. Mit Beschluss 2013/448/EU vom 05.09.2013 hat die Europäische Kommission die Zuteilung zusätzlicher Berechtigungen wegen unzumutbarer Härte abgelehnt, da der Beschluss 2011/278/EU eine solche Anpassung der Zuteilung nicht vorsieht und sie gegen das Ziel der vollständigen Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung innerhalb der Europäischen Union verstößt. Wir weisen daher darauf hin, dass ein Antrag nach § 9 Abs. 5 TEHG keine Aussicht auf Erfolg hat.

Tabelle 7: Formular „Zuteilungsantrag nach § 16 ZuV 2020“, Seite 3 „Zuteilungsantrag“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Ist die Anlage ein Stromerzeuger gemäß § 2 Nummer 21 der ZuV 2020?	Ein Stromerzeuger ist eine Anlage, die nach dem 31.12.2004 Strom erzeugt und an Dritte verkauft hat und in der ausschließlich eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 4 des TEHG durchgeführt wird. Ergänzende, über die Inhalte in diesen Formularen hinausgehende Angaben können dem Antrag in einem separaten Dokument an dieses Formular anfügt werden.
Die Angabe ist ...	Bestätigung durch die Prüfstelle, dass die Frage zur Stromerzeugereigenschaft der Anlage i.S.v. § 2 Nummer 21 der ZuV 2020 korrekt beantwortet wurde. Im Zweifel sind ergänzende Informationen des Betreibers in separaten Dokumenten zu prüfen.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Ist die Anlage eine Anlage zur Abscheidung oder zur Beförderung von CO ₂ oder eine CO ₂ -Speicherstätte?	Hier wird angegeben, ob es sich bei der Anlage um eine Anlage im Sinne des Anhangs 1 Teil 2 TEHG Nr. 30 bis 32 handelt.
Die Angabe ist ...	Bestätigung durch die Prüfstelle, dass die Frage zur Einstufung als Abscheidungs- oder Beförderungs- oder Speicherungsanlage für CO ₂ korrekt beantwortet wurde.
Erzeugt die Anlage Wärme?	Diese Frage ist zu bestätigen, wenn in der Anlage messbare oder nicht messbare Wärme gemäß § 2 Nr. 6 bzw. Nr.11 ZuV 2020 hergestellt wird, die weder mittelbar noch unmittelbar zur Stromerzeugung verwendet wird. Hier ist mit „nein“ zu antworten, wenn ausschließlich ungenutzte Abwärme aus der Stromproduktion erzeugt wird.
Die Angabe ist ...	Bestätigung durch die Prüfstelle, dass die Frage zur Wärmeproduktion in der Anlage korrekt beantwortet wurde.
Hiermit beantrage ich die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen nach § 9 TEHG.	Werden die obigen Fragen zur Stromerzeugung oder zur CO ₂ -Abscheidung positiv und die Frage zur Erzeugung von Wärme negativ beantwortet, so kommt die Anlage nicht für eine kostenlose Zuteilung gemäß ZuV 2020 in Frage.
Sollen Informationen des Zuteilungsantrags als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse behandelt werden?	Durch die Kennzeichnung im FMS macht der Antragsteller kenntlich, dass es sich bei den Antragsdaten nach seiner Einschätzung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.
Hiermit beantrage ich eine zusätzliche Zuteilung wegen unzumutbarer Härte gemäß § 9 Abs. 5 TEHG.	Ein Antrag gemäß § 9 Abs. 5 TEHG steht unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission diese Zuteilung nicht ablehnt. Mit Beschluss 2013/448/EU vom 05.09.2013 hat die Europäische Kommission die Zuteilung zusätzlicher Berechtigungen wegen unzumutbarer Härte abgelehnt, da der Beschluss 2011/278/EU eine solche Anpassung der Zuteilung nicht vorsieht und sie gegen das Ziel der vollständigen Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung innerhalb der Europäischen Union verstößt. Wir weisen daher darauf hin, dass ein Antrag nach § 9 Abs. 5 TEHG keine Aussicht auf Erfolg hat.

3.1.5 Aufnahme des Betriebs

Eine Zuteilung für Neuanlagen ist nur möglich, wenn die Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage nach dem 30.06.2011 stattfand. Andernfalls hätte die Zuteilung bereits im Verfahren für Bestandsanlagen beantragt werden müssen. Ist dies nicht erfolgt, gilt der Antrag als verfristet und kann im Verfahren für neue Marktteilnehmer nicht positiv beschieden werden.

Das Datum zur Aufnahme des Betriebs¹⁹ muss ermittelt und im Antrag angegeben werden. Zu beachten ist dabei, dass sich das Datum der Aufnahme des Betriebs von dem in den vergangenen Handelsperioden wichtigen Inbetriebnahmedatum unterscheiden kann. Der Betreiber muss dieses Datum deswegen unabhängig vom Inbetriebnahmedatum bestimmen und im Antrag angeben.

Im Falle mehrerer Zuteilungselemente bei einer Neuanlage ist als Datum zur Aufnahme des Regelbetriebs der Neuanlage das früheste Datum zur Aufnahme des Betriebs der in der Anlage berücksichtigten Zuteilungselemente maßgeblich. Die Bestimmung der Aufnahme des Regelbetriebs eines Zuteilungselements ist in Kapitel 6.2.1 beschrieben.

Tabelle 8: Formular „Zuteilungsantrag nach § 16 ZuV 2020“, Seite 4 „Aufnahme des Regelbetriebs“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage	Zu beachten ist die von der „Inbetriebnahme“ abweichende Definition für die „Aufnahme des Regelbetriebs“ nach § 2 Nr. 2 ZuV 2020. Diese Angabe ist nur relevant, wenn ein Antrag für eine Neuanlage gestellt wird und der Regelbetrieb somit nach dem 30.06.2011 aufgenommen wurde.

¹⁹ Für Neuanlagen: „Aufnahme des Regelbetriebs“, für Kapazitätsänderungen: „Aufnahme des geänderten Betriebs“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs	Hier ist die Aufnahme des geänderten Betriebs nach § 2 Nr. 1 ZuV 2020 des ersten Zuteilungselements anzugeben, das nach einer Kapazitätserweiterung in Betrieb gegangen ist, sofern diese Kapazitätserweiterung in diesem Antrag Berücksichtigung finden soll. Diese Angabe ist nur relevant, wenn ein Antrag für eine Kapazitätserweiterung gestellt wird.
Die Angabe zur Aufnahme des Betriebs ist ...	Das angegebene Datum der Aufnahme des Betriebs muss geprüft und bestätigt werden. Im Falle eines Neuanlagenantrags ist die „Aufnahme des Regelbetriebs“ nach § 2 Nr. 2 ZuV 2020, im Falle des Antrags für eine Kapazitätserweiterung die „Aufnahme des geänderten Betriebs“ nach § 2 Nr. 1 ZuV 2020 zu prüfen.
Wurden bei der Bestimmung des Datums der Aufnahme des Regelbetriebs sektorspezifische Produktionszyklen berücksichtigt?	Hier ist anzugeben, ob der 90-Tage-Zeitraum zur Bestimmung der Aufnahme des Regelbetriebs gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 ZuV 2020 in sektorspezifische Produktionszyklen unterteilt wurde. Diese Angabe ist nur relevant, wenn ein Antrag für eine Neuanlage gestellt wird.
Ende des Zeitraums zur Bestimmung der Aufnahme des Regelbetriebs unter Berücksichtigung sektorspezifischer Produktionszyklen	In dem Fall, dass der 90-Tage-Zeitraum zur Bestimmung der Aufnahme des Regelbetriebs gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 ZuV 2020 in sektorspezifische Produktionszyklen unterteilt wurde, ist hier das Ende des Zeitraums anzugeben (s. Leitfaden, Teil 5, Kapitel 6.2.1.2).
Erläuterung zur Aufnahme des Betriebs	Hier ist zu erläutern, wie das Datum bestimmt wurde. Hierbei ist insbesondere auf die Bestimmung der Produktionsleistung nach § 3 Nr. 11 TEHG, des Zeitraums der Kapazitätsbestimmung, sowie der Produktionsmengen einzugehen.
Inbetriebnahme der Anlage	Hier ist das Datum einzutragen, an dem die Anlage die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um als betriebsbereit zu gelten. Dieses Datum liegt üblicherweise vor dem Datum zur Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage. Das Datum entspricht in der Regel dem ersten Tag der Berichtspflicht, d. h. an dem die Anlage ihre ersten Emissionen innerhalb ihrer Tätigkeit nach TEHG emittiert. Emissionen ab diesem Zeitpunkt (frühestens 01.01.2013) bis zur Aufnahme des Regelbetriebs sind gemäß § 18 Abs. 4 ZuV 2020 für Neuanlagen zuteilungsfähig. Diese Angabe ist nur relevant, wenn ein Antrag für eine Neuanlage gestellt wird.
Die Aufnahme des Betriebs wurde in Einklang mit der ZuV 2020 ermittelt.	Die Methode zur Bestimmung des Datums der Aufnahme des Betriebs muss im Einklang mit den dafür vorgesehenen Kriterien in § 2 Nr. 2 sowie nach § 2 Nr. 1 ZuV 2020 stehen. Dies muss geprüft und bestätigt werden.

3.1.6 Angaben zu Datenerhebung und Qualitätssicherungssystem

Im Formular „Zuteilungsantrag“ erläutert der Betreiber auch seine Vorgehensweise bei der Datenerhebung und seine Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere zur Verhinderung von Doppelzählungen, im Zusammenhang mit dem Zuteilungsantrag.

Tabelle 9: Formular „Zuteilungsantrag nach § 16 ZuV 2020“, Seite 5 und 6 „Angaben zu Datenerhebung und Qualitätssicherungssystem“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Angabe des inhärenten und Kontrollrisikos beim Datenmanagement	Hier sind die Ergebnisse einer Risikoanalyse zu erläutern, in der die Anfälligkeit der verwendeten Parameter für wesentliche Falschangaben überprüft wurde.
Kontrollmaßnahmen und -aktivitäten	Die wichtigsten Kontrollmaßnahmen und -aktivitäten, die die inhärenten und die Risiken bei der Kontrolle des Datenmanagements vermeiden sollen, sind darzustellen.
Gewährleistung der besten verfügbaren Daten mit der höchsten Genauigkeit	Es ist zu beschreiben, wie gewährleistet wurde, dass nur die besten verfügbaren Daten mit der höchsten Genauigkeit herangezogen wurden. Dabei sollen insbesondere die vertikalen (zeitliche Konsistenz) und horizontalen (z. B. Vergleich von Daten von unterschiedlichen Quellen) Qualitätsprüfungen beschrieben werden. Wenn möglich ist auf maßgebliche Standards, Normen und Gesetze zu verweisen.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Qualitätssicherung bei Daten-systemen	Der Umgang mit den gesammelten Daten und der Speicherung dieser ist zu beschreiben. Anzugeben ist, wie die Qualität der gespeicherten und transferierten Daten im Verlauf der Datensammlung sichergestellt wird. Eingesetzte IT-Systeme sollen kurz dargestellt werden.
Verhinderung von Doppelzählungen	Zu beschreiben ist, wie sichergestellt wurde, dass keine Doppelzählung von Eingangs- und Ausgangsströmen und damit verbundenen Emissionen stattgefunden hat.

3.1.7 Liste der Anhänge

Die Liste der Anhänge führt alle Dokumente auf, die an die Formulare angehängt wurden. Die Liste gibt somit einen Überblick über alle angehängten Dateien mit Hinweis auf die Formulare, in denen diese Dateien zu finden sind (die Dokumentinhalte können in dieser Liste nicht eingesehen werden). Sie dient der Überprüfung, ob alle Dokumente entsprechend den in Kapitel 2.5.5 aufgeführten Anforderungen enthalten sind, insbesondere ergänzende Dokumente um die Beschreibung der Methode zur Erstellung des Antrags über die im FMS gemachten Angaben hinaus zu dokumentieren.

3.2 FMS-Formular „Adressdaten“

In diesen Formularblättern sind die vollständigen Adressdaten für eine mögliche Kontaktaufnahme auf postalischem Weg, per Telefon oder Telefax sowie über E-Mail anzugeben. Die Adressdaten können mittels Stammdatenimport aus Anträgen nach § 9 TEHG importiert werden.

Tabelle 10: Formulare „Betreiber“, „Versandbevollmächtigter“, „Prüfstelle“, „Ansprechpartner“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Adressdaten des Betreibers	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der verantwortlichen Person, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse. Der Name des Betreibers wird im Deckblatt automatisch übernommen.
Adressdaten des/r Bevollmächtigten	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der mit dem Versand bevollmächtigten Person, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse
Adressdaten des/der Ansprechpartners/-in	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der in Bezug auf fachliche die Anlage sowie den Zuteilungsantrag betreffende Fragen zuständigem Person, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse
Adressdaten der Prüfstelle	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der Prüfstelle, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse. Die der Angabe der Prüfstelle ist auf die korrekte Angabe zu achten, damit die Identifizierung eindeutig vorgenommen werden kann. Der Name der Prüfstelle wird im Deckblatt automatisch übernommen.
Adressdaten der weiteren Prüfstelle	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der weiteren Prüfstelle (sofern eingebunden), der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse

3.3 FMS-Formular „Beschreibung der Anlage“

3.3.1 Identifizierung der Anlage

In diesem Formular werden die Angaben zur Identifizierung der Anlagen zusammengefasst. Diese Daten können aus einem Antrag nach § 9 TEHG importiert werden.

Tabelle 11: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 1 „Identifizierung der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name der Anlage	Die Anlage/Betriebseinrichtung ist eindeutig zu bezeichnen.
Name des Betreibers	Hier wird der Name des Betreibers laut Handelsregistereintrag automatisch auf Grundlage der Angabe im Feld „Institution (Firma/Behörde)“ im „Formular Adressdaten des Betreibers“ angegeben.
Name der Muttergesellschaft	Bei verbundenen Unternehmen (z. B. Konzernen nach § 18 AktG) ist diejenige herrschende Gesellschaft anzugeben, von der das die Anlage betreibende Unternehmen (Tochtergesellschaft) abhängig ist, z. B. durch mehrheitlichen Besitz, Gewinn- und Verlustübertrag, Beherrschung und/ oder einheitliche Leitung.
Name der Tochtergesellschaft	Der Eigentümer der Anlage (gegebenenfalls identisch mit Betreiber) ist hier in dem Sinne eines rechtlich selbstständigen, aber von einer Muttergesellschaft nach den Grundsätzen einer konzernmäßigen Verbundenheit beherrschten Unternehmens anzugeben.
Bundesland	Einzutragen ist das Bundesland, in dem die Anlage liegt.
Nummer der Betriebseinrichtung	Nummer der Betriebseinrichtung (Arbeitsstätte)
Standort und Adresse der Anlage	Standort und Hausadresse der Anlage
Ansprechpartner/-in für die Anlage	Hier wird der Name des/der Ansprechpartner/-in automatisch auf Grundlage der Angabe im gleichnamigen Feld auf dem Formular „Adressen“ angegeben.

3.3.2 Eigenschaften der Anlage

Vor dem Hintergrund, dass im Falle von technischen Verbindungen zu anderen Anlagen eine Doppelzuteilung vermieden werden muss – beispielsweise bei Wärmeflüssen, der Erstellung von Zwischenprodukten und der Weiterleitung von Restgasen – ist die Angabe von technisch verbundenen Anlagen zwingend gefordert, sofern ein Zuteilungselement betroffen ist, für das eine kostenlose Zuteilung beantragt wird.

Tabelle 12: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 2 und 3 „Eigenschaften der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Anlage	Die Anlage ist kurz mit den genehmigungsrechtlich zugehörigen Anlagenteilen zu beschreiben. Dabei ist auch auf geplante Änderungen im Anlagenzuschnitt ab dem Datum der Antragstellung einzugehen. Detailliertere Beschreibungen können dem Antrag als separate Datei(en) anfügt werden.
Erläuterung der Anlagenkonstellation	Die Prüfung umfasst die Anlagenbeschreibung inklusive der Beschreibung der einzelnen Zuteilungselemente.
In der Anlage ausgeübte Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG	Hier können eine oder mehrere Kategorien angegeben werden. Der erste Eintrag sollte der Haupttätigkeit entsprechen.
Feuerungswärmeleistung [MW]	Anzugeben ist die Feuerungswärmeleistung (FWL) der Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung. Regelungen zur Bestimmung der FWL sind im Papier der DEHSt: „Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) für die Zuteilungsperiode 2013-2020: Hinweise der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt)“ auf der Internetseite der DEHSt enthalten.
Wird Wärme in KWK erzeugt?	Sofern Wärme in einem Kraft-Wärme-Kopplungs-Prozess erzeugt wird, ist diese Frage zu bejahen.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Die Angaben zu Tätigkeiten, Feuerungswärmeleistung und KWK-Wärmeerzeugung sind ...	Die Prüfstelle hat hier zu bestätigen, dass die Angaben zur Einstufung der Anlage gemäß Anhang 1 Teil 2 TEHG, die angegebene FWL sowie die Angabe zur gekoppelten Wärme-Produktion geprüft wurden und die Angaben korrekt sind.
Findet ein Austausch mit einer anderen Anlage statt?	Findet ein Austausch von messbarer Wärme, Zwischenprodukten, Restgasen oder Treibhausgasen mit anderen Anlagen oder Einrichtungen statt, oder wird Wärme, die aus Strom erzeugt wird oder bei der Herstellung von Salpetersäure anfällt, verwendet? Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn ein Zuteilungselement betroffen ist, für das eine kostenlose Zuteilung beantragt wird. In dem Fall, ist je Austauschbeziehung unter „Anlage“ ein Formular „Austausch“ anzulegen. Findet der Austausch zwischen Anlagen statt, für die ein Antrag für eine einheitliche Anlage nach § 24 TEHG i. V. m. § 29 ZuV 2020 gestellt haben, ist kein Formular „Austausch“ anzulegen. Gleiches gilt für den Fall, dass weder eine Zuteilung für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert noch für ein Zuteilungselement beantragt wird, das vom Austausch betroffen ist.
Die Angabe ist ...	Die Angaben zu technisch verbundenen Anlagen sind zu verifizieren.
Werden Restgase in der Anlage erzeugt oder importiert?	Die Produktion von Restgasen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 17 ZuV 2020 oder der Import von Restgasen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 17 ZuV 2020 ist hier anzugeben. Sofern Restgase exportiert oder importiert werden oder sofern eine Zuteilung im Rahmen eines Zuteilungselements mit Prozessemissionen nach § 2 Abs. 1 Nr. 29 c) beantragt wird, ist auch ein Formular für „Restgase“ anzulegen.
Die Angabe ist ...	Die Angaben zur Erzeugung oder zum Import von Restgasen sind zu verifizieren.
Wird in der Anlage Strom erzeugt?	Sofern in der Anlage Strom – ggf. auch ausschließlich zum Eigenverbrauch – erzeugt wird, ist diese Frage mit „ja“ zu beantworten. Bitte beachten Sie, dass die Frage nicht gleichbedeutend mit der Frage ist, ob die Anlage als Stromerzeuger gemäß § 2 Nr. 21 ZuV 2020 einzustufen ist. (Reiter „Antrag“, Formularseite 3).
Die Angabe ist ...	Die Angaben zur Erzeugung von Strom in der Anlage sind zu verifizieren.

3.3.3 Genehmigungssituation der Anlage

Tabelle 13: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 4 „Genehmigungssituation der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Genehmigungssituation zum Beginn der Emissionshandlungspflicht	
Genehmigungsbehörde	Name der genehmigenden Landesbehörde
Art der Genehmigung	Hier ist die genehmigungsrechtliche Grundlage für den Betrieb der Anlage darzulegen.
Aktenzeichen	Aktenzeichen der Anlage bei der Genehmigungsbehörde
Datum	Datum des Genehmigungsbescheids
Letztmalige Änderung der Genehmigung	
Genehmigungsbehörde	Name der genehmigenden Landesbehörde bei der letztmaligen Änderung der Genehmigung
Art der Genehmigung	genehmigungsrechtliche Grundlage für den Betrieb der Anlage bei der letztmaligen Änderung der Genehmigung
Aktenzeichen	Aktenzeichen der Anlage bei der Genehmigungsbehörde bei der letztmaligen Änderung der Genehmigung
Datum	Datum des Genehmigungsbescheids der letztmaligen Änderung der Genehmigung
Die Angaben zur Genehmigungssituation sind ...	Die Angaben zur Genehmigungssituation sind zu prüfen und zu bestätigen.
Erläuterungen zur Genehmigungssituation	Auffälligkeiten der Genehmigungssituation sind zu erläutern.

3.3.4 Zuordnung der Anlage

Mit der Angabe des NACE-Codes wird die gesamte Anlage ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet. Für die Anlage ist der Wirtschaftszweig des Betreibers anzugeben. Dient die Anlage mehreren Betreibern oder hat der Betreiber mehrere wirtschaftliche Ausrichtungen, ist derjenige NACE-Code auszuwählen, der dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des wirtschaftlich dominierenden Betreibers entspricht. Die Angaben zum NACE-Code sollten – soweit möglich – mit der Angabe übereinstimmen, die der Betreiber an das Statistische Bundesamt übermittelt (z. B. ProdGewStatG). Sofern die Anlage von einer Tochtergesellschaft betrieben wird, deren alleinige Funktion der Anlagenbetrieb ist, so ist der NACE Code der Muttergesellschaft anzugeben. Betreibt ein Automobilhersteller z. B. eine eigene Energieerzeugungsanlage, ist der NACE-Code für die „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren“ (NACE Code 29.10) anzugeben und nicht der NACE Code für eine Energieanlage (zu den Besonderheiten im Zusammenhang mit der Berechtigung zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen siehe Leitfaden Teil 4 Kapitel 3.2). Entsprechend soll für jede Anlage – im Gegensatz zur bisherigen Berichterstattung – nur ein NACE Code angegeben werden.

Tabelle 14: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 5 „Zuordnung der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
4. BImSchV-Nummer (ab 02.05.2013)	Einordnung der Anlage nach Anhang der 4. BImSchV. Es besteht die Möglichkeit, der Anlage mehrere Kategorien zuzuordnen.
4. BImSchV-Nummer (vor 02.05.2013)	Einordnung der Anlage nach Anhang der 4. BImSchV. Es besteht die Möglichkeit, der Anlage mehrere Kategorien zuzuordnen.
NACE-Code (Rev. 1.1)	Hier ist der NACE-Code (Rev. 1.1) für die in der Anlage durchgeführte Haupttätigkeit anzugeben, unter dem das die Anlage betreibende Unternehmen zu statistischen Zwecken berichtet. NACE-Code (Rev.1.1): Classification of Economic Activities in the European Community - alte Version (für 2007).“
NACE-Code (Rev. 2)	Hier ist der NACE-Code (Rev. 2) für die in der Anlage durchgeführte Haupttätigkeit anzugeben, unter dem das die Anlage betreibende Unternehmen zu statistischen Zwecken berichtet. NACE-Code (Rev.2): Classification of Economic Activities in the European Community - neue Version (für 2010).
Die Angaben zur Zuordnung der Anlage sind ...	Die Zuordnung der korrekten NACE-Codes zum Unternehmen muss geprüft und bestätigt werden.

3.3.5 Liste der Zuteilungselemente

Auf der Seite 6 im Formular „Beschreibung der Anlage“ erfolgt eine automatisch erstellte Auflistung der Zuteilungselemente, soweit diese angelegt wurden. Das Anlegen der Zuteilungselemente erfolgt durch Hinzufügen der entsprechenden Unterformulare zum Formular „Beschreibung der Anlage“. Es sind nur die Zuteilungselemente anzulegen, für die eine kostenlose Zuteilung beantragt wird. Eine korrekte Aufteilung der Anlage in für diesen Antrag relevante Zuteilungselemente ist unabdingbar, um Überschneidungen und Doppelerfassungen zu vermeiden (siehe hierzu auch Kapitel 4 „Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente“). Die Prüfstelle hat die korrekte Aufteilung der Anlage in die für diesen Antrag relevanten Zuteilungselemente zu prüfen und zu bestätigen.

Tabelle 15: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 6 „Liste der Zuteilungselemente“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nummer des Zuteilungselements	Anzeige dieser Angabe erfolgt automatisch nach dem Anlegen des Formulars für das Zuteilungselement.
Name des Zuteilungselements	Anzeige dieser Angabe erfolgt automatisch nach dem Anlegen des Formulars für das Zuteilungselement.
CL-gefährdet	Anzeige dieser Angabe erfolgt automatisch nach dem Anlegen des Formulars für das Zuteilungselement.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Hat dieses Zuteilungselement seinen Betrieb nach der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage aufgenommen?	Anzeige dieser Angabe erfolgt automatisch nach dem Anlegen des Formulars für das Zuteilungselement.
Die Einteilung der Anlage in für diesen Antrag relevante Zuteilungselemente und die Angaben zu den einzelnen Zuteilungselementen sind ...	Die Aufteilung der der Anlage in für diesen Antrag relevante Zuteilungselemente muss geprüft und bestätigt werden. Die Prüfstelle hat anzugeben, ob die vorstehenden Angaben des Betreibers korrekt sind.
Erläuterungen zur Einteilung der Anlage in für diesen Antrag relevante Zuteilungselemente und ggf. zu den einzelnen Angaben	Sofern erforderlich können hier weitere Erläuterungen hinsichtlich der Prüfung der Zuteilungselemente gegeben werden.

3.3.6 Angaben zu Unterformularen

Mit diesem Formularteil werden übergreifende Fragen zu Unterformularen abgefragt.

In Kapitel 5.1.2 wird beschrieben, unter welchen Bedingungen die Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien als Gesamtmenge oder auf Stoffstromebene zu erfolgen hat. Die nach Prüfung der Bedingungen erfolgte Entscheidung ist vom Betreiber hier anzugeben. In Abhängigkeit von dieser Angabe können erst die entsprechenden Unterformulare angelegt werden. Im Falle einer Zuordnung auf Stoffstromebene hat die Prüfstelle an dieser Stelle anzugeben, ob die Stoffströme vollständig erfasst wurden.

Tabelle 16: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 6 „Angaben zu Unterformularen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
In den Formularen „Zuordnung des Stoffstroms“ wurden die Stoffströme der Anlage vollständig erfasst?	Im Falle einer Zuordnung auf Stoffstromebene hat die Prüfstelle an dieser Stelle anzugeben, ob die Stoffströme vollständig erfasst wurden. Dabei ist zu beachten, dass die gesamte Anlage – nicht nur die Zuteilungselemente, für die eine Zuteilung beantragt wird – vollständig abgebildet wurde.
In den Formularen „Austausch mit einer anderen Anlage“ wurden die für diesen Antrag relevanten technischen Verbindungen der Anlage vollständig erfasst?	Im Falle eines Austauschs mit einer anderen Anlage hat die Prüfstelle an dieser Stelle anzugeben, ob die für diesen Antrag relevanten technischen Verbindungen der Anlage vollständig erfasst wurden. Dabei ist zu beachten, dass nur die technischen Verbindungen erfasst sein müssen, die Zuteilungselemente betreffen, für die eine kostenlose Zuteilung beantragt wird.
Erfolgt die Aufteilung der CO ₂ Emissionen und Brennstoffenergien auf die Zuteilungselemente je Stoffstrom oder für die gesamte Anlage?	Sofern für die Anlage mindestens zwei Zuteilungselemente ihren Betrieb aufgenommen haben und davon mindestens ein Zuteilungselement eine Fall-back Zuteilung nach Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen erhält, sind jedem Zuteilungselement die Emissionen und Brennstoffenergien der einzelnen Stoffströme zuzuordnen. Maßgebend sind alle Zuteilungselemente, unabhängig davon, ob für diese eine kostenlose Zuteilung beantragt wird. In diesem Fall ist hier „je Stoffstrom“ auszuwählen und für jeden Stoffstrom ein Formular „Zuordnung Stoffstrom“ anzulegen. Liegt dieser Fall nicht vor, sind die Summen der CO ₂ -Emissionen und Brennstoffenergien über die gesamte Anlage auf die Zuteilungselemente zuzuordnen. Hierfür ist „gesamte Anlage“ auszuwählen und ein Formular „Emissionen Anlage“ anzulegen. Siehe hierzu auch Kapitel 5.1.2. Die Zuordnung von PFC- oder N ₂ O-Emissionen erfolgt ausschließlich im Formular „Emissionen Anlage“.

4 Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente

Um die entsprechende Zuteilungsmethode korrekt anzuwenden, muss die Anlage in so genannte Zuteilungselemente aufgegliedert werden. Diese Aufteilung wurde grundlegend bereits in Leitfaden Teil 1 beschrieben. In diesem Kapitel werden diese Grundlagen vertieft und Beispiele erläutert. Die Informationen dienen vor allem dem vertieften Verständnis der verschiedenen Zuteilungsmethoden und sind grundlegende Informationen für die nachfolgenden Kapitel. Im Ergebnis der hier dargelegten Informationen wird das Anlegen der Zuteilungselemente unterstützt, die in dem in der nachfolgenden Abbildung markierten Formular zusammengestellt werden (siehe Kapitel 3.3.5).

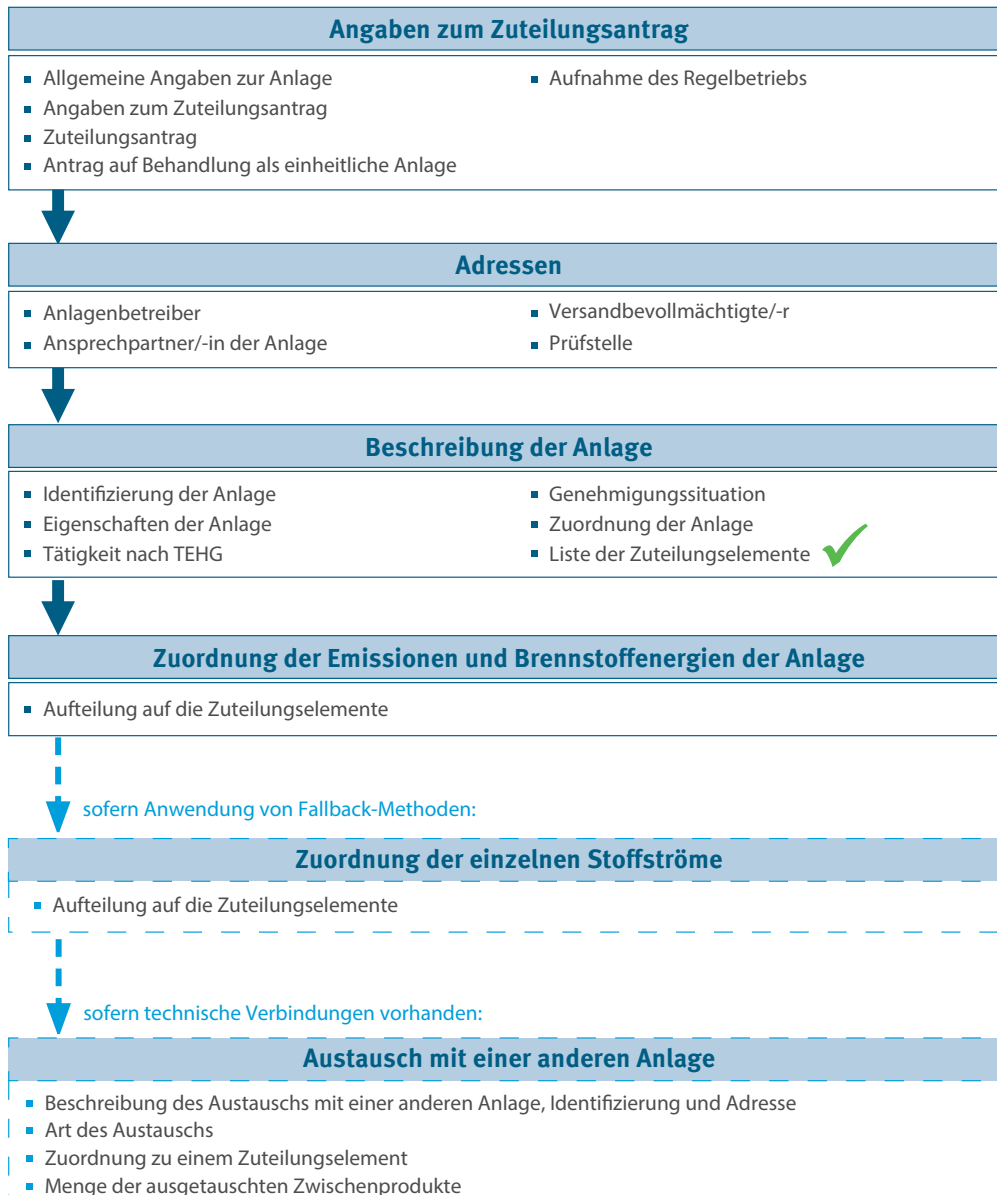


Abbildung 8: Behandelte FMS-Formulare in Kapitel 4

Die Aufteilung in Zuteilungselemente und die Zuordnung aller zugehörigen Eingangs-, Ausgangsströme und Emissionen erfolgt auf Grundlage von § 3 ZuV 2020. Dabei sind folgende grundlegende Prinzipien einzuhalten (vgl. auch Kapitel 2.1):

- Die Zuordnung der Eingangs-, Ausgangsströme und Emissionen auf die Zuteilungselemente folgt dem streng hierarchischen Prinzip:
 - Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert nach § 2 Nr. 28 ZuV 2020
 - Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert nach § 2 Nr. 30 ZuV 2020

3. Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert nach § 2 Nr. 27 ZuV 2020
 4. Zuteilungselement mit Prozessemissionen nach § 2 Nr. 29 ZuV 2020
- ▶ Die Grenzen eines Zuteilungselements stimmen nicht zwangsläufig mit den physischen Grenzen der technischen Einheiten der Anlage überein.
 - ▶ Bei Zuteilungselementen mit Fall-back-Methoden (Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert, Prozessemissionen) sind – im Falle unterschiedlicher Risiken zur Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) – jeweils zwei Zuteilungselemente zu definieren (siehe dazu Kapitel 4.2).
 - ▶ Eine Anlage kann somit höchstens in $n+6$ Zuteilungselemente aufgegliedert werden, wobei n die innerhalb der Anlage anwendbare Anzahl der Produkt-Emissionswerte darstellt.
 - ▶ Besondere Sorgfalt ist notwendig um sicherzustellen, dass keine Mengen von Stoff- und Energieströmen mehreren Zuteilungselementen zugeordnet werden. Die Aufteilung der Mengen muss eindeutig sein, auch dann, wenn sich die Systemgrenzen von Zuteilungselementen überlappen. Das Thema der Systemgrenzen wird ausführlich im Anhang 2 dargestellt. In Kapitel 5 wird die Aufteilung von Stoff- und Energieströmen ausführlich erläutert.

4.1 Definition der jeweiligen Zuteilungselemente

In Tabelle 18 sind die Eigenschaften und Voraussetzungen für die Anwendung der vier Zuteilungsansätze für die Ermittlung der Zuteilung zusammengestellt²⁰.

Tabelle 17: Eigenschaften der verschiedenen Zuteilungsansätze

Ansatz	Wert	Bedingungen	Maßgebliche Emissionen
Produkt-Emissionswert	Siehe Liste im Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ²²	Die Zahlenwerte und Systemgrenzen der Produkt-Emissionswerte sind in Anhang I Nr. 1 und 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln definiert. Im Fall der Anwendung von Produkt-Emissionswerten gemäß Anhang I Nr. 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln und der Nutzung von Strom bei der Herstellung des Produkts erfolgt eine anteilige Korrektur durch Berücksichtigung der mit der Stromnutzung verbundenen Emissionen auf die berechnete Zuteilung auf Basis des Produkt-Emissionswerts.	Emissionen innerhalb der Systemgrenzen des Produkts

²⁰ Die Bedingungen bezüglich der Anwendung der Zuteilungsansätze werden in diesem Teil des Leitfadens ausführlicher beschrieben. Mehr Informationen über anlagenübergreifende Wärmeströme sind im Leitfaden Teil 3a enthalten. Siehe Leitfaden Teil 3b für zusätzliche Informationen über die Definition der Restgase und entsprechende Zuteilung sowie Leitfaden Teil 3c für die Anwendung und Systemgrenzen der Produkt-Emissionswerte.

²¹ Für 52 Produkte aus 21 Sektoren wurden von der EU-Kommission Produkt-Emissionswerte überwiegend als arithmetische Mittelwerte der zehn Prozent treibhausgas-effizientesten Anlagen für die Herstellung des jeweiligen Produkts ermittelt.

Ansatz	Wert	Bedingungen	Maßgebliche Emissionen
Wärme-Emissionswert	62,3 t CO ₂ /TJ verwendeter Wärme gemäß Anhang I Nr. 3 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ²¹	<p>Die Wärme muss alle nachstehenden Bedingungen erfüllen, damit sie unter ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert fällt (§ 2 Nr. 30 ZuV 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Wärme ist messbar, weil sie durch Rohre oder Leitungen mit Hilfe eines Wärmeträgers transportiert wird und ein Wärmezähler installiert wurde oder werden könnte. ▶ Die Wärme wird nicht innerhalb der Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts verwendet. ▶ Die Wärme wird für einen bestimmten Zweck genutzt (zur Herstellung von Produkten, Erzeugung mechanischer Energie, Heizung, Kühlung), oder die Wärme wird an eine andere Nicht-ETS-Anlage abgegeben. ▶ Die Wärme wird nicht zur Stromerzeugung verwendet. ▶ Die Wärme wird nicht aus Strom erzeugt und fällt nicht bei der Herstellung von Salpetersäure an. <p><i>Hinweis: Die außerhalb einer ETS-Anlage erzeugte Wärme erhält keine kostenlose Zuteilung²². Bei Wärmeströmen zwischen zwei ETS-Anlagen erhält ausschließlich die wärmenutzende Anlage eine kostenlose Zuteilung für die Wärme. Damit wird eine Doppelzuteilung vermieden.</i></p>	Emissionen im Zusammenhang mit der anlageninternen Erzeugung genutzter „messbarer“ Wärme, die nicht unter einen Produkt-Emissionswert fallen
Brennstoff-Emissionswert	56,1 t CO ₂ /TJ verwendeter Brennstoffwärme gemäß Anhang I Nr. 3 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ²³	<p>Ein Brennstoff-Eingangsstrom muss alle nachstehenden Bedingungen erfüllen, damit er unter ein Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert fällt (§ 2 Nr. 27 ZuV 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Brennstoff wird nicht innerhalb der Grenzen eines Anlagenteils mit Produkt-Emissionswert oder Wärme-Emissionswert verwendet. ▶ Der Brennstoff wird für einen bestimmten Zweck (zur Herstellung von Produkten, Erzeugung mechanischer Energie, Heizung, Kühlung) verbrannt. ▶ Der Brennstoff wird nicht zur Stromerzeugung verwendet. ▶ Der Brennstoff wird nicht abgefackelt – ausgenommen eine Sicherheitsabfackelung. 	Emissionen aus Brennstoffverbrennung, die unter keinen Produkt- oder Wärme-Emissionswert fallen

22 Der Wert entspricht den auf die Wärmeeinheit bezogenen Emissionen eines erdgasbefeuerten Kessels mit einem Wirkungsgrad von etwa 90 Prozent. Die Angabe der Aktivitätsrate erfolgt in der Einheit GWh.

23 Betreiber, die mit Wärme handeln (aber weder erzeugen noch verbrauchen), erhalten keine kostenlose Zuteilung. Gleiches gilt für den Betrieb eines Fernwärmenetzes.

24 Der Brennstoff-Emissionswert entspricht den auf den Energieinhalt von Erdgas bezogenen Emissionen. Die Angabe der Aktivitätsrate erfolgt in der Einheit GJ.

Ansatz	Wert	Bedingungen	Maßgebliche Emissionen
Prozess- emissionen	0,97 t CO ₂ /t Prozess-Emissionen	<p>Prozessemissionen müssen die nachstehenden Bedingungen erfüllen, damit sie unter ein Zuteilungselement mit Prozessemissionen fallen (§ 2 Nr. 29 ZuV 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Emissionen sind weder dem Ansatz mit Produkt-Emissionswert noch einem anderen Fall-back-Ansatz zuzuordnen; ▶ Die Emissionen, die als Prozessemissionen gelten, sind: <ul style="list-style-type: none"> a) andere Treibhausgasemissionen als CO₂-Emissionen, aufgelistet im Anhang I der EHRL, die außerhalb der Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts gemäß Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln auftreten b) CO₂-Emissionen als Ergebnis einer der nachstehenden Tätigkeiten; nur solches CO₂ wird betrachtet, das als direktes und unmittelbares Ergebnis des Herstellungsprozesses oder chemischer Reaktion entsteht.²⁴ c) Emissionen aus der Verbrennung von unvollständig oxidiertem Kohlenstoff, der im Rahmen der nachstehenden Tätigkeiten entstanden ist und zur Erzeugung von messbarer Wärme, nicht messbarer Wärme oder Strom genutzt wird, sofern Emissionen abgezogen werden, die bei der Verbrennung einer Menge Erdgas entstanden wären, die dem technisch nutzbaren Energieinhalt des Kohlenstoffs entspricht. <p>Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ chemische oder elektrolytische Reduktion von Metallverbindungen in Erzen, Konzentraten und Sekundärstoffen ▶ Entfernung von Unreinheiten aus Metallen und Metallverbindungen ▶ thermische Zersetzung von Karbonaten, ausgenommen Karbonate für die Abgasreinigung ▶ chemische Synthesen, bei denen das kohlenstoffhaltige Material die Reaktion mitbestimmt und deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist ▶ Verwendung kohlenstoffhaltiger Zusatzstoffe oder Rohstoffe, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist ▶ chemische oder elektrolytische Reduktion von Halbmetalloxiden oder Nichtmetalloxiden wie Siliziumoxiden und Phosphaten 	Alle Prozessemissionen gemäß § 2 Nr. 29 ZuV 2020 innerhalb der Anlage, die unter keinen der vorherigen Zuteilungsansätze (Produkt-, Wärme- oder Brennstoff-Emissionswert) fallen.

25 CO₂ aus der Oxidation von CO oder anderem unvollständig oxidiertem Kohlenstoff wird hier nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese Oxidation in derselben oder in einer anderen technischen Anlage stattfindet. Beispiel: CO₂ aus Oxidation von CO in einem offenen Prozess kann nicht als Prozessemission in dieser Kategorie b) berücksichtigt werden (kann jedoch unter die Kategorie c) der unvollständig oxidierten Kohlenstoffe fallen, wenn die Kriterien erfüllt sind).

4.1.1 Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert

Zunächst muss geprüft werden, ob ein Produktionsprozess einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert zuzuordnen ist. Die in der Anlage hergestellten Produkte einschließlich der Produkteigenschaften, die Zusammensetzung der Produktgemische und/oder die Anwendungsbereiche müssen von den Definitionen der jeweiligen Produkt-Emissionswerte umfasst sein.

Siehe hierzu die entsprechenden Definitionen der Produkte mit Produkt-Emissionswert und der Systemgrenzen des entsprechenden Zuteilungselements im Leitfaden Teil 3c.

Für jeden zutreffenden Produkt-Emissionswert ist ein Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert anzulegen. Besonderheiten bei der Bestimmung der Aktivitätsrate werden in Kapitel 6.1.1 dargestellt.

4.1.2 Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert

Ein oder zwei Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert (abhängig davon, ob die Wärme für Zwecke verwendet wird, denen unterschiedliche Carbon-Leakage-Status zugeordnet werden können, siehe hierzu auch Kapitel 4.2), werden unter folgenden Bedingungen gebildet:

- 1) In der Anlage wird messbare Wärme erzeugt
oder
- 2) in die Anlage wird messbare Wärme aus einer anderen ETS-Anlage²⁶ importiert,
- 3) aber messbare Wärme als Anteil von 1) und 2) stammt nicht aus der Herstellung von Salpetersäure und wurde nicht aus Strom gewonnen,

UND

- 4) messbare Wärme wird zur Herstellung von Produkten verbraucht oder dient der Erzeugung mechanischer Energie, der Kühlung oder wird zum Beheizen von baulichen Einrichtungen verbraucht, soweit diese Produkte und Verbräuche nicht bereits innerhalb der Grenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert liegen
oder
- 5) messbare Wärme wird an eine Nicht-ETS-Anlage oder andere Einrichtung exportiert,
- 6) aber die in der Anlage verbrauchte oder exportierte Wärme wird nicht zur Stromerzeugung verwendet.

Alle messbaren Wärmeflüsse haben die folgenden Eigenschaften:

- ▶ Sie sind Nettowärmeflüsse,

UND

- ▶ die Wärme wird über Wärmeträger durch Rohre oder Leitungen transportiert,

UND

- ▶ die Wärmeflüsse werden gemessen oder könnten mit Hilfe eines Wärmezählers gemäß § 2 Nr. 22 ZuV 2020 gemessen werden (vgl. § 2 Nr. 6 ZuV 2020).

Ausführliche Erläuterungen zur Bestimmung der zuteilungsfähigen messbaren Wärme werden in Kapitel 6.1.2 gegeben. Erläuterungen zu zuteilungsfähigen Wärmemengen im Falle von Anlagenübergreifenden Wärmeflüssen sind im Leitfaden Teil 3a ausgeführt.

4.1.3 Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert

Ein oder zwei Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert (abhängig davon, ob ein unterschiedlicher Carbon-Leakage-Status vorliegt, siehe Kapitel 4.2) werden gebildet, wenn nicht messbare Wärme außerhalb der Grenzen eines Produkt- oder eines Wärme-Emissionswerts durch die Verbrennung von Brennstoffen erzeugt wird und die nicht messbare Wärme für die folgenden Prozesse genutzt wird:

²⁶ Wärmeimporte aus Nicht-ETS-Anlagen sowie anderen Einrichtungen sind nicht zuteilungsfähig.

- ▶ Direktbeheizung oder Kälteerzeugung ohne Wärmeträger oder
- ▶ Produktherstellung oder
- ▶ Erzeugung mechanischer Energie

Voraussetzung für eine Zuteilung ist, dass die nicht messbare Wärme nicht zur Stromerzeugung verwendet wird.

Auch der Brennstoffeinsatz (Pilotbrennstoffe und Prozess- oder Restgase) im Falle einer Sicherheitsabfackelung wird über das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert abgebildet.

Die Vorgaben in Teil 3b des Leitfadens sind hierbei zu beachten.

Ein zur Behandlung von (festen, flüssigen oder gasförmigen) Abfällen oder zum Betrieb von Abgasbehandlungsanlagen wie DeNOx-Anlagen, Verbrennungsöfen für Kohlenwasserstoffe (VOC) oder thermische Oxidationsanlagen verwendeter Brennstoff darf nicht im Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert berücksichtigt werden, da der Brennstoff in diesem Fall nicht für einen der o.g. Einsatzzwecke verwendet wird.

4.1.4 Zuteilungselement mit Prozessemissionen

Ein oder zwei Zuteilungselemente mit Prozessemissionen (abhängig davon, ob unterschiedliche Carbon-Leakage-Status vorliegen, siehe Kapitel 4.2) werden gebildet, wenn Emissionen nicht bereits den Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert, mit Wärme-Emissionswert oder Brennstoff-Emissionswert zugeordnet sind und die Vorgaben nach § 2 Nummer 29 ZuV 2020 erfüllen:

- a) Emissionen anderer Treibhausgase²⁷ als Kohlendioxid, die außerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert auftreten („**Typ a**“)
- b) Kohlendioxid-Emissionen, die außerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert auftreten, die aus einem der nachstehenden Prozesse resultieren („**Typ b**“):
 - ▶ chemische oder elektrolytische Reduktion von Metallverbindungen in Erzen, Konzentraten und Sekundärstoffen
 - ▶ Entfernung von Unreinheiten aus Metallen und Metallverbindungen
 - ▶ Zersetzung von Karbonaten, ausgenommen Karbonate für die Abgasreinigung
 - ▶ chemische Synthesen, bei denen das kohlenstoffhaltige Material an der Reaktion teilnimmt und deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist
 - ▶ Verwendung kohlenstoffhaltiger Zusatzstoffe oder Rohstoffe, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist
 - ▶ chemische oder elektrolytische Reduktion von Halbmetalloxiden oder Nichtmetalloxiden wie Siliziumoxiden und Phosphaten
- c) Emissionen aus der Verbrennung von unvollständig oxidiertem Kohlenstoff, der bei unter b) genannten Prozessen entsteht und zur Erzeugung von messbarer Wärme, nicht messbarer Wärme oder Strom genutzt wird, sofern Emissionen abgezogen werden, die bei der Verbrennung einer Menge Erdgas entstanden wären, die dem technisch nutzbaren Energiegehalt des verbrannten unvollständig oxidierten Kohlenstoffs entsprechen („**Typ c**“).

Detaillierte Informationen über die Definition von Prozessemissionen und Restgasen, die Unterscheidung zwischen Emissionen von Typ b und c und die entsprechende Zuteilung werden in Leitfaden 3b gegeben.

²⁷ Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG; N₂O ist das einzige im ETS für Produkte ohne Produkt-Emissionswert berücksichtigte Nicht-CO₂-Treibhausgas (nur für Emissionen aus der Herstellung von Glyoxal und Glyoxylsäure). N₂O hat ein Treibhauspotenzial von 310.

4.2 Berücksichtigung des Carbon-Leakage-Risikos zur Verlagerung von CO₂-Emissionen

Die Grundlagen zur Berücksichtigung des Carbon-Leakage-Risikos bei der Bestimmung der Zuteilung werden in Kapitel 2.1.3 erläutert.

Sofern sich der Carbon-Leakage-Status gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission vor Ende der dritten Handelsperiode ändert, wird die Zuteilung von Amts wegen angepasst (vgl. § 9 Abs. 3 ZuV 2020). Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet, zu prüfen, ob in ihrer Anlage aufgrund der Änderung des Carbon-Leakage-Status die Zuteilungsmenge angepasst werden muss, und reichen bei der DEHSt die hierfür notwendigen Daten ein.

Siehe dazu die von der DEHSt veröffentlichten Hinweise auf der Internetseite in der Rubrik [Carbon-Leakage-Liste für 2015-2019](#).

4.2.1 Anwendung bei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert

Für jedes Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert ist der Carbon-Leakage-Status in Anhang I und II der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln festgehalten. Aus diesem bestimmt sich der Carbon-Leakage-Faktor (siehe Kapitel 2.1.3).

4.2.2 Anwendung bei Zuteilungselementen mit Fall-back-Ansatz

Ob ein oder zwei Zuteilungselemente mit Fall-back-Ansatz festzusetzen sind, hängt vom Carbon-Leakage-Status der Produkte ab, für die die messbare oder nicht messbare Wärme verwendet wird oder bei deren Herstellung Prozessemissionen entstehen. Maßgebend ist dabei der Carbon-Leakage-Status zum Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebs bzw. des geänderten Betriebs²⁸.

Für den Fall, dass Wärme an eine ETS-Anlage exportiert wird, erhält die wärmeimportierende Anlage die Zuteilung. Hierbei ist der Carbon-Leakage-Status der Produkte der wärmeimportierenden Anlage maßgeblich.

Wird Wärme an eine Nicht-ETS-Anlage exportiert, wird der Status Nicht-Carbon-Leakage-gefährdet angenommen, soweit der Anlagenbetreiber keine Nachweise für Wärmemengen erbringt, die für die Herstellung von Produkten mit Carbon-Leakage-Risiko verbraucht wurden (vgl. § 3 Abs. 4 ZuV 2020).

Für nähere Informationen zum Nachweis des Carbon-Leakage-Status bei anlagenübergreifenden Wärmeflüssen siehe Leitfaden Teil 3a.

4.2.3 Anwendung der De-minimis-Regelung

Nach § 3 Abs. 3 ZuV 2020 ist bei den Fall-back-Ansätzen die Bildung von zwei Zuteilungselementen mit unterschiedlichem Carbon-Leakage-Status nicht zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ▶ Wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass mindestens 95 Prozent der maßgeblichen Aktivitätsrate der Herstellung von Produkten mit Carbon-Leakage-Gefährdung zuzuordnen sind, darf nur ein Zuteilungselement mit Carbon-Leakage-Gefährdung gebildet werden.
- ▶ Wenn der Anlagenbetreiber nicht nachweist, dass mindestens fünf Prozent der maßgeblichen Aktivitätsrate der Herstellung von Produkten mit Carbon-Leakage-Gefährdung zuzuordnen sind, darf nur ein Zuteilungselement ohne Carbon-Leakage-Gefährdung gebildet werden.

Diese Regelung wird nur bei Zuteilungselementen angewendet, für die in dem gleichen Antrag eine Zuteilung beantragt wird. Auch bei Kapazitätserweiterungen auf Grundlage von physischen Änderungen, die beide Zuteilungselemente betreffen, wird daher die De-Minimis-Regel angewendet, sofern die Kapazitätserweiterungen für beide Zuteilungselemente in demselben Antrag gestellt werden. Entscheidend ist dabei die maßgebliche Aktivitätsrate gemäß § 17 ZuV 2020 des Antrags auf kostenlose Zuteilung für neue Marktteilnehmer. Die für die Bestandsanlage definierten Zuteilungselemente bleiben bestehen.

²⁸ Das gilt auch für den Fall, dass während des Zeitraums der Kapazitätsbestimmung der Carbon-Leakage-Status aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission wechselt.

4.3 Zusammenfassende Darstellung im Zuteilungsantrag

Die Angaben des Anlagenbetreibers zu den Zuteilungselementen werden im Formular „Beschreibung der Anlage“ auf der Seite 6 „Liste der Zuteilungselemente“ zusammengefasst (siehe auch Kapitel 3.3.5). Bei dieser Liste handelt es sich um eine automatische Zusammenfassung der Angaben, die sich nach dem Anlegen der einzelnen Formulare „Zuteilungselemente“ ergeben (siehe Kapitel 6.3). Diese zusammengefassten Angaben in der Liste der Zuteilungselemente sind von der Prüfstelle zu bestätigen.

5 Zuordnung und Bilanzierung von Energien, Emissionen und Stoffströmen

Die zuteilungsrelevanten Ein- und Ausgangsströme einschließlich der verbundenen Emissionen und Brennstoffenergien werden von den Anlagenbetreibern den einzelnen Zuteilungselementen zugeordnet. Vereinfachend kann für bestimmte Anlagen auf die Zuordnung der einzelnen Stoffströme verzichtet werden und es genügt, nur die Gesamtmengen (als Summe über alle Stoffströme) der Brennstoffenergien und Emissionen auf die Zuteilungselemente aufzuteilen.

Diese Vereinfachung können Betreiber von Anlagen nicht nutzen, wenn mindestens zwei Zuteilungselemente und davon mindestens eines mit Fall-back-Ansatz vorliegen. In dem Fall ist die Aufteilung jedes einzelnen Stoffstroms auf die Zuteilungselemente gefordert. Beide Methoden werden in Kapitel 5.1 beschrieben.

Innerhalb eines Antrags für Neuanlagen kann für den Zeitraum vor der Aufnahme des Regelbetriebs eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen für historische Emissionen, die Zuteilungselementen zugeordnet wurden, erfolgen. Weitere Informationen hierzu finden sich in Kapitel 6.1.²⁹

Vor dem Hintergrund, dass bei vielen Anlagen ein Austausch zuteilungsrelevanter Größen (Energien, Stoffströme und Zwischenprodukte) über die Anlagengrenzen hinaus stattfindet, müssen diese gemäß den Beschreibungen in Kapitel 5.2 („Austausch mit anderen Anlagen“) angegeben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind ausführlichere Angaben (z. B. Bilanzierungen der Strommenge bei Anlagen, die Strom erzeugen) erforderlich. Die Vorgaben hierfür sind in Kapitel 5.3 beschrieben. Im Ergebnis der in dem Kapitel 5.3 dargestellten Berechnungen werden die Aktivitätsraten für einzelne Zuteilungselemente identifiziert oder ergänzt (zur Bestimmung der Aktivitätsrate siehe Kapitel 6.1)

In diesem Kapitel werden die in der folgenden Abbildung markierten FMS-Formulare behandelt.

²⁹ Vor Aufnahme des Regelbetriebs des Zuteilungselements erfolgt grundsätzlich keine Zuteilung auf Grundlage des Emissionswerts. Die Verpflichtung zum Einreichen eines Emissionsberichts ist von dem Zuteilungsverfahren unberührt. Aufgrund der Abgabetermine im jährlichen Erfüllungszeitraum kann dies in der Praxis bedeuten, dass der Betreiber einen Emissionsbericht einreichen und in Folge davon Emissionsberechtigungen abgeben muss, bevor er eine kostenlose Zuteilung erhalten hat.

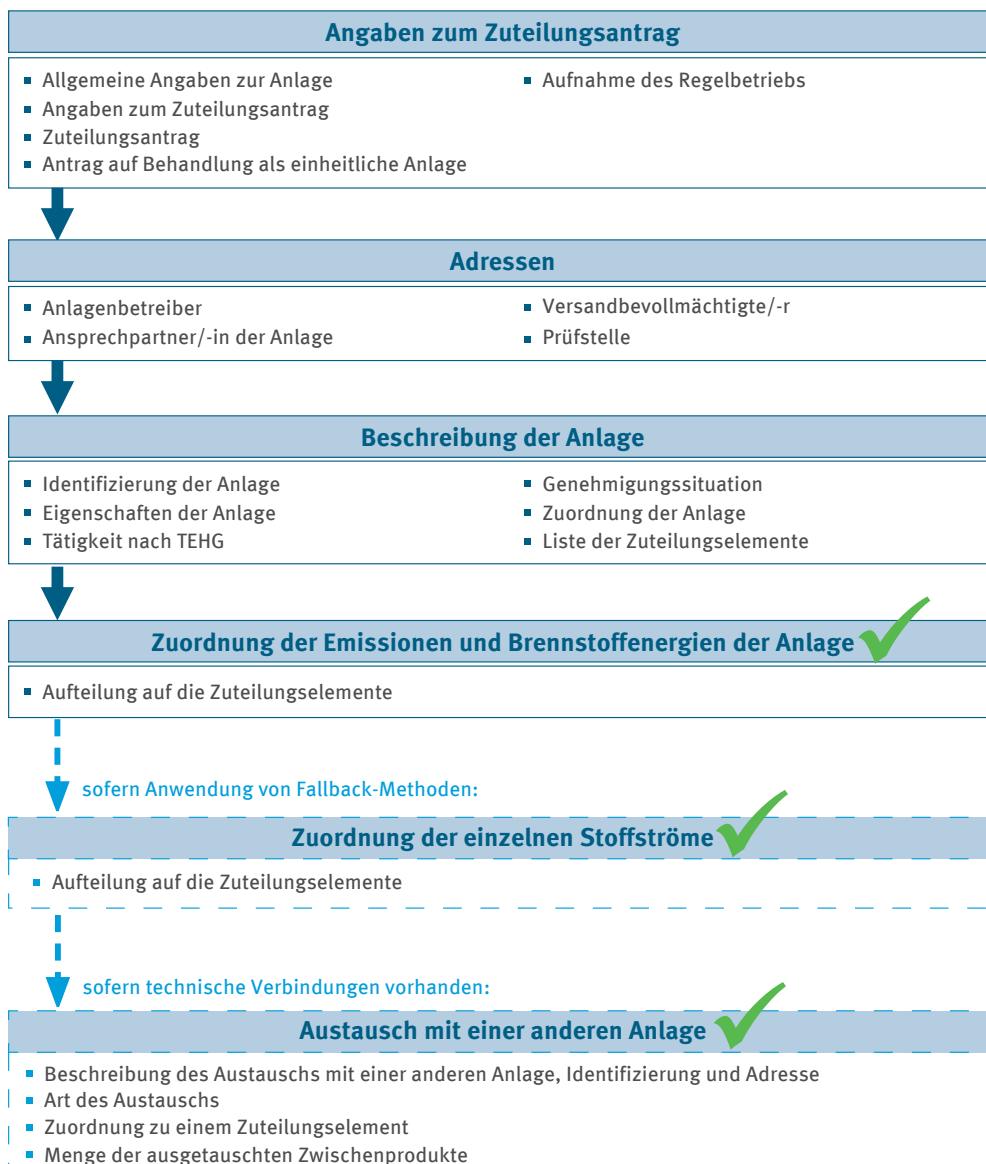


Abbildung 9: Behandelte FMS-Formulare in Kapitel 5 (Teil 1)

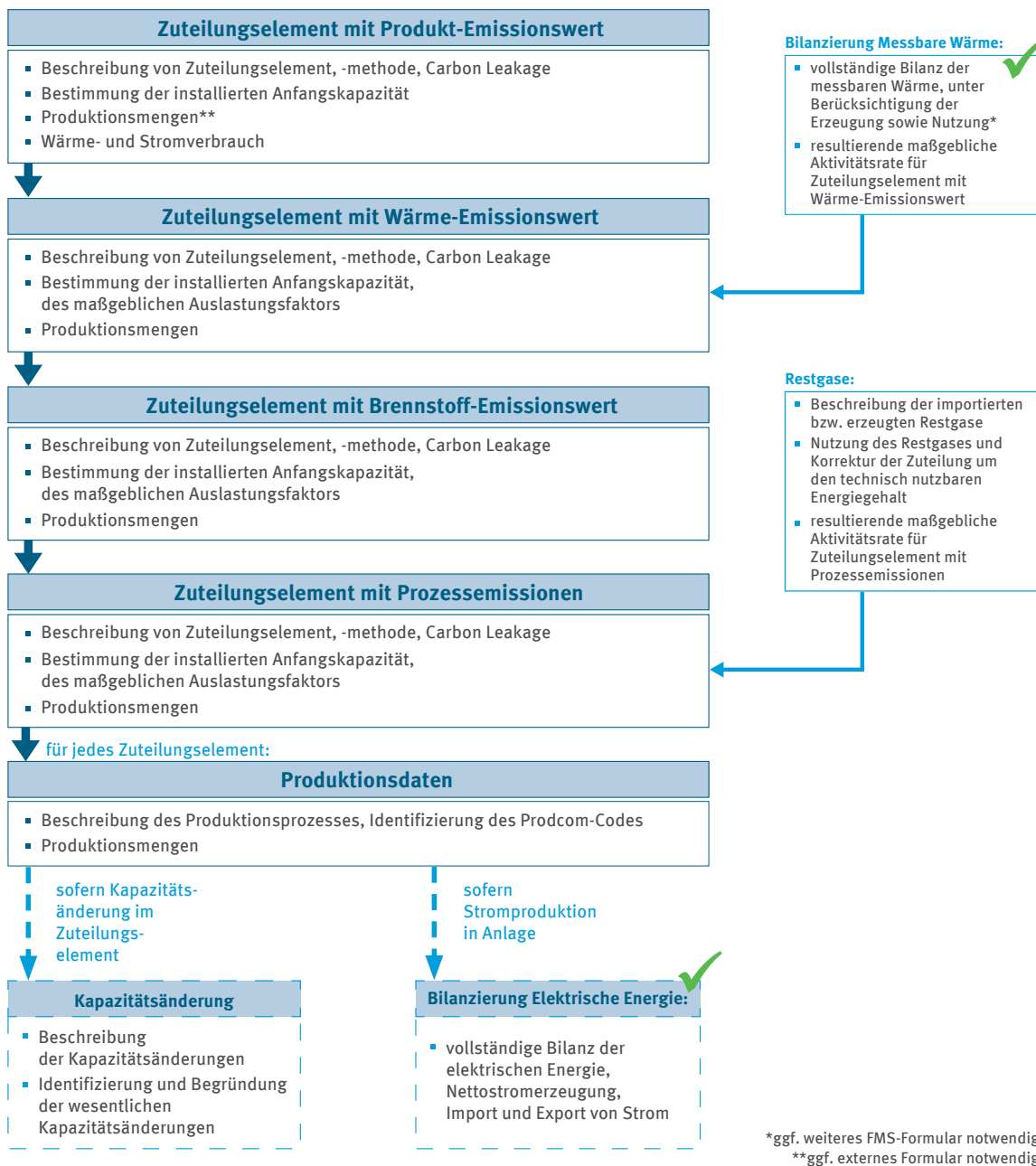


Abbildung 10: Behandelte FMS-Formulare in Kapitel 5 (Teil 2)

5.1 Zuordnung von Emissionen und Brennstoffenergien sowie Stoffströmen auf Zuteilungselemente

Jedem Zuteilungselement sind bis einschließlich des vorletzten Kalendermonats vor der Antragstellung

- ▶ gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 a) ZuV 2020 die Emissionen und Brennstoffenergien (als Summe über alle einzelnen Stoffströme) zuzuordnen (siehe dazu Kapitel 5.1.1),
- ▶ gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 b) ZuV 2020 die einzelnen zuteilungsrelevanten Eingangs- und Ausgangsstoffströme zuzuordnen, sofern für die Anlage mindestens zwei Zuteilungselemente gebildet wurden und davon mindestens ein Zuteilungselement eine Fall-back-Zuteilung nach Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen erhält (siehe Kapitel 5.1.2).

Hierfür wählt der Betreiber im Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 6 „Angaben zu Unterformularen aus, ob die Aufteilung der Emissionen und Brennstoffenergien auf die Zuteilungselemente je Stoffstrom oder für die gesamte Anlage erfolgen soll.

Sofern CO₂-Emissionen und Brennstoffenergien auf Stoffstromebene im FMS-Formular „Zuordnung des Stoffstroms“ bereits zugeordnet wurden, kann auf eine Zuordnung innerhalb des Formulars Emissionen verzichtet werden. Unabhängig von der Verpflichtung zur Zuordnung der CO₂-Emissionen und Brennstoffenergien auf Stoffstromebene in dem FMS-Formular „Zuordnung des Stoffstroms“ erfolgt die Zuordnung der PFC- sowie N₂O-Emissionen jedoch immer innerhalb des Formulars „Emissionen“.

Zu berücksichtigen sind dabei alle Zuteilungselemente, die bereits ihren Betrieb aufgenommen haben, unabhängig davon, für wie viele Zuteilungselemente in diesem Antrag eine Zuteilung beantragt wird.

Die Zuordnung erfolgt

- ▶ auf jedes Zuteilungselement sowie
- ▶ auf die Stromerzeugung (sofern relevant) als nicht zuteilungsfähigem Prozess und
- ▶ auf andere nicht zuteilungsfähige Prozesse der Anlage („Rest“).

Alle Brennstoffenergien und Emissionen, die ursächlich mit der Erzeugung von Produkten verbunden sind, sind stets dem jeweiligen Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert zuzuordnen. Die den Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswerten nicht zuordenbare Stoff- und Wärmeströme und Emissionen sind sukzessive einem oder zwei Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert (im Fall der Erzeugung oder Nutzung messbarer Wärme), einem oder zwei Zuteilungselementen mit Brennstoff-Emissionswert (im Falle der Erzeugung oder Nutzung nicht messbarer Wärme) und einem oder zwei Zuteilungselementen mit Prozessemissionen zuzuordnen.

Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei im Fall der anlageninternen und -übergreifenden Weiterleitung von Wärme, Restgasen, Prozessemissionen und Zwischenprodukten geboten.

Diese Fälle der Weiterleitung von messbarer Wärme und Restgasen werden in den Teilen 3a und 3b des Leitfadens näher beschrieben.

Die den übrigen, nicht zuteilungsfähigen Prozessen (z. B. Stromerzeugung oder Fackeln außerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert, die keine Sicherheitsfackeln sind) zuzuordnenden Stoff- und Wärmeströme und Emissionen sind entsprechend zu vermerken und im FMS unter „Stromerzeugung“ oder „Rest“ zuzuordnen.

Auch die Brennstoffe für Notstromaggregate (beispielsweise im Fall monatlicher Testläufe) sind hier zu berücksichtigen. Wesentlich ist in jedem Fall die korrekte Zuordnung der Brennstoffe für die Stromerzeugung, so dass diese nicht (beispielsweise im Fall von Gasturbinen) fälschlicherweise dem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert zugeordnet werden. Sofern die jährlichen Brennstoffeinsätze nicht als Messwerte vorliegen, sind diese Werte aufgrund der Betriebsstunden der Notstromaggregate sowie der Nenngrößen für die Feuerungswärmeleistung oder den Wirkungsgrad und die Stromerzeugung zu ermitteln (hierbei ist eine konservative Schätzung nach § 6 ZuV 2020 vorzunehmen und zu erläutern).

Sofern keine eindeutigen Zuordnungen möglich sind, sind die in Kapitel 2.5.3 beschriebenen Verfahren anzuwenden.

5.1.1 Zuordnung von Gesamtemissionen und Brennstoffenergien

Emissionen aus zuteilungsfähigen Aktivitäten sind den definierten Zuteilungselementen zuzuordnen, alle anderen Emissionen der Kategorie Rest (oder Stromerzeugung). Die Anforderungen an zuteilungsfähige Emissionen sind in Kapitel 6.2 beschrieben.

Auf Basis der Zuordnung der Emissionen auf jedes Zuteilungselement erfolgt eine Zuteilung für Neuanlagen für den Zeitraum vor der Aufnahme des Regelbetriebs. Hierbei werden die Emissionen berücksichtigt, die nach dem 01.01.2013 einem Zuteilungselement zugeordnet werden können. Berücksichtigt werden alle Emissionen bis zur Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage, inklusive Emissionen von Zuteilungselementen, die ihren Regelbetrieb noch nicht aufgenommen haben.

Um die Emissionen sowie die eingesetzten Brennstoffenergien der Anlage jedem Zuteilungselement für die in Kapitel 2.3.6 näher beschriebenen Zeiträume zuzuordnen, ist das Formular „Emissionen Anlage“ mehrfach anzulegen sowie jeweils eigene Formulare für CO₂-, PFC- und N₂O-Emissionen und für die Brennstoffenergien.

Hier sind die absoluten Emissionen der Anlage (in t CO_{2Äqu}) bzw. die eingesetzten Brennstoffenergien (in GJ) für die jeweiligen Zuteilungselemente anzugeben³⁰. Um eine vollständige Zuordnung sicher zu stellen, müssen in allen Formularen „Emissionen Anlage“ alle Zuteilungselemente und, sofern relevant, die nicht zuteilungsfähigen Kategorien dargestellt werden. Sofern einem Zuteilungselement keine Emissionen oder Brennstoffenergien zuzuordnen sind, wird an der entsprechenden Stelle im Formular eine Null eingetragen.

Im nachstehenden schematischen Beispiel werden Wärme- und Brennstoffströme zwischen den zwei Zuteilungselementen aufgeteilt; die Summe des Brennstoffenergieinhalts, der jedem Zuteilungselement zugeordnet wird, darf – unter Berücksichtigung der Verluste – den Gesamtenergieinhalt der innerhalb der Anlage verwendeten Brennstoffs nicht übersteigen. Das gleiche Prinzip gilt für die Emissionen der Zuteilungselemente.

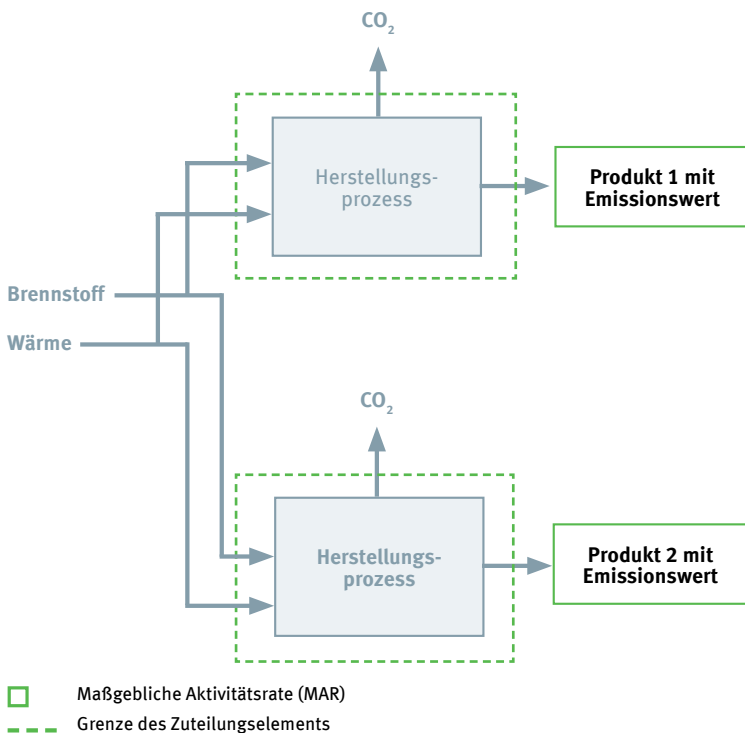


Abbildung 11: Aufteilung von Wärme- und Brennstoffströmen auf Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswerten

Tabelle 18: Formular „Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Zuordnung für...	Um die Emissionen sowie die eingesetzten Brennstoffenergien der Anlage jedem Zuteilungselement zuzuordnen, ist jeweils unter „Anlage“ ein Formular „Emissionen Anlage“ für Emissionen (CO ₂ bzw. N ₂ O) sowie für eingesetzte Brennstoffenergien anzulegen. Jedem Zuteilungselement sind die jeweiligen Brennstoffenergien (GJ) bzw. Emissionen (t CO _{2Äqu}) zuzuordnen. An dieser Stelle wird ausgewählt, was in diesem Formular zugeordnet werden soll (eingesetzte Brennstoffenergien bzw. CO ₂ - oder N ₂ O-Emissionen).
Name des Zuteilungselements	Um hier eine Auswahl treffen zu können, müssen vorab Zuteilungselemente angelegt und benannt worden sein. Im Fall der Erzeugung von Strom ist die Zuordnung auf „Stromerzeugung“ vorzunehmen, Im Fall von nicht zuteilungsfähigen Prozessen erfolgt die Zuordnung unter „Rest“.
Menge, die dem Zuteilungselement zuzuordnen ist	Hier ist die Menge der Emissionen bzw. Brennstoffenergien anzugeben, die dem jeweiligen Zuteilungselement im genannten Zeitraum zuzuordnen sind.

³⁰ Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der unterschiedlichen Fristen für Emissionsberichte und Zuteilungsanträge in der Regel nicht auf vorliegende Emissionsberichte zurückgegriffen werden kann, werden, abweichend vom Verfahren für Bestandsanlagen, absolute (nicht anteilige) Werte für die Emissionen und Brennstoffenergien erhoben.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Summe über gesamte Anlage	Automatische Berechnung des Gesamtanteils der Emissionen bzw. Brennstoffenergien für alle Zuteilungselemente
Die Angaben hinsichtlich der Aufteilung der Gesamtemissionen bzw. der eingesetzten Brennstoffenergien der Anlage auf Zuteilungselemente sind ...	Bestätigung der Prüfstelle, ob die Aufteilung der Gesamtemissionen der Anlage auf die einzelnen Zuteilungselemente plausibel ist.
Beschreibung der Zuordnung der Eingangs- und Ausgangsströme sowie der zugehörigen Emissionen zu den Zuteilungselementen	Hier ist ausführlich zu beschreiben, wie die eingesetzten Brennstoffenergien/Emissionen den Zuteilungselementen zugeordnet wurden.
Die Zuordnung der Eingangs- und Ausgangsstoffströme sowie der zugehörigen Emissionen zu den Zuteilungselementen ist ...	Bestätigung der Prüfstelle, ob die Zuordnungen der Eingangs- und Ausgangsstoffströme sowie die zugehörigen Emissionen zu den Zuteilungselementen plausibel sind
Übergreifende Vermerke bzgl. der Aufteilung der Gesamtemissionen der Anlage auf Zuteilungselemente	Sofern erforderlich können hier ergänzende Erläuterungen hinsichtlich der Aufteilung der Gesamtemissionen auf die Zuteilungselemente eingefügt werden.

5.1.2 Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien der einzelnen Eingangs- und Ausgangsströme

Sofern für die Anlage mindestens zwei Zuteilungselemente gebildet wurden und davon mindestens ein Zuteilungselement eine Fall-back-Zuteilung nach Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert oder Prozess-emissionen erhält, sind jedem Zuteilungselement für den in Kapitel 2.3.6 näher beschriebenen Zeitraum die Emissionen und Brennstoffenergien der einzelnen Ein- und Ausgangsströme zuzuordnen. Maßgebend sind dabei alle Zuteilungselemente, die bereits ihren Betrieb aufgenommen haben, unabhängig davon, für wie viele Zuteilungselemente in diesem Antrag eine Zuteilung beantragt wird. Die Vorgaben in Kapitel 5.1.1 für Zuordnung zu den Zuteilungselementen gelten entsprechend. Das Formular „Emissionen der Anlage“ ist in dem Fall nur anzulegen, um die Zuordnung von PFC- sowie N₂O-Emissionen vorzunehmen.

Hierzu ist jeweils ein Formular „Zuordnung des Stoffstroms“ für jeden Eingangs- bzw. Ausgangsstoffstrom anzulegen. Jedem Zuteilungselement ist anschließend die absolute Menge der Emissionen sowie der Brennstoffenergien des Stoffstroms zuzuordnen. Diese und weitere mit diesem Formular erhobene Angaben finden sich in der folgenden Tabelle.

Tabelle 19: Formular „Zuordnung des Stoffstroms“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bezeichnung des Stoffstroms oder Massenbilanzglieds	Hier ist die Bezeichnung des Stoffstroms oder Massebilanzglieds anzugeben.
Name des Stoffs	Hier ist der Name des Stoffs aus einer Liste auszuwählen.
Beschreibung des Stoffs	Hier ist eine kurze Beschreibung des Stoffstroms erforderlich.
Stoffstrom bzw. Massenbilanzglied ist ...	Hier ist zwischen Eingangs- und Ausgangsstoffstrom zu wählen.
Ist der eingesetzte Stoff ein Restgas?	Diese Auswahl ist nur möglich, sofern unter „Anlage“ auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 3, die Frage: „Werden Restgase bezogen oder in der Anlage erzeugt?“ mit „ja“ beantwortet wurde.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Emissionen und Brennstoffenergien von Stoffströmen je Zuteilungselement für die maßgeblichen Zeiträume	
Name des Zuteilungselements	Der Name des Zuteilungselements ist aus einer Liste auszuwählen. Bitte beachten Sie, dass alle Emissionen und Brennstoffenergien zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob für diese eine Zuteilung beantragt wird oder nicht. Im Falle von Erzeugung von Strom ist die Zuordnung auf „Stromerzeugung“ vorzunehmen, Im Falle von nicht zuteilungsfähigen Prozessen erfolgt die Zuordnung unter „Rest“.
Emissionen, die dem Zuteilungselement zuzuordnen sind [t CO ₂ e]	Hier ist die Menge der Emissionen des Stoffstroms anzugeben, die dem jeweiligen Zuteilungselement zuzuordnen ist. Auch ein Wert von „Null“ ist anzugeben. Hierbei ist zu beachten, dass die Zuordnung von Emissionen aus Restgasverwertung bei dem Zuteilungselement erfolgt, in dem die Emissionen tatsächlich entstanden sind. Für den Zeitraum vor Aufnahme des Regelbetriebs ist nur dann eine Zuordnung notwendig, sofern für diese Emissionen eine Zuteilung beantragt wird. Dieses kann nur innerhalb eines Antrags für eine Neuanlage erfolgen.
Brennstoffenergie, die dem Zuteilungselement zuzuordnen ist [GJ]	Hier ist die Menge der Brennstoffenergie des Stoffstroms anzugeben, die dem jeweiligen Zuteilungselement zuzuordnen ist. Auch ein Wert von „Null“ ist anzugeben. Hier ist zu beachten, dass die Brennstoffenergie aus der Restgasverwertung dem Zuteilungselement zugeordnet wird, in dem die Brennstoffenergie genutzt wurde.
Summe Emissionen [t CO ₂ e]	
Summe Brennstoffenergie [GJ]	
Die Angaben hinsichtlich der anteiligen Zuordnung sind ...	Die Prüfstelle bestätigt, dass die Angaben hinsichtlich der anteiligen Zuordnung plausibel sind.
Erläuterungen zur Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien des Stoffstroms zu den Zuteilungselementen	Hier sind auch ggf. Änderungen in der Bezeichnung des Stoffs oder Stoffstroms gegenüber dem letzten eingereichten Antrag zu beschreiben, so dass die Zuordnung des Stoffstroms zu den Zuteilungselementen auf der Basis der vorliegenden Daten verständlicher wird.
Die Erläuterungen zur Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien des Stoffstroms zu den Zuteilungselementen wurden nachvollzogen. Sie sind ...	Hier ist eine Bestätigung erforderlich, dass die entsprechenden Erläuterungen von der Prüfstelle nachvollzogen worden sind.
Ergänzende Vermerke der Prüfstelle	Hier soll die Prüfstelle erläutern, warum die Zuordnung zu den Zuteilungselementen evtl. nicht plausibel ist.

5.2 Austausch mit anderen Anlagen

Dieses Kapitel betrifft Anlagen, die messbare Wärme, Restgase, Treibhausgase oder Zwischenprodukte an andere ETS-Anlagen, Nicht-ETS-Anlagen oder an andere Einrichtungen liefern oder von diesen beziehen, sowie Anlagen, die Wärme aus Salpetersäureanlagen oder aus Strom erzeugte Wärme verbrauchen. In den genannten Fällen muss angegeben werden, mit welchen Anlagen oder Einrichtungen dieser Austausch erfolgt, sofern diese Austausche Zuteilungselemente betreffen, für die eine kostenlose Zuteilung beantragt wird.

Sofern im FMS unter „Anlage“ die Frage „Findet ein Austausch mit einer technisch angeschlossenen Anlage statt?“ mit „ja“ beantwortet wurde, ist für jede diese Verbindung und gegebenenfalls für Wärme, die aus Strom erzeugt oder bei der Herstellung von Salpetersäure angefallen ist, ein Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“ anzulegen.

Im Falle eines Antrags auf Kapazitätserweiterung kann damit trotz bestehender Austausche der Bestandsanlage mit anderen Anlagen die Frage gegebenenfalls mit „nein“ zu beantworten sein. Sofern kein Zuteilungselement, für das als Kapazitätserweiterung eine kostenlose Zuteilung beantragt wird, betroffen ist, muss kein Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“ angelegt werden. In Fällen, in denen eine Wärmebilanz angelegt werden muss (sofern für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert eine Zuteilung beantragt wird), ist jedoch für jeden Austausch von Wärme ein eigenes Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“ anzulegen. Nur damit ist es möglich, die Wärmebilanz vollständig abzubilden (siehe Kapitel 5.3.1).

Erstreckt sich die Emissionshandelspflicht nicht auf die gesamte Anlage (Tätigkeit der Genehmigung entspricht nicht vollumfänglich der Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 TEHG und nicht alle Anlagenteile sind gesondert oder als Nebeneinrichtung emissionshandelspflichtig), handelt es sich bei einem Austausch mit einem nicht emissionshandelspflichtigen Teil der Anlage innerhalb der Grenzen der BImSchG-Genehmigung de facto um einen Austausch mit Überschreiten der Grenzen einer emissionshandelspflichtigen Anlage. Dieses ist als ein Austausch mit einer anderen Anlage zu betrachten und anzugeben.

Der Datenbedarf in diesem Formular findet sich in der folgenden Tabelle.

Tabelle 20: Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name der Anlage oder sonstigen Einrichtung	Benennung der Anlage oder sonstigen Einrichtung, zu der eine technische Verbindung besteht.
Typ der Anlage oder sonstigen Einrichtung	Hier ist aus der Liste auszuwählen, ob die Anlage, mit der ein Austausch stattfindet, EH-pflichtig ist oder nicht oder ob der Austausch mit einem Wärmeverteilnetz erfolgt. Bezieht die Anlage Wärme aus der Salpetersäureproduktion oder Wärme, die durch den Einsatz von Strom erzeugt wird, ist hier der entsprechenden Eintrag aus der Auswahlliste zu wählen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Wärme von außerhalb bezogen oder in Ihrer Anlage erzeugt wird.
DEHSt-Aktenzeichen der Anlage	Aktenzeichen der Anlage, sofern von der DEHSt vergeben, im Format 14XXX-XXXX. Sofern bisher nur an der Datenerhebung nach DEV 2020 teilgenommen wurde, ist das übermittelte Aktenzeichen zu verwenden. Sofern die Anlage bereits emissionshandelspflichtig war und zusätzlich an der DEV 2020 teilgenommen wurde, ist ebenfalls das bekannte Aktenzeichen zu verwenden.
Begründung der Auswahl des Typs	Die Auswahl des Typs der Anlage oder sonstigen Einrichtung, mit der ein Austausch erfolgt, ist ausreichend zu begründen. Dabei sollte insbesondere beschrieben werden, wie der Betreiber die Richtigkeit der Angabe zu Emissionshandelspflicht, zum Wärmeverteilnetz bzw. zur Herstellung von Salpetersäure sicherstellen kann
Die Angaben zur anderen Anlage, die Auswahl des Anlagentyps sowie die Begründung der Auswahl wurden nachvollzogen. Sämtliche Angaben sind ...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben.
Was wird ausgetauscht?	Auswahl aus einer Liste. Sofern es sich um eine „Anlage zur Herstellung von Salpetersäure“ oder um „Wärmeerzeugung aus Strom“ handelt, ist das Feld mit „messbare Wärme“ vorbelegt.
In welcher Richtung erfolgt der Austausch?	„Import“ bedeutet, dass ein Fluss hin zu der Anlage stattfindet, für die ein Zuteilungsantrag gestellt wird, und „Export“ bedeutet, dass der Fluss aus dieser Anlage heraus erfolgt.
Die Angaben zum stofflichen Austausch zwischen den Anlagen sind ...	An dieser Stelle hat die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.
Ist ein Nachweis des Netzbetreibers für das Fernwärmenetz beigelegt?	Im dem Fall, dass Wärme in ein Wärmenetz exportiert wird und dass CL-Gefährdung geltend gemacht werden soll, ist ein Nachweis des Netzbetreibers gefordert (siehe dazu Leitfaden Teil 3a).
NACE-Code (Rev. 1.1) der abnehmenden Anlage oder Einrichtung	Hier ist der NACE-Code (Rev. 1.1) für die in der abnehmenden Anlage durchgeführte Haupttätigkeit anzugeben, unter dem das die Anlage betreibende Unternehmen zu statistischen Zwecken berichtet. NACE-Code (Rev.1.1): Classification of Economic Activities in the European Community – alte Version (für 2007).
NACE-Code (Rev. 2) der abnehmenden Anlage oder Einrichtung	Hier ist der NACE-Code (Rev. 2) für die in der abnehmenden Anlage durchgeführte Haupttätigkeit anzugeben, unter dem das die Anlage betreibende Unternehmen zu statistischen Zwecken berichtet. NACE-Code (Rev.2): Classification of Economic Activities in the European Community – neue Version (für 2010). Die Angabe ist nur bei Export von Wärme nach § 3 Abs. 4 ZuV 2020 erforderlich.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Verbundene physische Einheiten	Hier sind die miteinander verbundenen physischen Einheiten zu benennen und die Verbindung zu erläutern.
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle hat die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.
Verbundenes Zuteilungselement	Hier ist das entsprechende Zuteilungselement anzugeben, das von dem Austausch betroffen ist. Falls das Zuteilungselement nicht in der Auswahlliste erscheint, ist unter „Anlage“ das Formular für das entsprechende Zuteilungselement anzulegen. Es müssen nur Zuteilungselemente angegeben werden, für die eine Zuteilung beantragt wird. Wenn für das verbundene Zuteilungselement keine Zuteilung beantragt wird, der Austausch für ein vollständiges Ausfüllen der Wärmebilanz jedoch angelegt werden muss, ist die Kategorie „Rest“ auszuwählen. Ggf. sind mehrere Zuteilungselemente auszuwählen.
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle hat die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.

5.3 Bilanzierung von Energien und Zwischenprodukten

Über die Zuordnung von Brennstoffenergien, Emissionen und Stoffströmen hinaus müssen Bilanzierungen vorgenommen werden:

- ▶ Für Wärmeerzeugung und -nutzung innerhalb der Anlage, sofern mindestens ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert angelegt wird, für das eine Zuteilung beantragt wird³¹ (siehe Kapitel 5.3.1)
- ▶ Sofern eine Zuteilung für Wärme erfolgt, die in Kraft-Wärme-Kopplung mit Strom erzeugt wurde, für den eine Einspeisevergütung auf Grundlage des EEG erfolgt (siehe Kapitel 5.3.1)
- ▶ Für Stromerzeugung und -nutzung, sofern Strom innerhalb der Anlage erzeugt wird (siehe Kapitel 5.3.2)
- ▶ Für Zwischenprodukte, sofern ein Zwischenprodukt, das innerhalb der Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts hergestellt wird, an eine ETS-Anlage abgegeben wird und sofern die Herstellung des Zwischenprodukts in Verbindung mit einem Zuteilungselement steht, für das eine Zuteilung beantragt wird (siehe Kapitel 5.3.3)
- ▶ Für erzeugte/importierte Restgase sofern eine Zuteilung nach § 2 Abs. 1 Nr. 29 c) ZuV 2020 beantragt wird (vgl. vor allem Leitfaden Teil 3b)

5.3.1 Bilanzierung von Wärmeproduktion und -nutzung

Mit dem Formular „Messbare Wärme“ sowie dem Formular „Wärmebilanz“ wird die zuteilungsfähige messbare Wärme ermittelt, die auf die Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert entfällt. Es sind immer beide Formulare anzulegen und vollständig für die gesamte Anlage auszufüllen, sofern eine Bilanz gefordert ist. Dabei ist zu beachten, dass nur dann beide Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert angelegt werden dürfen, wenn beide Zuteilungselemente dasselbe Datum zur Aufnahme des Betriebs aufweisen und die beiden Monate mit den höchsten Aktivitätsraten zeitgleich liegen (auf den Tag genau). Andernfalls sind für die Zuteilungselemente getrennte Anträge einzureichen.

Hierfür sind sowohl die aus ETS-Anlagen als auch die aus Nicht-ETS-Anlagen bezogenen Wärmemengen sowie die in der Anlage selbst erzeugten und an andere ETS-Anlagen und Nicht-ETS-Anlagen bzw. andere Einrichtungen exportierten Wärmemengen zu bilanzieren (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) ZuV 2020).

Ist eine Bilanz aufgrund einer Zuteilung für Wärme, die in Kraft-Wärme-Kopplung mit Strom erzeugt wurde, für den eine Einspeisevergütung auf Grundlage des EEG erfolgt, zu erstellen, so muss folgendes beachtet werden. Bei der Angabe von Wärme, die in Kopplung mit einer durch EEG vergüteten Strommenge erzeugt wurde, muss berücksichtigt werden, welche Anlagenteile gemäß EEG (nicht gemäß ZuV 2020) vor oder nach dem 01.01.2012 ihren Betrieb aufgenommen haben, da nur Anlagen, die vor dem 01.01.2012 ihren Betrieb aufgenommen haben, einen KWK-Bonus erhalten.³² Das bedeutet, sofern die Wärmemenge aus einem

³¹ Siehe die beschriebenen Einschränkungen unter Kapitel 5.3.1.

³² Zusammen mit dem TEHG 2011 wurde auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz dahingehend geändert, dass sich der KWK-Bonus nach Nummer V für Strom im Sinne von Nummer I.1 aus Anlagen, die nach § 9 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes eine Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für die Wärmeproduktion erhalten, um das Wertäquivalent der für die gekoppelte Wärmeproduktion dieser Anlage im Vorjahr zugeteilten kostenlosen Berechtigungen verringert.

EEG-Anlagenteil stammt, welches vor dem 01.01.2012 in Betrieb gegangen ist, ist diese Wärmemenge in der gesamten Wärmemenge, die in Kopplung mit einer durch EEG vergüteten Strommenge erzeugt wurde, abzubilden.

Ist der entsprechende EEG-Anlagenteil nach dem 01.01.2012 in Betrieb gegangen, ist diese Wärmeproduktion nicht innerhalb der Wärmemenge, die in Kopplung mit einer durch EEG vergüteten Strommenge erzeugt wurde, abzubilden.

Weiterführende Informationen zum Thema Anlagenübergreifende Wärmeströme sowie die Datenerfordernisse für die Wärmebilanz sind in Leitfaden Teil 3a beschrieben.

Tabelle 21: Formular „Messbare Wärme“ Seite 1 „Zusammenfassung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Bestimmung der Wärmemengen	Falls Wärme an nicht Nicht-ETS-Anlagen geliefert wurde, soll hier beschrieben werden, wie die Wärmemenge sowie der CL-Status der belieferten Prozesse bestimmt wurde. Falls sowohl CL-gefährdete als auch nicht CL-gefährdete Prozesse beliefert wurden, soll detailliert beschrieben werden, wie die gelieferte Menge den Prozessen zugeordnet wurde.
Ergänzende Bemerkungen	Die Prüfstelle gibt hier ergänzende Hinweise zum Feld „Beschreibung der Bestimmung der Wärmemengen“.

Tabelle 22: Formular „Messbare Wärme“ Seite 2 „Wärmemengen für Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert für den maßgeblichen Zeitraum“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
In der Anlage verbrauchte zuteilungsfähige Wärmemenge [GWh/a]	Dieser Wert wird aus dem Formular „Bilanz der messbaren Wärme“ übernommen.
Anteil, der auf das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, Carbon-Leakage-gefährdet“ entfällt [%]	Prozentualer Anteil der Wärme, der innerhalb der Anlage verbraucht wurde und der dem Status Carbon-Leakage-gefährdet zugeordnet werden kann. Hierbei sind die Regelungen nach § 3 Abs. 3 ZuV 2020 zu beachten.
Die Angabe sind...	An dieser Stelle hat die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.
Abgegebene Wärmemenge an Nicht-ETS-Anlagen, die auf das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, Carbon-Leakage-gefährdet“ entfällt [GWh/a]	Die Angaben in diesen Feldern werden aus dem Formular „Wärmebilanz“ übernommen.
Menge der Wärme für das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, Carbon-Leakage-gefährdet“ [GWh/a]	Dieses Feld berechnet sich automatisch.
Menge der Wärme für das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, Nicht-Carbon-Leakage-gefährdet“ [GWh/a]	Dieses Feld berechnet sich automatisch.
Die Monatswerte in der Wärmebilanz sind ...	Hier ist anzugeben, ob die Monatswerte, die Sie in der Wärmebilanz eingegeben haben, auf 30 Tage normiert sind. Hinweis: In den Formularen Zuteilungselement und Kapazitätsänderung müssen Sie dagegen stets auf 30 Tage normierte Monatswerte eingeben!
Die Angaben sind...	Die Angabe des Betreibers ist zu überprüfen und zu verifizieren.

5.3.2 Bilanzierung von elektrischer Energie

Die Bilanzierung der elektrischen Energie hat bei einem Zuteilungsantrag für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 2 c) ZuV 2020 zu erfolgen, sofern innerhalb der Anlage Strom erzeugt wird³³.

In diesem Fall ist eine Bilanz der elektrischen Energie gemäß den in Tabelle 24 dargestellten Angaben im FMS (Formular „Elektrische Energie“) erforderlich. Es ist zu beachten, dass die jeweiligen Strommengen stets Nettoenergien sind.

Das Formular „Elektrische Energie“ dient dazu, eine Bilanz des Aufkommens und der Verwendung von Strom in der gesamten Anlage abzubilden:

- ▶ Strom wird in der Anlage verfügbar durch Eigenerzeugung (Feld „Nettostromerzeugung innerhalb der Anlage aus Verbrennung“ sowie „Nettostromerzeugung innerhalb der Anlage, die NICHT auf die Umsetzung eines Brenn- oder Rohstoffs zurückzuführen ist“) sowie durch einen Stromimport, der mit dem gleichnamigen Feld erfasst wird.
- ▶ Im nächsten Schritt wird der „Stromexport“ erfasst, also eine Abgabe von Strom über die Anlagengrenze hinaus.
- ▶ Mit dem „Stromverbrauch in der Anlage“ werden anlageninterne Stromverbräuche erfasst, die nicht innerhalb der Grenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert liegen. Ein solcher Verbrauch kann z. B. in dem Strombedarf eines Verwaltungsgebäudes liegen. Hierbei ist zu beachten, dass in dem Fall, dass in der Anlage (auch) ein Produkt mit Produkt-Emissionswert hergestellt wird, in der Regel die Strom- und Wärmeverbräuche innerhalb der Systemgrenzen des jeweiligen Zuteilungselements enthalten sind und folglich nicht als „Stromverbrauch in der Anlage“ abgebildet werden sollen.

In dem folgenden Feld „Stromverbrauch für die Herstellung von Produkten mit Produkt-Emissionswert“ ist die Summe des „maßgeblichen Stromverbrauch“ aller Zuteilungselemente mit Produktemissionswert einzutragen. Dieser Stromverbrauch darf die „In der Anlage verfügbare Strommenge“ (also die nach Abzug des Stromexports und des anlageninternen Stromverbrauchs verbleibt) nicht übersteigen.

Tabelle 23: Formular „Elektrische Energie“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nettostromerzeugung innerhalb der Anlage, die auf die Umsetzung eines Brenn- oder Rohstoffs zurückzuführen ist [MWh]	Hier ist die Nettostromerzeugung aus Verbrennungsprozessen (fossile und biogene Brennstoffe) anzugeben (z. B. offene Gasturbinen, Kondensationsturbinen, Strom aus KWK-Prozessen, Notstromaggregate).
Nettostromerzeugung innerhalb der Anlage, die nicht auf die Umsetzung eines Brenn- oder Rohstoffs zurückzuführen ist [MWh/a]	Hier ist die sonstige Stromerzeugung in der Anlage anzugeben, z. B. Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, sowie Expansionsturbinen und andere Prozesse außerhalb des Emissionshandels.
Stromimport [MWh/a]	Hier erfolgt die Angabe der Menge an importiertem Strom in MWh aus einem Stromnetz oder aus anderen Anlagen.
In der Anlage verfügbare Strommenge [MWh/a]	Hier wird die in der Anlage insgesamt aus Netto-Eigenerzeugung und Import verfügbare Strommenge automatisch berechnet und angegeben.
Stromexport [MWh/a]	Hier erfolgt die Angabe der Menge an exportiertem Strom in MWh in ein Stromnetz oder aus anderen Anlagen.
Stromverbrauch in der Anlage [MWh/a]	Hier sind anlageninterne Stromverbräuche zu erfassen, die nicht innerhalb der Grenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert liegen.

³³ Auch für die Stromproduktion von Notstromaggregaten (beispielsweise im Fall monatlicher Testläufe) ist diese Bilanz zu erstellen. Sofern die jährlichen Strommengen nicht als Messwerte vorliegen, sind diese Werte aufgrund der Betriebsstunden der Notstromaggregate sowie der Nenngrößen für elektrische Leistung zu ermitteln (hierbei ist eine konservative Schätzung nach § 6 ZuV 2020 vorzunehmen und zu erläutern).

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
In der Anlage für die Herstellung von Produkten nutzbare Strommenge [MWh/a]	Hier wird die in der Anlage nach Abzug von Stromexporten und dem anlageninternen Stromverbrauch (außer für die Herstellung Produkten mit Produktemissionswerten) verfügbare Strommenge automatisch berechnet und angegeben.
Stromverbrauch für die Herstellung von Produkten mit Produkt-Emissionswert [MWh/a]	Hier erfolgt die Angabe der Summe des eingesetzten Stroms in MWh für die Herstellung von Produkten, denen ein Produkt-Emissionswert zugeordnet wurde.
Die Angaben zur Bilanz der elektrischen Energie der Anlage sind vollständig.	Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob die Angaben zur Bilanz der elektrischen Energie vollständig und zutreffend sind.
Die Angaben zur Bilanz der elektrischen Energie der Anlage sind ...	Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob die Angaben zur Bilanz der elektrischen Energie vollständig und zutreffend sind.
Beschreibung der Stromerzeugung in der Anlage	Falls Strom innerhalb der Anlagengrenzen erzeugt wird, sind die zugrunde liegenden Prozesse mit Bezug auf physische Anlagenteile zu beschreiben. Zu benennen sind insbesondere alle Kraft-Wärme-Kopplungseinheiten in der Anlage.
Die Beschreibung der stromerzeugenden Prozesse und deren Verknüpfung mit physischen Anlagenteilen ist ...	Die Prüfstelle hat die Beschreibung der stromerzeugenden Prozesse und deren Verknüpfung mit physischen Anlagenteilen zu bewerten.
Beschreibung der Messsysteme	Sofern vorhanden, sollen hier die Messsysteme (Ort, Typ etc.) zur Ermittlung der Daten für Produktion, Verbrauch, Strombezug und -export, oder jegliche Dokumente (wie bestimmte Rechnungen, Produktionsprotokolle etc.), die hierfür verwendet wurden, beschrieben werden. Eine ausführliche Beschreibung aller Annahmen, konservativen Schätzungen, sowie Berechnungen zur Datenermittlung soll erfolgen. Insbesondere ist die Ermittlung der Brennstoffströme, des unteren Heizwerts und der angenommenen Wirkungsgrade zu beschreiben. Dies ist bei KWK-Anlagen besonders wichtig.
Anmerkungen zu vorstehenden Beschreibungen bzgl. Messsystemen, Annahmen und konservativen Schätzungen	Hier kann die Prüfstelle zusätzlich Anmerkungen zu vorstehenden Beschreibungen bzgl. Messsystemen, Annahmen und konservativen Schätzungen machen.

5.3.3 Bilanzierung der Zwischenprodukte

Gemäß § 9 Abs. 5 i. V. m. § 18 Abs. 2. ZuV 2020 erhält eine Anlage keine Zuteilung, wenn sie Zwischenprodukte herstellt, die von einem Produktemissionswert eines Produkts umfasst sind (gemäß den jeweiligen Systemgrenzen nach Spalte 3 des Anhangs I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln) soweit diese Zwischenprodukte von einer anderen Anlage aufgenommen werden und dort bei der Zuteilung berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung wird eine Doppelzuteilung verhindert.

Daher sind bei der Abgabe eines Zwischenprodukts an eine ETS-Anlage die nachfolgend dargestellten Angaben erforderlich, sofern die Herstellung des Zwischenprodukts in Verbindung mit einem Zuteilungselement steht, für das eine kostenlose Zuteilung beantragt wird.

Tabelle 24: Formular „Austausch mit einer anderen Anlage Seite 3“ „Ergänzende Angaben zum Zwischenprodukt“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name des Zwischenprodukts	Hier ist der Namen des abgegebenen bzw. bezogenen Zwischenprodukts anzugeben. Gemäß § 9 Abs. 5 ZuV 2020 erhält eine Anlage keine Zuteilung, wenn sie Zwischenprodukte herstellt, die von einem Produktemissionswert eines Produkts umfasst sind (gemäß den jeweiligen Systemgrenzen nach Spalte 3 des Anhangs I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln), soweit diese Zwischenprodukte von einer anderen Anlage aufgenommen werden und dort bei der Zuteilung berücksichtigt werden.
Einheit	

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Abgegebene bzw. bezogene Menge	Hier ist die abgegebene oder bezogene Menge eines Zwischenprodukts anzugeben, soweit es an eine ETS-Anlage abgegeben wird bzw. aus einer ETS-Anlage bezogen wird.
Beschreibung der Methode zur Berücksichtigung des abgegebenen Zwischenprodukts bei der Bestimmung der Werte der Zuteilungselemente	Hier ist anzugeben, wie die Aktivitätsrate/n unter Berücksichtigung der Produktion des Zwischenprodukts gemäß § 9 Abs. 5 ZuV 2020 bestimmt wurde und wie sichergestellt wurde, dass die verbleibende zuteilungsfähige Aktivitätsrate (unter Abzug des Aufwands für die Produktion des Zwischenprodukts) konservativ bestimmt wurde. Die Berechnungen zur Berücksichtigung der nicht zuteilungsfähigen Mengen für die Produktion des Zwischenprodukts sind in einem externen Dokument dem Antrag beizufügen.
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle hat die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.

6 Beschreibung der Zuteilungselemente und Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate bei Neuanlagen

In diesem Kapitel werden die Regeln und Datenerfordernisse für die Beschreibung der Zuteilungselemente, für die Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate (MAR) für Neuanlagen sowie für die anzugebenden Produktionsdaten dargestellt.

In Kapitel 6.2 werden die Zuteilungsregeln für Anlagen erläutert, die ihre Genehmigung nach dem 30.06.2011 erhalten haben (so genannte „Neuanlagen“). Die Zuteilung erfolgt auf der Basis von Zuteilungselementen. Für den Fall, dass Zuteilungselemente einer Anlage zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihren Regelbetrieb aufnehmen, gelten die hier beschriebenen Zuteilungsregeln nur für die Zuteilungselemente, die gleichzeitig mit der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage ihren Regelbetrieb aufgenommen haben. Alle nachfolgenden Zuteilungselemente gelten als Kapazitätserweiterungen und sind nach dem in Kapitel 7 beschriebenen Antragsverfahren zu behandeln.

Die in diesem Kapitel beschriebenen FMS-Formulare sind in der folgenden Abbildung mit einem grünen Häkchen versehen.

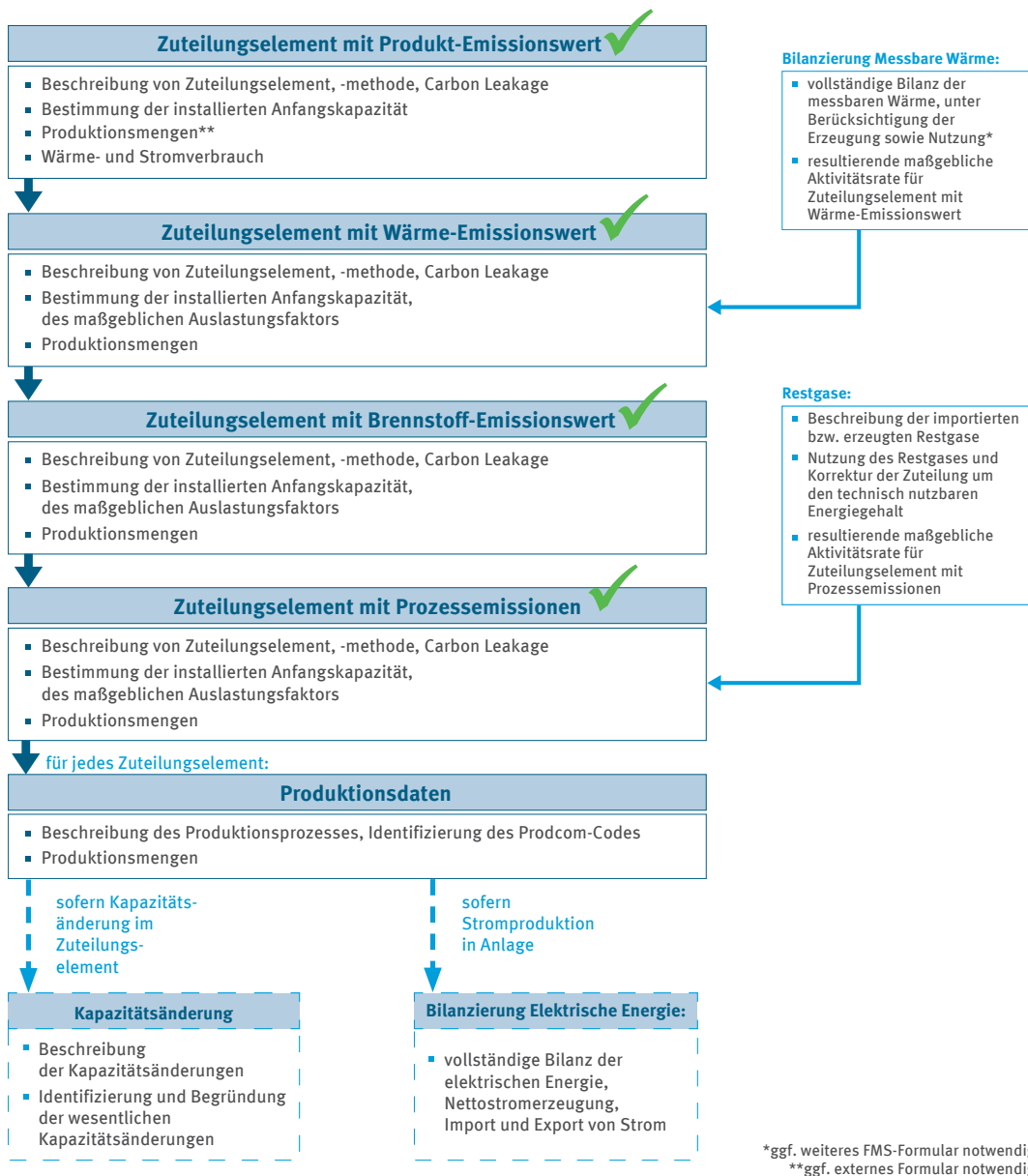


Abbildung 12: Behandelte FMS-Formulare in Kapitel 6

6.1 Beschreibung der Zuteilungselemente im FMS

Bei der Eingabe im FMS ist für jedes Zuteilungselement zunächst eine allgemeine Beschreibung erforderlich. Die folgenden Angaben erfolgen auf der Seite „Beschreibung des Zuteilungselements“ und sind bei jedem Zuteilungselement (mit Produkt-Emissionswert, Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen) erforderlich.

Tabelle 25: Formular „Zuteilungselement mit ...“, Seite 1 „Beschreibung des Zuteilungselements“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nummer des Zuteilungselements	Die Nummerierung des Zuteilungselements erfolgt automatisch.
Name des Zuteilungselements	Der Name des Zuteilungselements ist aus der Auswahlliste auszuwählen. Damit eine Auswahlliste erscheint, muss vorher im Formular „Anlage“ mindestens eine Tätigkeit nach TEHG ausgewählt werden.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung	Hier soll das Zuteilungselement kurz beschrieben werden. Dabei ist auf die Zuordnung der physischen Einheiten, die Systemgrenzen (gegebenenfalls mehrere Produkte in einer Produktionslinie), die Abgrenzung zu Fall-back-Produkten sowie auf relevante Messpunkte einzugehen.
Die Beschreibung stimmt mit den Verhältnissen vor Ort überein.	
Betreffen die in Zusammenhang mit diesem Zuteilungselement hergestellten Produkte Sektoren mit Verlagerungsrisiko (CL-Gefährdung)?	Dieses Feld wird, dem Zuteilungselement entsprechend, automatisch belegt.
Wird in diesem Zuteilungselement die Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom gemäß § 15 ZuV 2020 berücksichtigt?	Dieses Feld wird, dem Zuteilungselement entsprechend, automatisch belegt.
Sind abgegebene Zwischenprodukte bei der Ermittlung periodenbezogener Werte zu berücksichtigen?	
Hat dieses Zuteilungselement seinen Betrieb nach der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage aufgenommen?	Liegt im Falle eines Antrags für Neuanlagen die Aufnahme des Betriebs dieses Zuteilungselements nach dem Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage, ist diese Frage zu bejahen. Im Falle eines Antrags auf Kapazitätserweiterung ist dieses Feld bereits automatisch mit „ja“ belegt.
Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs	Sofern im Falle eines Antrags für Neuanlagen die Aufnahme des Betriebs dieses Zuteilungselements nach dem Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage liegt oder wenn eine Kapazitätserweiterung beantragt wird, ist hier das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs gemäß § 2 Nr. 1 ZuV 2020 anzugeben.
Die Angaben zur Aufnahme des Betriebs dieses Zuteilungselements sind...	

Darüber hinaus werden weitergehende Beschreibungen zur Bestimmung der Produktionsdaten abgefragt. Diese beziehen sich auf die Angaben im Formular „Produktionsdaten“, welches für jedes Zuteilungselement angelegt werden muss (siehe hierzu Kapitel 6.5).

Tabelle 26: Formular „Zuteilungselement mit ...“, Seite 3

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Wie wurden die Produktionsdaten bestimmt?	Hier soll eine Beschreibung der Ermittlung der Produktionsdaten für dieses Zuteilungselement erfolgen: Messgrößen, aus Wirtschaftsbericht, abgeleitete technische Größen etc. Wie wurden Doppelzählungen bei Produktionsangaben vermieden, insbesondere bei Fall-back-Zuteilungselementen sowie für Zwischen- und Nebenprodukte? Diese Angaben sind übergreifend für alle Produkte des Zuteilungselements, die im Formular „Produktionsdaten“ aufgeführt sind, zu machen.
Anmerkungen zur Produktionsdatenbestimmung	

In den folgenden Kapiteln wird für die verschiedenen Zuteilungselemente die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate beschrieben.

6.1.1 Beschreibung des Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert

Im Fall von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert ist unter „Aktivitätsrate“ eine Produktionsmenge des betreffenden Produkts zu verstehen. Die Produkte und Herstellungseinheiten sind in den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln definiert und werden im *Leitfaden Teil 3c* näher erläutert.

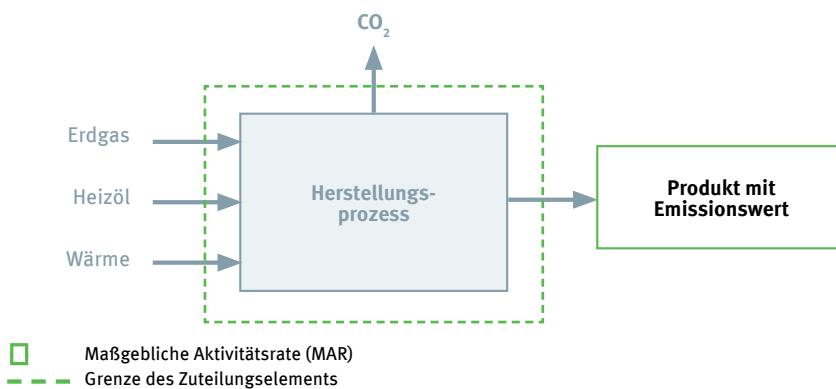


Abbildung 13: Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert

Bei einem Austausch mit anderen Anlagen sind die folgenden Regeln zu berücksichtigen:

- ▶ Sofern messbare Wärme von Anlagen außerhalb des Emissionshandelssystems bezogen wird, erfolgt eine Korrektur der Zuteilung (§ 14 ZuV 2020). Bei der Ermittlung der kostenlosen Zuteilung auf Basis von Produkt-Emissionswerten muss daher jeder Import messbarer Wärme aus nicht unter das ETS fallender Wärmeerzeugung sowie die innerhalb eines Produktionsprozesses mit Produkt-Emissionswert für Salpetersäure erzeugte Wärme im FMS angegeben werden. Grundlage für den Abzug bei der Zuteilung ist der für den Zeitraum zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität ermittelte Wert.
- ▶ Der Export messbarer Wärme (Dampf, Heißwasser usw.) wird grundsätzlich nicht durch die Produkt-Emissionswerte berücksichtigt (ausgenommen von dieser Regel ist der Wärmeexport von Prozessen zur Herstellung von Salpetersäure) und beeinflusst somit nicht die Zuteilung gemäß Produkt-Emissionswert. Sofern diese Wärme den weiteren Kriterien für eine Zuteilung entspricht, kann ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert angelegt werden. *Weitere Erläuterungen hierzu enthält Leitfaden Teil 3a.*
- ▶ Sofern ein unter die Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts fallendes Zwischenprodukt an eine andere Anlage abgegeben wird und diese für die Weiterverarbeitung des Zwischenprodukts zu einem Endprodukt eine Zuteilung erhält, erhält der Betreiber der Anlage, in der das Zwischenprodukt hergestellt wird, für diesen Prozess keine Zuteilung, weil die Zuteilung an die Anlage erfolgt, in der das Endprodukt hergestellt wird. Eine Zuteilung für das Zwischenprodukt kann nur insoweit erfolgen, wie die hergestellten Zwischenprodukte nicht zu den zuteilungsfähigen Endprodukten weiterverarbeitet werden.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ZuV 2020 gelten für eine Reihe von Produkten individuelle Berechnungsformeln, die in Anhang III Nr. 1-8 der einheitlichen EU Zuteilungsregeln beschrieben sind. Betroffen sind Raffinerieprodukte, Kalk, Dolomitkalk, Steamcracken, Aromaten, Wasserstoff, Synthesegas und Ethylenoxid/Ethylenglykole. Diese individuellen Regeln gelten sinngemäß auch für Neuanlagen.

Die Zuteilung für die chemische Wertprodukte aus Steamcracking-Prozessen und für Vinylchlorid-Monomer ist in den §§ 12 und 13 ZuV 2020 separat geregelt. Die individuelle Regelung erstreckt sich hier über die komplette Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge. Demnach ist die jeweilige Formel im Anhang 1 ZuV 2020 anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass sich gemäß § 18 Abs. 2 ZuV 2020 die Bestimmung des Faktors aus direkten Emissionen zu Gesamtemissionen auf den Zeitraum zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität (siehe Kapitel 6.2.1.2) bezieht.

Für Produkte mit Produkt-Emissionswert nach Anhang III Nr. 1-8 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln sowie für Steamcracken und Vinylchlorid-Monomer sind gemäß § 6 Abs. 2 ZuV 2020 die auf der Internetseite der DEHSt zur Verfügung gestellten Formulare im Excel-Format zu nutzen. Darin werden als Pflichtangaben die Produktionsmengen für die in Kapitel 2.3.6 genannten Zeiträume abgefragt, anhand derer z. B. die Produktionsmengen in der gewünschten Reinheit berechnet werden bzw. bestimmte Korrekturen vorgenommen werden (vgl. Kapitel 4.1.1). Auch für die Berechnung der höchsten Monatswerte (siehe Kapitel 6.2.3.1) sind diese Formulare zu verwenden. Die so ermittelten Werte sind vom Betreiber manuell in die vorgegebenen Felder der FMS-Antragssoftware zu übertragen. Die ausgefüllten Excel-Tools sind den Antragsunterlagen beizufügen.

Spezifische Informationen zu diesen Formularen sind in Leitfaden Teil 3c beschrieben.

Eine Anlage mit einem Zuteilungselement Zellstoff kann messbare Wärme an andere Zuteilungselemente weiterleiten. Dies geschieht gewöhnlich in integrierten Anlagen, die Zellstoff und Papier erzeugen. Ist dies im Zeitraum zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität (siehe Kapitel 6.2.1.2) der Fall, dürfen die Angaben zur Bestimmung der Maßgeblichen Aktivitätsrate (MAR) für das Zuteilungselement Zellstoff nur den Zellstoff berücksichtigen, der auf den Markt gebracht wird und nicht in derselben oder in einer anderen technisch verbundenen Anlage zu Papier verarbeitet wird (vgl. § 11 ZuV 2020). Dabei ist es unerheblich, ob die Papiererzeugungsanlage immissionsschutzrechtlich eigenständig genehmigt ist oder zum Genehmigungsumfang der Zellstoffanlage gehört.

Ein Produkt-Emissionswert nach Anhang I Nummer 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln basiert auf Gesamtemissionen, die neben den direkten Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen, anderen Stoffen und Wärme auch die indirekten Emissionen aus der Erzeugung von Strom berücksichtigen, soweit Strom anstelle von Wärme in dem Prozess eingesetzt werden kann. Gemäß der EHRL dürfen keine kostenlosen Berechtigungen für die Emissionen, die der Stromherstellung zuzuordnen sind, zugeteilt werden. Nach § 15 ZuV 2020 erfolgt deswegen eine Anpassung der Zuteilung um einen Faktor aus dem Verhältnis von Direkt- zu Gesamtemissionen:

$$Faktor_{Austausch} = \frac{Em_{Direkt}}{Em_{Direkt} + Em_{Indirekt}}$$

$Faktor_{Austausch}$ → Faktor zur Berücksichtigung der Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom

Em_{Direkt} → Direktemissionen innerhalb der Systemgrenzen des Produkt-Emissionswerts über den Zeitraum zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität (siehe Kapitel 6.2.1.2). Die Direktemissionen umfassen auch die Emissionen aus der innerhalb derselben ETS-Anlage erzeugten Wärme, die innerhalb der Systemgrenzen des Produkt-Emissionswerts verbraucht wird. Zusätzlich werden die Emissionen der für die Herstellung des Produkts notwendigen Menge an bezogener messbarer Wärme³⁴, multipliziert mit dem Wärme-Emissionswert, berücksichtigt. Nicht enthalten sind die Emissionen aus der Stromproduktion sowie aus messbarer Wärme, die über die Systemgrenzen des Zuteilungselements hinaus abgegeben wurde.³⁵

$Em_{Indirekt}$ → Indirekte Emissionen aus dem Stromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen des Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert über den Zeitraum zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität (siehe Kapitel 6.2.1.2), multipliziert mit 0,465 Tonnen CO₂ je MWh. Maßgeblich ist hierbei jeweils der Stromverbrauch, der im DEHSt-Leitfaden Teil 3c („Spezielle Zuteilungsregeln zur Anwendung der Produkt-Emissionswerte – Bilanzgrenzen und Datenerfordernisse“) für das jeweilige Produkt mit festgelegtem Emissionswert vorgesehen ist. Der anzugebende Stromverbrauch bezieht sich dabei immer auf alle Prozessschritte und Aggregate innerhalb der dort beschriebenen Systemgrenzen.

³⁴ Hier ist zu beachten, dass sowohl die von ETS-Anlagen als auch von Nicht-ETS-Anlagen bezogene Wärme zu berücksichtigen ist.

³⁵ Die Emissionen aus der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme werden nach Maßgabe von Leitfaden Teil 3a Kapitel 3.2 aufgeteilt.

Die direkten und indirekten Emissionen gemäß Anhang 1 Teil 1 ZuV 2020 für den Produkt-Emissionswert Steamcracken werden in gleicher Weise ermittelt.

Im Falle der Produkt-Emissionswerte nach Anhang I Nummer 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln wurden dagegen die indirekten Emissionen aus der Stromerzeugung bei der Festlegung der Werte unberücksichtigt gelassen.

Bei diesen Zuteilungselementen erfolgt daher keine weitere Korrektur für die Nutzung von Strom.

6.1.2 Beschreibung des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert

Die Zuteilung für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert basiert auf messbaren Wärmemengen. Daher ist für die Ermittlung von Kapazitäten, Produktionsmengen und Aktivitätsraten dieses Zuteilungselements jeweils die messbare Wärme zu bestimmen. Diese ist in GWh anzugeben und ergibt sich aus der Summe

- ▶ des Verbrauchs von messbarer Wärme außerhalb der Grenzen eines Produkt-Emissionswerts, wobei die messbare Wärme entweder in der Anlage selbst erzeugt wird oder von einer anderen ETS-Anlage importiert wird (siehe Abbildung 14)

und

- ▶ der Netto-Erzeugung von messbarer Wärme oder ihres Netto-Imports aus einer anderen ETS-Anlage, die an Nicht-ETS-Verbraucher exportiert wird.

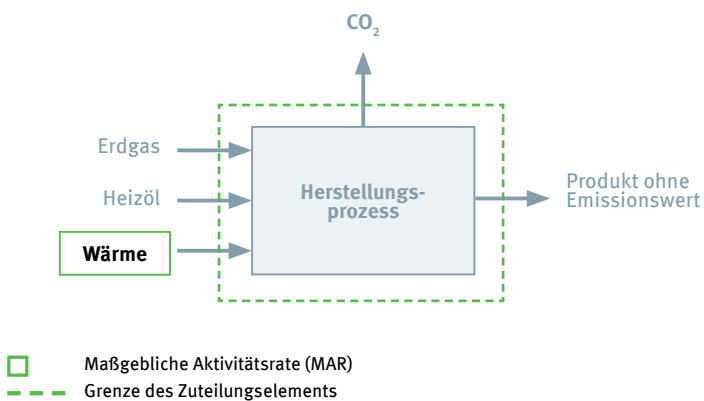


Abbildung 14: Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert

Messbare Wärme ist nach § 2 Nr. 6 ZuV 2020 ein über Wärmeträger durch Rohre oder Leitungen transportierter Nettowärmefluss, für den ein Wärmezähler installiert wurde oder installiert werden kann.

Ein Wärmeträger ist dabei ein Medium (z. B. Dampf, Heißluft, Wasser, Öl, Flüssigmetalle oder Salze), welches in einem Rohr oder einer Leitung von einem Ort höherer Temperatur zu einem Ort niedrigerer Temperatur transportiert wird. Der Zweck des Wärmeträgers ist die Wärmeübertragung. Dabei ist es unerheblich, ob das Medium im Kreislauf gefahren wird oder nicht. Es ist im Allgemeinen nicht von einem Wärmeträger auszugehen, wenn heiße Produkte abgegeben werden (z. B. flüssiges Roheisen zur Gießerei) oder das Medium gleichzeitig chemisch verändert wird (z. B. Kohlenwasserstoffe werden im Prozessofen erhitzt und gleichzeitig gecrackt oder in Fraktionen getrennt). Wird dagegen die Restwärme in den Produkten bzw. eines Prozesses an einen Wärmeträger (z. B. Abwärmenutzung durch Dampferzeugung) übertragen, so gilt der so erzeugte Dampf als Wärmeträger und die erzeugte Wärme als messbare Wärme.

Zwischen Wärme aus verschiedenen Quellen wird nicht unterschieden (z. B. aus verschiedenen Brennstoffen inklusive Biomasse, durch einen Heizkessel oder in KWK, Wärme als Nebenprodukt eines Herstellungsprozesses mit Emissionswert usw.). Siehe hierzu auch Kapitel 4.1.2.

Zuteilungsfähige messbare Wärme stammt somit grundsätzlich aus Verbrennungsprozessen. Für emissionshandelspflichtige Anlagen und Prozesse müssen der Prozess der Wärmemengeerzeugung und die hierfür eingesetzten Brennstoffe im Überwachungsplan genannt sein.

Der Export bzw. der Verbrauch der im Salpetersäure-Herstellungsprozess erzeugten Wärme kann nicht für kostenlose Zuteilung berücksichtigt werden, da diese Wärme bereits durch den Produkt-Emissionswert für Salpetersäure berücksichtigt wird.

Der Verbrauch der zur Stromerzeugung verwendeten Wärme kann ebenfalls nicht für eine kostenlose Zuteilung berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die anlageninterne Stromerzeugung als auch für die Stromerzeugung außerhalb der Anlage (besonders die Verstromung des exportierten Dampfs). Bei der Angabe der zuteilungsfähigen Mengen ist zu beachten, dass in jedem Fall die auf die Stromerzeugung entfallende Wärme nicht enthalten ist.

Generell sind ausschließlich Nettowärmemengen anzugeben. Nettoenergien werden aus Bruttoenergien abzüglich des Betriebseigenverbrauchs ermittelt. Die maßgebenden Definitionen der Nettowärmeerzeugung sowie des Betriebseigenverbrauchs sind in Kapitel 2 des Arbeitsblatts FW 308 der AGFW in der Fassung vom Juli 2011 gegeben. Der Eigenverbrauch von Wärme in einer Anlage zur Produktion von messbarer Wärme (z. B. für den Entgaser, die Luft-, Brennstoff- und Speisewasservorwärmung, Deionatherstellung, Antriebsturbinen von Kesselspeisepumpen und auch den Betrieb der Rauchgasreinigungseinrichtungen) ist in der Größe des Wärme-Emissionswerts berücksichtigt und darf daher nicht zusätzlich als zuteilungsfähige Wärme in einem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert abgebildet werden. Anders sind Wärmeverbräuche für die beheizten Flächen von Verwaltung, Labor, Kantinen etc. zu betrachten, weil diese nicht direkt der Erzeugung der Wärme dienen. Sofern diese Verbräuche in Nebeneinrichtungen nicht bereits der Herstellung von Produkten mit Produkt-Emissionswert zuzuordnen sind, sind diese Netto-Wärmemengen als Wärmeverbrauch in der Anlage zuteilungsfähig.

Bei der Nettowärmeerzeugung und -abgabe ist stets der Enthalpiestrom des Rücklaufs in Abzug zu bringen. Bei der Erzeugung von messbarer Wärme in einem Kessel ohne Rücklauf kann als Rücklauftemperatur ersatzweise die Temperatur angesetzt werden, die das Kondensat beim Verbraucher nach Auskopplung der genutzten Wärme nachweislich aufweist. (Wärme, die ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird, ist hier nicht zu berücksichtigen, auch wenn diese Wärmeabgabe aus technischen Gründen notwendig sein sollte.) Liegen hierfür keine belastbaren Daten vor, ist ersatzweise mit einer Rücklauftemperatur von 90 °C zu rechnen.

Bei der Nutzung von Abwärme aus einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert muss eine Doppelzuteilung ausgeschlossen werden. Hierbei erfolgt die Zuteilung im Sinne der Hierarchie der Zuteilungsmethoden innerhalb des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert, wobei für das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert die für die Erzeugung der messbaren Wärme eingesetzten Brennstoffe nicht erneut berücksichtigt werden dürfen. Hierzu wird die Menge der rückgewonnenen messbaren Wärme durch einen fiktiven Nutzungsgrad von 90 Prozent zur Ermittlung der korrespondierenden Brennstoffenergie dividiert und anschließend von der Aktivitätsrate des Brennstoff-Emissionswerts subtrahiert. Sofern nachgewiesen werden kann, dass dies einer höheren Genauigkeit dient, kann alternativ auch die Menge der messbaren Wärme, die aus der Nutzung der Abwärme erzeugt wurde, von der maßgeblichen Aktivitätsrate des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert abgezogen werden.

In vergleichbarer Weise ist bei der Abwärmenutzung aus exothermen Prozessen zu verfahren, um die Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert und mit Prozessemissionen vom Typ b voneinander abzugrenzen. Eine ausführliche Erläuterung hierzu bietet das Fallbeispiel d) im Anhang 2.

Sofern keine Einrichtung zur Messung der Wärmemenge vorhanden ist, kann die Wärmemenge eines Kessels ersatzweise durch Multiplikation des auf die Wärmeerzeugung entfallenden Brennstoffeinsatzes mit dem kessel-spezifischen Nutzungsgrad gemäß Arbeitsblatt FW 308, Kapitel 2.3.1, der AGFW bestimmt werden. Der Nutzungsgrad kann näherungsweise aus geeigneten und verifizierten Messungen des jeweiligen Wärmeerzeugers oder eines technisch identischen anderen Wärmeerzeugers, der unter gleichen Betriebsbedingungen betrieben wird, bestimmt werden. Als geeignet werden Messungen angesehen, aus denen die Effizienz des Wärmeerzeugers, insbesondere unter Berücksichtigung der betriebstypischen Vor- und Rücklauftemperaturen sowie unter Einbezug der Abgas-, Konvektions- und Strahlungsverluste, bestimmt werden kann. Soweit Konvektions- oder Strahlungsverluste nicht bekannt sind, sind konservative Schätzungen vorzunehmen und zu begründen.

Ausgehend von der messtechnisch bestimmten Effizienz ist auf den Nutzungsgrad des Wärmeerzeugers im Betriebspunkt seiner durchschnittlichen Auslastung entsprechend der für den Wärmeerzeuger maßgebenden Teillastkurve umzurechnen. Die durchschnittliche Auslastung berechnet sich als Quotient aus dem tatsächlichen und dem maximal möglichen Brennstoffeinsatz in dem jeweils betrachteten Zeitraum unter der Annahme, dass der Wärmeerzeuger im gleichen Zeitraum bei Volllast betrieben wird. Sofern der bei der Effizienzmessung eingestellte Lastpunkt der durchschnittlichen Auslastung entspricht, kann die messtechnisch bestimmte Effizienz unmittelbar als Nutzungsgrad verwendet werden. Anderenfalls ist entsprechend der für den jeweiligen Wärmeerzeuger relevanten Teillastkurve auf den Nutzungsgrad für die durchschnittliche Auslastung umzurechnen. Falls keine messtechnisch bestimmte Teillastkurve zu Grunde gelegt werden kann, kann z. B. auf eine Teillastkurve des Herstellers abgestellt werden, die so zu verschieben ist, dass sie durch den Punkt der messtechnisch bestimmten Effizienz verläuft. Sofern keine geeigneten Daten für eines der zuvor beschriebenen Verfahren zur Verfügung stehen, ist ersatzweise mit einem Nutzungsgrad von 70 Prozent zu rechnen. Dieser Ersatzwert ist jedoch nicht für KWK-Anlagen anwendbar.

Die Menge an messbarer Nettowärme wird schließlich über die Brennstoffenergie und den Nutzungsgrad der Wärmeerzeugung bestimmt:

$$\text{Wärmemenge}_{\text{proxy}} = \eta_{\text{Wärmeproduktion}} * \text{En}_{\text{Brennstoff}}$$

Wobei

$\text{Wärmemenge}_{\text{proxy}}$ → Proxywert für die gemessene Wärme in GWh

$\text{En}_{\text{Brennstoff}}$ → Brennstoffenergie in GWh

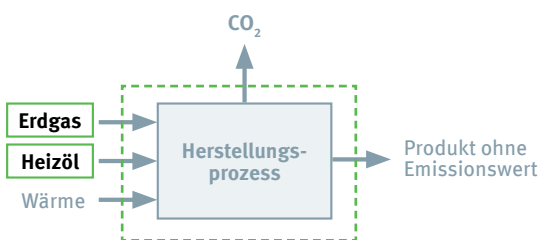
$\eta_{\text{Wärmeproduktion}}$ → messtechnisch bestimmter Nutzungsgrad der Wärmeproduktion auf der Grundlage geeigneter Messungen, überprüft durch eine Prüfstelle, die die technische Dokumentation der Anlage, insbesondere den spezifischen Teil der Lastkurve der betroffenen Geräte überprüft hat. Der Nutzungsgrad sollte die Situation der gesamten Rückführung des Kondensats widerspiegeln.

Der so ermittelte Proxywert kann damit zur Bestimmung von Kapazitäten, Produktionsmengen und Aktivitätsraten des Zuteilungselements dienen.

Für Einzelheiten zu dem Thema der anlagenübergreifenden Wärmeströme siehe Leitfaden Teil 3a. Die besondere Behandlung von Wärmelieferungen an Privathaushalte (§ 10 ZuV 2020) gilt nicht für neue Marktteilnehmer.

6.1.3 Beschreibung des Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert

Abbildung 15 zeigt ein Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert. Die Punktlinie zeigt die Systemgrenzen³⁶ des Zuteilungselements, für die die in Kapitel 4.1.2 dargestellten Regelungen gelten. Die Ermittlung der Zuteilung basiert auf dem Brennstoffverbrauch.



- Maßgebliche Aktivitätsrate (MAR)
- Grenze des Zuteilungselements

Abbildung 15: Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert

Demzufolge ist die jährliche maßgebliche Aktivitätsrate (MAR) eines Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert für den Brennstoffverbrauch (angegeben in GJ) außerhalb der Grenzen eines Produkt-Emissionswerts zu ermitteln. Voraussetzung hierbei ist, dass der Brennstoff zur Produktherstellung, Erzeugung mechanischer Energie, Beheizung oder Kälteerzeugung und nicht zur Erzeugung von Strom oder messbarer Wärme verwendet wird.

³⁶ Ausführliche Erläuterungen zu den Systemgrenzen der Zuteilungselemente mit Fall-back-Ansätzen sind in Anhang 2 zu finden.

Die Emissionen aus einer Sicherheitsfackel außerhalb eines Produkt-Emissionswerts werden ebenfalls über das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert abgebildet. *Die Definition von Sicherheitsfackeln und die Zuteilungsmethode für Emissionen aus der Sicherheitsabfackelung werden in Leitfaden Teil 3b Kapitel 2.4 und 3.3 beschrieben.*

Die im Formular „Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert“ anzugebenden Daten zur Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate beinhalten daher die Energieinhalte aus der Sicherheitsabfackelung. In jedem Fall ist anzugeben, ob Sicherheitsfackeln für das Zuteilungselement relevant sind. Der Energieinhalt aus der Sicherheitsabfackelung ist sowohl in den höchsten Monatswerten als auch den Jahresenergiemengen zu berücksichtigen.

Der zu anderen Zwecken als der Herstellung von Produkten, Heizung und Kühlung sowie Sicherheitsabfackelung benutzte Brennstoff (z. B. Abfallbehandlung außerhalb der Grenzen eines Produkt-Emissionswerts) darf nicht bei der Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate berücksichtigt werden.

Sofern ein Brennstoff in einem Produktionsprozess in zuteilungsfähiges Restgas (Prozessemissionen Typ c, vgl. Leitfaden Teil 3b) umgewandelt wird, darf dieser Anteil des Brennstoffstroms nicht im Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert abgebildet werden. Hintergrund ist, dass eine Zuteilung für die Nutzung des Restgases z. B. bei der Erzeugung von messbarer Wärme über das Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert erfolgen kann und eine Doppelzuteilung für Restgas auszuschließen ist. Für den Abzug des entstandenen Restgases vom Brennstoffinput sind durch den Betreiber konservative Annahmen zu treffen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

Die Regelungen für die Zuteilung für die Entstehung und Nutzung von Restgasen sind in Leitfaden Teil 3b enthalten.

6.1.4 Beschreibung des Zuteilungselements mit Prozessemissionen

Abbildung 16 zeigt ein Zuteilungselement mit Prozessemissionen. Die Punktlinie zeigt die Systemgrenzen³⁷ des Zuteilungselements, für die die Definitionen unter Kapitel 4.1.4 gelten.

Die Zuteilung für ein Zuteilungselement mit Prozessemissionen erfolgt auf Grundlage von Emissionen. Für die Ermittlung von Kapazitäten, Produktionsmengen und Aktivitätsraten dieses Zuteilungselements sind daher die Emissionen (in t CO₂e) gemäß den in Kapitel 4.1.4 beschriebenen Regeln zu bestimmen.

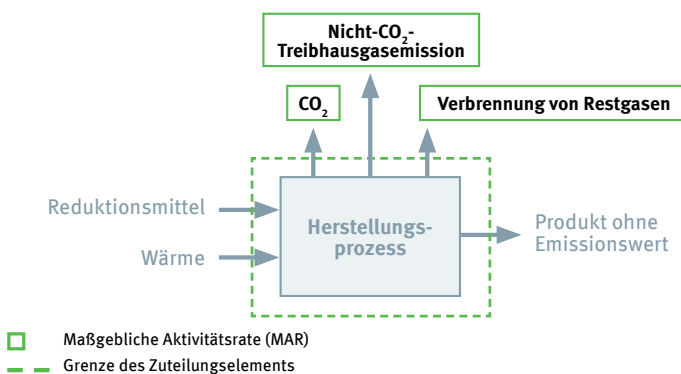


Abbildung 16: Zuteilungselement mit Prozessemissionen

Ein Fallbeispiel zur Abgrenzung zwischen den Zuteilungselementen Prozessemissionen und Wärme-Emissionswert bei Abwärmenutzung im Zuteilungselement Prozessemissionen findet sich im Anhang 2 d).

Die speziellen Zuteilungsregeln und Datenerfordernisse für das Zuteilungselement mit Prozessemissionen sind in Leitfaden Teil 3b „Spezielle Zuteilungsregeln für Prozessemissionen, Restgase und Sicherheitsfackeln“ beschrieben.

³⁷ Ausführliche Erläuterungen zu den Systemgrenzen der Zuteilungselemente mit Fall-back-Ansätzen sind in Anhang 2 zu finden.

6.2 Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate für Neuanlagen

Die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate für Neuanlagen wird in § 17 ZuV 2020 geregelt. In der Regel wird für jedes Zuteilungselement die Aktivitätsrate anhand der installierten Anfangskapazität (siehe Kapitel 6.2.3.1) sowie der Auslastung bestimmt (siehe Kapitel 6.2.3.2). Wesentlich ist hierfür u. a. die Aufnahme des Regelbetriebs (siehe Kapitel 6.2.1).

6.2.1 Bestimmung des Datums der Aufnahme des Regelbetriebs

Das Datum der Aufnahme des Regelbetriebs eines Zuteilungselements nach § 2 Nr. 2 ZuV 2020 ist der erste Tag eines durchgängigen 90-Tage-Zeitraums, in dem erstmalig die Aktivitätsrate eines Zuteilungselements mindestens 40 Prozent der für das Zuteilungselement installierten Produktionsleistung beträgt (siehe Kapitel 6.2.1.2). Existieren in einer Anlage mehrere Zuteilungselemente, so sind die 90-Tage-Zeiträume für jedes Zuteilungselement separat zu ermitteln. Die Ermittlung dieses Datums kann in einem dafür vorgesehenem Excel-Tool erfolgen, das auf der Internetseite der DEHSt in der Rubrik [Antrag auf kostenlose Zuteilung nach ZuV 2020](#) verfügbar ist. Sofern dieses Excel-Tool nicht verwendet wird, sollte darauf geachtet werden, dass die verwendete rechentechnische Methode mit der des Tools übereinstimmt und transparent ist.

6.2.1.1 Bestimmung der Produktionsleistungen der Zuteilungselemente

Unter **Produktionsleistung** wird die Produktionsleistung im Sinne des § 3 Nr. 11 TEHG verstanden, die als die tatsächlich und rechtlich maximal mögliche Produktionsmenge pro Jahr definiert ist. Gemäß § 2 Nr. 2 ZuV 2020 ist zur Bestimmung der Aufnahme des Regelbetriebes die Produktionsleistung unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Betriebsbedingungen heranzuziehen. Es muss daher in jedem Fall geprüft werden, ob spezifische Betriebsbedingungen vorliegen, die eine vollständige Ausnutzung der Produktionsleistung nach § 3 Nr. 11 TEHG im realen/geplanten Betrieb verhindern werden. Dies kann für die Berechnung der Aufnahme des Regelbetriebes gegebenenfalls zu einer geringeren Produktionsleistung als die tatsächlich und rechtlich maximale Produktionsmenge im Sinne von § 3 Nr. 11 TEHG führen. Bei ihrer Bestimmung dürfen nur zuteilungsfähige Mengen berücksichtigt werden (vgl. die Ausführungen zur installierten Anfangskapazität in Kapitel 6.2.3.1).

Falls die Bezugsgröße (Einheit und Art des Produkts) des Zuteilungselements von der Bezugsgröße der tatsächlichen oder rechtlichen Beschränkung der Anlage (Anlagendurchsatz, Genehmigung) abweicht, ist eine Umrechnung auf die Bezugsgröße des Zuteilungselements vorzunehmen und im Zuteilungsantrag zu erläutern. Ist nicht die Höhe der Aktivitätsrate des Zuteilungselements selbst begrenzt, sondern eine damit verbundene externe Größe, z. B. die Kapazität des Weiterleitungssystems zum Wärmeabnehmer, so wird deren Beschränkung auf die Menge des Zuteilungselements umgerechnet.

Im Falle von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert ist die Bezugsgröße die in Leitfaden 3c beschriebene Produkteinheit. Auch im Fall von Fall-back-Zuteilungselementen (mit Wärme- oder Brennstoff-Emissionswerten oder mit Prozessemissionen) ist es erforderlich, die Produktionsleistung der Anlage in geeigneter Weise auf die entsprechenden Zuteilungselemente umzurechnen. Diese Umrechnung ist im Zuteilungsantrag zu erläutern.

Sofern bei Fall-back-Zuteilungselementen eine Aufteilung in Carbon Leakage und nicht-Carbon Leakage erfolgt und sich die tatsächlichen und rechtlichen Beschränkungen auf beide Zuteilungselemente beziehen, wird die Produktionsleistung zunächst für beide Zuteilungselemente gemeinsam hergeleitet und erst danach aufgeteilt.

Folgendes schrittweises Vorgehen ist bei der Bestimmung der Produktionsleistung unter Berücksichtigung der spezifischen Betriebsbedingungen zu beachten. Alle der folgenden Schritte sind in jedem Fall zu prüfen:

1. Die maximale Produktionsleistung nach § 3 Nr. 11 TEHG ist die tatsächlich und rechtlich maximal mögliche Produktionsmenge pro Jahr unter der Annahme, dass die Anlage 8.760 Stunden pro Jahr betrieben wird. Genehmigungsrechtliche Beschränkungen, die die technisch maximal mögliche Produktionsleistung verringern, sind anzurechnen (beispielsweise zeitliche Beschränkungen/Kampagnenbetrieb). Die entsprechenden Genehmigungen sind dem Antrag beizulegen.
2. Spezifische Betriebsbedingungen, die in der Anlage selbst begründet und in der Anlagenbeschreibung dokumentiert sind, sind zu berücksichtigen. Das sind anlageninterne Beschränkungen beim Betrieb, die dazu führen, dass die rechtlich und tatsächlich maximal mögliche Produktionsmenge nicht erreicht wird.

Dies betrifft insbesondere Redundanzen bei den installierten Leistungen (Betrieb als Reserveanlage), Betrieb als Noteinrichtung (Notstromanlage, Sicherheitsfackel), zwingend notwendige Wartungszeiträume zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Anlage, sowie Spitzenlastanlagen und andere Anlagen mit ähnlichen anlagenspezifischen Auslastungsschwankungen, siehe Beispiel 1. Ein Kampagnenbetrieb bzw. technisch bedingte Stillstandzeiten sind nur in dem Fall zu berücksichtigen, sofern sie als sektorspezifische Produktionszyklen nicht bei der Unterteilung des 90-Tage-Zeitraums berücksichtigt werden (und nicht bereits aufgrund genehmigungsrechtlicher Beschränkungen unter Punkt 1).

3. Darüber hinaus sind auch die spezifischen Betriebsbedingungen, die sich aus Beschränkungen bei den technischen Verbindungen der Anlage ergeben, zu berücksichtigen. Die technischen Verbindungen umfassen sowohl die Versorgung der Anlage, als auch Strukturen, die der Abgabe von Produkten, Stoffen und Wärmeströmen aus der Anlage heraus sowie deren Weiterverarbeitung (Nutzung, Verbrauch oder Entsorgung) dienen. Eine Beschränkung kann beispielsweise aus der Dimensionierung von Leitungen und Netzen folgen oder aus der Begrenzung der Fernwärmeabgabe durch die witterungsabhängige Nachfrage nach Fernwärme durch die Verbraucher (witterungsabhängiger Anlagenbetrieb), siehe Beispiel 2. Zu berücksichtigen ist auch, wenn mehrere Anlagen in das gleiche Netz einspeisen, so dass nicht jede einzelne Anlage den Bedarf des Wärmenetzes deckt, sondern jeweils nur einen Teil des Wärmebedarfs. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Anlagen unterschiedlich betrieben werden (beispielsweise Grundlast, Spitzenlast).
4. Sofern die Aufteilung bei Fall-back-Zuteilungselementen in Carbon Leakage und nicht-Carbon Leakage gemäß den oben genannten Schritten nicht eindeutig erfolgen kann, ist die Produktionsleistung gemäß vorliegenden Verträgen oder Businessplänen anteilig zuzuordnen. Eine analoge Aufteilung erfolgt ebenfalls bei der Produktion verschiedener Produkte mit unterschiedlichen Zuteilungselementen in einer Produktionslinie. Liegen keine geeigneten Verträge oder Businesspläne vor, so ist das Verhältnis zwischen den Produktionsmengen der jeweiligen Zuteilungselemente anzuwenden, das sich in einem repräsentativen Zeitraum ergeben hat, wie z.B. im Erfassungszeitraum.

Zur Bestimmung der anlagenspezifischen Betriebsbedingungen können Prognosen über den tatsächlichen Betrieb der Anlage herangezogen werden. Soweit die historische Auslastung repräsentativ ist für den zukünftigen Betrieb der Anlage, kann diese als Grundlage für die Prognose verwendet werden.

Sofern nach Berechnung durch den Anlagenbetreiber die Neuanlage ihren Regelbetrieb nicht unverzüglich nach der Inbetriebnahme aufgenommen hat, ist die korrekte Bestimmung der Produktionsleistung unter Berücksichtigung der spezifischen Betriebsbedingungen mit der DEHSt abzustimmen, um zu vermeiden, dass der Betreiber aufgrund eines unterschiedlichen Verständnisses zwischen ihm und der DEHSt einen Zuteilungsantrag verfristet einreicht.

Beispiel 1: Eine Neuanlage aus der Gasindustrie, die wegen einer unregelmäßigen Abnahme der bereitgestellten Wellenarbeit stark redundant ausgelegt ist, wird mit 500 Volllaststunden im Jahr betrieben. Tatsächlich könnte die Anlage jedoch mit bis zu 7.500 Volllaststunden im Jahr betrieben werden. Diese stark redundante Betriebsweise stellt eine anlagenspezifische Betriebsbedingung dar, die zu einer Reduzierung der Produktionsleistung gegenüber der rechtlich und technisch maximal möglichen Produktionsmenge führt. Die Produktionsleistung wird daher auf Basis der betriebsbedingten 500 Volllaststunden pro Jahr ermittelt.

Beispiel 2: Eine Altanlage, die Wärme in ein Fernwärmenetz einspeist, wird stillgelegt und durch ein neues Heizwerk mit eigenständiger BImSchG-Genehmigung ersetzt. Die Neuanlage soll, wie zuvor die Altanlage, die Grundlast des Fernwärmenetzes decken. Die historische Wärmelieferung der Altanlage ist repräsentativ für die prognostizierte Wärmelieferung der Neuanlage. Deswegen wird der Durchschnitt der Fernwärmelieferung der letzten Jahre für die Prognose der Produktionsleistung der Neuanlage herangezogen.

6.2.1.2 Bestimmung des 90-Tage-Zeitraums

Der durchgängige 90-Tage-Zeitraum zur Ermittlung des Datums der Aufnahme des Regelbetriebs kann frühestens mit dem ersten Tag beginnen, an dem die Aktivitätsrate größer Null war, unabhängig von einem tatsächlichen Abschluss der Installation oder einer Optimierung auf den Auslegungsfall. Die Aufnahme des Regelbetriebs kann somit bereits vor der Übergabe der Anlage an den Betreiber erfolgen. Angaben zu den Antragsfristen finden sich im Abschnitt 2.3.5.

Ab dem ersten Tag, an dem die Aktivitätsrate größer Null war, ist zu überprüfen, ob der Regelbetrieb aufgenommen wurde. Dabei gilt für jedes Zuteilungselement:

$$\left(\frac{AR}{P_{inst.}} \right)_{90\text{Tageszeitraum}} \geq 0,4$$

Hierin bezeichnen:

$AR \rightarrow$ kumulierte Aktivitätsrate des Zuteilungselements über einen 90-Tage-Zeitraum

$P_{inst.} \rightarrow$ Produktionsleistung, die dem Zuteilungselement zuzuordnen ist, multipliziert mit 90/365

Die Aktivitätsrate berechnet sich, indem die kumulierten täglichen Aktivitätsraten von 90 Produktionstagen durch die installierte Produktionsleistung bezogen auf den gleichen Zeitraum dividiert werden. Somit muss die Aktivitätsrate nicht jeden Tag über 40 Prozent der Produktionsleistung liegen. Es ist nicht erforderlich, dass die Anlage in dem durchgängigen 90-Tage-Zeitraum jeden Tag in Betrieb oder betriebsbereit war. Der Zeitraum kann somit auch Tage mit einer Aktivitätsrate von Null einschließen. Er kann auch an einem solchen Tag beginnen, sofern es zuvor Tage mit einer Aktivitätsrate von mehr als Null gab.

Überschreiten die kumulierten Aktivitätsraten erstmalig die 40-Prozent-Schwelle, gilt der erste Tag des 90-Tage-Zeitraums als das Datum der Aufnahme des Regelbetriebs. Bei mehreren Zuteilungselementen in einer Anlage gilt das Datum des ersten Zuteilungselements, das die 40-Prozent-Schwelle überschreitet, als Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage.

Falls der übliche Produktionszyklus in dem betroffenen Sektor keine durchgängige Produktion vorsieht, werden die sektorspezifischen Produktionszyklen zu einem 90-Tage-Zeitraum addiert (Kampagnenbetrieb). Der sektorspezifische Produktionszeitraum ist innerhalb eines Jahres abzubilden.

1. Beispiel: Eine Anlage wird normalerweise nur fünf Tage in der Woche betrieben. In diesem Fall setzt sich der 90-Tage-Zeitraum aus 18 solcher 5-Tage-Zyklen zusammen.
2. Beispiel: Eine Anlage wird normalerweise nur die Hälfte des Jahres betrieben. In diesem Fall könnte der 90-Tage-Zeitraum innerhalb des halben Jahres liegen, in dem die Anlage betrieben wurde, oder auch durch das halbe Jahr Stillstand unterbrochen worden sein.
3. Beispiel: Eine Anlage stellt ein Emissionswert-Produkt in 2-Tages-Chargen her. Nach jeder Charge muss die Produktionsanlage gesäubert werden und steht daher still. Der 90-Tage-Zeitraum setzt sich in diesem Fall aus 45 aufeinanderfolgenden 2-Tages-Chargen zusammen.
4. Beispiel: Zur Anlage gehört eine Schmelzwanne, in der sowohl farbige Flaschen als auch Weißglasflaschen produziert werden. Für beide Produkte bestehen Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert. Für das Zuteilungselement „farbige Glasflaschen“ werden nur die Tage berücksichtigt, an denen diese produziert wurden. Für das Zuteilungselement „Weißglasflaschen“ werden nur die Tage berücksichtigt, an denen diese produziert wurden. Als Beginn des Regelbetriebs für die Gesamtanlage gilt der frühere der beiden für die Zuteilungselemente ermittelten Termine. Das Zuteilungselement, das danach in Betrieb geht, wird als Kapazitätserweiterung behandelt (siehe Kapitel 7).

Dabei ist jedoch zu beachten, dass sektorspezifische Produktionszyklen nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie nicht bereits als spezifische Betriebsbedingungen in die Produktionsleistung eingerechnet wurden.

Die Ermittlung dieses Datums kann in einem dafür vorgesehenem Excel-Tool erfolgen, das auf der Internetseite der DEHSt in der Rubrik [Zuteilungsantrag](#) verfügbar ist.

6.2.2 Zuteilung für Emissionen vor Aufnahme des Regelbetriebs bei Neuanlagen

Für Emissionen, die vor Aufnahme des Regelbetriebs einer Neuanlage erfolgt sind, werden kostenlose Berechtigungen zugeteilt, sofern diese Emissionen zuteilungsfähig sind und somit einem Zuteilungselement zugeordnet werden können. Nicht zuteilungsfähige Emissionen, die keinem Zuteilungselement zugeordnet werden können, werden im FMS der Kategorie „Rest“ oder gegebenenfalls „Stromerzeugung“ zugeordnet. Zum Beispiel sind Emissionen aus der Stromerzeugung oder Emissionen aus der Erzeugung von Wärme, die an ETS-Anlagen exportiert wird, nicht zuteilungsfähig.

Der hierfür maßgebliche Zeitraum beginnt mit dem Tag, an dem die Anlage betriebsbereit ist und endet an dem Tag vor Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage. Die Zuteilung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Emissionen der Anlage (§ 18 Abs. 4 ZuV 2020) und nicht auf Grundlage von Emissionswerten.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- ▶ Die Anlage muss im Besitz aller erforderlichen Betriebsgenehmigungen sein, zumindest für die Teile, für die Emissionsberechtigungen beantragt werden.
- ▶ Die Anlage muss betriebsbereit sein, zumindest in den Teilen, die dem jeweiligen Zuteilungselement zuzuordnen sind, für das Emissionsberechtigungen beantragt werden. „Betriebsbereit“ bedeutet hierbei, dass alle technischen Voraussetzungen für eine Produktion im Sinne einer Aktivitätsrate des Zuteilungselements erfüllt sind. Die Anlage muss dabei den Betrieb noch nicht aufgenommen haben. Eine Zuteilung für Emissionen, die durch den Bau oder die Installation der Anlage oder der Anlagenteile verursacht wurden, erfolgt jedoch nicht.
- ▶ Die Emissionen der Anlage müssen überwacht, von einer Prüfstelle unabhängig verifiziert und der zuständigen Behörde auf Grundlage des Überwachungsplans³⁸ berichtet werden (Dies erfolgt für die Beantragung der Zuteilung innerhalb des Zuteilungsantrags unabhängig vom und zusätzlich zum jährlichen Emissionsbericht).

6.2.3 Zuteilung für den Zeitraum ab Aufnahme des Regelbetriebs

Für den Zeitraum ab Aufnahme des Regelbetriebs erfolgt die vorläufige Gesamtzuteilung auf Grundlage der Aktivitätsraten der Zuteilungselemente (§ 18 ZuV 2020). Diese errechnen sich gemäß § 17 ZuV 2020 durch Multiplikation der installierten Anfangskapazitäten (siehe Kapitel 6.2.3.1) mit Auslastungsfaktoren (siehe Kapitel 6.2.3.2).

6.2.3.1 Bestimmung der installierten Anfangskapazität

Die installierte Anfangskapazität ist für **jedes** Zuteilungselement einer Anlage zu bestimmen. Gemäß § 16 Abs.4 ZuV 2020 wird hierbei der Mittelwert der zwei höchsten auf 30 Tage normierten Monatsproduktionsmengen innerhalb des in Kapitel 6.2.1.2 beschriebenen 90-Tage-Zeitraums berechnet und mal zwölf genommen.

Die Monatsproduktionsmengen können sich dabei auf Kalendermonate oder auf Monatszeiträume über Kalendermonatsgrenzen hinweg (z. B. 15.05. bis 14.06. des Jahres) beziehen. Die beiden Monatszeiträume dürfen jeweils frei gewählt werden, sie dürfen sich jedoch nicht überschneiden. Bei der Bestimmung sind auch die betriebsfreien Tage einzubeziehen, damit keine Diskrepanz zur Berechnung aufgrund der kalendermonatlichen Produktionsmenge entsteht.

Die Monatsproduktionsmengen müssen auf 30 Tage normiert werden. Hierfür werden sie, unabhängig von der Anzahl der Tage, an denen die Anlage in Betrieb war, durch die Anzahl der Tage des betrachteten Monatszeitraums (28 bis 31) geteilt und mit 30 multipliziert.

Bei der Berechnung der Monatsproduktionsmengen zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität ist zu beachten, dass ausschließlich **zuteilungsfähige** Mengen berücksichtigt werden dürfen. So sind z. B. die aus Nicht-ETS-Anlagen bezogene Wärme oder abgepackelte Restgase nicht zuteilungsfähig. In bestimmten Fällen, wie bei der Wärmebilanz oder der Bilanzierung von Restgasen werden die zuteilungsfähigen Mengen über eine Bilanzierung ermittelt. Die hierbei anzuwendenden Regeln sind in Kapitel 6.1.2 und 6.1.4 sowie im Leitfaden Teil 3a und 3b, detailliert beschrieben. Im FMS sind hierfür die Formulare „Wärmebilanz“ und „Messbare Wärme“ und „Restgas“ auszufüllen.

Auch für Zuteilungselemente mit den Produkt-Emissionswerten Raffinerieprodukte, Kalk, Dolomitkalk, Steamcracken, Aromaten, Wasserstoff, Synthesegas und Ethylenoxid/Ethylenglykole gelten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ZuV 2020 besondere Regeln, die in Kapitel 6.1.1 und Leitfaden 3c näher beschrieben werden.

Die Methoden zur Berechnung zuteilungsfähiger Mengen sind in gleicher Weise bei der Bestimmung der Produktionsleistung (siehe Kapitel 6.2.1.1) und des maßgeblichen Auslastungsfaktors (siehe Kapitel 6.2.3.2) anzuwenden.

³⁸ Es muss ein von der zuständigen Behörde genehmigter Überwachungsplan zur Inbetriebnahme der Anlage nach TEHG vorliegen und damit in der Regel zum Zeitpunkt, an dem die Zuteilungselemente betriebsbereit sind.

Wurde der Betrieb eines Zuteilungselements nach dem Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage aufgenommen, beträgt die installierte Anfangskapazität für dieses Zuteilungselement Null (siehe hierzu auch Abbildung 2). Nach Aufnahme des Betriebs dieses Zuteilungselements kann ein entsprechender Antrag auf eine Kapazitätserweiterung gestellt werden (gegebenenfalls auch innerhalb des gleichen Zuteilungsantrags).

Die ZuV 2020 sieht für Neuanlagen – im Gegensatz zu Bestandsanlagen – keine Möglichkeit vor, die Anfangskapazitäten eines Zuteilungselements gemäß § 4 Abs. 2 ZuV 2020 experimentell zu bestimmen. Einzige Ausnahme sind Datenverluste aufgrund höherer Gewalt.

Die Eingabe der Monatsproduktionsmengen der betroffenen Zuteilungselemente erfolgt im FMS in den jeweiligen Formularen „Zuteilungselement mit...“ auf Seite 2. In Tabelle 28 und Tabelle 29 sind die Eingabefelder für die Bestimmung der installierten Anfangskapazität im Detail beschrieben.

Tabelle 27: Formular „Zuteilungselement mit ...“ Seite 2 „Bestimmung der installierten Anfangskapazität“ und „Bestimmung aus höchsten Monatsmengen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bestimmung der installierten Anfangskapazität	
Wurde die Anfangskapazität experimentell bestimmt?	Hier ist anzugeben, ob die Anfangskapazität gemäß § 4 Abs. 2 ZuV 2020 experimentell bestimmt wurde.
Begründung	Die experimentelle Bestimmung der installierten Anfangskapazität ist nur in Fällen von höherer Gewalt zulässig. Die Gründe für die experimentelle Bestimmung sind hier zu erläutern.
Die experimentelle Bestimmung der Anfangskapazität war erforderlich?	Die experimentelle Bestimmung der installierten Anfangskapazität ist nur in Fällen von höherer Gewalt zulässig. Die Prüfstelle muss bestätigen, dass die experimentelle Bestimmung hier erforderlich war.
Bestimmung aus höchsten Monatswerten	
Beginn des Monats mit der höchsten Menge	Die installierte Anfangskapazität berechnet sich aus den beiden höchsten Monatswerten innerhalb des 90-Tage-Zeitraums ab Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage. Hier ist für diesen Zeitraum der erste Tag des Monats anzugeben, in der das Zuteilungselement die höchste Aktivitätsrate erreichte. Der gewählte Monat muss kein Kalendermonat sein.
Menge in diesem Zeitraum (auf 30 Tage normiert)	Hier ist die Aktivitätsrate des Zuteilungselements für den Monat mit der höchsten Menge anzugeben. Die Aktivitätsrate ist auf 30 Tage zu normieren. Bei der Bestimmung der Monatswerte dürfen ausschließlich zuteilungsfähige Mengen berücksichtigt werden (z. B. Ausschluss von Nicht-ETS-Wärme). Für Zuteilungselemente mit den Produkt-Emissionswerten CWT-Raffinerieprodukte, Kalk, Dolomitmalk, Steamcracken, CWT-Aromaten, Wasserstoff, Synthesegas oder Ethylenoxid/Ethylenglycole sind die Monatsmengen dem jeweiligen Excel-Formular der DEHSt zu entnehmen.
Beginn des Monats mit der zweithöchsten Menge	Die installierte Anfangskapazität berechnet sich aus den beiden höchsten Monatswerten innerhalb des 90-Tage-Zeitraums ab Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage. Hier ist für diesen Zeitraum der erste Tag des Monats anzugeben, in der das Zuteilungselement die zweithöchste Aktivitätsrate erreichte. Der gewählte Monat muss kein Kalendermonat sein. Er darf keinen Tag aus dem Monat mit der höchsten Menge enthalten.
Menge in diesem Zeitraum (auf 30 Tage normiert)	Hier ist die Aktivitätsrate des Zuteilungselements für den Monat mit der zweithöchsten Menge, anzugeben. Die Ermittlung entspricht der des Monats mit der höchsten Menge.
Beschreibung der Datenermittlung und ihrer Qualität	Hier ist ausführlich zu beschreiben, wie die monatlichen Aktivitätsraten ermittelt wurden. Dabei ist auch auf die Qualität der Daten einzugehen, welche Datenquellen herangezogen wurden (z. B. Rechnungen, Produktionsprotokolle etc.) sowie ob weitere Quellen zur Verfügung stehen, die diese Angaben bestätigen. Dargestellt werden muss zusätzlich, wie sichergestellt wurde, dass ausschließlich zuteilungsfähige Mengen bei der Bestimmung der monatlichen Aktivitätsraten berücksichtigt wurden. Sofern wegen sektorspezifischer Produktionszyklen von einem durchgängigen 90-Tage-Zeitraum abgewichen wurde, ist dies hier darzustellen und zu begründen.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Es wurden sämtliche Monatswerte geprüft. Die vorstehenden Angaben zu den höchsten Monatswerten sind ...	Im Formular werden nur ausgewählte Werte abgefragt. Es müssen aber sämtliche Monatswerte geprüft werden und es muss bestätigt werden, dass die Angaben des Betreibers zutreffend sind.
Bemerkung zur Kapazitätsbestimmung	

Tabelle 28: Formular „Zuteilungselement mit ...“ Seite 3 „Experimentelle Bestimmung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Durchschnittliche tägliche Produktionsmenge	Sofern die installierte Anfangskapazität experimentell bestimmt wurde, ist hier das Ergebnis anzugeben. Dabei muss sichergestellt sein, dass ausschließlich zuteilungsfähige Mengen bei der Bestimmung der täglichen Aktivitätsrate berücksichtigt wurden (z. B. Ausschluss von Nicht-ETS-Wärme).
Die Angaben zur durchschnittlichen täglichen Produktionsmenge sind ...	Bestätigung der Angabe zur experimentell bestimmten installierten Anfangskapazität.
Beschreibung des Verfahrens	Wenn im Falle höherer Gewalt die installierte Anfangskapazität nur experimentell bestimmt werden konnte, ist hier das Verfahren zur experimentellen Bestimmung ausführlich zu beschreiben. Dabei ist auf die Planung, die Durchführung und das Verfahren selbst einzugehen. Zudem sind alle zugehörigen Betriebsbedingungen, inklusive jene von anderen Zuteilungselementen, detailliert zu beschreiben, die Stoffe, messbare Wärme, Brennstoff, Restgas oder Strom von derselben Quelle wie das hier betroffene Zuteilungselement importieren oder verbrauchen, sofern damit eine Beeinflussung des Betriebs dieses Zuteilungselements verbunden ist. Dargestellt werden muss zusätzlich, wie sichergestellt wurde, dass ausschließlich zuteilungsfähige Mengen bei der Bestimmung der täglichen Aktivitätsrate berücksichtigt wurden (z. B. Ausschluss von Nicht-ETS-Wärme).
Angaben zur Planung, Durchführung und Verfahren der experimentellen Kapazitätsbestimmung	Die Prüfstelle soll bewerten, inwiefern Planung, Durchführung, das Verfahren selbst sowie die sich daraus ergebenden monatlichen Aktivitätsraten plausibel und geeignet sind, die Bestimmung der installierten Anfangskapazität über die beiden höchsten Monatsproduktionsmengen zu ersetzen. Die experimentelle Kapazitätsbestimmung muss unter Aufsicht einer Prüfstelle erfolgen. Hier ist kurz zu beschreiben in welcher Form die Aufsicht wahrgenommen wurde.

6.2.3.2 Bestimmung der Auslastungsfaktoren

Die maßgebliche Aktivitätsrate eines Zuteilungselements wird gemäß § 17 Abs. 1 ZuV 2020 durch Multiplikation seiner installierten Anfangskapazität mit dem Standardauslastungsfaktor (im Falle von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert) oder dem maßgeblichen Auslastungsfaktor (im allen anderen Fällen) ermittelt, wie Tabelle 30 zeigt.

Tabelle 29: Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsraten verschiedener Zuteilungselemente

Typ des Zuteilungselements	Maßgebliche Aktivitätsrate
Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert	Anfangskapazität x Standardauslastungsfaktor (StAF)
Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert	Anfangskapazität x maßgeblicher Auslastungsfaktor (MAF)
Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert	Anfangskapazität x maßgeblicher Auslastungsfaktor (MAF)
Zuteilungselement mit Prozessemissionen	Anfangskapazität x maßgeblicher Auslastungsfaktor (MAF)

Die Standardauslastungsfaktoren für alle Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert wurden von der Kommission einheitlich festgelegt und [veröffentlicht](#). Sie sind die 80-Perzentil-Werte der Auslastung aller Anlagen, die das jeweilige Produkt herstellen. Grundlage für die Berechnungen sind die von den Mitgliedsstaaten in ihren einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen (NIMs) im Zuteilungsverfahren für Bestandsanlagen gelieferten Daten.

Für alle anderen Zuteilungselemente werden die maßgeblichen Auslastungsfaktoren (MAF) dagegen anlagen-spezifisch von der zuständigen Behörde festgelegt. Grundlage für diese Festlegung sind die Angaben des Anlagenbetreibers über die zu erwartende durchschnittliche Auslastung (prozentualer Anteil bezogen auf die Anfangskapazität) jedes Zuteilungselements in dem Zeitraum ab Aufnahme des Betriebs bis zum Ende der 3. Handelsperiode. Darüber hinaus muss der Betreiber folgende Informationen bereitstellen (siehe hierzu auch § 17 Abs. 2 ZuV 2020):

- ▶ Auslastung des Zuteilungselements während des tatsächlichen Betriebs der Anlage bis einschließlich des vorletzten Monats vor Antragstellung, berechnet durch Bezug der Aktivitätsrate im Erfassungszeitraum (hochgerechnet auf ein Kalenderjahr) auf die Anfangskapazität.
- ▶ Geplanter Betrieb der Anlage oder des Zuteilungselements: erwartete Aktivitätsraten anhand der Produktionsleistung (geplante Kapazität) und erwartete Betriebsstunden auf Basis von Businessplänen, Genehmigungen etc. Soweit vorhanden, sind historische Produktionsdaten zu verwenden, um die erwarteten Produktionsmengen zu belegen. Abweichungen von der tatsächlichen Auslastung sind zu begründen.
- ▶ **Wartung:** Berücksichtigung üblicher Wartungszeiträume anhand von Businessplänen, Genehmigungen, entsprechenden technischen Unterlagen etc.
- ▶ **Üblicher Produktionszyklus:** Anhand von Businessplänen, Genehmigungen, entsprechenden technischen Dokumenten etc. muss belegt werden, dass der erwartete Betrieb zu keiner Überschreitung der tatsächlich und rechtlich maximal möglichen Produktionsmenge führt. Diese kann z. B. durch Bestimmungen im Genehmigungsbescheid oder durch ein technisch begrenztes Durchsatzvolumen beschränkt sein. Darüber hinaus sind auch Beschränkungen außerhalb der Anlagengrenzen zu berücksichtigen, wie z. B. durch die Produktnachfrage (z. B. Saison- oder Nicht-Saisonnachfrage), beschränkte Weiterverarbeitungskapazitäten (begrenzte Aufnahmekapazität der angeschlossenen Strom- und Wärmesysteme, vertragliche Begrenzungen wie Liefer- oder Abnahmeverträge und Abnahmebegrenzungen in den Weiterverarbeitungseinheiten), Infrastruktur (für den Absatz der Produkte erforderliche, jedoch eingeschränkte Infrastruktur aufgrund einer Begrenzung der Dimension von Leitungen und Netzen etc.) oder witterungsabhängigen Anlagenbetrieb (durch Begrenzung der Fernwärmeabnahme auf den Zeitraum der Heizperiode, saisonaler Betrieb etc.). Dabei dürfen nur hinreichend gesicherte Weiterverarbeitungskapazitäten berücksichtigt werden, unverbindliche Optionen werden nicht berücksichtigt.
- ▶ Angaben über den Einsatz energie- und treibhausgas-effizienter Techniken, die den maßgeblichen Auslastungsfaktor beeinflussen können: Bei Zuteilungselementen mit Wärme- und Brennstoff-Emissionswert ist von einer hohen Effizienz beim Verbrauch der erwarteten Wärme- und Brennstoffmengen, bei Zuteilungselementen mit Prozessemissionen von kohlenstoffarmen Eingangsströmen und dem Einsatz von CO₂-Minderungs-techniken auszugehen.
- ▶ Angaben zur typischen Kapazitätsauslastung im betreffenden Sektor

Für die Bestimmung des maßgeblichen Auslastungsfaktors dürfen nur zuteilungsfähige Mengen berücksichtigt werden. Es gelten die gleichen Regeln zur Berücksichtigung spezifischer Betriebsbedingungen wie bei der Ermittlung der Produktionsleistung (siehe Kapitel 6.2.1.1). Abweichend von der Bestimmung der Produktionsleistung werden bei der Bestimmung der Auslastung zusätzlich auch Beschränkungen mit vertraglichem oder ökonomischem Charakter, wie durch Versorgungsverträge oder konjunkturbedingte Beschränkungen, berücksichtigt. Im Zuteilungsantrag ist darauf zu achten, dass die Angaben zu Produktionsleistung und maßgeblichem Auslastungsfaktor konsistent sind. Abweichungen, die über die hier genannten hinausgehen, sind zu begründen.

Die zur Bestimmung des MAF notwendigen Angaben sind vom Betreiber im FMS zu machen³⁹ (gegebenenfalls sind zusätzliche Dokumente und Berechnungen dem Antrag beizulegen) und von der Prüfstelle zu verifizieren (siehe Tabelle 31).

³⁹ Anmerkung: Gilt nicht für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert.

Tabelle 30: Formular „Zuteilungselement mit ...“ (Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen), Seite 5, „Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 17 ZuV 2020“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Maßgeblicher Auslastungsfaktor	Hier ist der vom Anlagenbetreiber erwartete Auslastungsfaktor gemäß § 17 Abs. 2 ZuV 2020 anzugeben.
Bestimmung des maßgeblichen Auslastungsfaktors	Detaillierte Beschreibung, wie der maßgebliche Auslastungsfaktor ermittelt wurde. Hier sind insbesondere die in § 17 Abs. 2 ZuV 2020 aufgeführten Angaben zu machen. Die Beschreibung und Berechnung kann auch auf einem beigefügten Beiblatt erfolgen.
Der maßgebliche Auslastungsfaktor wurde zutreffend ermittelt?	
Erläuterung festgestellter Mängel	

6.3 Angaben zu zuteilungsfähigen Mengen

Für alle Zuteilungselemente sind Angaben zu zuteilungsfähigen Mengen für den Zeitraum zur Bestimmung der Kapazität sowie für den Erfassungszeitraum zu machen. In Tabelle 32 sind die Angaben näher beschrieben.

Tabelle 31: Formular „Zuteilungselement mit ...“, Seite 4 „Angaben zur Produktionsmenge des Zuteilungselements nach § 16 ZuV 2020 für die maßgeblichen Zeiträume“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Menge des Produkts	Hier ist für die genannten Zeiträume die gesamte zuteilungsfähige Menge, ggf. einschließlich der auf die Kapazitätserweiterung zurückzuführenden Anteile, in der vorgegebenen Maßeinheit anzugeben. Für Zuteilungselemente mit den Produkt-Emissionswerten CWT-Raffinerieprodukte, Kalk, Dolomitkalk, Steamcracken, CWT-Aromaten, Wasserstoff, Synthesegas oder Ethylenoxid/Ethylenglycole sind die zuteilungsfähigen Mengen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ZuV 2020 zu berechnen. Hierfür sind die auf der Internetseite der DEHSt bereitgestellten Formulare zu verwenden. Das ausgefüllte Formular ist dem Antrag beizufügen.
Die Angabe ist...	
Beschreibung der Ermittlung	Hier ist ausführlich zu beschreiben, wie die Jahresmengen des Produkts ermittelt und ggf. von den Jahresmengen weiterer Zuteilungselemente abgegrenzt wurden. Zudem sind die herangezogenen Datenquellen zu benennen.
Herleitung fehlender Daten	Sofern Daten fehlen, ist zu begründen, warum sie fehlen. Die fehlenden Daten sind durch konservative Schätzungen zu ersetzen. Die Schätzungsmethode ist zu erläutern und es ist darzulegen, dass ein konservativen Ansatz gewählt wurde (vgl. § 6 Abs. 4 ZuV 2020).
Wurde bei der Schließung von Datenlücken ein konservativer Ansatz gewählt?	
Ergänzende Anmerkungen	Die Methode zur Bestimmung der Aktivitätsrate — einschließlich der Methode zur Schließung eventueller Datenlücken — muss nachvollzogen werden. Hier ist zu begründen, dass der Betreiber ein transparentes und nachvollziehbares — und hinsichtlich der Schließung der Datenlücken konservatives — Verfahren gewählt hat. (Das Feld enthält 1.000 Zeichen.)

6.4 Weitere Eingaben zu den Formularen „Zuteilungselement mit ...“

Im Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“ sind zusätzliche Angaben zu machen, die für die Berechnung der in Kapitel 6.1.1 beschriebenen besonderen Zuteilungsregeln erforderlich sind (siehe Tabelle 33).

Tabelle 32: Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“, Seite 5 „Angabe von Wärme- und Stromverbrauch sowie Wärmebezug für die maßgeblichen Zeiträume“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Maßgeblicher Wärmeverbrauch [TJ/a]	<p>Hier ist die Summe der messbaren Wärmemengen anzugeben, die für die Herstellung des Produkts dieses Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert aufgewendet wurde. Dabei ist unbeachtlich, ob die messbare Wärme in der eigenen Anlage erzeugt oder aus ETS- oder Nicht-ETS-Anlagen oder anderen Einrichtungen bezogen wurde. Messbare Wärme, die für andere Zwecke oder andere Zuteilungselemente verwendet wurde, ist hier nicht mit aufzuführen.</p> <p>Messbare Wärme für Büro- und andere Raumheizungen ist im Produkt-Emissionswert enthalten und deshalb hier mit zu erfassen. Bei einer Kapazitätserweiterung durch eine zusätzliche Produktionslinie sind hier nur die Wärmemengen dieser Linie einzugeben, in allen anderen Fällen die des gesamten Zuteilungselements.</p>
Die Angaben sind ...	
Netto-Wärmebezug [TJ/a]	<p>Hier ist die Summe der messbaren Wärmemengen anzugeben, die für die Herstellung des Produkts des Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert importiert wurde. Dabei ist unbeachtlich, ob die messbare Wärme in der eigenen Anlage erzeugt oder aus ETS- oder Nicht-ETS-Anlagen oder anderen Einrichtungen bezogen wurde. Messbare Wärme, die für andere Zwecke oder andere Zuteilungselemente verwendet wurde, ist hier nicht mit aufzuführen.</p> <p>Messbare Wärme für Büro- und andere Raumheizungen ist im Produkt-Emissionswert enthalten und deshalb hier mit zu erfassen. Bei einer Kapazitätserweiterung durch eine zusätzliche Produktionslinie sind hier nur die Wärmemengen dieser Linie einzugeben, in allen anderen Fällen die des gesamten Zuteilungselements.</p>
Die Angaben sind ...	
Davon Wärme aus Nicht-ETS-Anlagen [TJ/a]	<p>Hier ist die Summe der messbaren Wärmemengen anzugeben, die für die Herstellung dieses Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert aus Nicht-ETS-Anlagen oder anderen Einrichtungen importiert wurde. Messbare Wärme, die für andere Zwecke oder andere Zuteilungselemente verwendet wurde, ist hier nicht mit aufzuführen.</p> <p>Messbare Wärme für Büro- und andere Raumheizungen ist im Produkt-Emissionswert enthalten und deshalb hier mit zu erfassen. Bei einer Kapazitätserweiterung durch eine zusätzliche Produktionslinie sind hier nur die Wärmemengen dieser Linie einzugeben, in allen anderen Fällen die des gesamten Zuteilungselements.</p>
Die Angaben sind ...	
Maßgeblicher Stromverbrauch [MWh/a]	<p>Sofern das Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert die Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom berücksichtigt (§ 15 ZuV 2020), ist hier der Stromverbrauch anzugeben, der für die Erzeugung dieses Produkts verbraucht worden ist. Bei einer Kapazitätserweiterung durch eine zusätzliche Produktionslinie ist hier nur der Stromverbrauch dieser Linie einzugeben, in allen anderen Fällen die des gesamten Zuteilungselements.</p>
Direkte Emissionen [t]	<p>Sofern das Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert die Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom berücksichtigt, sind hier die direkten Emissionen gemäß § 15 Abs. 4 ZuV 2020 anzugeben. Emissionen aus der Stromproduktion und aus der Erzeugung messbarer Wärme, die über die Systemgrenzen des Zuteilungselements hinaus abgegeben wurde, sind abzuziehen. Bei einer Kapazitätserweiterung durch eine zusätzliche Produktionslinie sind hier nur die Emissionen dieser Linie einzugeben, in allen anderen Fällen die des gesamten Zuteilungselements.</p>
Die Angaben sind ...	
Bestimmung von Wärmebezug und Stromverbrauch	<p>Wenn messbare Wärme importiert wurde, ist die Methode, wie die gesamte messbare Wärme und die messbare Wärme aus Nicht-ETS-Anlagen bestimmt wurden, zu beschreiben.</p> <p>Sofern ein relevanter Stromverbrauch angegeben wurde, weil das Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert die Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom berücksichtigt, erfolgt hier die Beschreibung der Anlagenteile, die den Strom verbraucht haben, und die Methode wie der relevante Stromverbrauch bestimmt wurde.</p>
Ergänzende Anmerkungen	

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Hat das Zuteilungselement in den genannten Zeiträumen Wärme an Anlagen oder andere Einrichtungen abgegeben?	Wenn ja, dann müssen unter dem Formular „Anlage“ jeweils Formulare „Austausch“ angelegt werden.
Die Angabe ist ...	
Herstellung von Vinylchlorid-Monomer (VCM): Faktor für die Zuteilungskorrektur nach Anhang 1 Teil 2 ZuV 2020	Hier ist der Faktor für die Zuteilungskorrektur einzutragen, der das Berechnungsergebnis des separaten, auf den Internetseiten der DEHSt zur Verfügung gestellten Formulars „Spezielle_EW_Nr_47_VCM.xls“ ist.
Die Angabe ist ...	Die Werte und das Ergebnis im separaten, dem Antrag angefügten Formular „Spezielle_EW_Nr_47_VCM.xls“ sind zutreffend.
Steamcracken: Menge für die Korrektur der Zuteilung nach Anhang 1 Teil 1 ZuV 2020 [t CO ₂]	Hier ist das Berechnungsergebnis für den Faktor für die Zuteilungskorrektur des separaten, auf den Internetseiten der DEHSt zur Verfügung gestellten Formulars „Spezielle_EW_Nr_42_Steamcracken.xls“ anzugeben. Das Formular ist den Antragsunterlagen beizufügen.
Die Angabe ist ...	Die Werte und das Ergebnis im separaten Formular „Spezielle_EW_Nr_42_Steamcracken.xls“ sind zutreffend.
Erläuterungen, wenn Angaben unzutreffend sind	

Im Falle eines Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert sind, wie in Kapitel 6.1.3 beschrieben, nähere Angaben zu Fackeln zu machen (Tabelle 34).

Tabelle 33: Formular „Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert“, Seite 5 „Angabe zu Fackeln“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Sind für dieses Zuteilungselement Fackeln relevant?	Hier erfolgt die Angabe von Sicherheitsfackeln, die genehmigungsrechtlich zur ausschließlichen Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen vorgesehen sind. <i>Hierzu sind alle relevanten Regelungen in Leitfaden Teil 3b beschrieben.</i>
Angaben zu Fackeln	Hier ist die Bestimmung des zuteilungsrelevanten Pilotbrennstoffs und die zur Anlagenentlastung abgefackelten Prozess- bzw. Restgasmengen zu beschreiben. <i>Die relevanten Regelungen sind in Leitfaden Teil 3b beschrieben.</i>
Wurden die Vorgaben der ZuV 2020 zur Zuteilungsfähigkeit von Fackeln beachtet?	

Im Falle eines Zuteilungselements mit Prozessemissionen ist bei der Eingabe im FMS zwischen den Emissionen gemäß § 2 Nr. 29 a) und b) und den Emissionen aus der Verbrennung von Restgasen gemäß § 2 Nr. 29 c) zu unterscheiden. Sollen Emissionen aus Restgasen bei der Zuteilung berücksichtigt werden, ist hierfür das Formular „Restgas“ anzulegen und das Ergebnis „Zuteilungsfähige Prozessemissionen“ in das Formular „Zuteilungselement mit Prozessemissionen“ zu übertragen (siehe Tabelle 35).

Tabelle 34: Formular „Zuteilungselement mit Prozessemissionen“, Seite 4 „Angaben zu zuteilungsfähigen Prozessemissionen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Prozessemissionen (ohne Restgase)	Es ist die Aktivitätsrate in Tonnen CO ₂ -Äquivalent für das Zuteilungselement mit Prozessemissionen für jeden Zeitraum anzugeben. Beachten Sie, dass Prozessemissionen nach § 2 Abs. 29 ZuV 2020 die Treibhausgase CO ₂ , N ₂ O und PFC umfassen können. Die Umrechnung in CO ₂ -Äquivalente muss vorab erfolgen.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Ermittlung	Hier ist ausführlich zu beschreiben, wie die Emissionsmengen und der CL-Status ermittelt wurden. Dabei ist auf die Aufteilung der Emissionen entsprechend des CL-Status und die Datenquellen einzugehen.
Emissionen aus Restgasen	Hier ist das Ergebnis „Zuteilungsfähige Prozessemissionen“ aus dem Formular „Restgas“ einzugeben.
Die Monatswerte in den Restgasformularen sind ...	Hier ist anzugeben, ob die Monatswerte, die Sie in den Restgasformularen eingegeben haben, auf 30 Tage normiert sind. Hinweis: In den Formularen Zuteilungselement und Kapazitätsänderung müssen Sie dagegen stets auf 30 Tage normierte Monatswerte eingeben!
Die Angaben sind...	Die Angabe des Betreibers ist zu überprüfen und zu verifizieren.

6.5 Angabe von Produktionsdaten

Für jedes Zuteilungselement sind die Bezeichnung der hergestellten Produkte mit deren Prodcom-Codes 2007 und 2010 und den NACE-Codes Rev 1.1 und Rev 2 und die im Erfassungszeitraum produzierten Mengen anzugeben, vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 4 e ZuV 2020. Besondere Relevanz haben diese Angaben bei der Zuordnung der Aktivitätsraten zu den Fall-back-Zuteilungselementen, z. B. im Falle unterschiedlichen Carbon-Leakage-Risikos sowie bei Kombination von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert mit Fall-back-Zuteilungselementen in einer Anlage.

Die Angaben müssen getrennt für **jede** Prodcom-Klassifikation erfolgen. Die Produktionsdaten müssen auch dann auf Prodcom-Ebene angegeben werden, wenn in der derzeit geltenden Carbon-Leakage-Liste lediglich ein NACE-Code aufgeführt ist und keine weitere Untergliederung in Prodcom-Codes erfolgt ist. Die Angaben zum Prodcom-Code sollten – soweit möglich – mit den Angaben übereinstimmen, die der Betreiber an das Statistische Bundesamt übermittelt (z. B. ProdGewStatG). Die Aufteilung auf die Zuteilungselemente hat wie folgt zu erfolgen:

- ▶ Grundsätzlich sind die Prodcom-Codes 2007 und 2010 anzugeben. In den Fällen (z. B. Raffinerieprodukte), in denen weder Prodcom-Codes 2007 noch 2010 definiert sind, werden die aktuellsten Klassifikatoren verwendet.
- ▶ Es besteht nicht zwingend eine Übereinstimmung zwischen den Definitionen der Prodcom-Klassifikatoren und den Produkt-Definition der Produkt-Emissionswerte. Einem Zuteilungselement (auch mit Produkt-Emissionswert) können mehrere Prodcom-Produkte zugeordnet werden. Anders herum können in Einzelfällen Produkte mit einem Prodcom-Code auf beispielsweise ein Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert und ein Fall-back-Zuteilungselement aufgeteilt werden. Die Produkte sind dann in jedem der entsprechenden Zuteilungselemente aufzuführen.
- ▶ Angegeben werden grundsätzlich nur Produkte, die die Anlagengrenzen verlassen, d. h. in der Regel die verkauft werden.
- ▶ Sofern keine vollkommene Übereinstimmung zwischen den Prodcom-Klassifikatoren 2007 und 2010 besteht (bei Änderung der Definitionen), sind die Angaben aufzuteilen und getrennt zu berichten.

Für **jedes** Zuteilungselement ist daher mindestens ein Formular „Produktionsdaten“ anzulegen in dem folgende Angaben erforderlich sind.

Im Falle eines Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert sind folgende Produktionsangaben vorzunehmen:

- ▶ Im Fall der internen Nutzung der Wärme: Für die in der Anlage hergestellten Produkte werden die Prodcom-Codes und Produktionsmengen angegeben.
- ▶ Im Fall des Exports von Wärme an eine andere Anlage: Für die in der anderen Anlage hergestellten Produkte werden die Prodcom-Codes dieser Produkte sowie die Menge der Wärme angegeben, die zur Herstellung dieser Produkte von der produzierenden Anlage verbraucht wurde. Im Falle der Herstellung von Produkten, die verschiedenen Prodcom-Codes zuzuordnen sind, sind die Angaben entsprechend in mehreren Formularen „Produktionsdaten“ abzubilden.
- ▶ Im Fall der Lieferung von Wärme in ein Wärmeverteilnetz: Soweit Wärmeverbräuche für die Herstellung

von Produkten mit bestehendem Carbon-Leakage-Risiko in Anlagen geltend gemacht werden sollen, die diese Wärme aus einem Wärmeverteilnetz beziehen, in das die antragstellende Anlage einspeist, so ist das Vorgehen identisch mit dem im Fall des Exports an eine andere Anlage: Für jedes von der oder den wärme-konsumierenden Anlage(n) hergestellte Produkt im Sinn der Prodcom-Codes mit Carbon-Leakage-Risiko ist ein Produktions-Formular anzulegen und die Wärmemenge, die auf das jeweilige Produkt entfällt, anzugeben.

Hinweis: Die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens für Bestandsanlagen eröffnete Möglichkeit der Angabe des Prodcom-Codes „99999999“ für „Wärme für andere Zwecke“ besteht nicht mehr. Gleichwohl stehen die Formulare A 1 und A 2a sowie A 2b für die Nachweisführung von Wärmeverbräuchen für die Herstellung von Produkten mit Carbon-Leakage-Risiko weiterhin zur Verfügung. Es genügt jedoch nicht mehr, die Prodcom-Codes ausschließlich in diesen Formularen aufzuführen. Wie oben beschrieben sind die Prodcom-Codes und die korrespondierenden Wärmemengen in separaten Formularen „Produktionsdaten“ in FMS abzubilden.

Tabelle 35: Formular „Produktion“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nutzungsart	Diese Angabe ist für die Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert oder Brennstoff-Emissionswert verpflichtend. In diesen Fällen ist der Verwendungszweck (Nutzungsart) der „Wärme“ oder des „Brennstoffs“ aus der Liste auszuwählen.
Art der Prozessemissionen	Sofern ein Zuteilungselement mit Prozessemissionen angelegt wurde, ist hier eine Auswahl der Art der Prozessemissionen aus einer Liste erforderlich.
Wird die Wärme innerhalb der Anlage genutzt?	Diese Angabe ist nur für Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert erforderlich.
Anlage, an die die Wärme abgegeben wird	Diese Angabe ist nur für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert erforderlich. Hier ist aus der Auswahlliste eine Anlage oder ein Wärmeverteilnetz auszuwählen, für das zuvor ein Austausch angelegt wurde.
Die Angaben zur Nutzung der Wärme, der Brennstoffenergie bzw. der Prozessemissionen sind ...	An dieser Stelle hat die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.
Prodcom-Code 2007/2010	Hier ist der achtstelligen Code (ohne Punkte) einzugeben oder der Code aus der Auswahlliste zu wählen. Wenn der Code aus der Liste ausgewählt werden soll, ist auf das nebenstehende Auswahlfeld zu klicken und im Suchfeld entweder die Beschreibung des Produkts oder die Ziffernfolge des Codes (ohne Punkte) einzugeben. Es werden die Codes in Abhängigkeit vom CL-Risiko gemäß des Beschlusses 2010/2/EU der Kommission angezeigt. Für die Produkte „Wärme für Heizzwecke“ und „Wärme für sonstige Zwecke“ suchen Sie bitte mit „99999*“. Für Kokerei- und Raffinerieprodukte sind hilfsweise die entsprechend gekennzeichneten Prodcom-Codes 2004 auszuwählen. Werden Ihnen keine Einträge zur Auswahl angeboten, dann tragen Sie bitte zuerst auf Seite 1 des übergeordneten Formulars „Zuteilungselement“ den „Name des Zuteilungselements“ ein.
Name des Produkts	Das Feld wird automatisch ausgefüllt.
Die Angabe ist ...	An dieser Stelle hat die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.
Produktionsmenge	Hier ist die Produktionsmenge des Produkts, unter Beachtung der Maßeinheit einzutragen, für das oben die Prodcom-Codes ausgewählt wurden. Achtung: Wenn Wärme aus der Anlage exportiert wird, ist hier die Wärmemenge anzugeben, die für die Herstellung der oben genannten Produkte mit ihren Prodcom-Codes verbraucht wurde.
Einheit	
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle hat die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.
Vermerke der Prüfstelle	

7 Datenerfordernisse zur Ermittlung der Aktivitätsrate bei Zuteilungselementen mit wesentlichen Kapazitätserweiterungen

In diesem Kapitel wird die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate im Fall von wesentlichen Kapazitätserweiterungen nach dem 30.06.2011 (vgl. Hervorhebung in Abbildung 17) beschrieben, unabhängig davon, um welche Art von Zuteilungselement es sich handelt (mit Produkt-Emissionswert, Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen). Zur Abgrenzung von Kapazitätserweiterungen gegenüber Neuanlagen siehe Kapitel 2.3.4. Für die Ermittlung der zuteilungsfähigen Mengen gelten die in Kapitel 6 beschriebenen Regelungen analog. Diese Regelungen sind in jedem Fall zu beachten.

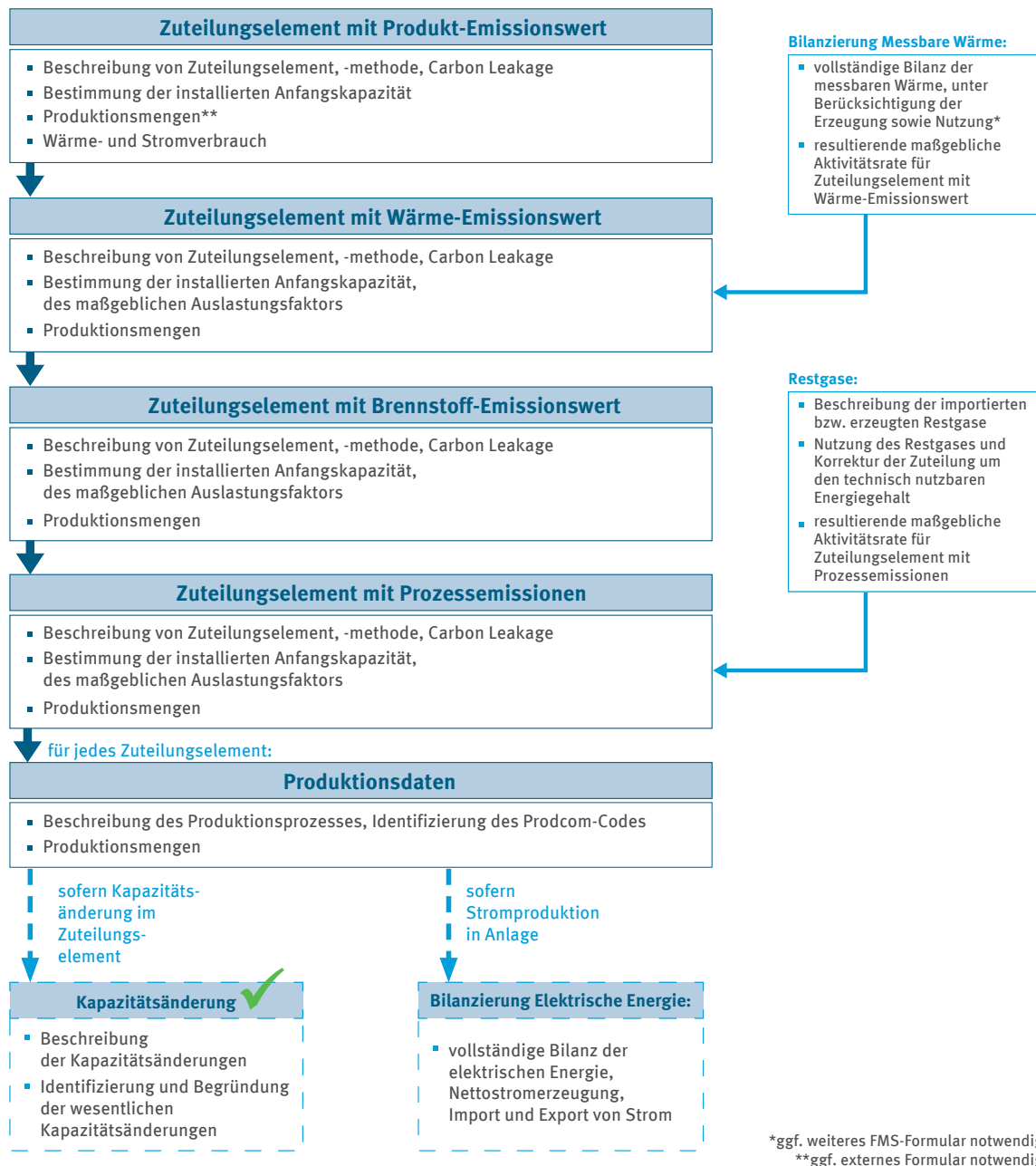


Abbildung 17: Behandelte FMS-Formulare in Kapitel 7.2

Die Voraussetzungen für wesentliche Kapazitätserweiterungen werden in Kapitel 7.1.1 beschrieben. Das maßgebliche Datum in diesem Zusammenhang ist die Aufnahme des geänderten Betriebs (siehe Kapitel 7.1.2). Die Bestimmung der installierten Anfangskapazität im Falle einer Kapazitätserweiterung sowie der zusätzlichen Kapazität wird in Kapitel 7.1.3 sowie Kapitel 7.1.4 behandelt, und die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate unter Berücksichtigung der Kapazitätserweiterung in Kapitel 7.1.5.

Die Berücksichtigung der besonderen Zuteilungsregeln zur Anpassung der Zuteilungsmengen ist in Kapitel 7.1.6 und weitere Sonderfälle zu Kapazitätserweiterungen sind in Kapitel 7.1.7 dargelegt. Nachfolgend werden die Datenerfordernisse im FMS beschrieben (siehe Kapitel 7.2) und Fallbeispiele (siehe Kapitel 7.3) dargestellt.

7.1 Regelungen zur Berücksichtigung wesentlicher Kapazitätserweiterungen

7.1.1 Voraussetzungen für wesentliche Kapazitätserweiterungen für neue Marktteilnehmer

Wesentliche Kapazitätserweiterungen nach dem 30.06.2011 fallen unter die Definition für neue Marktteilnehmer (siehe Kapitel 2.3.3). Für eine wesentliche Kapazitätserweiterung müssen die in § 2 Nr. 24 ZuV 2020 festgelegten Kriterien erfüllt sein (vgl. Kriterien für eine wesentliche Kapazitätserweiterung in Tabelle 37).

Tabelle 36: Kriterien für eine wesentliche Kapazitätserweiterung

Kriterien im Sinne des § 2 Nr. 24 ZuV 2020		
Eine oder mehrere bestimmbare physische Änderungen der technischen Konfiguration des Zuteilungselements und seines Betriebs, ausgenommen der bloße Ersatz einer existierenden Produktionslinie	und	a) eine Erhöhung der Kapazität des Zuteilungselements um mindestens zehn Prozent gegenüber der installierten Anfangskapazität vor der Änderung
		b) eine Erhöhung der Aktivitätsrate des Zuteilungselements, die zu einer zusätzlichen Zuteilung von mehr als 50.000 Berechtigungen pro Jahr führen würde, sofern diese Anzahl an Berechtigungen mindestens fünf Prozent der vorläufigen Zuteilung vor der Änderung entspricht

Die Prozentsatzwerte unter a) und b) beziehen sich auf die Kapazität des gesamten Zuteilungselements, nicht nur die einer einzigen Produktionslinie.

Beispiel: Eine Raffinerie erweitert die Kapazität einer ihrer CWT-Einheiten um 30 Prozent. Dies stellt nicht zwangsläufig eine wesentliche Kapazitätserweiterung dar, da das Zuteilungselement mit diesem Produkt-Emissionswert mehrere CWT-Einheiten umfassen kann und die Änderung auf die Gesamtkapazität dieser CWT-Einheiten bezogen wird.

7.1.1.1 Physische Änderung in der Anlage

Die erste der in Tabelle 37 genannten Voraussetzungen für eine wesentliche Kapazitätserweiterung ist, dass eine „physische Änderung“ am Zuteilungselement vorgenommen wurde⁴⁰. Im Folgenden werden notwendige Bedingungen an physische Änderungen erläutert, die eine Kapazitätserweiterung begründen können.

1. Es ist eine Änderung an der technischen Konfiguration von Anlagenteilen innerhalb der Systemgrenzen des Zuteilungselements⁴¹ (und damit innerhalb der genehmigungsrechtlichen Grenzen der ETS-Anlage) vorgenommen worden. Ausgenommen sind alle Arten organisatorischer Änderungen, wie Änderungen der Betriebsweise, Änderungen an den Einstellungen von Maschinen oder in der Produktionsplanung (z. B. längere tägliche Betriebszeiten, höhere Geschwindigkeit eines Drehrohrofens, Einführung einer neuen Prozesssteuerungs-Software, Veränderung der Hauptprozessparameter wie Druck oder Temperatur), eine steuerungstechnische Entriegelung stellt keine physische Änderung dar. Auch Genehmigungsänderungen, wie z. B. Erhöhung der genehmigten Produktionsleistung oder der Feuerungswärmeleistung, sind nicht physischer Natur und führen nicht zu wesentlichen Kapazitätserweiterungen.
2. Es muss eine kausale Verbindung zwischen der physischen Änderung und der Kapazitätsänderung in dem Sinne bestehen, dass die physische Änderung selbst eine (direkte oder mittelbare) Auswirkung auf die zuteilungsfähige Produktion oder den zuteilungsfähigen Verbrauch haben kann. Nicht erforderlich ist jedoch ein quantitativer Zusammenhang zwischen der Größe der physischen Änderung und der Höhe der Kapazitätsänderung (siehe Beispiel 1). In Fällen, in denen eine physische Änderung aufgrund technischer Beschränkungen innerhalb der Systemgrenzen des Zuteilungselements nicht zu einer Veränderung der

⁴⁰ Dies beinhaltet auch physische Änderungen, die vor dem Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durchgeführt wurden.

⁴¹ Ausführliche Erläuterungen zu den Systemgrenzen der Zuteilungselemente mit Fall-back-Ansätzen sind in Anhang 2 zu finden.

Aktivitätsrate des betrachteten Zuteilungselements führen kann, begründet sie auch keine Kapazitätsänderung (siehe Beispiel 2, entsprechende Nachweise sind einzureichen). Genehmigungsrechtliche Beschränkungen und steuerungstechnische Verriegelungen gelten nicht als technische Beschränkungen in diesem Sinne (siehe Beispiel 3). Dies gilt auch für Beschränkungen außerhalb der Systemgrenzen (siehe Beispiel 4).

3. Die physische Änderung muss sich „in der gleichen Richtung“ auf die Kapazität auswirken. So kann eine physische Änderung, die aufgrund ihrer Eigenschaft das Vermögen der Anlage zur Herstellung eines Produkts verringert, keine wesentliche Kapazitätserweiterung begründen. Umgekehrt schließt eine physische Änderung, aufgrund derer die Anlage eine größere Produktmenge herstellen könnte, eine Kapazitätsverringering aus, selbst wenn nach der Änderung die Aktivitätsraten deutlich kleiner sein sollten (siehe Beispiel 5).
4. Der bloße Ersatz einer Produktionslinie gilt nicht als physische Änderung, die eine Kapazitätsänderung begründen kann, sofern die physische Änderung selbst keine relevante (direkte oder mittelbare) Auswirkung auf die zuteilungsfähige Produktion oder den zuteilungsfähigen Verbrauch haben kann. Ein entsprechender Nachweis ist immer einzureichen (Datenblatt des Herstellers o.a.).
5. Zu physischen Änderungen zählen auch der Anschluss oder das Trennen von Leihanlagen, wie z.B. Mietkessel oder Miet-BHKWs, sofern sie von der Genehmigungsbehörde als Teil der ETS-Anlage eingestuft worden sind.

Beispiel 1: In einem Heizwerk mit einer installierten Nettowärmeleistung von 100 MW wird ein BHKW zugbaut, das eine Nettowärmeleistung von 5 MW aufweist. Diese physische Änderung in Höhe von fünf Prozent der Nettowärmeleistung fällt jedoch zeitlich zusammen mit einer leicht erhöhten Auslastung, die auf einen besonders kalten Winter zurückzuführen ist. Die Änderung der Nettowärmeleistung durch die physische Änderung ist geringer als der Schwellenwert von zehn Prozent. Da aber die höchsten Monatswerte im Winter 15 Prozent über der installierten Anfangskapazität vor der Änderung liegen, kann für eine wesentliche Kapazitätserweiterung eine zusätzliche Zuteilung beantragt werden.

Beispiel 2: In einer Produktionsanlage wird in einem Heizkessel Wärme für die Produktion von Papier innerhalb eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert⁴² erzeugt. Der Heizkessel ist mit 80 MW Nettowärmeleistung bereits deutlich überdimensioniert, da die Papierproduktion max. eine Wärmeleistung von 60 MW nutzen kann. Die Wärmeproduktion ist somit abnahmeseitig beschränkt, und die Beschränkung liegt innerhalb des Zuteilungselements vor. Der Kessel wird nun gegen einen neuen Kessel mit der Nettowärmeleistung von 100 MW ausgetauscht, um auf einen künftigen Ausbau der Produktionslinie vorbereitet zu sein. Aufgrund der abnahmeseitigen Beschränkung kann der Austausch des Kessels keine Kapazitätserweiterung begründen. Hinweis: Wird jedoch nachfolgend die Papieranlage erweitert, so dass nun eine Wärmeleistung von mehr als 60 MW genutzt werden kann, läge eine Voraussetzung für eine Kapazitätserweiterung vor.

Beispiel 3: Ein redundant ausgelegtes Industrieheizwerk weist eine installierte Nettowärmeleistung von 74 MW und eine genehmigte Feuerungswärmeleistung von 49 MW (entspricht einer nutzbaren Nettowärmeleistung von 45 MW) auf. Das Heizwerk wurde umgebaut (alter Kessel wurde durch neuen Kessel ersetzt) und hat jetzt eine installierte Nettowärmeleistung von 94 MW. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung beträgt weiterhin 49 MW und wird durch eine steuerungstechnische Verriegelung gewährleistet. Auch die nutzbare Nettowärmeleistung bleibt unverändert. Da weder genehmigungsrechtliche Beschränkungen noch die damit verbundenen steuerungstechnischen Verriegelungen für das Vorliegen einer physischen Änderung relevant sind, ist hier zu prüfen, ob nach dem Kesseltausch eine Kapazitätserweiterung vorliegt.

Beispiel 4: In einem Heizwerk, das Wärme in ein Fernwärmenetz liefert, ist die Wärmeproduktion abnahmeseitig beschränkt. Nachdem bereits seit mehreren Jahren die Anlage als Reserveanlage betrieben wird, soll die Anlage jetzt die Spitzenlast abdecken. Dazu wird ein Kessel zugebaut. Da die Beschränkung außerhalb der Systemgrenzen des Zuteilungselementes ist (das Fernwärmenetz gehört nicht zur EH-pflichtigen Anlage), wird die abnahmeseitige Beschränkung bei der Prüfung einer physischen Änderung nicht berücksichtigt, d.h. nach dem Zubau des Kessels ist zu prüfen, ob eine Kapazitätserweiterung vorliegt.

Beispiel 5: Der Betreiber einer Anlage installiert eine zusätzliche Produktionslinie, was eine physische Änderung darstellt. Aus wirtschaftlichen Gründen verringerte sich jedoch in den folgenden sechs Monaten im

⁴² Diese Entscheidung gilt unabhängig davon, ob die Wärmeproduktion und –nutzung innerhalb eines Zuteilungselementes mit Produkt-Emissionswert oder Wärme-Emissionswert liegt.

Zuteilungselement die Produktion um 30 Prozent. Die neu berechnete Kapazität auf Grundlage der höchsten Monatswerte ist jedoch verringert gegenüber der installierten Anfangskapazität vor der Änderung. Letzteres könnte auf eine Kapazitätsverringering hinweisen. Da die physische Änderung und die mögliche Kapazitätsänderung jedoch die gleiche Richtung aufweisen müssen, kann diese Änderung nicht als wesentliche Kapazitätsverringering betrachtet werden. Eine Kapazitätserweiterung liegt ebenfalls nicht vor.

Als Datum der physischen Änderung gilt der erste Tag, an dem die technischen Voraussetzungen der Anlage insoweit vorliegen, dass die technischen Einheiten, die der erweiterten Kapazität des Zuteilungselements zugeordnet sind, ihre Aktivität aufnehmen können.

Sofern mehrere physische Änderungen innerhalb eines Kalendermonats durchgeführt und abgeschlossen werden, werden diese immer als eine physische Änderung verstanden. In diesem Fall bildet ein Antrag auf eine Kapazitätserweiterung mehrere physische Änderungen ab.

Sofern mehrere physische Änderungen über mehrere Kalendermonate verteilt durchgeführt wurden, gelten diese als **eine** physische Änderung, sofern nachfolgend aufgeführte Kriterien a) **bis** c) eingehalten werden:

- a) Bezug auf dasselbe Zuteilungselement:
 - ▶ Die physischen Änderungen liegen innerhalb der Systemgrenze desselben Zuteilungselements.
- b) Zeitliche Kriterien:
 - ▶ Die physischen Änderungen werden innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten abgeschlossen.
- c) Inhaltliche Kriterien:
 - ▶ Die physischen Änderungen sind aus fachlicher Sicht als zusammenhängende Maßnahme (z. B. Umbau- oder Reparaturmaßnahmen an einer Produktionslinie) zu betrachten. Der Zusammenhang der physischen Änderungen ist durch geeignete Nachweise, wie z.B. technische Unterlagen oder Änderungsanzeigen bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde oder Änderungsgenehmigungen nach BImSchG zu belegen.

In allen anderen Fällen müssen für jede der vorliegenden physischen Änderungen die Wesentlichkeitskriterien einzeln geprüft werden. Das betrifft auch Maßnahmen, bei denen zunächst ein Anlagenteil demontiert wird, um später einen entsprechenden Anlagenteil wieder zu installieren. In dem Fall ist zu prüfen, ob zunächst eine wesentliche Kapazitätsverringering vorliegt und anschließend eine wesentliche Kapazitätserweiterung.

Werden aufeinander folgende physische Änderungen als eine physische Änderung betrachtet, ist das frühestmögliche Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs der Zeitpunkt, an dem die letzte der gemeinsam betrachteten physischen Änderungen abgeschlossen ist und das Zuteilungselement erstmals eine Aktivitätsrate größer Null aufweist. Maßgebend ist dabei der physische Charakter der Änderung und ob diese eine Auswirkung auf die Aktivitätsrate aufweisen kann (auch ohne dass die Installation vollständig abgeschlossen oder die geänderte Anlage bereits auf den Auslegungsfall optimiert wurde).

Beispiel: In einer Anlage erzeugen zwei Kessel Wärme. Einer der beiden Kessel soll nun gegen einen größeren ausgetauscht werden. Der alte Kessel wird am 01.03.2013 technisch außer Betrieb genommen. Der neue größere Kessel wird im Sommer geliefert und zum 01.07.2013 in Betrieb genommen. Da die beiden Maßnahmen als zusammenhängend zu bewerten sind und zeitlich um weniger als sechs Monate auseinanderfallen, werden sie als eine physische Maßnahme betrachtet. Der Betreiber muss nach dem 01.07.2013 prüfen, ob eine wesentliche Kapazitätserweiterung vorliegt.

Wie schon in Kapitel 2.3.3 dargestellt, erfolgt die Zuteilung für Zuteilungselemente, die nach Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage den Betrieb aufnehmen, über die Regeln für wesentliche Kapazitätserweiterungen. Neue Zuteilungselemente, die nicht als Ergebnis einer physischen Änderung entstanden sind, z. B. wenn ein bisher emissionshandelspflichtiger Wärmeabnehmer nicht mehr weiter dem Emissionshandel unterliegt oder der CL-Status des Abnehmers sich ändert, gelten nicht als wesentliche Kapazitätserweiterungen.

7.1.1.2 Kriterien für die Wesentlichkeit einer Kapazitätserweiterung

Sofern eine physische Änderung im Sinne des § 2 Nr. 23-25 ZuV 2020 nachgewiesen wurde, muss zusätzlich eines der folgenden quantitativen Kriterien erfüllt sein, damit die Änderung als wesentliche Kapazitätserweiterung geltend gemacht werden kann.

a) Die physische Änderung führt zu einer Kapazitätserweiterung von mindestens zehn Prozent

Die erste Option besteht nach § 2 Nr. 24 b) aa) ZuV 2020 darin, dass eine Erhöhung der Kapazität des Zuteilungselements um mindestens zehn Prozent gegenüber seiner installierten Anfangskapazität vor der Änderung vorliegt. Der Betreiber muss dies entsprechend darlegen.

$$\frac{K_{neu}}{K_{Anfang}} \geq 1,10$$

K_{Anfang} → installierte Anfangskapazität vor der Änderung (siehe 7.1.3)

K_{neu} → neue gesamte Kapazität des Zuteilungselements nach der Kapazitätserweiterung (siehe 7.1.4)

b) Die physische Änderung führt zu einer Änderung der Zuteilungsmenge um mindestens 50.000 Berechtigungen und mindestens fünf Prozent

Nach § 2 Nr. 24 b) bb) ZuV 2020 kann die Wesentlichkeit auch wie folgt nachgewiesen werden: durch eine Erhöhung der Aktivitätsrate des von der physischen Änderung betroffenen Zuteilungselements in erheblichem Maß, die bei entsprechender Anwendung der für neue Marktteilnehmer geltenden Zuteilungsregel zu einer zusätzlichen Zuteilung von mehr als 50.000 Berechtigungen pro Jahr führen würde, sofern diese Anzahl Berechtigungen mindestens fünf Prozent der vorläufigen jährlichen Anzahl zuzuteilender Berechtigungen für dieses Zuteilungselement vor der Änderung entspricht. Dabei muss ein quantitativer Zusammenhang zwischen Erhöhung der Zuteilungsmenge und Erhöhung der Aktivitätsrate nachgewiesen werden. Eine alleinige Erhöhung der Zuteilungsmenge ohne entsprechende Änderung der Aktivitätsrate (beispielsweise bei geänderten Korrekturfaktor für Austauschbarkeit Strom und Brennstoff nach § 15 ZuV 2020) kann nicht als Erfüllung des Kriteriums einer wesentlichen Kapazitätserweiterung verstanden werden.

Um diese Option anzuwenden, muss zunächst die vorläufige Zuteilungsmenge für das Zuteilungselement ohne die Kapazitätserweiterung ermittelt werden (ohne Einbeziehung der Korrekturfaktoren gemäß Kapitel 2.1.3). Diese kann dem letzten Zuteilungsbescheid der DEHSt für dieses Zuteilungselement entnommen werden. Sollte dieser bei Antragstellung noch nicht vorliegen, berechnet der Betreiber die vorläufige Zuteilungsmenge gemäß § 9 oder § 18 Abs. 1 ZuV 2020 hilfsweise⁴³ anhand der maßgeblichen Aktivitätsrate der installierten Anfangskapazität unter der Annahme, die physische Änderung hätte nicht stattgefunden. Mögliche Zuteilungsmengen für Emissionen vor Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage werden bei der Ermittlung der hier maßgeblichen vorläufigen Zuteilungsmenge nicht mit eingerechnet. Dann wird eine hypothetische Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge unter Einbeziehung der Erweiterung entsprechend der in diesem Kapitel beschriebenen Verfahrensweise durchgeführt. Nur wenn die Differenz zwischen den beiden Mengen der Emissionszertifikate größer ist als 50.000 Berechtigungen und diese Differenz mehr als fünf Prozent der ursprünglichen Zuteilungsmenge ausmacht, kann der Anlagenbetreiber von einer wesentlichen Kapazitätserweiterung ausgehen.

Ist mindestens eines der oben genannten Kriterien nach einer physischen Änderung erfüllt, kann eine Zuteilung für eine wesentliche Kapazitätserweiterung beantragt werden. Nach jeder abgeschlossenen physischen Änderung gemäß den oben genannten Kriterien kann die Erfüllung der Kriterien für eine wesentliche Kapazitätserweiterung erneut geprüft werden. Im Falle von anlagenübergreifenden Wärmeflüssen gelten spezielle Regelungen (siehe Kapitel 7.1.7).

7.1.2 Bestimmung des Datums der Aufnahme des geänderten Betriebs

Das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs wird benötigt, um die neue Kapazität nach einer wesentlichen Kapazitätsänderung ermitteln zu können. Die Ermittlung dieses Datums kann in einem dafür vorgesehenem Excel-Tool erfolgen, das auf der Internetseite der DEHSt in der Rubrik Kapazitätsverringerung und Betriebseinstellungen verfügbar ist. Sofern dieses Excel-Tool nicht verwendet wird, sollte darauf geachtet werden, dass die verwendete rechentechnische Methode mit der des Tools übereinstimmt und transparent ist.

Der durchgängige 90-Tage-Zeitraum zur Ermittlung des Datums der Aufnahme des geänderten Betriebs beginnt frühestens mit dem ersten Tag nach Abschluss der physischen Änderung, an dem die Aktivitätsrate größer als Null war. Die physische Änderung gilt dann als abgeschlossen, wenn sich die Maßnahmen an der technischen Konfiguration, die sich auf die Aktivitätsrate auswirken können, abgeschlossen sind.

⁴³ Die endgültige Entscheidung liegt bei der DEHSt.

Gegebenenfalls noch ausstehende Arbeiten an der Anlage, die keine Auswirkung auf die Aktivitätsrate haben, sowie Optimierungsmaßnahmen, die ohne physischen Eingriff in die Anlage erfolgen, gelten nicht als physische Änderung im oben genannten Sinne. Werden mehrere physische Änderungen als eine gemeinsame physische Änderung verstanden (siehe Kapitel 7.1.1), ist der erste Tag nach der letzten der gemeinsam betrachteten physischen Änderungen maßgebend.

Die Ermittlung dieses Datums kann in einem dafür vorgesehenem Excel-Tool erfolgen, das auf der Internetseite der DEHSt in der Rubrik [Zuteilungsantrag](#) verfügbar ist.

Ab diesem Zeitpunkt ist zu überprüfen, ob der geänderte Betrieb aufgenommen wurde. Das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs ist nach § 2 Abs. 1 ZuV 2020 definiert als erster Tag eines durchgängigen 90-Tage-Zeitraums, in dem die zusätzliche Produktionsleistung (siehe Kapitel 7.1.2.1) des geänderten Zuteilungselements mit durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitet:

$$\left(\frac{AR_{Zusatz}}{P_{Zusatz}} \right)_{90\text{Tageszeitraum}} \geq 0,4$$

Hierin bezeichnen:

AR_{Zusatz} → kumulierte tägliche Aktivitätsraten der zusätzlichen Kapazität über 90-Tage-Zeitraum (siehe Kapitel 7.1.2.2)

P_{Zusatz} → zusätzliche Produktionsleistung, multipliziert mit 90/365 (siehe Kapitel 7.1.2.1)

7.1.2.1 Bestimmung der zusätzlichen Produktionsleistungen der Zuteilungselemente

Die **zusätzliche Produktionsleistung** ist die neue Produktionsleistung des Zuteilungselements nach der Kapazitätserweiterung abzüglich der installierten Anfangskapazität dieses Zuteilungselements vor der Kapazitätserweiterung. Die neue Produktionsleistung ist nach § 3 Nr. 11 TEHG definiert als die tatsächlich und rechtlich maximal mögliche Produktionsmenge pro Jahr. Gemäß § 2 Nr. 1 ZuV 2020 ist zur Bestimmung der Aufnahme des geänderten Betriebs die Produktionsleistung unter Berücksichtigung der für das geänderte Zuteilungselement spezifischen Betriebsbedingungen heranzuziehen. Die Regelungen zur Bestimmung der Produktionsleistung aus Kapitel 6.2.1.1 sind entsprechend anzuwenden. Die Produktionsleistung wird nur für die Ermittlung der Aufnahme des geänderten Betriebs verwendet (und nicht, um die Höhe der zusätzlichen Kapazität zu ermitteln).

Es muss in jedem Fall geprüft werden, ob spezifische Betriebsbedingungen vorliegen, die eine vollständige Ausnutzung der Produktionsleistung nach § 3 Nr. 11 TEHG im realen/geplanten Betrieb verhindern werden. Dies kann für die Berechnung der Aufnahme des geänderten Betriebes gegebenenfalls zu einer geringeren Produktionsleistung als die tatsächlich und rechtlich maximale Produktionsmenge im Sinne von § 3 Nr. 11 TEHG führen. Die Berechnung der Produktionsleistung eines Zuteilungselements unterliegt den gleichen Regeln wie die Ermittlung der neuen Kapazität (siehe Kapitel 7.1.4). In Fällen, in denen sich die Bezugsgröße des Zuteilungselements von der Bezugsgröße der tatsächlichen oder rechtlichen Beschränkung der Anlage (Anlagendurchsatz, Genehmigung) unterscheidet, ist die dem Anlagenbetreiber bekannte Produktionsleistung der Anlage auf die Bezugsgröße der Zuteilungselemente umzurechnen.

Ist die Höhe der Aktivitätsrate des Zuteilungselements nicht durch die Anlage begrenzt, sondern durch eine damit verbundene externe Größe, z. B. die Kapazität des Weiterleitungssystems zum Wärmeabnehmer, so wird diese externe Beschränkung auf die Produktionsleistung des Zuteilungselements umgerechnet.

Sofern bei Fall-back-Zuteilungselementen eine Aufteilung in Carbon-Leakage-gefährdet und nicht Carbon-Leakage-gefährdet erfolgt und sich die tatsächlichen und rechtlichen Beschränkungen auf beide Zuteilungselemente beziehen, wird die Produktionsleistung zunächst für beide Zuteilungselemente gemeinsam hergeleitet und erst danach aufgeteilt.

Folgendes schrittweises Vorgehen muss bei der Bestimmung der neuen Produktionsleistung unter Berücksichtigung der spezifischen Betriebsbedingungen beachtet werden. Alle der folgenden Schritte sind in jedem Fall zu prüfen:

1. Die maximale Produktionsleistung nach § 3 Nr. 11 TEHG wird unter der Annahme ermittelt, dass die Anlage 8.760 Stunden pro Jahr betrieben wird. Genehmigungsrechtliche Beschränkungen, die die technisch maximal mögliche Produktionsleistung verringern, sind anzurechnen (beispielsweise zeitliche Beschränkungen/Kampagnenbetrieb). Die entsprechenden Genehmigungen müssen der Mitteilung beigelegt werden.
2. Spezifische Betriebsbedingungen, die in der Anlage selbst begründet und in der Anlagenbeschreibung dokumentiert sind (d. h. anlageninterne Beschränkungen beim Betrieb), die dazu führen, dass die rechtlich und tatsächlich maximal mögliche Produktionsmenge nicht erreicht wird, müssen berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere Redundanzen bei den installierten Leistungen, z.B. Betrieb als Reserveanlage, Betrieb als Noteinrichtung (Notstromanlage, Sicherheitsfackel) und zwingend notwendige Wartungszeiträume zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Anlage. Ein Kampagnenbetrieb oder technisch bedingte Stillstandzeiten werden nur in dem Fall berücksichtigt, soweit sie als sektorspezifische Produktionszyklen nicht bereits bei der Unterteilung des 90-Tage-Zeitraums berücksichtigt wurden (und nicht bereits aufgrund genehmigungsrechtlicher Beschränkungen unter Punkt 1).
3. Auch die spezifischen Betriebsbedingungen, die sich aus Beschränkungen bei den technischen Verbindungen der Anlage ergeben, sind zu berücksichtigen. Die technischen Verbindungen umfassen sowohl die Versorgung der Anlage, als auch Strukturen, die der Abgabe von Produkten, Stoffen und Wärmeströmen aus der Anlage heraus sowie deren Weiterverarbeitung (Nutzung, Verbrauch oder Entsorgung) dienen. Eine Beschränkung kann beispielsweise aus der Dimensionierung von Leitungen und Netzen folgen oder aus der Begrenzung der Fernwärmeabgabe durch die witterungsabhängige Nachfrage nach Fernwärme durch die Verbraucher (witterungsabhängiger Anlagenbetrieb). Zu berücksichtigen ist auch, wenn mehrere Anlagen in das gleiche Netz einspeisen, so dass nicht jede einzelne Anlage den Bedarf des Wärmenetzes deckt, sondern jeweils nur einen Teil des Wärmebedarfs. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Anlagen unterschiedlich betrieben werden (beispielsweise Grundlast, Spitzenlast).
4. Sofern die Aufteilung bei Fall-back-Zuteilungselementen in Carbon Leakage und nicht Carbon Leakage gemäß den oben genannten Schritten nicht eindeutig erfolgen kann, wird die Produktionsleistung gemäß vorliegenden Verträgen oder Businessplänen anteilig zugeordnet. Eine analoge Aufteilung erfolgt ebenfalls bei der Produktion verschiedener Produkte mit unterschiedlichen Zuteilungselementen in einer Produktionslinie. Liegen keine entsprechenden Verträge oder Businesspläne vor, so ist das Verhältnis zwischen den Produktionsmengen der jeweiligen Zuteilungselemente anzuwenden, das sich in einem repräsentativen Zeitraum ergeben hat, wie z.B. dem Erfassungszeitraum.

Zur Bestimmung der anlagenspezifischen Betriebsbedingungen können Prognosen über den tatsächlichen Betrieb der Anlage herangezogen werden. Soweit die historische Auslastung repräsentativ für den zukünftigen Betrieb der Anlage ist, kann diese als Grundlage für die Prognose verwendet werden (siehe Beispiel 1).

Geänderte spezifische Betriebsbedingungen führen nicht nur dann zu einer Anpassung der Produktionsleistung, wenn sie mit einer technischen Änderung einhergehen, sondern auch, wenn sie eine geplante Änderung der Betriebsführung beinhalten (siehe Beispiel 2). Bei stark schwankenden Aktivitätsraten ist es in der Regel schwierig, die geplanten geänderten Betriebsweisen von kurzfristig konjunkturell bedingten Schwankungen (die nicht zu berücksichtigen sind) abzugrenzen. In solchen Fällen ist in Absprache mit der DEHSt zu prüfen, ob geeignete historische Aktivitätsraten hilfsweise zu Grunde zu legen sind (siehe Beispiel 3).

Sofern nach Berechnung durch den Anlagenbetreiber die Kapazitätserweiterung ihren geänderten Betrieb nicht unverzüglich nach dem Datum der physischen Änderung aufgenommen hat, ist die korrekte Bestimmung der Produktionsleistung unter Berücksichtigung der spezifischen Betriebsbedingungen mit der DEHSt abzustimmen. Nur mit einem gemeinsamen Verständnis kann sichergestellt werden, dass der Betreiber den Zuteilungsantrag fristgerecht einreicht.⁴⁴

⁴⁴ Sofern sich rechnerisch eine negative zusätzliche Produktionsleistung ergibt, kann in Ausnahmefällen trotzdem eine wesentliche Kapazitätserweiterung vorliegen. Das weitere Vorgehen in solchen Einzelfällen ist mit der DEHSt abzustimmen.

Beispiel 1: In einem Spitzenlastheizwerk, das in ein Fernwärmenetz speist, wird ein redundanter Kessel zugebaut. Die Betriebsweise wird nicht geändert. Auch ist keine Änderung der jährlichen Wärmelieferung vorgesehen. Somit ändert sich mit der physischen Änderung die Produktionsleistung nicht. Sofern erstmals eine Produktionsleistung bestimmt wird, wird hilfsweise der Durchschnitt der Fernwärmelieferung der letzten Jahre herangezogen.

Beispiel 2: In einem Heizwerk, das in ein Fernwärmenetz speist, wird ein redundanter Kessel zugebaut. Zusätzlich wird die Betriebsweise von Reservebetrieb (geplante Vollbenutzungsstunden: 150 Stunden) auf Spitzenlastbetrieb (geplante Vollbenutzungsstunden: 1.500 Stunden) geändert. Durch diese Änderung der Betriebsweise ändert sich auch die Produktionsleistung auf das Zehnfache ihres bisherigen Werts.

Beispiel 3: Bei einem Gasverdichter schwankt seit 2005 die jährliche Aktivitätsrate im Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert zwischen 150 GJ und 120.000 GJ, abhängig von den konjunkturellen Entwicklungen des Gasmarkts sowie vom Ausbau im Gasnetz. Der Mittelwert der Jahre 2005 bis 2015 liegt bei knapp 20.000 GJ, dieser Wert wurde jedoch seit 2007 nicht mehr annähernd erreicht. In den letzten Jahren stabilisierte sich jedoch die Auslastung des Gasverdichters auf einen Wert von 2.500 GJ. Nach dem Zubau eines Anlagenteils im Jahr 2015 muss die Produktionsleistung neu bestimmt werden. Vor dem Hintergrund des volatilen Gasmarkts ist der Betreiber unsicher, wie die Produktionsleistung zu bestimmen ist. Offensichtlich sind weder die maximale Aktivitätsrate, noch der Durchschnitt dieser Jahre als Produktionsleistung geeignet. Da die sich stabilisierende Aktivitätsrate der letzten Jahre repräsentativ für die künftigen Jahre zu sein scheint, wird die Aktivitätsrate des letzten Kalenderjahres (2014) mit dem Wert von 2.500 GJ in Abstimmung mit der DEHSt als Produktionsleistung festgelegt.

7.1.2.2 Bestimmung des 90-Tage-Zeitraums

Der durchgängige 90-Tage-Zeitraum zur Ermittlung des Datums der Aufnahme des geänderten Betriebs wird als ein Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen verstanden, in dem durchschnittlich mindestens 40 Prozent der zusätzlichen Produktionsleistung erreicht wird. Der erste Tag des ersten derartigen 90-Tage-Zeitraums gilt als das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs.

Der Zeitraum beginnt frühestens mit dem ersten Tag nach dem Datum der physischen Änderung, an dem die Aktivitätsrate größer als Null war. Das Datum der physischen Änderung ist der Tag, an dem die physische Änderung abgeschlossen wurde. Die physische Änderung gilt dann als abgeschlossen, wenn sich die Maßnahmen an der technischen Konfiguration, die sich auf die Aktivitätsrate auswirken können, abgeschlossen sind. Gegebenenfalls noch ausstehende Arbeiten an der Anlage, die keine Auswirkung auf die Aktivitätsrate haben, sowie Optimierungsmaßnahmen, die ohne physischen Eingriff in die Anlage erfolgen, gelten nicht als physische Änderung im oben genannten Sinne.

Werden mehrere physische Änderungen als eine gemeinsame physische Änderung verstanden (siehe Kapitel 7.1.1.1), ist der erste Tag nach der letzten der gemeinsam betrachteten physischen Änderungen maßgebend.

Es ist nicht erforderlich, dass das Zuteilungselement in dem durchgängigen 90-Tage-Zeitraum jeden Tag in Betrieb oder betriebsbereit war. Der Zeitraum kann somit auch Tage mit einer Aktivitätsrate von Null einschließen. Er kann auch an einem solchen Tag beginnen, sofern es zuvor Tage mit einer Aktivitätsrate von mehr als Null gab. (vgl. Kapitel 6.2.1.2). Überschreiten die kumulierten Aktivitätsraten von 90 durchgängigen Betriebstagen als Ganzes erstmalig die 40-Prozent-Schwelle, gilt der erste Tag dieses 90-Tage-Zeitraums als das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs.

Beispiel: An einem Zuteilungselement wurde eine wesentliche Kapazitätserweiterung vorgenommen. Es ist normalerweise fünf Tage in der Woche in Betrieb. In diesem Fall besteht die 90-Tage-Periode aus 18 5-Tage-Zyklen.

Beispiel: An einem Zuteilungselement wurde eine wesentliche Kapazitätserweiterung vorgenommen. Es ist normalerweise nur halbjährlich in Betrieb. In diesem Fall kann die 90-Tage-Periode entweder ein kontinuierlicher Zeitraum innerhalb des Betriebshalbjahres sein oder aus zwei Zeiträumen bestehen, zwischen denen das Ruhehalbjahr liegt.

Im Fall einer Kapazitätserweiterung auf Grundlage der Installation einer neuen Produktionslinie entsprechen die täglichen Aktivitätsraten den Produktionsmengen dieser neuen Linie (Dies gilt ausschließlich für die Bestimmung des Datums zur Aufnahme des geänderten Betriebs und nicht für die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate). Wenn die Kapazitätserweiterung jedoch auf einer Modifikation von bestehenden technischen Einrichtungen beruht, werden die täglichen Aktivitätsraten der zusätzlichen Kapazität als Differenz der Aktivitätsraten des gesamten Zuteilungselements nach der Änderung und der maßgeblichen Aktivitätsrate, die dem letzten gültigen Zuteilungsbescheid zu Grunde liegt, bezogen auf einen Tag berechnet (siehe Formel).

$$AR_{Zusatz} = AR_{Gesamt} - MAR/365$$

AR_{Zusatz} → tägliche Aktivitätsrate der zusätzlichen Kapazität

AR_{Gesamt} → tägliche Aktivitätsrate des gesamten Zuteilungselements nach der Änderung

MAR → maßgebliche Aktivitätsrate, die dem letzten gültigen Zuteilungsbescheid zu Grunde liegt

7.1.3 Bestimmung der installierten Anfangskapazität im Fall von Kapazitätserweiterungen

Haben seit dem 01.01.2005 im Zuteilungselement bereits wesentliche Kapazitätsänderungen stattgefunden, ist die installierte Anfangskapazität gemäß § 18 Abs. 7 ZuV 2020 immer die neue gesamte Kapazität nach der letzten wesentlichen Kapazitätsänderung. Sie wird gemäß § 2 Nr. 5 ZuV 2020 bestimmt. Dies gilt insbesondere auch für vorausgegangene wesentliche Kapazitätserweiterungen, für die kein Zuteilungsantrag gestellt wurde. Liegen keine vorausgegangenen Kapazitätsänderungen vor, bestimmt sich die installierte Anfangskapazität eines Zuteilungselements wie folgt:

- ▶ Bei Bestandsanlagen nach § 4 ZuV 2020: Sie wird von der DEHSt auf Grundlage der Angaben im Antrag für Bestandsanlagen bestimmt. Sofern dem Betreiber keine Anhaltspunkte für eine Anpassung des Werts von Seiten der DEHSt vorliegen, kann er vorläufig mit den Angaben im Zuteilungsantrag für Bestandsanlagen rechnen.
- ▶ Bei Neuanlagen nach § 16 Abs. 4 ZuV 2020: Hier ist die installierte Anfangskapazität aus dem Zuteilungsbescheid für die Neuanlage zugrunde zu legen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, ist die installierte Anfangskapazität vorläufig aus dem Antrag heranzuziehen.
- ▶ Im Falle eines neuen Zuteilungselements ist die installierte Anfangskapazität gleich Null.

Es ist zu beachten, dass jede wesentliche Kapazitätserweiterung zu berücksichtigen ist, sofern sie vor der beantragten Kapazitätserweiterung den Betrieb aufgenommen hat, unabhängig davon, ob für diese ein Zuteilungsantrag gestellt wurde, oder nicht.

7.1.4 Bestimmung der zusätzlichen Kapazität

Die **zusätzliche Kapazität** bezeichnet die Kapazität, um die die Anfangskapazität erweitert wurde.

Die zusätzliche Kapazität berechnet sich aus der Differenz der neuen Kapazität und der installierten Anfangskapazität des Zuteilungselements (siehe Abbildung 18):

$$K_{Zusatz} = K_{neu} - K_{Anfang}$$

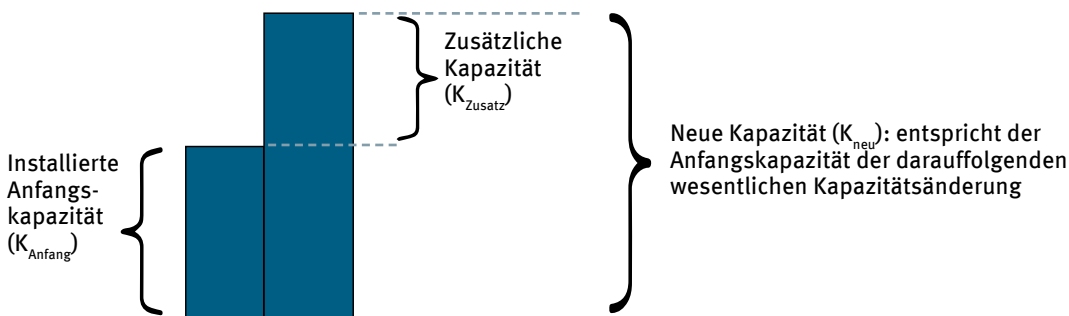


Abbildung 18: Anfangs-, zusätzliche und neue Kapazität

Die installierte Anfangskapazität (K_{Anfang}) wird wie im Kapitel 7.1.3 beschrieben bestimmt.

Die *neue Kapazität* (K_{neu}) ist definiert als der Durchschnitt der beiden Monate mit der höchsten Aktivitätsrate in dem Zeitraum zwischen dem Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs bis zum Ende des nachfolgenden 6. Kalendermonats, normiert auf 30 Tage, multipliziert mit zwölf.

Die Monatsproduktionsmengen können sich dabei auf Kalendermonate oder auf Monatszeiträume über Kalendermonatsgrenzen hinweg (z. B. 15.05. bis 14.06. des Jahres) beziehen. Die beiden Monatszeiträume dürfen jeweils frei gewählt werden, sie dürfen sich jedoch nicht überschneiden. Bei der Bestimmung sind auch die betriebsfreien Tage einzubeziehen, damit keine Diskrepanz zur Berechnung aufgrund der kalendermonatlichen Produktionsmenge entsteht.

Die Monatsmengen zur Bestimmung der Kapazität sind damit, unabhängig von der Anzahl der Tage, an denen die Anlage in Betrieb war, durch die Anzahl der Tage (das heißt 28 bis 31, Wochenenden und Betriebsstillstandzeiten werden mitgezählt) des betrachteten Monats zu teilen und anschließend mit 30 zu multiplizieren. Die Produktionsmengen, die von der FMS-Software abgefragt werden, beziehen sich auf das gesamte Zuteilungselement. Dieser Wert ist im FMS einzutragen.

Bei der Bestimmung der neuen Kapazität ist zu beachten, dass ausschließlich die aufgrund ihrer Erzeugung und aufgrund ihrer Nutzung zuteilungsfähigen Mengen berücksichtigt werden dürfen. Dieses ist von besonderer Relevanz, wenn die zuteilungsfähigen Mengen über eine Wärmebilanz oder eine Bilanzierung von Restgasen (vgl. Kapitel 5.3) ermittelt werden. Die Ergebnisse aus den Bilanzen sind in das entsprechende Zuteilungselement zu übertragen.

Die folgenden Sonderregelungen sind bei der Bestimmung der Monatsmengen zur Bestimmung der Kapazität zu berücksichtigen:

- ▶ Herstellung von Zellstoff (§ 11 ZuV 2020): Hier ist vom Betreiber im FMS nur die Menge an Zellstoff anzugeben, die nach § 11 ZuV 2020 zuteilungsfähig ist.
- ▶ Die zusätzlichen Einsatzstoffe bei Steamcracking-Prozessen (§ 12 ZuV 2020) sowie die Berücksichtigung aller weiteren Vorschriften zur Ermittlung der Monatsmengen (Raffinerieprodukte, CWT, Kalk, Wasserstoff, Synthesegas etc.) sind bei der Bestimmung der Monatsmengen zu berücksichtigen. Der Betreiber nutzt dafür das externe Formular (Excel) und trägt die Ergebnisse im FMS ein.

Die ZuV 2020 sieht für Neuanlagen – im Gegensatz zu Bestandsanlagen – keine Möglichkeit vor, die Kapazität eines Zuteilungselements gemäß § 4 Abs. 2 ZuV 2020 experimentell zu bestimmen. Einzige Ausnahme sind Datenverluste aufgrund höherer Gewalt (vgl. Tabelle 29).

7.1.5 Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate

Im Verfahren für neue Marktteilnehmer wird die maßgebliche Aktivitätsrate (MAR_{neu}) eines Zuteilungselements mit wesentlichen Kapazitätserweiterungen auf der Grundlage von § 17 ZuV 2020 ermittelt. Die Ermittlung erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 ZuV 2020 durch Multiplikation der zusätzlichen Kapazität mit dem Standardauslastungsfaktor (im Falle von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert) oder dem maßgeblichen Auslastungsfaktor (in allen anderen Fällen, siehe hierzu sinngemäß Tabelle 30).

Die Regelungen zur Bestimmung des maßgeblichen Auslastungsfaktors sind unter Kapitel 6.2.3.2 beschrieben und die Datenerfordernisse werden in Tabelle 31 dargestellt. Der gewählte maßgebliche Auslastungsfaktor ist ausführlich zu begründen.

7.1.6 Berücksichtigung der besonderen Zuteilungsregeln zur Anpassung der Aktivitätsraten oder Zuteilungsmengen

Die Sonderregelungen für die Berechnung der Zuteilung werden durch Angaben im FMS-Formular „Zuteilungselement“ (siehe Tabelle 33: Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“, Seite 5 „Angabe von Wärme- und Stromverbrauch sowie Wärmebezug für die maßgeblichen Zeiträume“) angewendet. Maßgeblicher Zeitraum ist der Zeitraum für die Bestimmung der Kapazität. Teilweise sind für die Bestimmung der Daten FMS-externe Formulare zu verwenden (§§ 12 und 13 ZuV 2020). Die Anpassungen der Zuteilungsmengen erfolgen durch die Anwendung von Faktoren oder Abzügen.

Grundsätzlich wird bei der Berechnung unterschieden zwischen Kapazitätserweiterungen,

- ▶ die auf die Installation einer neuen eigenständigen Produktionslinie zurückzuführen sind und solchen,
- ▶ die auf die Erweiterung einer bestehenden Produktionslinie beruhen.

Sofern eine neue Produktionslinie installiert wurde, sind die Angaben im FMS zur Korrektur der Zuteilung immer auf die dieser neuen Produktionslinie – und damit der zusätzlichen Kapazität – zuzuordnenden Mengen bezogen. In dem Fall, dass für die anzugebenden Mengen keine oder keine ausreichenden Messwerte vorliegen, sind die Angaben gemäß den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ZuV 2020 (siehe Kapitel 2.5.3) zuzuordnen.

Sofern die Kapazitätserweiterung auf einer Erweiterung einer bestehenden Produktionslinie beruht, sind die Angaben im FMS zur Korrektur der Zuteilung immer auf das gesamte Zuteilungselement zu beziehen. Für die Berechnung der Zuteilungsmengen wird wie folgt vorgegangen:

- ▶ Korrekturfaktor: In dem Fall werden die Angaben zur Korrektur auf das gesamte Zuteilungselement (inkl. der vor der Änderung vorhandenen Kapazitäten) bezogen. Der so ermittelte Faktor bildet damit den Zustand des gesamten Zuteilungselementes ab, wird aber nur auf die maßgebliche Aktivitätsrate der zusätzlichen Kapazität angewendet. Diese Methode wird angewendet für die Korrektur bei Austauschbarkeit Strom/Brennstoff (§ 15 ZuV 2020) sowie für die Bestimmung des Korrekturfaktors im Zuteilungselement VCM (§ 13 ZuV 2020).
- ▶ Korrekturterm zum Abzug von der Zuteilungsmengen: In dem Fall werden zwar die Angaben im FMS ebenfalls auf das gesamte Zuteilungselement (inkl. der vor der Änderung vorhandenen Kapazitäten) bezogen, allerdings wird der Korrekturterm von der DEHSt berechnet aus der daraus ermittelten Größe abzüglich der historischen Größe, die dem letzten gültigen Zuteilungsbescheid zu Grunde liegt (hierfür ist keine zusätzliche Angabe durch den Betreiber notwendig). Diese Methode wird angewendet bei der Berücksichtigung von Nicht-ETS-Wärme im Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert (§ 14 ZuV 2020) sowie bei dem Korrekturterm K_{Cracker} im Zuteilungselement **Steam Cracking (§ 12 ZuV 2020)**.

7.1.7 Sonderfälle der Berücksichtigung von Kapazitätserweiterungen

Fall 1: Kann eine wesentliche Kapazitätserweiterung vorliegen, wenn nach einer physischen Änderung an der wärmeerzeugenden Anlage der Wärmeexport an Verbraucher außerhalb des Emissionshandels in einem Umfang zunimmt, dass eines der oben genannten Mengenkriterien erfüllt wird?

Eine Anlage stellt ein Produkt mit Produkt-Emissionswert her. Weitere Zuteilungselemente gibt es nicht. Im Jahr 2016 wird an der Anlage eine physische Änderung vorgenommen, so dass mit ausgekoppelter Wärme ein Schwimmbad in der Nähe beheizt werden kann. Die Belieferung des Schwimmbads stellt einen Wärmeexport an eine Nicht-ETS-Anlage dar und begründet somit ein neues Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert. Das neue Zuteilungselement wird als wesentliche Kapazitätserweiterung betrachtet und kann eine Zuteilung erhalten, weil es aus einer physischen Änderung hervorgegangen ist.

Fall 2: Kann eine wesentliche Kapazitätserweiterung geltend gemacht werden, wenn ohne eine physische Änderung ein neues Produkt hergestellt wird?

Ein Ziegelhersteller hat abgesehen von der unter einen Produkt-Emissionswert fallenden Ziegelproduktion keine weiteren Zuteilungselemente. 2014 beginnt die Anlage mit der Produktion von Pflastersteinen, ohne dass an der Anlage selbst physische Änderungen vorgenommen worden sind. Pflastersteine fallen nicht unter den Produkt-Emissionswert für Ziegelsteine. Daher gilt der Produkt-Emissionswert für Ziegelherstellung nicht für die Pflastersteinherstellung. Da an der Anlage keine physische Änderung vorgenommen wurde, wird der Beginn der Pflastersteinproduktion nicht als wesentliche Kapazitätserweiterung betrachtet. Die Anlage erhält somit für die Produktion von Pflastersteinen keine Zuteilung. Sollte der Einstieg in die Pflastersteinproduktion zu einer Abnahme der Aktivitätsrate bei der Ziegelherstellung führen, dann kann dies im Zuteilungselement mit dem Ziegel-Emissionswert sogar eine teilweise Betriebseinstellung nach § 21 ZuV 2020 bedeuten.

Fall 3: Kann im Fall von anlagenübergreifenden Wärmeflüssen ein Wechsel der Emissionshandelspflicht bei der abnehmenden Anlage zu einer wesentlichen Kapazitätserweiterung führen, ohne dass eine physische Änderung bei der wärmeexportierenden Anlage erfolgt wäre?

Zur emissionshandelspflichtigen Anlage A gehört ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert zur Abdeckung ihres eigenen Wärmebedarfs. Zusätzlich liefert Anlage A auch Wärme an die emissionshandelspflichtige Anlage B. Weder bei Anlage A noch bei Anlage B besteht ein erhöhtes Carbon-Leakage-Risiko. Wenn nun Anlage B aus dem Emissionshandel ausscheidet, erhöht sich die Aktivitätsrate des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert. Trotz der Zunahme der Aktivitätsrate erhält Anlage A jedoch keine zusätzliche Zuteilung, da die Änderung nicht auf eine physische Änderung zurückzuführen ist.

Fall 4: Wie ist damit umzugehen, wenn während des 6-monatigen Zeitraums ab Aufnahme des geänderten Betriebs nach einer wesentlichen Kapazitätsänderung bereits die nächste physische Änderung an der gleichen Produktionslinie für eine folgende Kapazitätsänderung auftritt?

Die zweite physische Änderung hat im Vorgehen keinen Einfluss auf die Bestimmung der Kapazität nach der ersten wesentlichen Änderung. Nachdem die neue Kapazität bestimmt wurde, kann die Aufnahme des geänderten Betriebs der 2. Kapazitätsänderung bestimmt werden und nachfolgend kann geprüft werden, ob diese als „wesentlich“ einzustufen ist. Gegebenenfalls kann sich nach Ende des 6-Monatszeitraums zur Bestimmung der Kapazität nach der ersten wesentlichen Änderung ergeben, dass die Aufnahme des geänderten Betriebs der 2. Kapazitätsänderung vor Ende dieses 6-Monatszeitraums liegt. Jedoch kann sie niemals vor der physischen Änderung, die Voraussetzung für die zweite Kapazitätsänderung ist, liegen.

7.2 Antragsdaten

Tabelle 37: Formular „Kapazitätsänderungen“, Seite 1 „Beschreibung der Änderung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs	Bei einer wesentlichen Kapazitätsänderung ist das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs gemäß § 2 Nr. 1 ZuV 2020 der erste Tag des 90-Tage-Zeitraums, in dem das geänderte Zuteilungselement mit durchschnittlich mindestens 40 Prozent der zusätzlichen bzw. verbleibenden verringerten Produktionsleistung arbeitet.
Datum der physischen Änderung	Hier ist das Datum der physischen Änderung anzugeben.
Beschreibung der Erweiterung	Ausführliche Beschreibung der Art der Änderung an der technischen Konfiguration (durchgeführte physische Maßnahme) und inwiefern ein kausaler Zusammenhang zwischen der Richtung dieser physischen Änderung und der Kapazitätsänderung besteht. Bei physischen Maßnahmen, die sich über mehrere Monate erstrecken, sind die wesentlichen Einzelmaßnahmen inkl. Datum der Umsetzung aufzuführen und zu beschreiben.
Bestimmung des Datums der Aufnahme des geänderten Betriebs	Hier soll erläutert werden, wie das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs zu dieser Kapazitätserweiterung bestimmt wurde. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
Begründung der Wesentlichkeit	Hier ist ausführlich zu erläutern, warum die Kapazitätserweiterung als eine wesentliche Kapazitätserweiterung im Sinne des § 2 Nr. 23-25 ZuV 2020 eingeschätzt wird. Den Berechnungen zur Prüfung der Wesentlichkeit ist die Anfangskapazität vor der physischen Änderung zugrunde zu legen. Dies ist durch geeignete Unterlagen, wie Berechnungen, Schaltbilder usw. zu belegen.
Hat das Zuteilungselement erstmals den Betrieb aufgenommen?	Hier ist „ja“ anzuklicken, wenn das Zuteilungselement zum ersten Mal den Betrieb aufgenommen hat. Eine erneute Betriebsaufnahme nach einer vorausgegangenen Betriebs-einstellung gilt nicht als erstmalige Betriebsaufnahme.
Installierte Anfangskapazität vor der Kapazitätsänderung	Hier die Kapazität nach der letzten wesentlichen Kapazitätsänderung einzutragen. Bei einem Zuteilungselement mit Prozessemissionen sind hier Typ b und Typ c Prozessemissionen relevant. Liegt keine Änderung vor, ist die beantragte installierte Anfangskapazität im Zuteilungsantrag nach ZuV 2020 für die Bestandsanlage anzugeben. Dabei ist zu beachten, dass hier jede wesentliche Kapazitätserweiterung zu berücksichtigen ist, sofern sie vor der beantragten Kapazitätserweiterung den Betrieb aufgenommen hat, unabhängig davon, ob für diese ein Zuteilungsantrag gestellt wurde oder nicht.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Geht die Änderung der Kapazität auf die Installation einer zusätzlichen Produktionslinie zurück?	Wurde zu einer bestehenden Produktionslinie eine zusätzliche installiert, so dass die Aktivitätsrate der zusätzlichen Produktionslinie des betreffenden Zuteilungselements von der Aktivitätsrate der bestehenden Produktionslinie getrennt erfasst werden kann, dann ist „ja“ auszuwählen. In dem Sinne kann die Installation eines neuen Dampfkessels in einem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert oder ein zusätzlicher Ofen in einem Zuteilungselement mit Brennstoffemissionswert eine neue Produktionslinie darstellen. Wurde eine bestehende Produktionslinie modifiziert, so dass die bestehenden und zusätzlichen Aktivitätsraten nicht getrennt erfasst werden können, dann ist „nein“ auszuwählen. Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn die installierte Anfangskapazität vor der Änderung größer Null ist.
Die Angaben zur wesentlichen Kapazitätserweiterung sind ...	Die Prüfstelle hat hierbei insbesondere zu prüfen, ob alle Kapazitätsänderungen, die vor der beantragten Kapazitätserweiterung den Betrieb aufgenommen haben, bei der Angabe der installierten Anfangskapazität vor dieser Kapazitätsänderung berücksichtigt wurden, unabhängig davon, ob für diese ein Zuteilungsantrag gestellt wurde.

Tabelle 38: Formular „Kapazitätsänderungen“, Seite 2 „Monatliche Aktivitätsraten zur Bestimmung der neuen Kapazität“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beginn des Monats mit der höchsten Menge	Hier ist der erste Tag des Monats in dem Zeitraum ab Aufnahme des geänderten Betriebs bis zum Ende des 6. Kalendermonats ab Aufnahme des geänderten Betriebs mit der höchsten Menge anzugeben.
Menge in diesem Zeitraum (auf 30 Tage normiert)	Die neue Kapazität berechnet sich aus den höchsten Monatswerten in dem Zeitraum ab Aufnahme des geänderten Betriebs bis zum Ende des 6. Kalendermonats ab Aufnahme des geänderten Betriebs des Zuteilungselements. Für diesen Zeitraum ist die höchste monatliche Aktivitätsrate des Zuteilungselements in der ausgewählten Einheit normiert auf 30 Tage anzugeben. Bei der Bestimmung der Monatswerte dürfen ausschließlich zuteilungsfähige Mengen berücksichtigt werden (beispielsweise Ausschluss von Nicht-ETS-Wärme).
Beginn des Monats mit der zweithöchsten Menge	Hier ist der erste Tag des Monats in dem Zeitraum ab Aufnahme des geänderten Betriebs bis zum Ende des 6. Kalendermonats ab Aufnahme des geänderten Betriebs mit der zweithöchsten Menge anzugeben.
Menge in diesem Zeitraum (auf 30 Tage normiert)	Die neue Kapazität berechnet sich aus den höchsten Monatswerten in dem Zeitraum ab Aufnahme des geänderten Betriebs bis zum Ende des 6. Kalendermonats ab Aufnahme des geänderten Betriebs des Zuteilungselements. Für diesen Zeitraum ist die zweithöchste monatliche Aktivitätsrate des Zuteilungselements in der ausgewählten Einheit normiert auf 30 Tage anzugeben. Bei der Bestimmung der Monatswerte dürfen ausschließlich zuteilungsfähige Mengen berücksichtigt werden (beispielsweise Ausschluss von Nicht-ETS-Wärme).
Die vorstehenden Angaben zu den höchsten Monatswerten sind ...	Die Angaben des Betreibers sind nach positiver Prüfung zu verifizieren.
Bestimmung der Aktivitätsraten (auf 30 Tage normierte Monatswerte)	Hier ist zu erläutern, wie die Aktivitätsraten zur Bestimmung der neuen Gesamtkapazität ermittelt wurden.
Vermerke der Prüfstelle	Die Prüfstelle hat eine Einschätzung zum Verfahren abzugeben, welches der Betreiber zur Ermittlung der monatlichen Aktivitätsraten zur Bestimmung der neuen Kapazität angewendet hat.

7.3 Fallbeispiele zur Berücksichtigung von Kapazitätserweiterungen

Beispiel 1: Kapazitätserweiterung einer Bestandsanlage mit Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage vor dem 01.07.2011

Für diese Bestandsanlage liegt ein Zuteilungsbescheid für die 3. Handelsperiode vor. In dem Beispiel hat nach dem 30.06.2011 eine Kapazitätserweiterung in einem Fall-back-Zuteilungselement stattgefunden.

Installierte Anfangskapazität des Zuteilungselements:

$$K_{\text{Anfang}} = 1.200 \text{ (Kapazität der Anlage zum 30.06.2011)}$$

Installierte Kapazität nach der Erweiterung:

$$K_{\text{Neu}} = 1.800 \text{ (auf Basis der zwei höchsten Monatswerte in den ersten sechs Kalendermonaten ab Aufnahme des geänderten Betriebs)}$$

Zusätzliche Kapazität:

$$K_{\text{Zusatz}} = K_{\text{Neu}} - K_{\text{Anfang}} = 600$$

	Kapazität
Anfangskapazität (K_{Anfang})	1.200
Zusätzliche Kapazität (K_{Zusatz})	600
Gesamte Kapazität (K_{Neu})	1.800
Maßgeblicher Auslastungsfaktor (MAF)	50 %

Auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Daten wird die MAR_{Zusatz} berechnet:

$$MAR_{\text{Zusatz}} = K_{\text{Zusatz}} \times \text{MAF} = 600 \times 50 \% = 300$$

Beispiel 2: Aufnahme des Regelbetriebs einer Bestandsanlage nach dem 30.06.2011

Für diese Anlage lag zwar eine TEHG-Genehmigung zum 30.06.2011 vor, jedoch hat sie den Regelbetrieb erst nach diesem Termin aufgenommen. Sie gilt deswegen als Bestandsanlage ohne dass ein Zuteilungsbescheid für die 3. Handelsperiode vorläge. Für das erste Zuteilungselement, das den (geänderten) Betrieb aufnimmt, wird eine Zuteilung beantragt. In dem Beispiel handelt es sich um ein Fall-back-Zuteilungselement. Dieses Datum entspricht dem Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage.

Anfangskapazität des Zuteilungselements:

$$K_{\text{Anfang}} = 0$$

Installierte Kapazität nach Aufnahme des geänderten Betriebs:

$$K_{\text{Neu}} = 1800 \text{ (auf Basis der zwei höchsten Monatswerte in den ersten sechs Kalendermonaten ab Aufnahme des geänderten Betriebs)}$$

Zusätzliche Kapazität:

$$K_{\text{Zusatz}} = K_{\text{Neu}} - K_{\text{Anfang}} = 1.800$$

	Kapazität
Anfangskapazität (K_{Anfang})	0
Zusätzliche Kapazität (K_{Zusatz})	1.800
Gesamte Kapazität (K_{Neu})	1.800
Maßgeblicher Auslastungsfaktor (MAF)	50 %

Auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Daten wird die MAR_{Zusatz} berechnet:

$$MAR_{Zusatz} = K_{Zusatz} \times MAF = 1.800 \times 50 \% = 900$$

Beispiel 3: Mehrere Kapazitätserweiterungen einer Bestandsanlage

Für diese Bestandsanlage liegt ein Zuteilungsbescheid für die 3. Handelsperiode vor. In diesem Beispiel haben zwei Kapazitätserweiterungen in einem Fall-back-Zuteilungselement im Zeitraum zwischen dem 01.07.2011 und dem 31.12.2020 stattgefunden. Für die beiden Kapazitätserweiterungen müssen getrennte Anträge gestellt werden.

Installierte Anfangskapazität der Anlage:

$$K_{Anfang} = 100 \text{ (Kapazität der Anlage zum 30.06.2011)}$$

Installierte Kapazität nach der ersten Erweiterung:

$$K_{Neu1} = 180 \text{ (auf Basis der zwei höchsten Monatswerte in den ersten sechs Kalendermonaten ab Aufnahme des geänderten Betriebs)}$$

Erste zusätzliche Kapazität:

$$K_{Zusatz1} = K_{Neu1} - K_{Anfang} = 80$$

	Kapazität
Anfangskapazität (K_{Anfang})	100
1. Zusätzliche Kapazität ($K_{Zusatz1}$)	80
Gesamtkapazität (K_{Neu})	180
Maßgeblicher Auslastungsfaktor (MAF)	50 %

Auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Daten wird die MAR_{Zusatz} berechnet:

$$MAR_{Zusatz1} = 80 \times 50 \% = 40$$

Installierte Kapazität nach der zweiten Erweiterung:

$$K_{Neu2} = 230 \text{ (auf Basis der zwei höchsten Monatswerte in den ersten sechs Kalendermonaten ab Aufnahme des geänderten Betriebs)}$$

Zweite zusätzliche Kapazität:

$$K_{Zusatz2} = K_{Neu2} - K_{Neu1} = 50$$

	Kapazität
Anfangskapazität (K_{Anfang})	180
2. Zusätzliche Kapazität ($K_{Zusatz2}$)	50
Gesamtkapazität (K_{Neu})	230
Maßgeblicher Auslastungsfaktor (MAF)	50 %

Auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Daten wird die MAR_{Zusatz} berechnet:

$$MAR_{Zusatz2} = 50 \times 50 \% = 25$$

$$MAR_{ZusatzGesamt} = 40 + 25 = 65$$

8 Anlagenbeispiele

In diesem Kapitel werden Beispiele zur Veranschaulichung der Zuteilungsberechnung für verschiedene Anlagenkonstellationen beschrieben.

8.1 Anlage mit Produkt-Emissionswert sowie Fall-back-Ansätzen

In der hier dargestellten Anlage werden drei Produkte (A, B und C) hergestellt. Für die Produkte A und B ist jeweils ein Produkt-Emissionswert festgelegt. Für den dritten Produktionsprozess existiert kein Produkt-Emissionswert (Produkt C), so dass hier Fall-back-Ansätze angewendet werden.

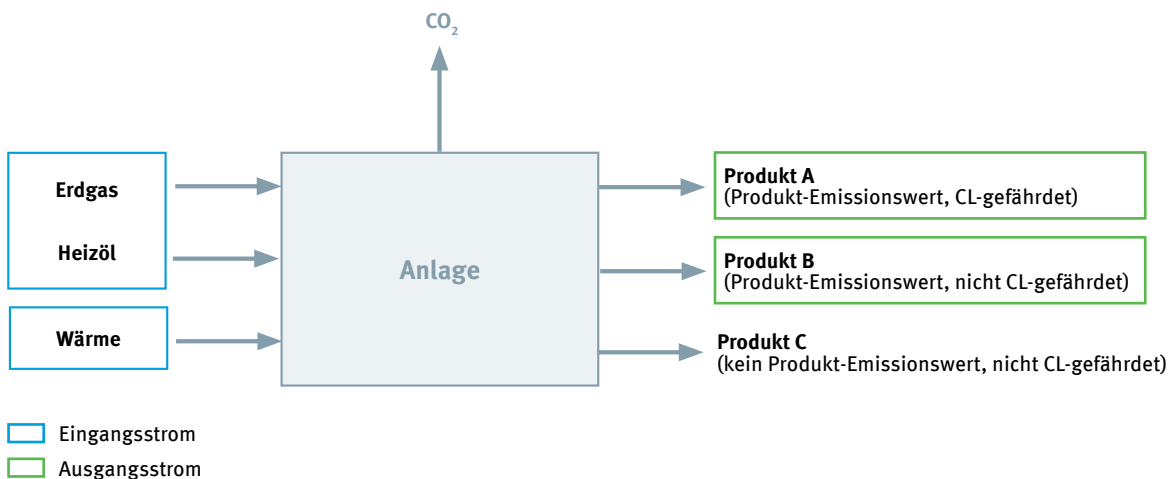


Abbildung 19: Anlagenbeispiel mit Produkt-Emissionswerten und Fall-back-Ansätzen

Für die Produkte A und B wird der jeweilige Produkt-Emissionswert mit dem entsprechenden Carbon-Leakage-Faktor (CL-gefährdet) angewendet. Für den Prozess zur Herstellung von Produkt C wird sowohl importierte messbare Wärme als auch nicht-messbare Wärme aus der Verbrennung von Erdgas und Heizöl genutzt. Es entstehen keine zuteilungsfähigen Prozessemissionen. Folgende Zuteilungselemente werden definiert:

1. Produkt-Emissionswert für Produkt A (CL-gefährdet)
2. Produkt-Emissionswert für Produkt B (nicht CL-gefährdet)
3. Wärme-Emissionswert für Produkt C (nicht CL-gefährdet)
4. Brennstoff-Emissionswert für Produkt C (nicht CL-gefährdet)

Die maßgeblichen Aktivitätsraten (MAR, siehe grüne Kästchen in Abbildung 19) der Anlage folgen für die Zuteilungselemente für Produkt A und B aus der jeweiligen installierten Anfangskapazität multipliziert mit dem Standardauslastungsfaktor (StAF). Für die Zuteilungselemente nach dem Wärme-Emissionswert und dem Brennstoff-Emissionswert bestimmt sich die MAR (siehe blaue Kästchen in Abbildung 19) aus der jeweiligen installierten Anfangskapazität multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor (MAF). Es dürfen nur die Wärmemengen bzw. die Brennstoffenergien berücksichtigt werden, die für die Herstellung von Produkt C notwendig sind. Die MAR bestimmt sich im Einzelnen wie folgt:

- ▶ MAR von Zuteilungselement 1 basiert ausschließlich auf der Netto-Produktmenge von Produkt A;
- ▶ MAR von Zuteilungselement 2 basiert ausschließlich auf der Netto-Produktmenge von Produkt B;
- ▶ MAR von Zuteilungselement 3 basiert auf der messbaren Wärmemenge, die zur Herstellung von Produkt C genutzt wurde, d. h. die messbare Wärme für die Erzeugung der Produkte A und B darf nicht berücksichtigt werden;
- ▶ MAR von Zuteilungselement 4 basiert auf der Brennstoffmenge, die zur Herstellung von Produkt C eingesetzt wurde, d. h. der Brennstoffeinsatz für die Erzeugung der Produkte A und B sowie für die Erzeugung der messbaren Wärme darf nicht berücksichtigt werden.

8.2 Anlage ohne Produkt-Emissionswert mit verschiedenem Carbon-Leakage-Risiko

In der hier dargestellten Anlage werden drei Produkte (A, B und C), die keinem Produkt-Emissionswert zugeordnet werden können hergestellt. Für zwei Produktionsprozesse wird ein erhebliches CL-Risiko festgestellt (bei Produkten A und B), für den dritten Produktionsprozess wird dagegen kein CL-Risiko festgestellt (Produkt C).

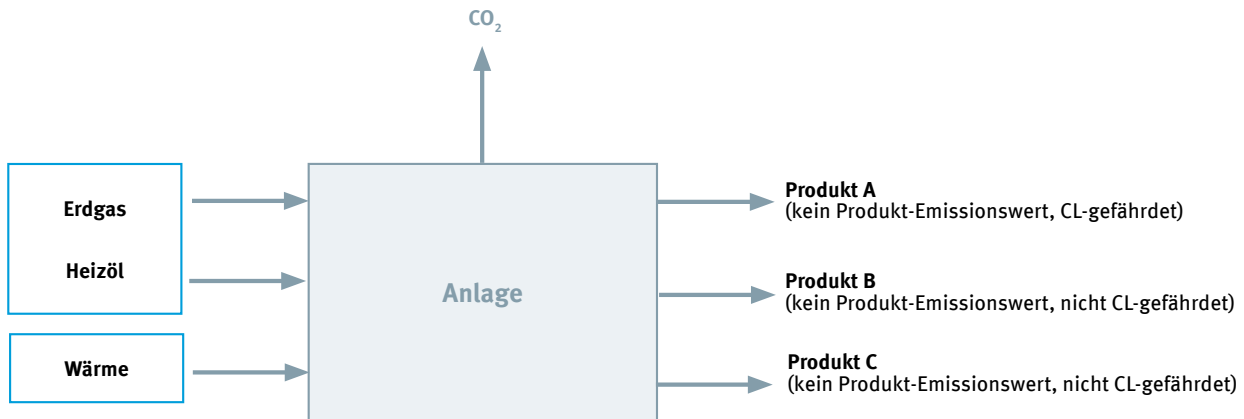


Abbildung 20: Anlagenbeispiel mit Fall-Backansätzen und verschiedenen CL-Risiken

Da die Produkte A, B und C nicht unter den Anwendungsbereich eines Produkt-Emissionswerts fallen, müssen die **Fall-back-Ansätze** verwendet werden. Für die Prozesse zur Herstellung der Produkte wird sowohl importierte messbare Wärme als auch nicht messbare Wärme durch das Verbrennen von Erdgas und Heizöl genutzt. Es entstehen keine zuteilungsfähigen Prozessemissionen.

Die Aufteilung in Zuteilungselemente erfolgt auf Basis der anzuwendenden Fall-back-Ansätze Wärme-Emissionswert und Brennstoff-Emissionswert (siehe blaue Kästchen in Abbildung 20). Die verschiedenen Produkte sind für die Aufteilung nicht maßgebend. Vor dem Hintergrund, dass der Status des Verlagerungsrisikos von CO₂-Emissionen für die Produkte unterschiedlich ist, wird die Anlage in vier Zuteilungselemente aufgeteilt:

1. Wärme-Emissionswert für Produkt A (CL-gefährdet)
2. Brennstoff-Emissionswert für Produkt A (CL-gefährdet)
3. Wärme-Emissionswert für Produkte B und C (nicht CL-gefährdet)
4. Brennstoff-Emissionswert für Produkte B und C (nicht CL-gefährdet)

Um die maßgebliche Aktivitätsrate (MAR) jeder Anlage zu berechnen, darf nur derjenige Wärme- und Brennstoffanteil berücksichtigt werden, der für die Herstellung der entsprechenden Produkte notwendig ist:

- ▶ MAR von Zuteilungselement 1 darf nur auf der messbaren importierten Wärme basieren, die zur Herstellung des Produkts A verbraucht wurde
- ▶ MAR von Zuteilungselement 2 darf nur auf dem Brennstoffeinsatz basieren, der zur Herstellung des Produkts A verbrannt wurde, ausgenommen die Brennstoffverbrennung für die Erzeugung messbarer Wärme
- ▶ MAR von Zuteilungselement 3 darf nur auf der messbaren importierten Wärme basieren, die zur Herstellung der Produkte B und C verbraucht wurde
- ▶ MAR von Zuteilungselement 4 darf nur auf der Brennstoffmenge basieren, die zur Herstellung der Produkte B und C verbrannt wurde, ausgenommen die Brennstoffverbrennung für die Erzeugung messbarer Wärme

8.3 KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung)

KWK-Anlagen (siehe Abbildung 20) erzeugen sowohl Wärme als auch Strom. Bei der Zuteilung muss berücksichtigt werden, dass die Stromerzeugung für eine kostenlose Zuteilung nicht berechtigt ist. Demgegenüber begründet die Wärmeerzeugung grundsätzlich einen Anspruch auf eine kostenlose Zuteilung. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

- ▶ Die KWK-Anlage erhält keine kostenlose Zuteilung für den Teil der Wärme, der einem ETS-Verbraucher geliefert wird, da diese dem ETS-Verbraucher zugeteilt werden kann.
- ▶ Die Anlage erhält eine kostenlose Zuteilung entsprechend dem Wärme-Emissionswert für die an Nicht-ETS-Verbraucher exportierte Wärme (siehe grünes Kästchen in Abbildung 21). Nur dieser Teil der Wärme darf bei der Ermittlung der für das Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert maßgeblichen Aktivitätsrate der Anlage berücksichtigt werden.

Als Standard wird kein Carbon-Leakage-Risiko bei Nicht-ETS-Verbrauchern angenommen. Soweit die Anlagenbetreiber nachweisen, dass bei ihren Nicht-ETS-Wärmeverbrauchern (auch) ein Carbon-Leakage-Risiko besteht, kann für diese Wärme die Zuteilung über ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert mit Carbon-Leakage-Risiko erfolgen.

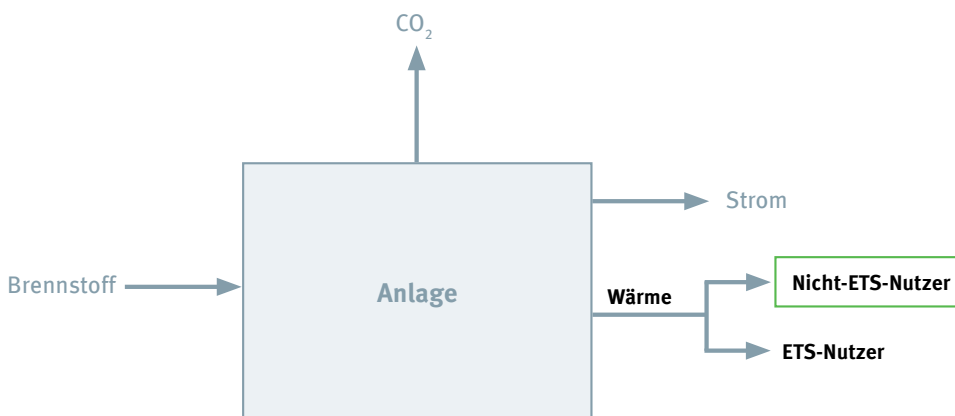


Abbildung 21: Anlagenbeispiel einer KWK-Anlage mit Wärmeabgabe an ETS- und nicht-ETS-Nutzer

8.4 Anlage mit verschiedenen Zuteilungselementen und externer Wärmeversorgung

Eine Industrieanlage (z. B. eine Papiererzeugungsanlage) erzeugt zwei Produkte mit Produkt-Emissionswert (Produkt 1 und 2) und ein Produkt ohne Produkt-Emissionswert (Produkt 3). Die Anlage bezieht Wärme für die Herstellung dieser Produkte und für die Heizung einer Nebeneinrichtung A aus einem externen ETS-pflichtigen Heizwerk.

Die Wärme für die Nebeneinrichtung A liegt außerhalb der Systemgrenzen der Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert.

In der Anlage wird zusätzlich Brennstoffenergie für den Betrieb eines Trockners und zur Direktheizung in einer Nebeneinrichtung B eingesetzt. Der Trockner verbraucht Brennstoffenergie für die Erzeugung der Produkte mit Produkt-Emissionswert und für das Produkt ohne Produkt-Emissionswert. Die Nebeneinrichtung B befindet sich damit sowohl innerhalb der Systemgrenzen des Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert als auch des Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert. Die Brennstoffenergie ist demnach auf diese beiden Zuteilungselemente aufzuteilen.

Das Schema der Anlagenkonstellation ist in Abbildung 22 dargestellt.

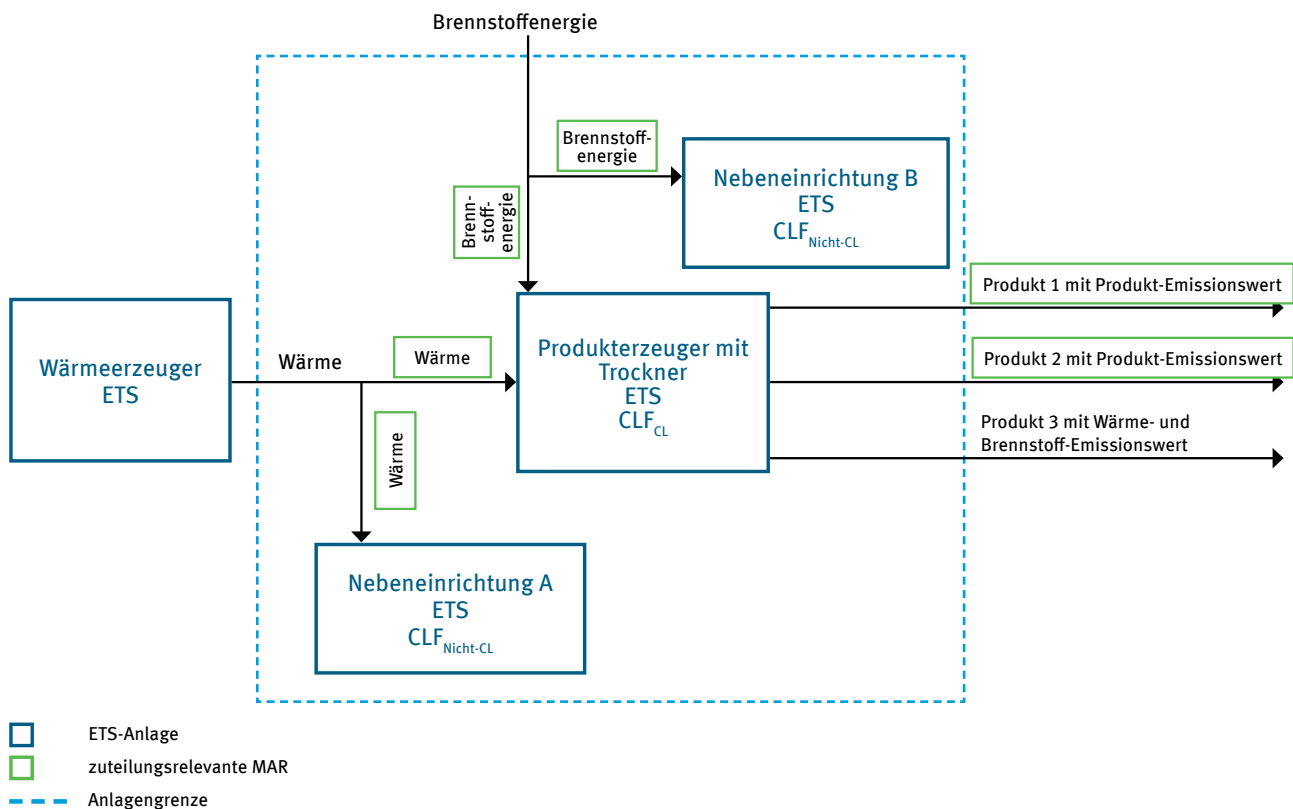


Abbildung 22: Anlagenbeispiel mit verschiedenen Zuteilungselementen, CL-Risiken und externer Wärmeversorgung

Neben den Zuteilungen für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert besteht für die Industrieanlage auch ein Anspruch auf Zuteilung für Zuteilungselemente auf Basis von Wärme- und Brennstoff-Emissionswert. Die Zuteilungselemente Wärme- und Brennstoff-Emissionswert sind jeweils hinsichtlich ihres Verlagerungsrisikos aufzuteilen. Die Zuteilungselemente für Wärme- und Brennstoff-Emissionswert für das Produkt 3 sind vom Verlagerungsrisiko betroffen, die Zuteilungselemente für Wärme und Brennstoff-Emissionswert für Heizung und Direktheizung in den Nebeneinrichtungen A und B sind dagegen nicht vom Verlagerungsrisiko (Carbon Leakage) betroffen⁴⁵.

Im Antrag auf Zuteilung sind sechs Zuteilungselemente zu bilden:

1. Produkt-Emissionswert für Produkt 1 mit CLF_{CL}
2. Produkt-Emissionswert für Produkt 2 mit CLF_{CL}
3. Wärme-Emissionswert mit CLF_{CL} (anteiliger Wärmeverbrauch für die Erzeugung des Produkts 3)
4. Wärme-Emissionswert mit $CLF_{Nicht-CL}$ (anteiliger Wärmeverbrauch für die Nebeneinrichtung A)
5. Brennstoff-Emissionswert mit CLF_{CL} (anteiliger Brennstoffverbrauch für die Erzeugung des Produkts 3)
6. Brennstoff-Emissionswert mit $CLF_{Nicht-CL}$ (anteiliger Brennstoffverbrauch für die Nebeneinrichtung B)

Die wärmeerzeugende Anlage erhält keine Zuteilung.

⁴⁵ Das Risiko der Verlagerung der CO₂-Emissionen betrifft jeweils weniger als 95 Prozent der Aktivitätsraten der Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert und Brennstoff-Emissionswert (vgl. § 3 Abs. 3 ZuV 2020).

8.5 Industrieanlage mit Wärmeimport aus einem Nicht-ETS-Heizwerk

Eine Industrieanlage erzeugt ein Produkt mit Produkt-Emissionswert. Die dafür benötigte Wärme bezieht sie aus einem externen Nicht-ETS-Heizwerk.

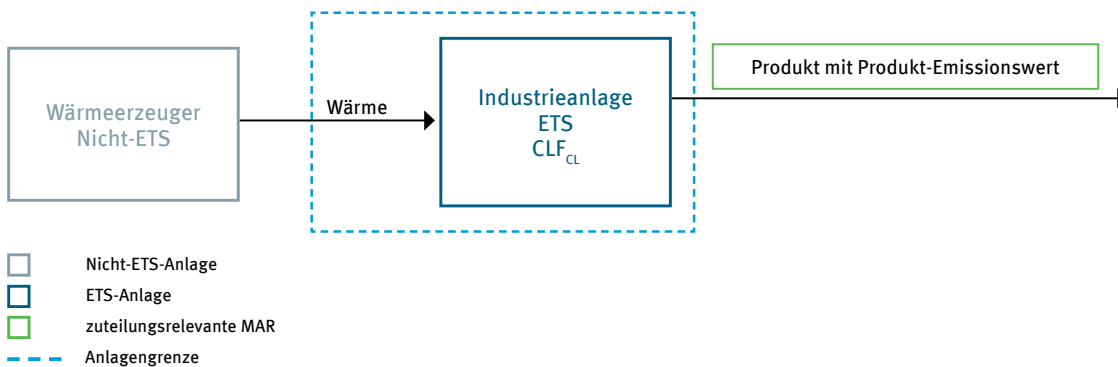


Abbildung 23: Beispiel einer neuen Industrieanlage mit Wärmeimport aus einem Nicht-ETS-Heizwerk

Für die Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge gilt:

- ▶ Die Aktivitätsrate des Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert (berechnet aus der installierten Anfangskapazität, multipliziert mit dem StAF) wird mit dem Produkt-Emissionswert multipliziert.
- ▶ Eine Zuteilung für importierte Wärme aus einer Nicht-ETS-Anlage ist nach § 14 ZuV 2020 nicht möglich. Von der möglichen Zuteilung für das Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert wird deswegen die in dem Zeitraum zur Bestimmung der Kapazität bezogene Menge der Nicht-ETS-Wärme multipliziert mit dem Wärme-Emissionswert abgezogen unter Berücksichtigung des Carbon-Leakage-Status des Wärmeverbrauchers (im Beispiel Carbon-Leakage-gefährdet).
- ▶ Nur wenn sich nach dem Abzug noch eine Zuteilungsmenge mit positivem Vorzeichen ergibt, ist für das Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert und in diesem Fall für die gesamte Anlage eine Zuteilung möglich.

8.6 Industrieanlage mit Produkt-Emissionswert und Wärmeexport

Eine Anlage erzeugt Zellstoff, bringt Zellstoff in den Verkehr und exportiert messbare Wärme und Zellstoff in die integrierte Papiererzeugungsanlage. Sie verwendet messbare Wärme in einer Nebeneinrichtung A und exportiert messbare Wärme an eine Nicht-ETS-Anlage. Die Wärme für die Nebeneinrichtung ist nicht in den Systemgrenzen der Produkte mit Produkt-Emissionswert enthalten.

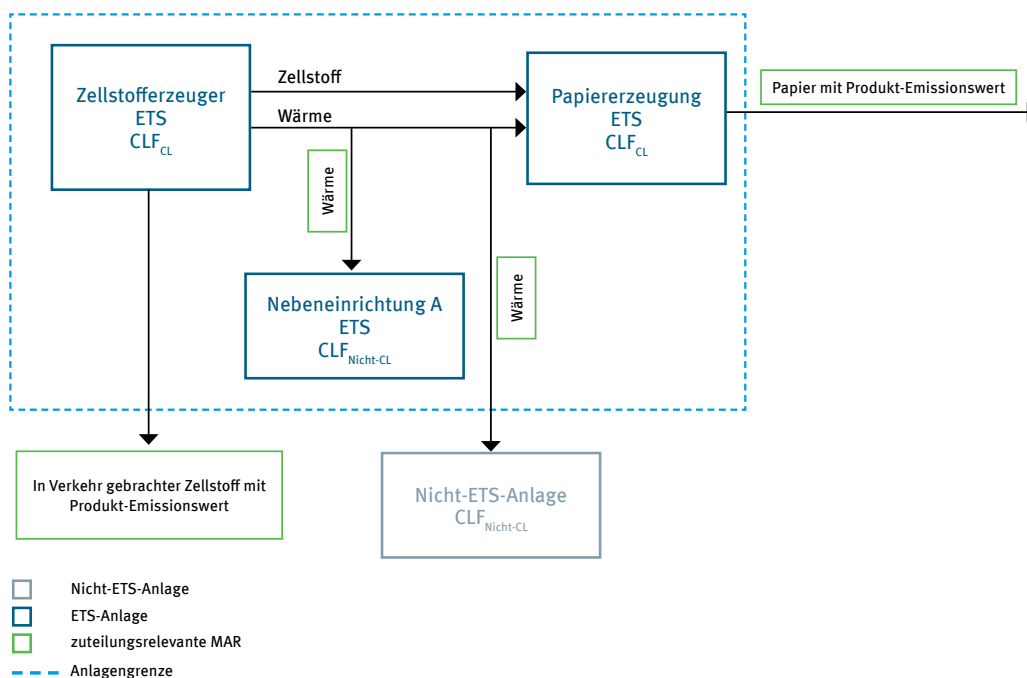


Abbildung 24: Beispiel einer Zellstoffanlage mit Produkt-Emissionswert und Wärmeexport

Im Antrag auf Zuteilung sind drei Zuteilungselemente zu bilden:

- ▶ Produkt-Emissionswert für den in den Verkehr gebrachten Zellstoff
- ▶ Produkt-Emissionswert für Papier
- ▶ Wärme-Emissionswert mit $CLF_{\text{Nicht-CL}}$

Bei einer Anlage, die Zellstoff herstellt und die im Zeitraum zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität messbare Wärme aus der Zellstoffherzeugung an andere Zuteilungselemente (z. B. Papier mit Produkt-Emissionswert) abgibt, gilt eine Sonderregel gemäß § 11 ZuV 2020. Demnach ist eine Zuteilung für das Zuteilungselement Zellstoff nur für den in den Verkehr gebrachten Zellstoff möglich. Der Anteil des Zellstoffs, der in derselben (integrierten) Anlage oder in anderen technisch angeschlossenen Anlagen zu Papier verarbeitet wird, erhält keine Zuteilung über den Zellstoff-Emissionswert.

Die Berechnung der vorläufigen Zuteilung für das Zuteilungselement Produkt-Emissionswert für Papier basiert auf dem Produkt-Emissionswert für das Papier und der maßgeblichen Aktivitätsrate der Papierproduktion. Es gibt keine zusätzliche Zuteilung für verbrauchte Wärme, da diese bereits im Produkt-Emissionswert berücksichtigt ist.

Das Zuteilungselement Wärme-Emissionswert bildet nur die Wärme ab, die von der Anlage außerhalb der Grenzen der Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert für Zellstoff und Papier in einer Nebeneinrichtung verbraucht wird und die Wärme, die an externe Nicht-ETS-Anlagen geliefert wird.

Die im Antrag anzugebenden zuteilungsfähigen Mengen des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert $CLF_{\text{Nicht-CL}}$ setzen sich zusammen aus den Wärmeströmen für die Nebeneinrichtung A und für die Nicht-ETS-Anlage.

Bei Anlagen mit Produkt-Emissionswert für Fasern aus wiederaufbereitetem Papier besteht ein Anspruch auf eine Zuteilung für die insgesamt erzeugten Recyclingfasern, angegeben in Tonnen (lufttrocken) marktfähiger Nettoproduktion an Faserstoff. Dabei wird (anders als im hier vorgestellten Fall) nicht unterschieden, ob die Recyclingfasern in den Verkehr gebracht oder intern zu Papier verarbeitet wurden.

8.7 „Null-Emissionen“-Anlagen

Eine „Null-Emissionen“-Anlage der Papiererzeugung hat eine Produktionsleistung von mehr als 20 t je Tag und unterliegt damit dem Anwendungsbereich des TEHG. Sie kann jedoch aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kein CO₂ emittieren.

Ein immissionsschutzrechtlich eigenständig genehmigter, also nicht im Anlagenumfang der Papiererzeugungsanlage enthaltener Wärmeerzeuger liefert seine Wärme an diese Anlage, es besteht ein direkter Versorgungsvertrag im Sinne des Kapitels 2.4 des Leitfadens Teil 3a.

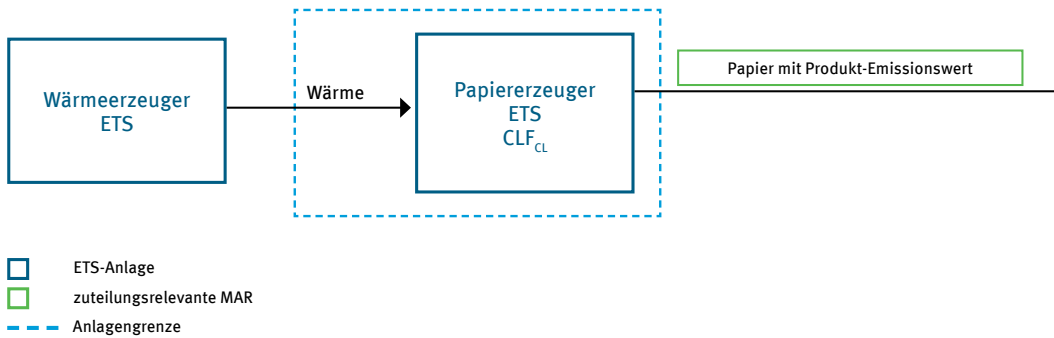


Abbildung 25: Null-Emissionen-Anlage

Für die Anlage der Papiererzeugung besteht als Wärmeverbraucher ein Anspruch auf Zuteilung für das Zuteilungselement Produkt-Emissionswert für Papier. Es gibt keine zusätzliche Zuteilung für verbrauchte Wärme, da diese bereits im Produkt-Emissionswert berücksichtigt ist. Der Wärmeerzeuger hat für die an die Papieranlage gelieferte Wärme keinen Anspruch auf Zuteilung.

Im Antrag auf Zuteilung sind die wärmeliefernde Anlage (mit Nachweis über deren Emissionshandlungspflicht, z. B. DEHSt-Aktenzeichen oder Genehmigung) und die importierten Wärmemengen zu benennen.

8.8 Komplexe Industrieanlage

Das Vorgehen zur Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsraten in einem Beispiel mit verschiedenen Zuteilungselementen wird nachfolgend schrittweise erläutert (siehe Abbildung 26). Die Reihenfolge der Schritte ist wesentlich, um die Hierarchie der Zuteilungsmethoden entsprechend zu berücksichtigen.

Schritt 0 – Beschreibung der Anlage

Die Anlage ist wie folgt gekennzeichnet:

- ▶ Die Genehmigungsgrenzen der Anlage werden mit einer gestrichelten Linie dargestellt.
- ▶ Jeder Kasten stellt einen technischen Anlagenteil dar, in dem ein oder mehrere Industrieprozesse stattfinden:
 - ▶ Produkt 2 ist ein unter einen Emissionswert fallendes Produkt.
 - ▶ Produkt 1 und Produkt 3 fallen nicht unter einen Produkt-Emissionswert, in den Prozessen werden messbare Wärme und Brennstoffe genutzt sowie Prozessemissionen (Restgase) produziert.
 - ▶ Produkte 1 bis 3 werden als Carbon-Leakage-gefährdet eingestuft (CL-gefährdet).
 - ▶ Die exportierte Wärme wird in Nicht-CL-gefährdeten Prozessen genutzt.
 - ▶ Das Abfackeln entspricht nicht den Kriterien einer Sicherheitsfackel.
- ▶ Im Sinne der Übersichtlichkeit werden Treibhausgasemissionen in diesem Beispiel nicht abgebildet, diese müssen nichtsdestotrotz analog zu den maßgeblichen Aktivitätsraten den entsprechenden technischen Einheiten zugeordnet werden.

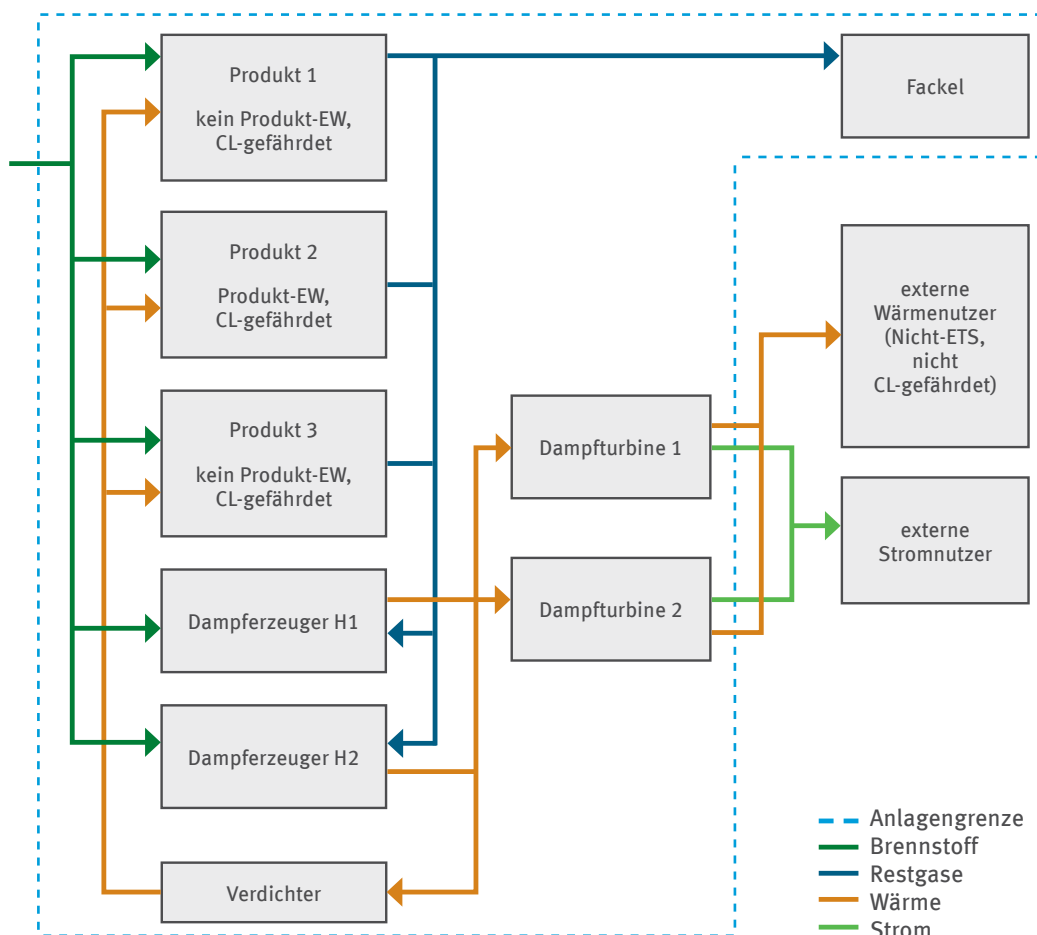


Abbildung 26: Schritt 0 – Beschreibung der Anlage sowie Eingangs- und Ausgangsströme

Schritt 1 – Beschreibung des Zuteilungselements 1 auf Basis eines Produkt-Emissionswerts

Schritt 1a: Definition des Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert

- Die Anlage hat ein Produkt mit Produkt-Emissionswert (folglich $n = 1$). Die Herstellung dieses Produkts erfolgt in der technischen Einheit Produkt 2 (vgl. Abbildung 27).

Schritt 1b: Zuordnung wichtiger Eingangs- und Ausgangsströme

- Brennstoff und Wärme gehen in Zuteilungselement 1 (Produkt 2) ein, Restgase und Emissionen (letztere nicht gezeigt) entstehen in Prozessen des Zuteilungselements und werden diesem zugeordnet.
- Die Mengen der Brennstoff- und Wärme-Eingangsströme (in Energieeinheiten) bestimmen nicht die Menge der kostenlosen Zuteilung für Zuteilungselement 1, nichtsdestotrotz müssen sie diesem Zuteilungselement zugeordnet werden, um eine sonst fehlerhafte Zuordnung zu anderen Zuteilungselementen auszuschließen.

Schritt 1c: Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate

- Die Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate vom Zuteilungselement 1 erfolgt bei Neuanlagen auf Basis der installierten Anfangskapazität vom Produkt 2, bei einer wesentlichen Kapazitätserweiterung auf Basis der zusätzlichen Kapazität, jeweils multipliziert mit dem StAF.

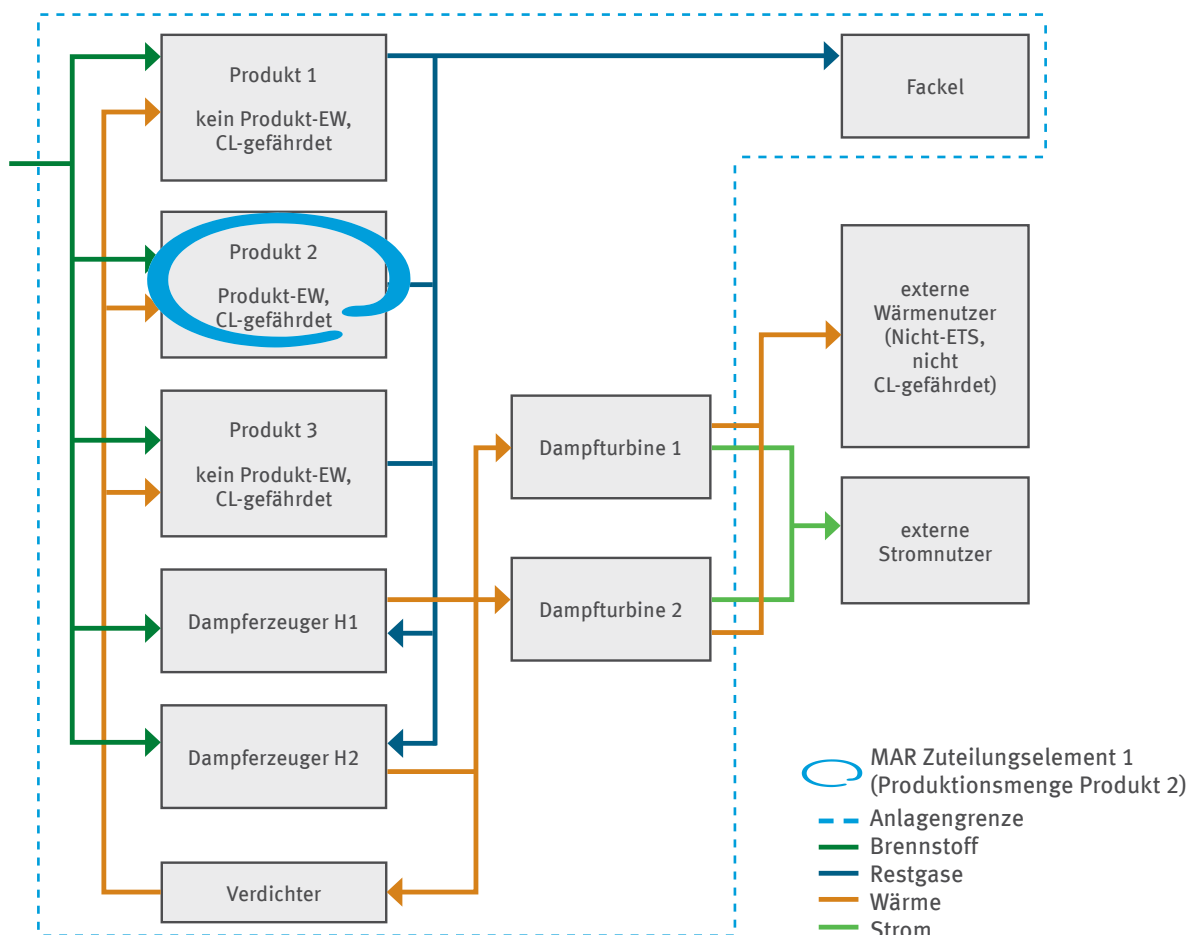


Abbildung 27: Schritt 1 – Beschreibung Zuteilungselement 1 (Produkt 2)

Schritt 2 – Beschreibung der Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert

- Die Anlage verbraucht messbare Wärme außerhalb der Bilanzgrenzen eines Produkt-Emissionswerts (in Prozessen für Produkt 1 und Produkt 3) und exportiert Wärme an Nicht-ETS-Verbraucher.
- Die Produktion für die Produkte 1 und 3 ist CL-gefährdet, nicht aber die Nutzung bei den Nicht-ETS-Verbrauchern.
- Zwei Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert (mit und ohne CL-Gefährdung) müssen folglich festgelegt werden.

Schritt 2-1 – Beschreibung des Zuteilungselements 2 auf Basis eines Wärme-Emissionswerts, CL-gefährdet

Schritt 2-1a: Festlegung des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet

- Das Zuteilungselement 2 wird für die Wärmeverbräuche für die Produktion der CL-gefährdeten Produkte 1 und 3 gebildet.

Schritt 2-1b: Zuordnung wichtiger Eingangs- und Ausgangsströme für Zuteilungselement 2

- Zuteilungselement 2 steht für die durch die Herstellung von Produkt 1 und Produkt 3 verbrauchte Wärme (vgl. Abbildung 28). Die mit der Produktion dieser Wärme zusammenhängenden Emissionen und für die zur Erzeugung dieser Wärme verwendeten Energieflüsse sind diesem Zuteilungselement zuzuordnen.
- Die Wärme wird durch die Verbrennung der Restgase und des Brennstoffs in den zwei Dampferzeugern erzeugt; ein Teil der erzeugten Wärme wird auch von anderen Verbrauchern verbraucht. Zuteilungselement 2 steht folglich nur für einen Teil der Restgase und des Brennstoffs, die in den Dampferzeugern verbrannt werden und für einen Teil der entsprechenden Emissionen.

Schritt 2-1c: Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate (Zuteilungselement 2)

- Die maßgebliche Aktivitätsrate vom Zuteilungselement 2 ist die Summe der durch die technischen Einheiten Produkt 1 und Produkt 3 verbrauchten Wärme. Die Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate erfolgt bei Neuanlagen auf Basis der installierten Anfangskapazität dieser Wärmemenge, bei einer wesentlichen Kapazitätserweiterung auf Basis der zusätzlichen Kapazität, jeweils multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor.

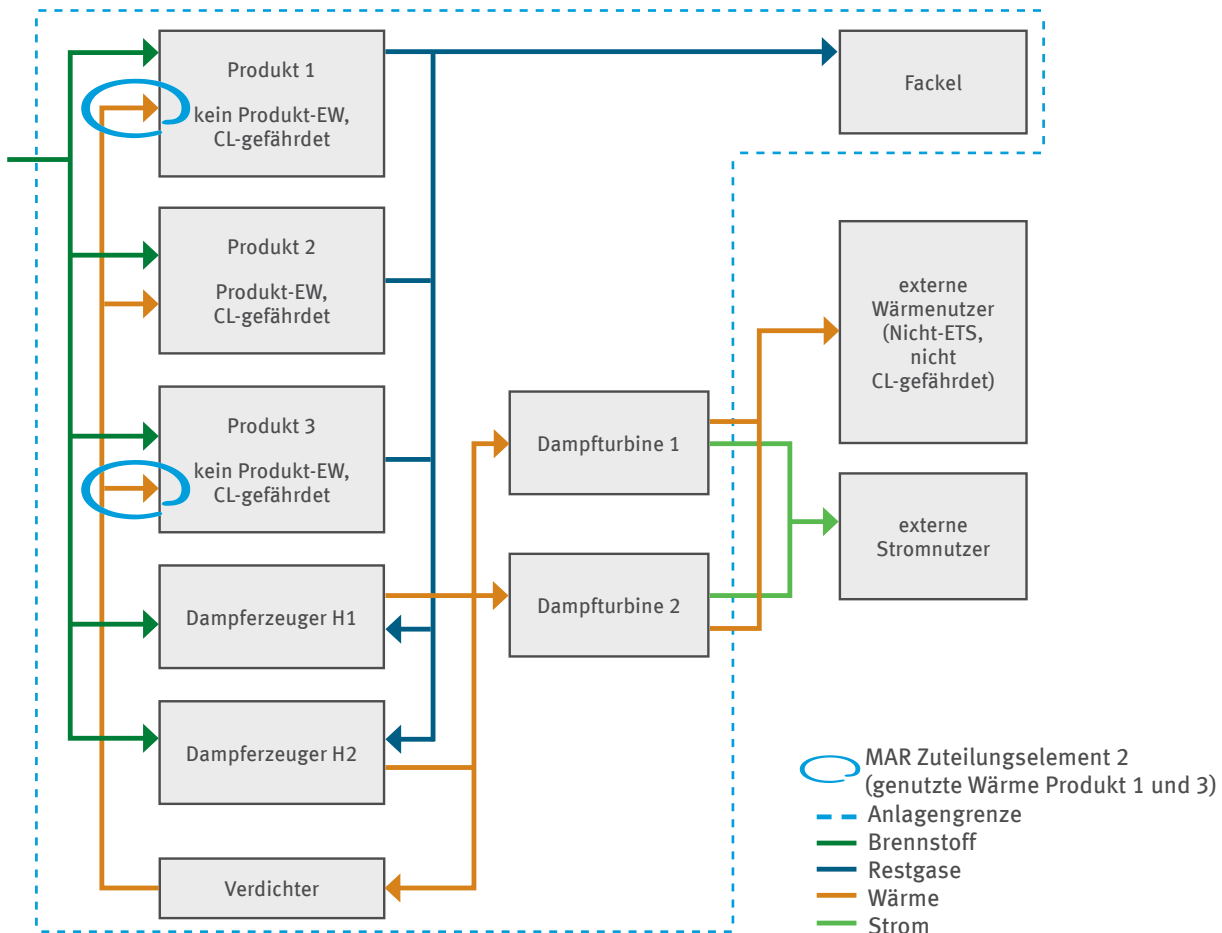


Abbildung 28: Schritt 2-1 – Beschreibung des Zuteilungselements 2 (Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet)

Schritt 2-2 – Beschreibung des Zuteilungselements 3 auf Basis eines Wärme-Emissionswerts, Nicht-CL-gefährdet

Schritt 2-2a: Zuordnung wichtiger Eingangs- und Ausgangsströme (Zuteilungselement 3)

- Zuteilungselement 3 wird für die Produktion messbarer Wärme solcher Produkte festgelegt, die nicht Carbon-Leakage-gefährdet⁴⁶ ist. Dies ist in dem Beispiel der Fall. .
- In den Dampferzeugern wird die messbare Wärme für die Zuteilungselemente 2 und 3 erzeugt. Diese sind gegeneinander abzugrenzen.
- Für die Zuordnung der Emissionen aus der Nutzung der Restgase sowie der Zuteilung für die Produktion der energetisch genutzten Restgase siehe Leitfaden Teil 3b.

Schritt 2-2b: Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate (Zuteilungselement 3)

- Die maßgebliche Aktivitätsrate vom Zuteilungselement 3 basiert auf der an Nicht-ETS-Verbraucher exportierte Wärme (vgl. Abbildung 29). Die Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate erfolgt bei Neuanlagen auf Basis der installierten Anfangskapazität dieser Wärmemenge, bei einer wesentlichen Kapazitätserweiterung auf Basis der zusätzlichen Kapazität, jeweils multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor.

⁴⁶ Wären die Wärmenutzer andere ETS-Anlagen, würde die Zuteilung an diese Nutzer gehen. In dem Falle würde für die hier betrachtete Anlage kein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert, Nicht-CL-gefährdet definiert werden.

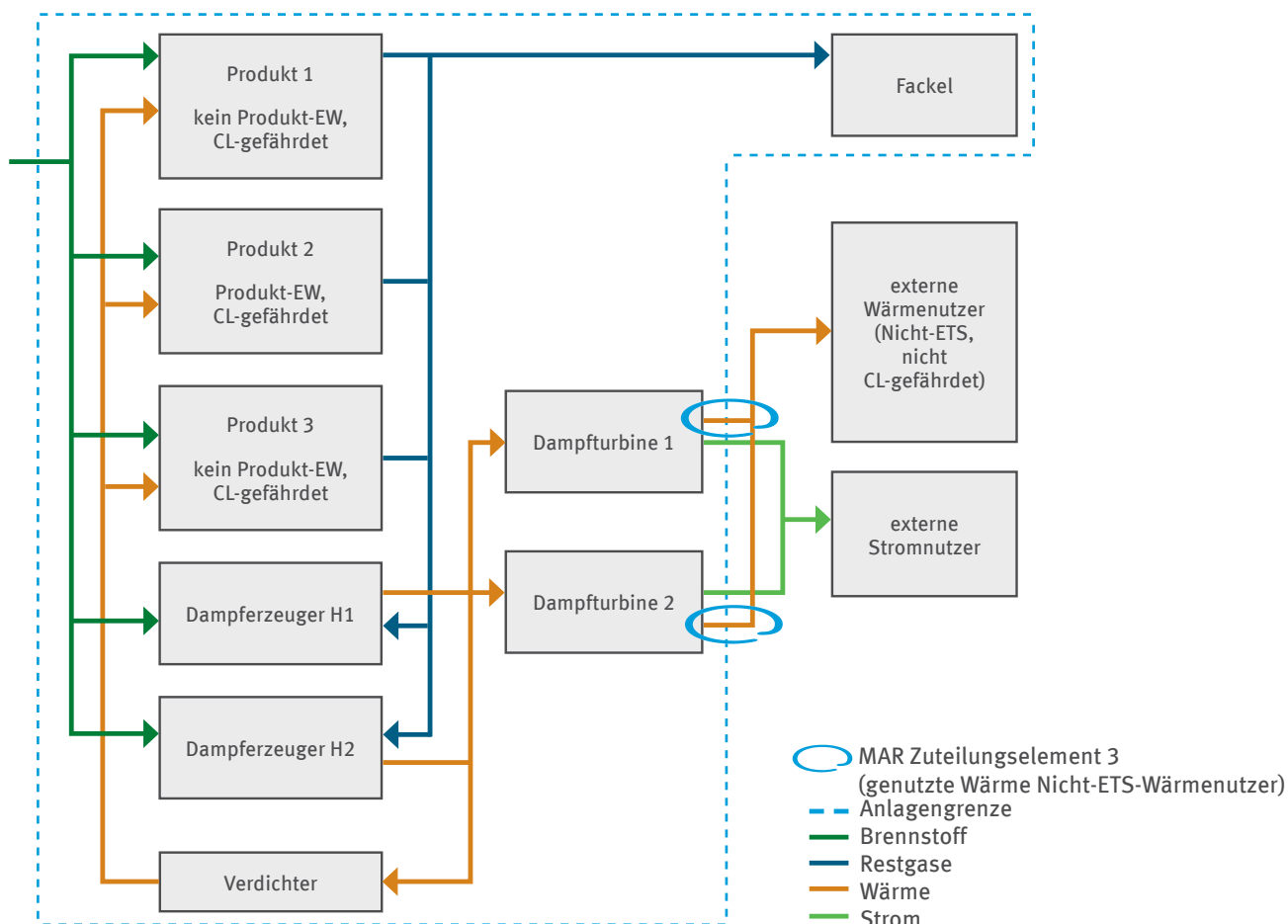


Abbildung 29: Schritt 3 – Beschreibung Zuteilungselement 3 (Wärme-Emissionswert, nicht-CL-gefährdet)

Schritt 3 – Beschreibung des Zuteilungselements 4 auf Basis eines Brennstoff-Emissionswerts, CL-gefährdet

Schritt 3a: Ermittlung eines Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert

- Die Beispielanlage enthält zwei technische Einheiten für die Herstellung der Produkte 1 und 3, in denen Brennstoff direkt zur Deckung des Wärmebedarfs der Herstellungsprozesse verbrannt wird, ohne dass messbare Wärme hergestellt wird (vgl. Abbildung 30). Beide Einheiten erzeugen Produkte, deren Produktion CL-gefährdet ist, und welche folglich gemeinsam durch das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert, CL-gefährdet abgedeckt wird (Zuteilungselement 4).

Schritt 3b: Zuordnung der relevanten Eingangs- und Ausgangsströme (Zuteilungselement 4)

- Relevante Eingangsströme sind Brennstoffverbrauch, relevante Ausgangsströme sind deren Emissionen.
- Prüfung Sicherheitsfackel: Wenn eine Sicherheitsabfackelung erfolgt wäre (in diesem Beispiel ist kein Abfackeln aus Sicherheitsgründen erfolgt), wäre der Brennstoff, der dafür verbraucht worden wäre, auch ein relevanter Eingangsstrom.

Schritt 3c: Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate (Zuteilungselement 4)

- Da in diesem Fall ein Teil des Brennstoffs in Restgas umgewandelt wird, muss die Berechnung der maßgeblichen Aktivitätsrate für Zuteilungselement 4 einen Abzug über den Teil des Brennstoffs aufweisen, der in Restgas umgewandelt wird. Die Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate erfolgt bei Neuanlagen auf Basis der installierten Anfangskapazität dieser Brennstoffmenge, bei einer wesentlichen Kapazitätserweiterung auf Basis der zusätzlichen Kapazität, jeweils multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor (siehe Fallbeispiel in Leitfaden Teil 3b; die Anleitung basiert auf dem gleichen Beispiel).

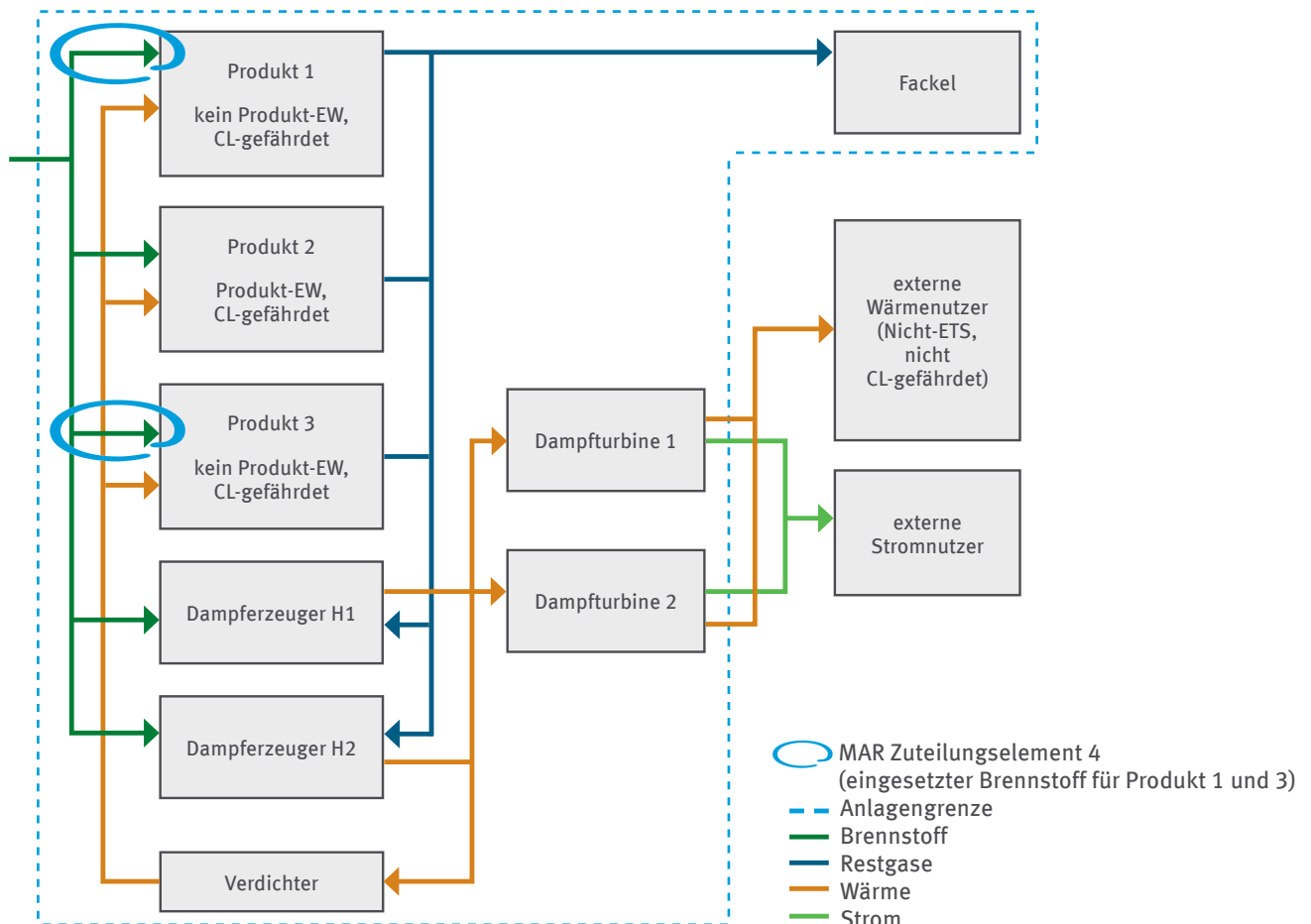


Abbildung 30: Schritt 4 – Beschreibung Zuteilungselement 4 (Brennstoff-Emissionswert, CL-gefährdet)

Schritt 4 – Beschreibung des Zuteilungselements 5 auf Basis von Prozess-Emissionen, CL-gefährdet

Schritt 4a: Ermittlung des einen oder der zwei Zuteilungselemente mit Prozessemissionen

- ▶ Im Anlagenbeispiel werden die Restgase, die in den Produktionsprozessen 1 und 3 erzeugt werden (vgl. Abbildung 31), entweder zur Verbrennung in den Dampferzeugern verwendet oder abgefackelt (keine Sicherheitsabfackelung).
- ▶ Dem Zuteilungselement 5 werden somit die Emissionen für die Produktion der Restgase in den Produktionsprozessen 1 und 3 zugeordnet.
- ▶ Die Nutzung der Restgase in den Dampferzeugern ist durch zwei Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert abgedeckt (Zuteilungselement 2 und 3).
- ▶ Für das Abfackeln (mit Ausnahme der Sicherheitsabfackelung) werden keine Berechtigungen kostenlos zugeteilt.

In diesem Beispiel erfolgen die Erzeugung und die Nutzung des Restgases innerhalb der gleichen Anlage. Damit erübrigt sich die anderenfalls notwendige Prüfung, ob die Zuteilung entweder der Restgase erzeugenden oder der verwendenden Anlage zusteht. *Für zusätzliche Informationen zur Zuteilung für Emissionen aus Restgasen, siehe Leitfaden Teil 3b.*

Schritt 4b: Zuordnung der relevanten Eingangs- und Ausgangsströme (Zuteilungselement 5)

- ▶ Für die Zuordnung der relevanten Eingangs- und Ausgangsströme auf das Zuteilungselement sind folgende Angaben notwendig:
- ▶ die Menge des Restgases aus den Produktionsprozessen 1 und 3, dessen gesamter Kohlenstoffanteil, der Anteil des unvollständig verbrannten Kohlenstoffs im Restgas sowie der Energieinhalt des Restgases
- ▶ der Brennstoff, der benötigt wird, um Restgas zu erzeugen

Schritt 4c: Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate (Zuteilungselement 5)

- Die maßgebliche Aktivitätsrate bestimmt sich aus den CO₂-Emissionen plus die Emissionen aus der Verbrennung des unvollständig verbrannten Kohlenstoffs in den Restgasen, abzüglich der Emissionen aus der Verbrennung der Menge Erdgas mit dem gleichen Energieinhalt. Dieser Abzug erfolgt im FMS automatisch. Die Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate erfolgt bei Neuanlagen auf Basis der installierten Anfangskapazität dieser Emissionsmenge, bei einer wesentlichen Kapazitätserweiterung auf Basis der zusätzlichen Kapazität, jeweils multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor.

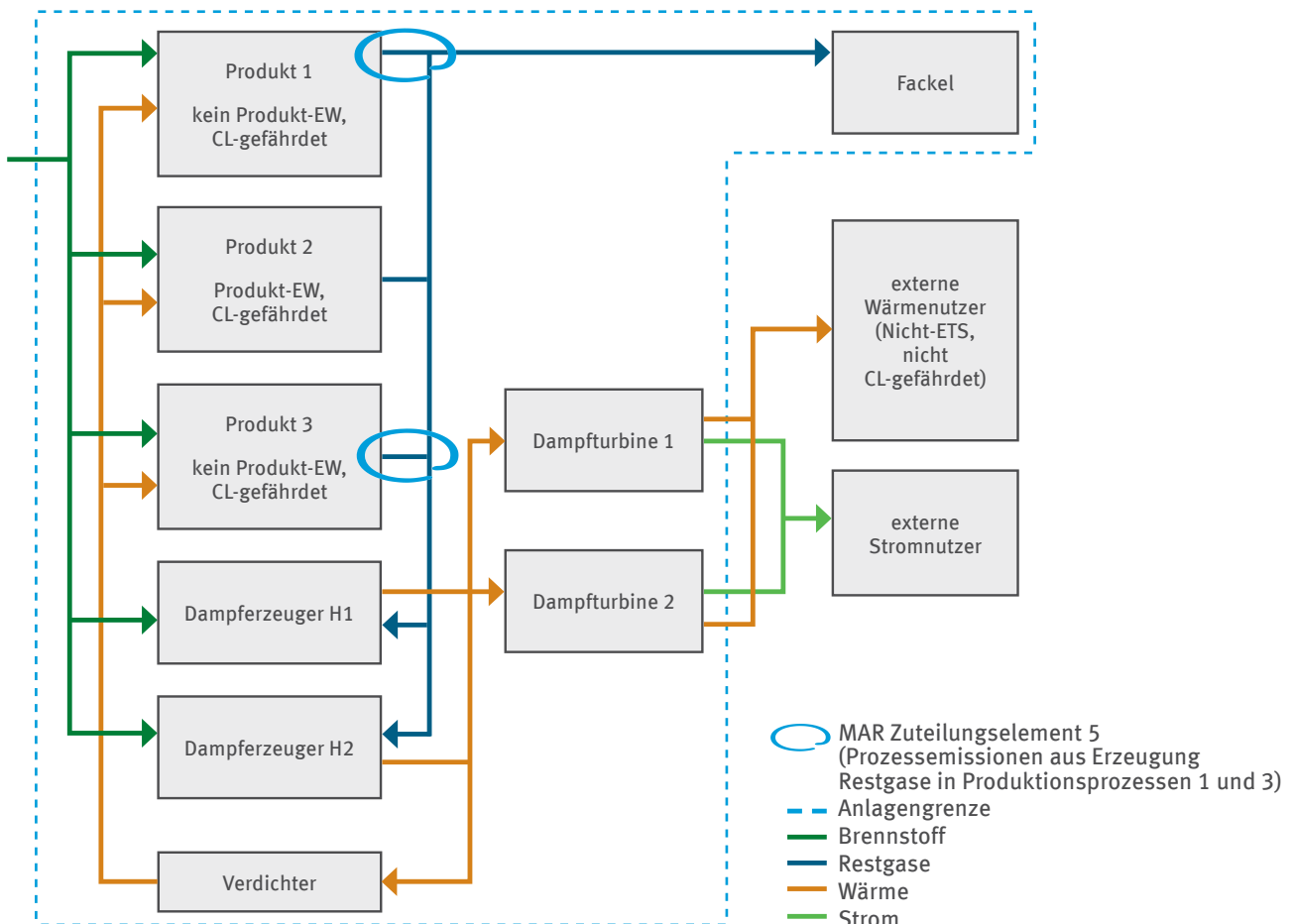


Abbildung 31: Schritt 5 – Beschreibung Zuteilungselement 5 (Prozessemissionen, CL-gefährdet)

Schritt 6 – Nicht zuteilungsfähige Emissionen*

Der letzte Schritt ist die Überprüfung der nicht zuteilungsfähigen Emissionen. Das sind in diesem Beispiel zum einen die Emissionen, die der Stromerzeugung zuzuordnen sind (vgl. Abbildung 32). Ein Teil des in den Dampferzeugern erzeugten Frischdampfs wird auf die Turbinen geleitet und dort verstromt. Die mit der in den Dampfturbinen ausgekoppelten Energie in Verbindung stehenden Emissionen dürfen in keinem Zuteilungselement abgebildet sein. Gleiches gilt für die Emissionen aus der in der Anlage vorhandenen Fackel, da es sich um eine Sicherheitsfackel handelt. Die nicht zuteilungsfähigen Emissionen werden dennoch vollständig im Zuteilungsantrag dokumentiert und ermöglichen der Prüfstelle und der DEHSt ein Überprüfen der Angaben des Betreibers.

Der Anlagenbetreiber sollte zum Abschluss der Zuordnung auf die Zuteilungselemente prüfen, ob alle Energie- und Stoffströme entweder einem Zuteilungselement zugeordnet worden sind, oder als nicht zuteilungsfähig verzeichnet sind. Jeder Energie- und Stoffstrom muss vollständig und eindeutig zugeordnet werden.

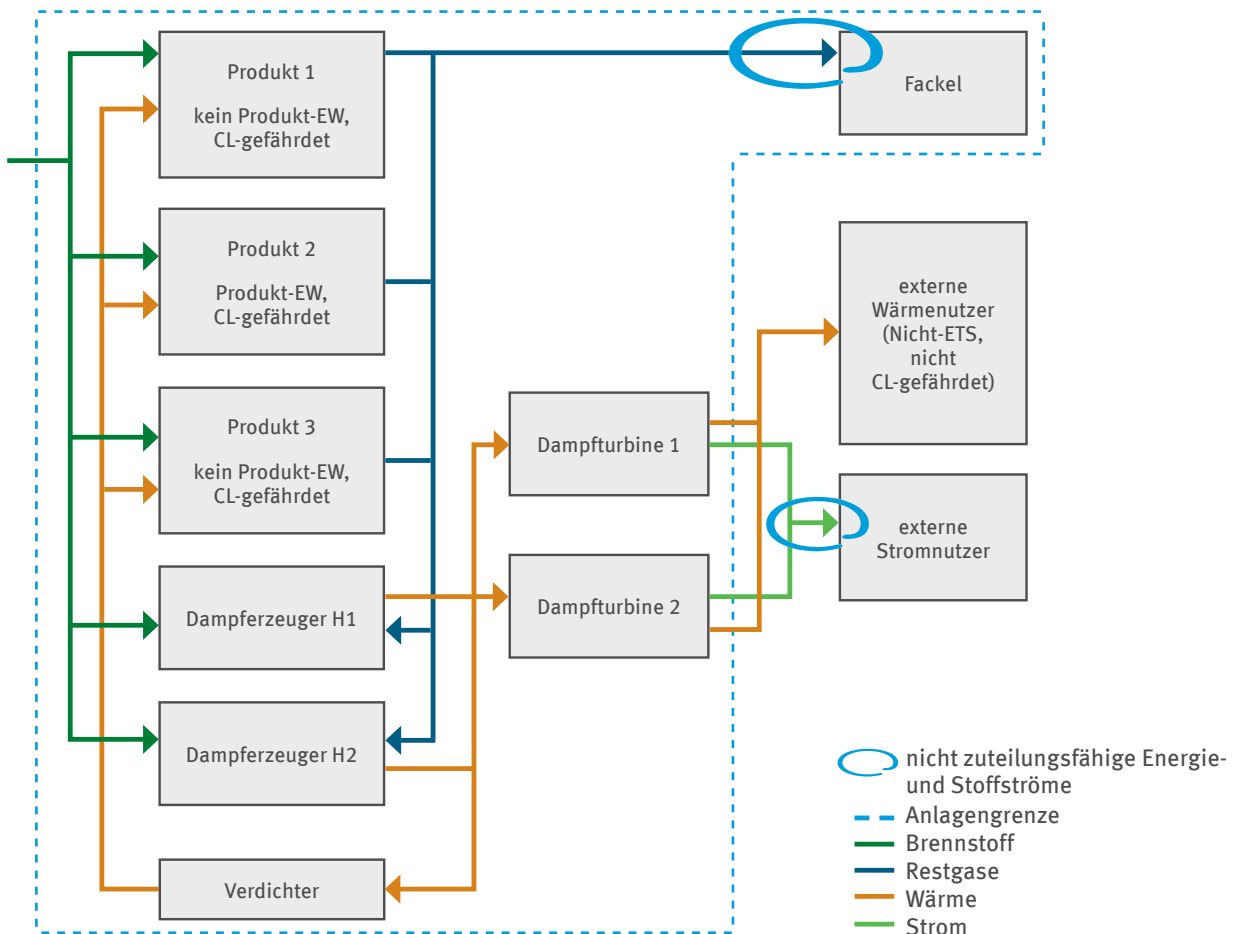


Abbildung 32: Schritt 6 – nicht zuteilungsfähige Energie- und Stoffströme

Anhang 1: Umrechnung von Einheiten

Vorsätze zur Bezeichnung von Vielfachen und Teilen von Einheiten nach DIN 1301

Vorsatz	Zeichen	Bedeutung
Kilo	k	10^3
Mega	M	10^6
Giga	G	10^9
Tera	T	10^{12}
Peta	P	10^{15}

Umrechnung von Energieeinheiten

Einheit	kcal	MJ	GJ	TJ	kWh	MWh	GWh	TWh
MJ	$2,388 \cdot 10^2$	1	$1 \cdot 10^{-3}$	$1 \cdot 10^{-6}$	$2,778 \cdot 10^{-1}$	$2,778 \cdot 10^{-4}$	$2,778 \cdot 10^{-7}$	$2,778 \cdot 10^{-10}$
GJ	$2,388 \cdot 10^5$	$1 \cdot 10^3$	1	$1 \cdot 10^{-3}$	$2,778 \cdot 10^2$	$2,778 \cdot 10^{-1}$	$2,778 \cdot 10^{-4}$	$2,778 \cdot 10^{-7}$
TJ	$2,388 \cdot 10^8$	$1 \cdot 10^6$	$1 \cdot 10^3$	1	$2,778 \cdot 10^5$	$2,778 \cdot 10^2$	$2,778 \cdot 10^{-1}$	$2,778 \cdot 10^{-4}$
kWh	$8,598 \cdot 10^2$	3,6	$3,6 \cdot 10^{-3}$	$3,6 \cdot 10^{-6}$	1	$1 \cdot 10^{-3}$	$1 \cdot 10^{-6}$	$1 \cdot 10^{-9}$
MWh	$8,598 \cdot 10^5$	$3,6 \cdot 10^3$	3,6	$3,6 \cdot 10^{-3}$	$1 \cdot 10^3$	1	$1 \cdot 10^{-3}$	$1 \cdot 10^{-6}$
GWh	$8,598 \cdot 10^8$	$3,6 \cdot 10^6$	$3,6 \cdot 10^3$	3,6	$1 \cdot 10^6$	$1 \cdot 10^3$	1	$1 \cdot 10^{-3}$
TWh	$8,598 \cdot 10^{11}$	$3,6 \cdot 10^9$	$3,6 \cdot 10^6$	$3,6 \cdot 10^3$	$1 \cdot 10^9$	$1 \cdot 10^6$	$1 \cdot 10^3$	1
kcal	1	$4,187 \cdot 10^{-3}$	$4,187 \cdot 10^{-6}$	$4,187 \cdot 10^{-9}$	$1,163 \cdot 10^{-3}$	$1,163 \cdot 10^{-6}$	$1,163 \cdot 10^{-9}$	$1,163 \cdot 10^{-12}$

Anhang 2: Systemgrenzen von Zuteilungselementen mit Fall-back-Ansätzen

Systemgrenzen von Zuteilungselementen sind Bilanzgrenzen, durch die sich Zuteilungselemente voneinander abgrenzen. Die Grenzen schließen in der Regel technische Einrichtungen ein und erlauben die Identifikation und Quantifizierung von Energie- und Stoffströmen: Die Ströme, die die Systemgrenzen eines Zuteilungselements überschreiten oder innerhalb dieser Grenzen liegen, sind maßgebend für die Berechnung der Menge der nach den EU-einheitlichen Zuteilungsregeln kostenlos zuzuteilenden Emissionsberechtigungen.

Gleichzeitig bilden die Systemgrenzen der Zuteilungselemente den anlagentechnischen Rahmen, innerhalb dessen durch physische Änderungen an Anlagenteilen die Voraussetzung für eine wesentliche Kapazitätserweiterung oder –verringerung überhaupt erst erfüllt werden können. In § 2 Nr. 24, lit. a ZuV 2020 wird auf die „physische Änderungen an der technischen Konfiguration des Zuteilungselements“ abgehoben. Diese ist mit den Systemgrenzen des Zuteilungselements gleichzusetzen, da sich diese nur auf die mit den Systemgrenzen im Zusammenhang stehenden Prozesse beziehen können.

Für die Systemgrenzen von Zuteilungselementen gilt:

- ▶ Systemgrenzen liegen stets innerhalb der Grenze der emissionshandelspflichtigen Anlage oder des emissionshandelspflichtigen Teils einer Anlage.
- ▶ Bei dem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert umfassen die Systemgrenzen alle Stoff- und Energieströme sowie technischen Komponenten zur Erzeugung der messbaren Wärme innerhalb der Anlage, zum Import der messbaren Wärme aus einer anderen emissionshandelspflichtigen Anlage sowie zur zuteilungsfähigen Nutzung der messbaren Wärme innerhalb des emissionshandelspflichtigen Teils der Anlage.
- ▶ Die Systemgrenzen des Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert umfassen alle Ströme und technischen Komponenten zur Erzeugung der nicht messbaren Wärme in der Anlage sowie zur zuteilungsfähigen Nutzung der nicht messbaren Wärme innerhalb des emissionshandelspflichtigen Teils der Anlage.
- ▶ Beim Zuteilungselement mit Prozessemissionen umfassen die Systemgrenzen alle technischen Komponenten, die mit der Erzeugung, dem Import oder der zur zuteilungsfähigen Nutzung dieser Emissionen in Verbindung stehen.

Beispiele:

a) Systemgrenzen in Anlagen mit mehreren Anlagenteilen.

In der folgenden Abbildung A 2.1 ist eine Anlagenkonstellation dargestellt, in der ein Industrieofen sowie ein Blockheizkraftwerk (BHKW) gemeinsam eine emissionshandelspflichtige Anlage bilden.

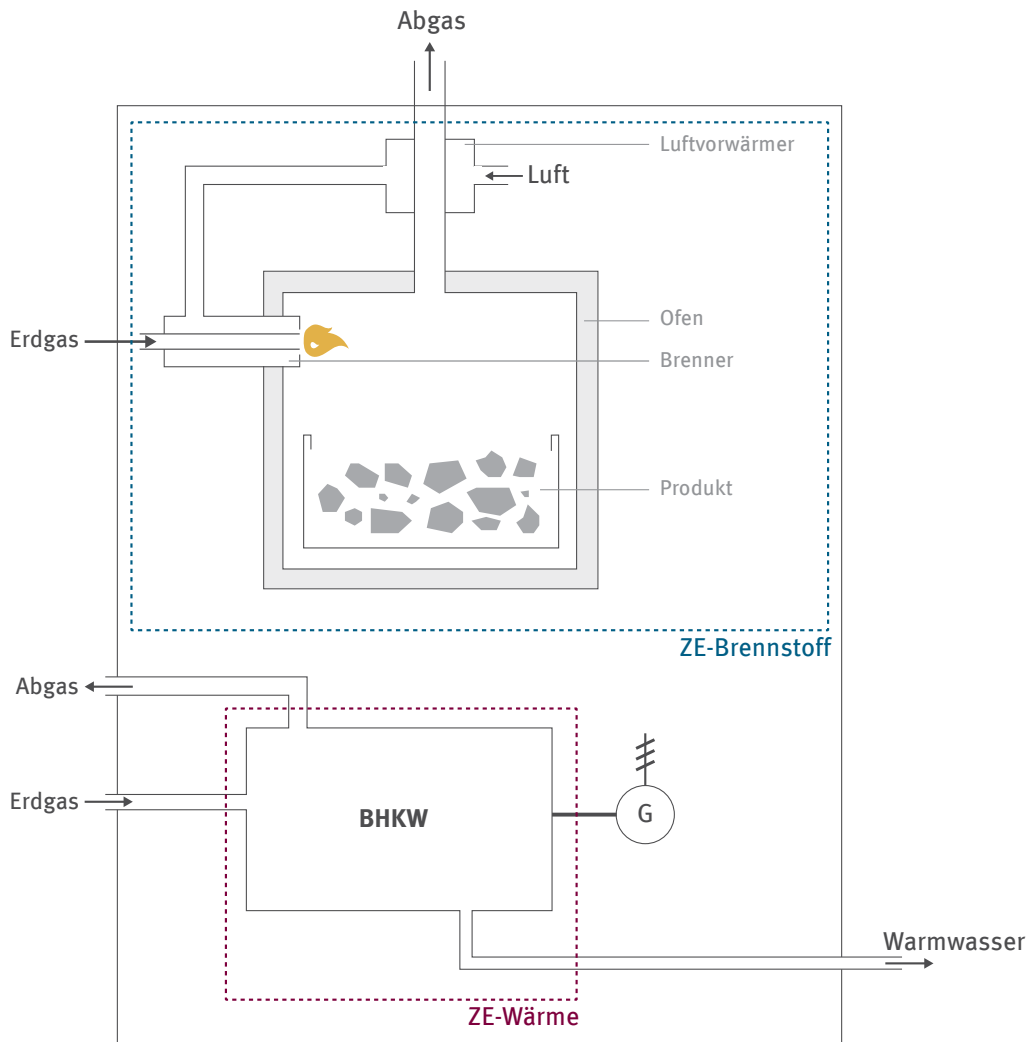


Abbildung A 2.1: Systemgrenzen von Zuteilungselementen technisch getrennter Anlagenteile

Für den Anlagenteil Industrieofen kann ein Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert (Erzeugung nicht-messbarer Wärme) gebildet werden. Es umfasst neben dem Brennstoffstrom alle technischen Einrichtung für die Erzeugung der nicht-messbaren Wärme (Brenner und Luftvorwärmer) sowie den gesamten Ofen als Verbraucher der nicht-messbaren Wärme. Für das BHKW kann ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert wegen der Erzeugung messbarer Wärme gebildet werden. Es schließt den Brennstoffstrom sowie das BHKW als Anlagenteil ein, nicht aber die Wärmeverbraucher, die sich außerhalb der Anlagengrenze befinden.

Würde die Abgasleitung des BHKW in die Ofenkammer geleitet (siehe Abbildung A 2.2), so dass die heißen Abgase mit zur Beheizung der Ofenkammer beitragen, ergäbe sich hinsichtlich der Systemgrenze des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert eine veränderte Situation.

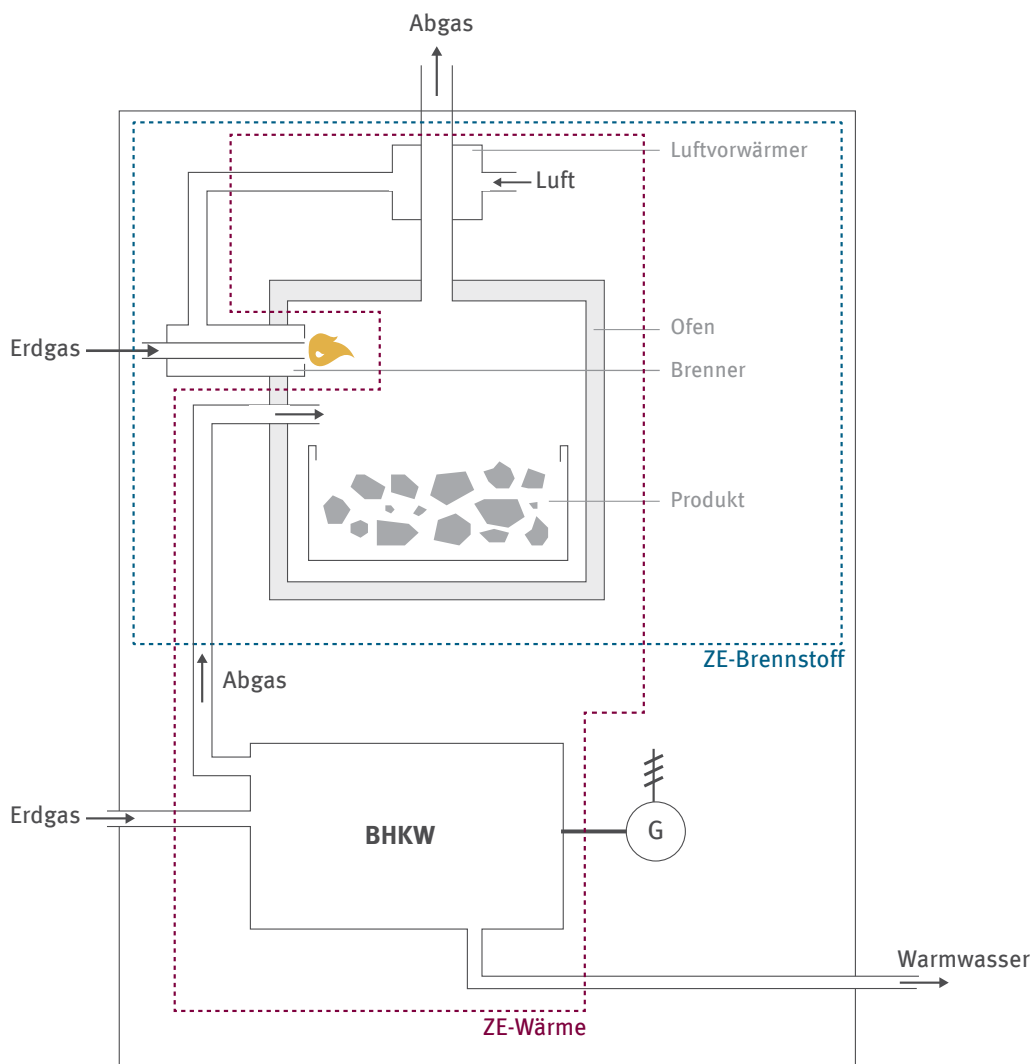


Abbildung A 2.2: Systemgrenzen von Zuteilungselementen technisch verbundener Anlagenteile

In diesem Fall läge der Industrieofen mit Ausnahme des Brenners auch innerhalb der Systemgrenze dieses Zuteilungselements, da der Industrieofen Verbraucher der im Abgas enthaltenen messbaren Wärme wäre. Hier liegen die Systemgrenzen der Zuteilung zum Teil übereinander, und eine physische Änderung am Ofen (ohne Berücksichtigung des Brenners) kann damit eine Kapazitätsänderung (Erweiterung oder Verringerung) der Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert sowie mit Brennstoff-Emissionswert begründen.

b) Systemgrenzen in Anlagen mit emissionshandelspflichtiger Nebeneinrichtung

Die in Abbildung A 2.3 dargestellte Anlage einer Molkerei dient insgesamt keiner emissionshandelspflichtigen Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG.

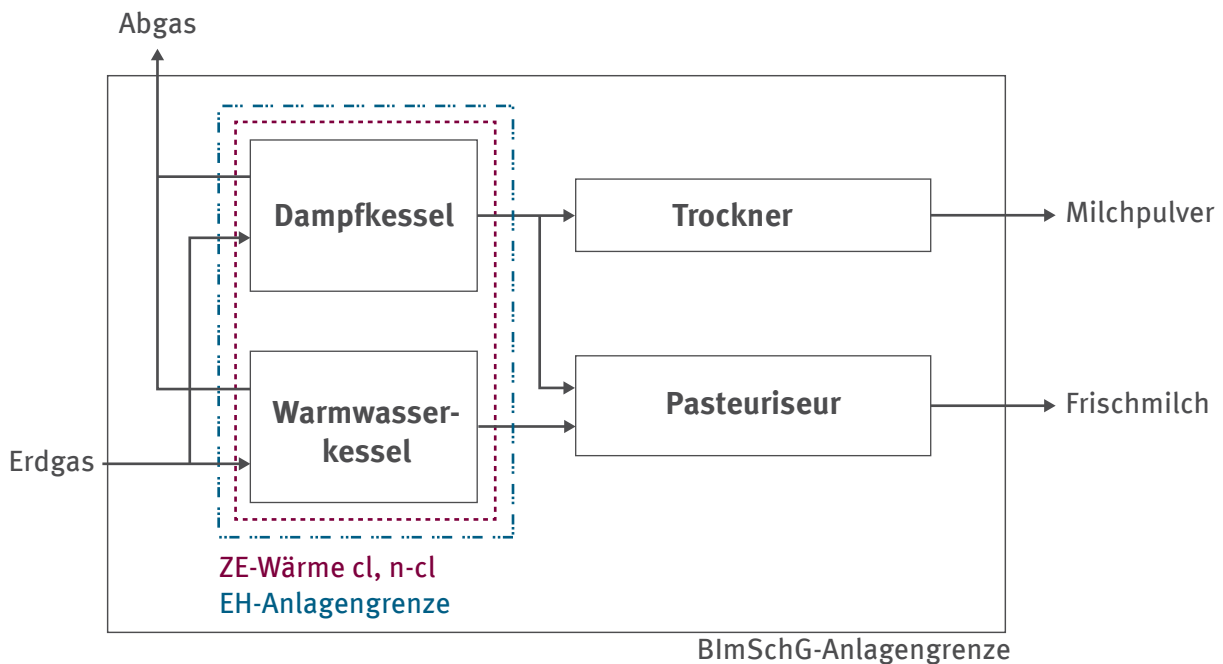


Abbildung A 2.3: Nicht emissionshandelspflichtige BImSchG-Anlage mit emissionshandelspflichtigen Anlagenteilen

Die Anlage ist in den Grenzen ihrer BImSchG-Genehmigung (Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen/-bestandteilen nach 4. BImSchV 7.32, NACE Rev. 2: 10.51) somit nicht emissionshandelspflichtig. Nebeneinrichtung der Anlage ist jedoch ein Heizwerk (Warmwasser- und Dampferzeugung) zur Versorgung der Produktionseinrichtungen, das genehmigungsbedürftig nach 4. BImSchV 1.2 c ist und damit die Tätigkeit 3 nach Anhang 1 Teil 2 TEHG erfüllt.

In der Abbildung sind die Anlage mit ihrer Anlagengrenze nach BImSchG sowie die Anlagengrenze nach TEHG (blaue Strich-Punkt-Linie) dargestellt. Letztere ist wiederum identisch mit den Systemgrenzen der Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert (mit und ohne Carbon-Leakage-Gefährdung (gepunktete Linie)). Die wärmeverbrauchenden Anlagenteile ohne eigene Feuerung (Trockner usw.) liegen innerhalb der Anlagengrenze nach BImSchG, aber außerhalb der Systemgrenzen der Zuteilungselemente, da die Systemgrenzen der Zuteilungselemente stets auf den Umfang der emissionshandelspflichtigen Anlagenteile beschränkt sind.

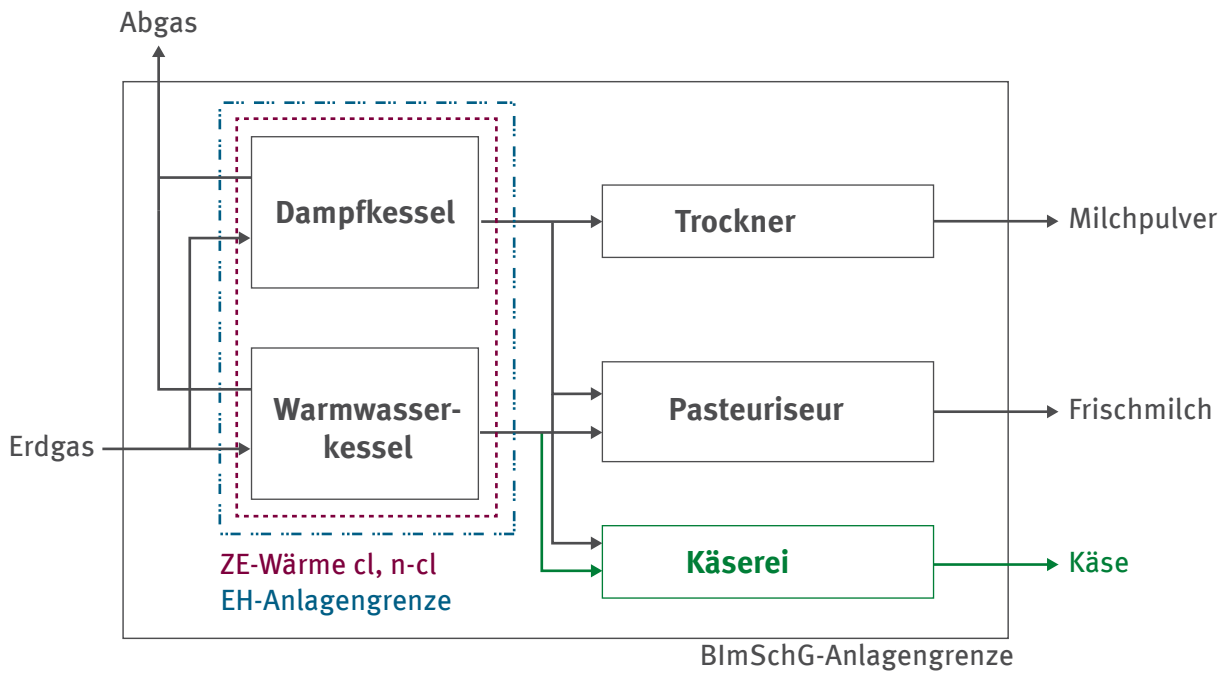


Abbildung A 2.4: Nicht emissionshandlungspflichtige BImSchG-Anlage mit emissionshandlungspflichtigen Anlagenteilen

Wird die Anlage nun durch eine weitere Produktionslinie für die Herstellung von Käse erweitert (Abbildung A 2.4), so stellt dies zwar eine physische Änderung innerhalb der BImSchG-Anlage dar, jedoch nicht innerhalb der emissionshandlungspflichtigen Anlage. Folglich liegt keine physische Änderung im Sinne des § 2 Nr. 24 ZuV 2020 vor und die Voraussetzungen für eine Kapazitätserweiterung sind nicht gegeben. Ebenso könnte der Wegfall von wärmeverbrauchenden Produktionslinien nicht zu einer Kapazitätsverringerng führen.

c) Anlage zur Herstellung organischer Grundchemikalien mit den Zuteilungselementen mit Wärme- und Brennstoffemissionswert

In Abbildung A 2.5 ist schematisch eine emissionshandlungspflichtige Anlage zur Erzeugung von organischen Grundchemikalien dargestellt (Tätigkeit 27 nach Anhang 1 Teil 2 TEHG).

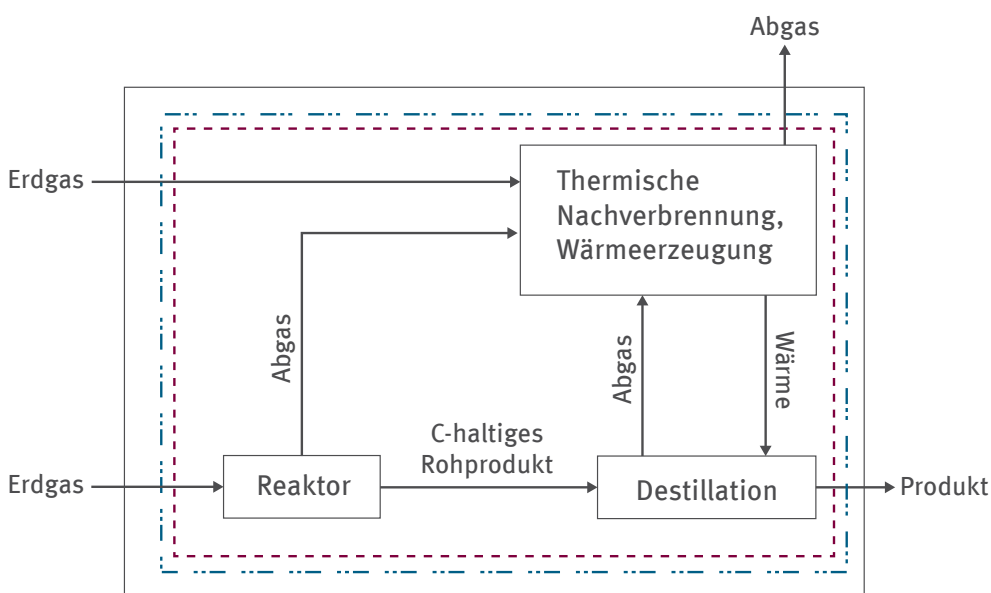


Abbildung A 2.5: Anlage zur Herstellung organischer Grundchemikalien; Systemgrenzen der Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert (blaue Punkt-Strich-Linie) und Prozessemissionen (rote gestrichelte Linie)

Im Reaktor wird ein Rohprodukt hergestellt und in der folgenden Destillationskolonne in verschiedene Endprodukte aufdestilliert. In beiden Verfahrensschritten (Synthese und Destillation) entstehen Abgase, die kontinuierlich einer thermischen Nachverbrennung zugeführt und mit Erdgas verbrannt werden. Die Verbrennungswärme wird in der Destillationskolonne genutzt.

Hier kann ein Zuteilungselement für Prozessemissionen, Typ c), „nicht vollständig oxidiertes Kohlenstoff“ gebildet werden, in dessen Systemgrenzen der Reaktor als Quelle der Restgase fällt, aber auch die Einrichtung zur Nachverbrennung, da diese der Nutzung der Restgase dient. Gleichzeitig kann ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert gebildet werden, dessen Systemgrenze identisch mit der des Zuteilungselements mit Prozessemissionen ist: Der Reaktor ist Quelle der Restgase und damit des Brennstoffs, der zur Erzeugung messbarer Wärme genutzt wird. Die Destillationskolonne ist sowohl Wärmesenke als auch analog zum Reaktor Quelle der energetisch genutzten Restgase.

Folglich können physische Änderungen am Reaktor oder auch der Destillationskolonne Kapazitätsänderungen beider Zuteilungselemente begründen.

d) Anlage mit Wärme-Emissionswert und Prozessemissionen mit Abwärmenutzung

Für eine Anlage, in der Methanal durch Oxidation von Methanol mit Sauerstoff hergestellt wird, soll eine Zuteilung für messbare Wärme und Prozessemissionen beantragt werden. Bei dem chemischen Prozess, der zu den Prozessemissionen führt, wird auch zuteilungsfähige Abwärme freigesetzt. Diese ist wegen der Antragshierarchie dem Zuteilungselement Wärme-Emissionswert zuzuordnen.

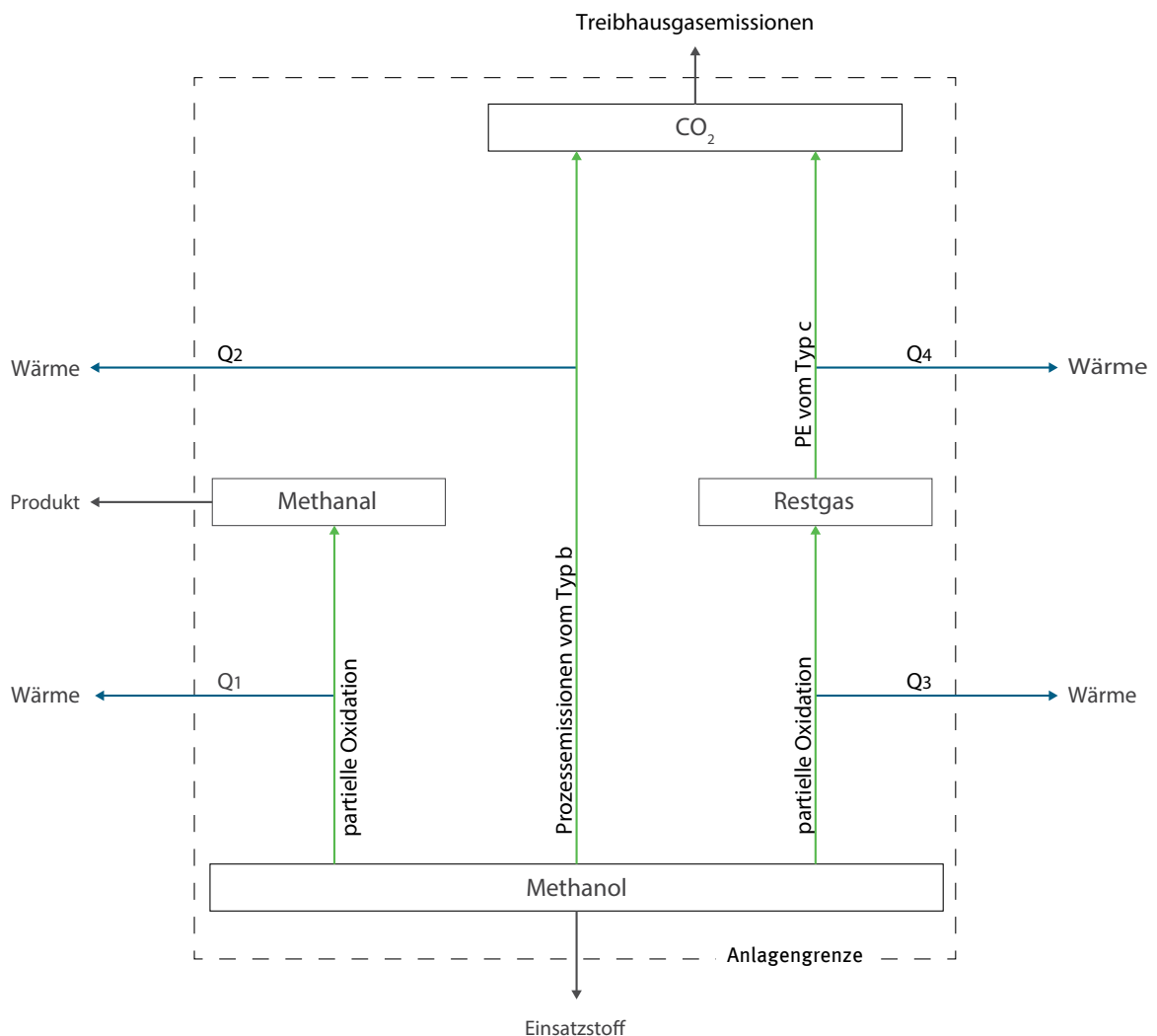


Abbildung A 2.6: Anlage zur Herstellung von Methanal; neben den Prozessemissionen wird auch Wärme freigesetzt

Die Wärme Q1 aus der exothermen Reaktion von Methanol zum Methanal ist innerhalb des Zuteilungselements Wärme-Emissionswert zuteilungsfähig. Es wird jedoch nicht der gesamte Einsatzstoff zu Methanal oxidiert, so dass Kohlendioxid einerseits als Prozessemissionen vom Typ b) gemäß § 2 Nr. 29 b) ZuV 2020, und andererseits aus der Verbrennung von Restgasen freigesetzt wird, was Prozessemissionen vom Typ c gemäß § 2 Nr. 29 c) ZuV 2020 entspricht.

Wie in Abbildung A 2.6 dargestellt, fällt die Oxidationswärme Q2 bei der direkten CO₂-Bildung im Reaktionsraum an, die Oxidationswärme Q3 bei der Teilverbrennung des Methanols zu Restgas und die Verbrennungswärme Q4 bei der Weiterverbrennung des Restgases zur energetischen Nutzung. Diese drei Wärmemengen werden vom Anlagenbetreiber neben der Wärmemenge Q1 als Abwärme genutzt und können daher ebenfalls im Zuteilungselement Wärme-Emissionswert berücksichtigt werden. Da eine Verrechnung mit dem Zuteilungselement Prozessemissionen nicht direkt möglich ist, wird – in Analogie zum Ansatz bei Zuteilungselementen mit Brennstoff-Emissionswerten – mit Hilfe von Heizwerten bzw. Reaktionsenthalpien die maximal mögliche Wärmemenge berechnet, die bei den eingesetzten Materialmengen in den Prozessen entstehen kann. Die Differenz zwischen dieser Wärmemenge und der Brennstoffenergie zur Erzeugung der tatsächlich im Zuteilungselement Wärme-Emissionswert genutzten Abwärme (außerhalb der Restgasverbrennung) wird über den Heizwert des Eingangsstoffstroms wieder in einen Materialstrom ungerechnet. Die CO₂-Äquivalente dieses Materialstroms geben die maximal mögliche Menge an Emissionen wieder, die nicht bereits in dem Wärme-Zuteilungselement berücksichtigt wurden und daher als Prozessemissionen maximal zuteilungsfähig sind. Im Folgenden sind die einzelnen Berechnungsschritte dargestellt. Die Angaben beziehen sich auf den Erfassungszeitraum, in diesem Fall ein Jahr.

Die maximal mögliche Wärme, die aus dem Materialeinsatz im Chemieprozess entstehen kann, ergibt sich wie folgt:		
Wärme Q1max: Materialeinsatz x Enthalpiedifferenz (Produkt-Edukt) x Umsetzungsfaktor	250.000	MWh
Wärme Q2max+Q3max+Q4max: Materialeinsatz x Heizwert Edukt x (1- Umsetzungsfaktor)	50.000	MWh
abzüglich der theoretisch verfügbaren Wärme (Q4max): Menge des bezogenen oder erzeugten Restgases aus der Restgasbilanz x Heizwert Restgas	-35.000	MWh
Ergebnis (I): maximal mögliche freisetzbare Wärmemenge aus dem Chemie-Prozess ohne Restgasverbrennung	265.000	MWh
Zum Vergleich berechnet sich die Brennstoffenergie zur Erzeugung der Wärme, die im Zuteilungselement Wärme-Emissionswert tatsächlich genutzt wurde, wie folgt:		
Aktivitätsrate im Zuteilungselement Wärme-Emissionswert (messbare Wärme)	210.000	MWh
abzüglich der Abwärme Q4 aus der Weiterverbrennung von Restgas: Menge des energetisch genutzten Restgases aus der Restgasbilanz x Heizwert Restgas x Effizienzfaktor für die Nutzung von Restgas	-30.000	MWh
verbleibende Wärmemenge	180.000	MWh
Angenommener Nutzungsgrad zur Umrechnung der genutzten Wärmemenge in Brennstoffenergie	90	%
Ergebnis (II): Brennstoffenergie zur Erzeugung der tatsächlich im Zuteilungselement Wärme-Emissionswert genutzten Abwärme	200.000	MWh
Differenz zwischen der maximal möglichen freisetzbaren Wärme und dieser Brennstoffenergie (I)-(II)	65.000	MWh

Die maximal mögliche Wärme, die aus dem Materialeinsatz im Chemieprozess entstehen kann, ergibt sich wie folgt:

Umrechnung in Prozessemissionen:

Division durch unteren Heizwert des Edukts	11.759	t Edukt
Multiplikation mit dem Emissionsfaktor des Edukts	16.152	t CO _{2e}

Das Ergebnis dieser Berechnung sind die maximal zulässigen Prozessemissionen vom Typ b innerhalb dieser Antragskonstellation. Die Prozessemissionen vom Typ c werden wie gewohnt über die Restgasbilanz ermittelt.

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

www.dehst.de | emissionshandel@dehst.de